

Abschlussbericht

Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs
von katholischen Priestern und anderen im Dienst der
katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen
in Mecklenburg von 1946 bis 1989

vorgelegt am 24.02.2023

Laura Rinser, M.A., Dr. Judith Streb und Prof. Dr. Manuela Dudeck
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Universität Ulm

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Theoretischer Hintergrund	5
2.1	Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt	5
2.2	Wissenschaftliche Untersuchungen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche	8
2.3	Historische Skizzierung der römisch-katholischen Kirche	11
2.3.1	Das Gesetzbuch des Kirchenrechts: Codex Iuris Canonici.....	13
2.3.2	Der Klerikalismus, der Zölibat und die römisch-katholische Sexualmoral.....	24
2.4	Historische Skizzierung der Deutschen Demokratischen Republik.....	29
2.4.1	Die Rechtsordnung der DDR.....	31
2.4.2	Die Staatssicherheit.....	36
2.4.3	Die sozialistische Sexualmoral	37
2.5	Die römisch-katholische Kirche in der DDR.....	38
2.5.1	Die römisch-katholische Kirche in Mecklenburg.....	42
2.5.2	Die Kirchenpolitik der SED	43
2.6	Projektziele.....	46
2.6.1	Auswahlverfahren und wissenschaftlicher Beirat	47
2.6.2	Zeitplan	48
3.	Teilprojekt A: Die Gewalt sichtbar machen	50
3.1	Methode	51
3.1.1	Vorgehen	51
3.1.2	Stichprobe.....	52
3.1.3	Material	54
3.1.4	Datenschutz.....	57
3.1.5	Auswertung.....	57
3.2	Ergebnisse	59
3.2.1	Lebenswelt und Sozialisation	60
3.2.2	Erlebte Gewalt	66
3.2.3	Verhalten der Beschuldigten/Täter	78
3.2.4	(Ausbleibende) Unterstützung	84
3.2.5	Folgen der Missbrauchstaten für die Betroffenen	88
3.2.6	Risikofaktoren für Missbrauch in der Lebenswelt der Betroffenen.....	97
3.2.7	Aufarbeitungswille seitens der Kirche und Erwartungshaltung an die Kirche	100
3.3	Diskussion.....	101
3.3.1	Limitationen	106
4.	Teilprojekt B – Kirchlich-institutionelle und gesellschaftlich-historische Rahmenbedingungen	108
4.1	Methode	108
4.1.1	Vorgehen	109
4.1.2	Stichprobe.....	110

4.1.3	Material	112
4.1.4	Datenschutz	113
4.1.5	Auswertung	113
4.2	Ergebnisse	114
4.2.1	Anzahl Täter/Beschuldigte und Betroffene	114
4.2.2	Der Umgang der römisch-katholischen Kirche mit Missbrauchsfällen	115
4.2.3	Der Umgang der DDR mit Missbrauchsfällen	121
4.2.4	Das Verhältnis von Staat und Kirche	124
4.2.5	Risikofaktoren für Missbrauch innerhalb der römisch-katholischen Kirche	127
4.2.6	Risikofaktoren für Missbrauch in der DDR	138
4.3	Diskussion	139
4.3.1	Limitationen	142
5.	Zusammenfassung	145
6.	Literaturverzeichnis	148

1. Einleitung

Seit den 1990er Jahren wurden weltweit zunehmend Fälle von sexuellem Missbrauch durch katholische Geistliche bekannt (Lüdecke, 2011). Beginnend mit der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs in von katholischen Ordensgemeinschaften geführten Heimen in Irland bis hin zur strategischen Vertuschung zahlreicher Vorfälle im Erzbistum Boston (USA). Infolge des Missbrauchsskandals am Canisius-Kolleg in Berlin ist das Thema auch in Deutschland omnipräsent. Die große Zahl der Fälle sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche steht im Widerspruch zur Erzählung eines Einzelfalls, sie verweist auf ein systemisches Versagen. Aufgrund des wachsenden öffentlichen Drucks hat die katholische Kirche den Umgang bei und den Schutz vor sexualisierter Gewalt auf ihre Agenda gesetzt. Mittlerweile wurden seitens ihrer Institutionen vielfältige Schritte der Dokumentation und Aufarbeitung unternommen. Im März 2010 richtete die Deutsche Bischofskonferenz eine bundesweite Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs ein, im Januar 2012 wurden Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und die Rahmenordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen veröffentlicht (Deutsche Bischofskonferenz, 2013 a; 2013 b), in deren Folge in allen Bistümern Präventionsbeauftragte benannt wurden. Darüber hinaus liegen mittlerweile zahlreiche interne und externe Ermittlungen sowie wissenschaftliche Studien und Gutachten zu sexuellen Übergriffen innerhalb der katholischen Kirche aus Deutschland vor (siehe Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs, 2021).

An diesen Stand der Forschung knüpft das Forschungsprojekt an, doch anders als in den bisher durchgeführten Studien wurden im vorliegenden Projekt Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betrachtet. Christ*innen in der DDR waren zahlreichen staatlichen Repressionen ausgesetzt und auch die Erziehung der Kinder und Jugendlichen befand sich in diesem Spannungsfeld. Dadurch unterschieden sich die Bedingungen unter denen der Missbrauch in der DDR stattfand in vielen Aspekten grundlegend von den Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Theoretischer Hintergrund

2.1 Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass es viele Definitionen des sexuellen Missbrauchs gibt. Gemein ist allen Definitionsversuchen, „[...] dass zwischen Täter[*inne]n und Opfern in der Regel ein Gefälle im Hinblick auf Alter, Reife oder Macht besteht und dass es sich um sexuelle Übergriffe handelt, die meistens gegen den Willen des Kindes [oder des Heranwachsenden] erfolgen“ (Engfer, 2016, S. 14). „Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert“ (ECPAT Deutschland e.V., 2018, S. 17). Sexualisierte Gewalt ist eine der schwerwiegendsten Verletzungen gegen die Menschenrechte (United Nations, 1948), die Individuen, Familien und Gemeinschaften treffen kann und Destabilisierung und Demütigung zur Folge hat. Sie ist kein Phänomen, das bestimmten Kulturkreisen, Ethnien oder geographischen Lagen zugerechnet werden kann (Baum, 2018; Strohscheidt, 2016). Personen in allen Teilen der Welt und unter unterschiedlichen Gegebenheiten waren und sind von sexueller Gewalt betroffen (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2017; Fischer, 2019).

Metaanalysen zur Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zeigen, dass weltweit 7,5-7,6% der Männer und 18,0-19,2% der Frauen in ihrer Kindheit (unter 18 Jahren) sexuelle Gewalt erlebt haben (Pereda et al., 2009; Stoltenborgh et al., 2011). Die Häufigkeitsangaben für Deutschland stimmen mit den international berichteten Prävalenzen überein (7,3% für Männer und 18,1% für Frauen, Wetzels, 1997). Der in allen Studien beschriebene Unterschied zwischen Männern und Frauen kann mit tatsächlich unterschiedlich häufig erlebten Vorkommnissen begründet werden, er kann aber auch auf den Versuch von männlichen Betroffenen von sexualisierter Gewalt zurückgeführt werden, ihre Erfahrung umzubewerten, um nicht als schwach beschrieben zu werden (Deutsches Jugendinstitut e.V., 2011). In einer aktuellen Studie (Fleischer et al., 2022) wurde die Häufigkeit sexualisierter Gewalt in den alten und neuen Bundesländern vor der deutschen Wiedervereinigung miteinander verglichen. Die Autor*innen konnten zeigen, dass Frauen in Westdeutschland (Region Augsburg) statistisch signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt berichteten, als Frauen in Ostdeutschland (Region Greifswald). Für Männer fand sich kein Unterschied zwischen Ost und West.

Die Wahrnehmung sexualisierter Gewalt unterlag einem Wandel: Zunächst war sie mit dem Bild eines unbekannten männlichen Triebtäters verbunden, in den 60er/70er Jahren entwickelte sich die Ansicht, dass Missbrauch überwiegend in Familien durch einen männlichen Täter an einem weiblichen Opfer stattfindet (Rommelspacher, 1996; Weingraber, 2017). Inzwischen wurde realisiert, dass sexualisierte Gewalt unabhängig vom Geschlecht im gesamten sozialen Nahraum auftritt (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2022). Auch in Institutionen findet sich eine hohe Prävalenz missbräuchlichen Verhaltens (Spröder-Kolb et al., 2017; Witt et al., 2018), denn Institutionen weisen Eigenschaften auf, die Missbrauch begünstigen können, wie z.B. ein geschlossenes soziales System oder unreflektierte Machtverhältnisse (Bundschuh, 2010). Den Institutionen selbst ist die sexualisierte Gewalt meist lange bekannt, doch werden damit zusammenhängende Vorgänge nach außen hin verborgen, um die eigene Reputation zu schützen (Enders, 1996). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Vertretende der katholischen Kirche tritt dabei nur als ein Teilbereich der Gesamtproblematik „Missbrauch und (sexualisierte) Gewalt in Institutionen“ hervor, erfährt aber – nicht zuletzt aufgrund des Anspruchs der Kirche eine moralische Instanz unserer Gesellschaft zu sein – die größte mediale Aufmerksamkeit. Sexualisierte Gewalt wurde innerhalb der christlichen Ethik immer als moralisch verwerflich und als eine Verletzung gegen das Sechste Gebot „Du sollst nicht ehebrechen“ eingestuft. Sie stellt kein neues Phänomen dar, was durch Ausschnitte aus der Bibel und Dokumentationen bedeutsamer Kirchenversammlungen (u.a. Matthäus 18, 6-7, 1. Korintherbrief, die Synode von Elvira) belegt werden kann (Scicluna, 2012b).

Begriffsbestimmungen

Bei jeder Form sexualisierter Gewalt liegt ein Ungleichgewicht zwischen Täter*innen und Betroffenen vor, so „[...] dass es sich um sexuelle Übergriffe handelt, die [...] gegen den Willen [...] erfolgen.“ (Engfer, 2016, S. 14). Die Täter*innen gewinnen Macht sowohl über den Körper als auch über die Emotionen der Betroffenen (Reynaert, 2015). Aus diesem Grund wird in der Wissenschaft der Ausdruck sexualisierte Gewalt gegenüber sexuelle Gewalt präferiert, denn

„[i]m Begriff ‚sexuelle Gewalt‘ liegt die Betonung auf Sexualität. Der Begriff fördert daher eine Verwechslung von Sexualität mit Gewalt, die sich sexueller Mittel bedient. Der Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ dagegen verschiebt die Betonung vom Sexuellen auf die Gewalttat. Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Gewalt, die sich in voller Absicht gegen den intimsten Bereich eines Menschen richtet, und deren Ziel die Demonstration von Macht und Überlegenheit durch die Erniedrigung und Entwürdigung des anderen ist“ (Mischkowski, 2004, S. 18).

Der Begriff der sexualisierten Gewalt verdeutlicht, dass Sexualität funktionalisiert wird und es den Täter*innen nicht nur um die Erfüllung sexueller Bedürfnisse sondern auch, in unterschiedlich starker Ausprägung, um die Ausübung von Macht geht.

Das Wort Missbrauch leitet sich aus dem falsch übersetzten Begriff abuse – Misshandlung – ab (Fegert, 2020). Von Missbrauch zu sprechen, kann nahe legen, dass es einen erlaubten und straffreien „Gebrauch“ von Menschen gäbe. Da der Begriff Missbrauch aber juristisch, medial und auch bei Betroffenen vorrangig in Bezug auf die bekannt gewordenen Fälle im Raum der Kirche Verwendung findet (Hallay-Witte & Janssen, 2016; Ott, 2012), wurde der Begriff trotz der implizierten negativen Konnotation im vorliegenden Bericht verwendet.

In dieser Studie umfasst der Begriff sexueller Missbrauch von Minderjährigen die im Strafgesetzbuch (StGB) der DDR beschriebenen Straftaten sexueller Missbrauch von Kindern (< 14 Jahre) gemäß § 148 StGB und sexueller Missbrauch von Jugendlichen, gemäß § 149 StGB (von 14 bis 16 Jahren) sowie gemäß § 150 StGB (von 14 bis 18 Jahren). Das bedeutet, dass als Betroffene Personen bis 18 Jahren berücksichtigt wurden. Als Täter*innen wurden Personen über 18 Jahren definiert.

Folgende Kategorien sexualisierter Gewalt wurden unterschieden:

- Hands-on-Taten: Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, z.B. Masturbation am Körper von Minderjährigen oder am Körper von Erwachsenen durch die minderjährige Person.
- Hands-off-Taten: Sexuelle Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt zur minderjährigen Person, z.B. exhibitionistische Handlungen; Anfertigen von Nacktbildern; verbale sexuelle Gewalt.

Folgende weitere Formen von Gewalt wurden von sexualisierter Gewalt abgegrenzt:

- Physische Gewalt: Unter physischer Gewalt wird eine körperliche Schädigung anderer verstanden, wie Schlagen, Fesseln oder Festhalten gegen den eigenen Willen (Ott, 2012).
- Psychische Gewalt: Psychische Gewalt bezeichnet eine fortwährende emotionale Misshandlung anderer Personen, wie beispielsweise durch Ablehnung, Herabsetzung, Vermittlung eines Gefühls der Wertlosigkeit, Beschimpfung, seelisches Quälen oder rücksichtslose Interessensbefriedigung (Ott, 2012).

Personen, die als Minderjährige sexuell missbraucht wurden, wurden im vorliegenden Bericht als Betroffene und nicht als Opfer bezeichnet, um einer Stigmatisierung entgegenzuwirken. Der Begriff Opfer wird unter anderem mit Traumatisierung, Hilflosigkeit und einer biographi-

sche Reduzierung auf den erlebten Missbrauch in Verbindung gebracht (Hallay-Witte & Jansen, 2016). Der Begriff Betroffene*r hingegen soll die Stärke und den Mut, die Gewalterfahrungen überlebt und öffentlich gemacht zu haben, betonen (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.). Um die Anonymität zu wahren, wurde das Geschlecht der Betroffenen bei den Interviewinhalten nicht kenntlich gemacht, sondern eine genderneutrale Formulierung gewählt.

Darüber hinaus wurden ausschließlich die Personen als Täter bezeichnet, für deren Taten ein kirchliches oder weltliches Strafmaß in den Akten vermerkt wurde, von denen ein Geständnis vorliegt oder für die sich in den Akten Beweise für eine Täterschaft finden ließen. Für alle anderen wurde der Begriff Beschuldigter verwendet. Die Glaubwürdigkeit der Berichte der Betroffenen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da die Gruppe der Täter/Beschuldigten nur Kleriker einschloss, fand ausschließlich die männliche Form Anwendung.

Als Kleriker werden nach Can. 108 des Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 alle Personen bezeichnet, „die [...] durch Empfang der Tonsur dem Dienste Gottes geweiht sind“ (Jones, 1950, S. 143) und die entsprechend der Weihegewalt das Recht haben, „[...] das hl. Meßopfer [sic!] darzubringen, die Sakramente und Sakramentalien zu spenden“ (Jones, 1950). Nach dem seit 1983 geltenden CIC (Can. 266 § 1) gilt eine Person mit der Diakonenweihe als Kleriker (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b). In der vorliegenden Studie wurden alle Personen, die ein geistliches Amt innehaben oder hatten (Diakone, Priester, Bischöfe) unter dem Begriff Kleriker gefasst.

2.2 Wissenschaftliche Untersuchungen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche

Mittlerweile liegen zahlreiche internationale und nationale Studien vor, die den sexuellen Missbrauch Minderjähriger in der katholischen Kirche adressieren (Böhm et al., 2014; Dölling et al., 2016; Faggioli et al., 2021; Marotta, 2021). Neben psychologischen Studien, die beispielsweise Tätermerkmale (Leygraf et al., 2012; Plante, 2003) oder psychosoziale Folgen für die Betroffenen (Hellmann et al., 2014) fokussieren, sind in Deutschland in den letzten Jahren zahlreiche juristische Gutachten hinzugekommen, in denen Pflichtverletzungen von Verantwortungsträgern in einzelnen (Erz)Bistümern betrachtet wurden (für eine Übersicht siehe: <https://kirchliche-zeitgeschichte-paderborn.de/termine-service/studien-und-gutachten-zum-sexuellen-missbrauch-in-der-katholischen-kirche-in-deutschland/>).

Die bislang umfangreichste deutsche Studie zur Prävalenz sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in der katholischen Kirche wurde von Dressing et al. (2018) durchgeführt. Nach den

Standorten der beteiligten Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen trägt die Studie das Akronym MHG. In der MHG-Studie analysierten die Autor*innen die Personalakten von 38.156 katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen. Die Untersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum von 1946 bis 2014 und bezog alle 27 deutschen Diözesen ein. In den Daten fanden sich Hinweise auf insgesamt 1.670 Kleriker (= 4% aller Kleriker) sexuellen Missbrauch begangen zu haben. 3.677 Kinder oder Jugendliche wurden als Betroffene identifiziert. Eine im Zusammenhang mit der MHG-Studie durchgeführte Metaanalyse (Dölling et al., 2016) identifizierte als Täter überwiegend Männer (92,8%), die in der Mehrzahl ein geistliches Amt, wie das eines Priesters (83%) ausüben. Die von sexuellem Missbrauch Betroffenen waren vorwiegend männlich (78,6%) und zwischen 11 und 14 Jahren alt. Von den im Rahmen der Metaanalyse untersuchten insgesamt 14.588 Tathandlungen geschah der Missbrauch zu 82,9% durch eine Hands-on-Handlung und zu 17,1% durch eine Hands-off-Handlung. Die häufigsten Hands-on-Tathandlungen waren Anfassen über der Kleidung der Betroffenen (22,8%), Anfassen unterhalb der Kleidung (20,5%), vaginale und/oder anale Penetration (17,2%), Oralverkehr durch die Täter*innen (11,7%) und Oralverkehr durch Betroffene (7,4%). Die häufigsten Hands-off-Tathandlungen waren Entkleiden von Betroffenen (35,0%), Entkleiden der Täter*innen (22,3%), Aufforderung an den Betroffenen, sexuelle Handlungen im Beisein eines*r Täter*in vorzunehmen (14,7%), Fotografieren und Videoaufnahmen von intimen Momenten (10,0%) und Aufforderungen zum Anschauen von Pornografie (8,3%). Weitere Studienergebnisse zeigen, dass sexualisierte Gewalt häufig mit physischer Gewalt einhergeht, so wurde in mehr als 40% der Fälle in Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch auch physische Gewalt gegen die Betroffenen ausgeübt (Spröber et al., 2014; Fitzpatrick et al., 2010).

Im Vergleich zu verurteilten männlichen Sexualstraftätern weisen nur wenige der Täter, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in der katholischen Kirche begangen haben, psychische Störungen oder traumatische Lebenserfahrungen auf (Leygraf et al., 2012). Auch findet sich nur ein geringer Anteil an Tätern mit einer sexuellen Präferenzstörung (17,7%, Dölling et al., 2016). Laut Leygraf et al. (2012) sind die handlungsleitenden Motive für die begangenen sexuellen Übergriffe bei der Mehrheit der Täter im normal-psychologischen Bereich zu verorten. Die Autor*innen führen aus, dass der Anteil an Personen, die nach eigenen Angaben keinerlei partnergerichtete sexuelle Erfahrungen aufweisen, in der Stichprobe der Täter vergleichsweise groß ist. Übereinstimmend damit, stellen Dölling et al. (2016) fest, dass 29,6% der untersuchten Täter eine emotionale und/oder sexuelle Unreife aufweisen. Die MHG-Studie differenziert drei Tätertypologien. Bei Beschuldigten, die dem „fixierten Typus“ zugeordnet werden, liegt eine pädophile Präferenzstörung vor, Beschuldigte mit einer „narzisstisch-soziopathischen“ Ausprägung üben ihre Macht nicht nur beim sexuellen Missbrauch von Kindern

und Jugendlichen, sondern auch in anderen Kontexten in inadäquater Weise aus. Die letzte Gruppe, der „regressiv-unreife Typus“, schließt die bereits weiter oben beschriebenen psychosozial unreifen Beschuldigten ein.

Zahlreiche Studien weisen darauf hin, dass sexueller Missbrauch im Kindesalter die physische und psychische Gesundheit, die Bindungsfähigkeit und die Lebensgestaltung der Betroffenen nachhaltig beeinträchtigt (Zimmermann et al., 2011). Zu den unmittelbaren Folgen gehören gefühlte Macht- und Hilflosigkeit (93,2%), Scham (87,2%), Ekel (87,0%), Schuldgefühle (73,7%), die Unfähigkeit zu Sprechen (60,2%), Übelkeit und Erbrechen (50%) Schmerzen (44,6%), sozialer Rückzug (80,7%) und das Meiden bestimmter Orte (72,5%; Hellmann et al., 2014). Wobei rund 25% der Befragten auch das Erleben positiver Gefühle, zum Beispiel durch verstärkter Zuwendung und Aufmerksamkeit, benannten (Fernau, 2014). Das Erleben dieser positiven Gefühle kann zumindest teilweise auch darauf zurückgeführt werden, dass die Eltern der Betroffenen glücklich über oder stolz auf den Kontakt zwischen ihrem Kind und dem Geistlichen waren (81,2 %) und eine hohe Meinung von ihm hatten (87,9 %, Hellmann et al., 2014). Mit Blick auf die langfristigen Folgen sind sozialer Rückzug (29,5%), Schlafstörungen (25,3%), suizidales Verhalten in Form von versuchtem und vollendetem Suizid (17,0%), Alpträume (14,2%), Angststörungen und Panikattacken (10,6%), ein gestörtes Sexualverhalten sowie Schwierigkeiten hinsichtlich sexueller Beziehungen (10,1%), starke Kopfschmerzen und Übelkeit (9,3%) sowie Atembeschwerden (Erstickungsanfälle, Asthma und übersteigerte Atmung; 7,9%) zu nennen (Dölling et al., 2016). In einer kanadischen Studie mit 76 Erwachsenen, die als Kinder im kirchlichen Kontext missbraucht wurden, erfüllten 42% die DSM-IV-Kriterien für eine aktuelle posttraumatische Belastungsstörung, bei 21% lag eine Störung durch Alkohol vor und 25% wiesen eine depressive Störung auf (Wolfe et al., 2006). Den Einfluss, den sexueller Missbrauch durch katholische Geistliche auf die Einstellung der Betroffenen zu Religion und Kirche hat, untersuchten Hellmann et al. (2014). Zum Zeitpunkt der Befragung hatten sich 69,9% der Betroffenen von der katholischen Kirche durch einen Kirchenaustritt abgewandt.

Als Tatorte wurden in der Metaanalyse von Dölling et al. (2016) am häufigsten die Wohnung des Täters (24,4%) benannt, gefolgt von der Schule (12,8%), öffentlichen Plätzen (10,4%), Übergriffen vor oder nach dem Gottesdienst (9,3%), die Wohnung des Betroffenen (8,2%) und während Jugendfreizeiten (6,7%).

Im Anschluss an die Tat wurden 77,5% der Betroffenen von den Beschuldigten dazu angehalten, nicht über den Missbrauch zu sprechen (Hellmann et al., 2014). Die Drohungen beinhalteten schlimme Konsequenzen für die Betroffenen (56,4%), dass ihnen niemand glauben würde (54,8%) oder religiöse Bezüge (50%; z.B. „Dass der Teufel die Familie holen wird“).

Aber auch Belohnungen wurden in Aussicht gestellt, darunter Ankündigungen mit religiösem Bezug (wie „die Rettung der Seele“), besondere Erlebnisse (z.B. Schwimmbadbesuche), kirchliche Privilegien (z.B. die Übernahme spezieller liturgischer Aufgaben) oder Geschenke und Geld.

Die Aufforderung zur Verschwiegenheit seitens der Täter hatte Einfluss auf das Offenbarungsverhalten der Betroffenen. Wollinger et al. (2014) konnten zeigen, dass sich rund die Hälfte mehr als 10 Jahren nach der Tat zum ersten Mal einer anderen Person anvertrauten. Das Offenbarungsverhalten wird vom Umfeld beeinflusst, denn Betroffenen, die in einem katholisch geprägten Ort lebten, vertrauten sich im ersten Jahr nach der Tat seltener einer anderen Person an, als Betroffenen aus einem nicht katholisch geprägten Ort. Die Autor*innen unterscheiden vier Muster, wie Betroffene den Missbrauch verarbeiten: (1) Angst vor Stigmatisierung durch das familiäre und soziale Umfeld und die Angst vor dem antizipierten Verlust der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, (2) Scham- und Schuldgefühle, die in eine Selbstanklage der Betroffenen münden, (3) Bagatellisierung der Missbrauchsfälle, die zur Ablehnung bzw. Verleugnung des eigenen Betroffenenstatus führt, (4) eine religiöse, sinnverleihende Überbewertung des Geschehen und (5) eine Übernahme der Deutung des Täters, durch welche eine Legitimation des sexuellen Missbrauchs stattfindet.

Bevor in Kapitel 2.3.2 verschiedene Annahmen zu den institutionellen Ursachen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche dargestellt werden, erfolgt zunächst eine kurze Skizzierung der Kirchenstruktur.

2.3 Historische Skizzierung der römisch-katholischen Kirche

Da die Struktur der römisch-katholischen Kirche überaus komplex ist, beschränkt sich die folgende Darstellung auf die für die Studie bedeutsamen Merkmale. Die römisch-katholische Kirche meint jene Ausrichtung, in welcher der Papst in seiner Funktion als Oberhirte, Leiter und Lenker der Kirche ausgehend von Rom, angesehen wird. Der Name etablierte sich im Zuge des Konzils von Trient (1545-1563) (Mawick, 2014), wodurch eine „hierarchisch strukturiert[e] Papstkirche“ (Oelgemöller, 2019, o. S.) mit dem Glauben an eine Unfehlbarkeit des Papstes (Oelgemöller, 2019) entstand.

Die römisch-katholische Kirche gleicht in ihrer Organisationsstruktur, verstärkt seit dem 19. Jahrhundert, einer absoluten Monarchie (Erweiterte Gemeinsame Konferenz, 2019; Widmer, 2019) mit einem Souverän an der Spitze. Während des Ersten Vatikanischen Konzils (1869 – 1870) unter der Amtszeit von Papst Pius IX. wurde die päpstliche Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenangelegenheiten (ex cathedra) festgeschrieben, damit offiziell anerkannt und die

Macht des Papstes ausgeweitet (Oelgemöller, 2019). Seitdem geht alle Macht vom Papst, dem Pontifex Maximus, dem Bischof von Rom mit Sitz im Vatikanstaat, aus. Die Römische Kurie als zentrale Verwaltung des Kirchenstaates handelt im Auftrag des Papstes. Dazu gehören unter anderem Staatssekretariat, Kongregationen und Oberste Gerichte. Dem Papst sind die weltweiten Bischöfe in ihrer Funktion als Leitungsinhaber von Kirchenprovinzen, bestehend aus mehreren regionalen Bistümern (Suffraganbistümer) mit einem rechtlich übergeordneten Erzbistum (Erzdiözese) und einem Erzbischof (Metropolit) an der Führungsspitze, unterstellt, weshalb auch von der römisch-katholischen Kirche als Weltkirche gesprochen wird. Manche der Bischöfe tragen den Titel eines Kardinals, die den Pontifex aufgrund des direkt nachfolgenden Ranges in seiner Leitungsfunktion unterstützen. Den Bischöfen wiederum stehen als Unterstützung in der Diözesanleitung Weihbischöfe zur Verfügung. Nach der deutschen Wiedervereinigung und der kirchlichen Neuordnung gibt es seit 1995 sieben Kirchenprovinzen, dementsprechend sieben Erzdiözesen, mit 20 Bistümern. Auf der nächsten Ebene stehen die Pfarreien oder Pfarrgemeinden als kleinste Einheit der katholischen Kirchenstruktur, deren territorialer Zusammenschluss als Dekanat bezeichnet wird. Jede Pfarrei untersteht der Leitung eines Pfarrers, der wiederum dem Dekan/Dechant untergeordnet ist (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2022; S. Zimmermann, 2015).

Externe Kontrollinstanzen und Transparenz sind kaum vorhanden. Die Leitung der jeweiligen Ebenen obliegt nur Männern, die das Sakrament der Weihe erhalten haben und sich damit zum zölibatären Leben verpflichten (Erweiterte Gemeinsame Konferenz, 2019).

„Es hat sich eine Theologie der Kirche, eine Spiritualität des Gehorsams und eine Praxis des Amtes entwickelt, die diese Macht einseitig an die Weihe bindet und sie in einer Weise für sakrosankt erklärt, die sie von Kritik abschirmt, von Kontrolle abkoppelt und von Teilung abhebt“ (Erweiterte Gemeinsame Konferenz, 2019, S. 2).

Eine Gewaltenteilung gibt es nicht. Die drei Staatsgewalten Exekutive (Kirchenleitung), Legislative (Gesetzgebung) und Judikative (Rechtsprechung) sind im Bischofsamt und damit in einer Hand konzentriert (Bogner, 2019). Bischöfe erhalten ihr Amt laut Kanonischem Recht (Codex Iuris Canonici) „kraft göttlicher Einsetzung“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b, Can. 375 § 1) und repräsentieren als apostolische Nachfolger die Gesamtkirche durch ihre jeweiligen Diözesen (Teilkirchen) (S. Zimmermann, 2015). Ihre Aufgabe ist es, zusammen mit den Priestern das Wort Gottes zu verkünden und zu verwirklichen. Ihnen wird mit diesem Anspruch Unfehlbarkeit und Vollkommenheit zugesprochen, der nicht in Betracht zieht, dass auch Kleriker (nur) Menschen sind (Bogner, 2019). Damit erhält ein Bischof höchste Macht, der größte Verantwortung folgt. Kontrollmechanismen fehlen aufgrund dieses Herrschaftssystems (Widmer,

2019), denn sakramentale Vollmacht und administrative Leitungsmacht laufen in geweihten Personen zusammen (Erweiterte Gemeinsame Konferenz, 2019). Mit der Bischofsweihe wird die „heilige (Amts-)Gewalt Jesu Christi“ (Bogner, 2019, S. 22) übertragen. Die Legitimation zur Herrschaftsausübung von Bischöfen resultiert demnach aus einer von oben erhaltenen Machtbefugnis durch dieses Sakrament und nicht durch eine von unten, (durch das gläubige Volk) Gewählte (Bogner, 2019). Die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche folgt demnach folgendem System: „Der Papst muss nur Gott gehorchen, der Bischof dem Papst, der Pfarrer dem Bischof. Auf die Gemeinde muss niemand hören“ (Lüdecke, 2011, S. 44). Entscheidend ist dem zufolge der „kanonische Gehorsam“ (Barion, 1984, S. 163). Von oben nach unten herrscht Befehlsgewalt, von unten nach oben Gehorsamspflicht, alles aber im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts (Barion, 1984). Allerdings verfügt der Papst gemäß des kanonischen Rechts von 1983 (nach altem Recht Can. 218 CIC/1917 (Jone, 1950)) aufgrund seiner Funktion als Nachfolger Petrus, als „[...] Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden [...] über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b, Can. 331). Das bedeutet, für den Papst ist

„[...] das kirchliche Recht nur gestaltendes Werkzeug, nicht übergeordnete Autorität, daher könnte er die Kirche und insbesondere den Klerus statt durch das abstrakte Medium des CIC auch durch konkrete und persönliche, auf den einzelnen Fall gerichtete und nicht aus Normen abgeleitete oder als Normen weiterwirkende Entscheidungen lenken. [...] Es gibt keinen Kanon rein kirchlichen Rechts, den der Papst nicht einer neuen Lage anpassen könnte“ (Barion, 1984, S. 163).

2.3.1 Das Gesetzbuch des Kirchenrechts: Codex Iuris Canonici

Das kirchliche Rechtsdenken ist „autoritätsgebunden [...], wird aber [...] durch seinen Ursprung in der göttlichen Offenbarung legitimiert“ (Meder, 2021, S. 147). Die Rechtsverbindlichkeit wird damit in dem Willen Gottes begründet (Meder, 2021). Im Folgenden wird auf die Entstehung des Codex Iuris Canonici (CIC) eingegangen, dem Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, dessen Geltungskraft nur für die lateinische Teilkirche, auch Westkirche genannt, gilt (Can. 1 CIC/1917; Can. 1 CIC/1983) (Vatikan1983b; Jone, 1950). Als lateinische Kirche wird jener Teil der römisch-katholischen Kirche bezeichnet, der dem Papst untersteht.

I. Vatikanisches Konzil und der CIC/1917

Während des ersten Vatikanischen Konzils vom 8. Dezember 1869 bis zum 20. Oktober 1870 kam es unter Papst Leo XIII. zu einigen Reformierungen, unter anderem auch in der kirchli-

chen Gesetzgebung, woraus der Codex Iuris Canonici (CIC), das weltweit gültige kirchenrechtliche Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche von 1917 entstand, in der besonders die „[...] Geschlossenheit der katholischen Weltkirche sowie auch ihre Unabhängigkeit vom staatlichen Rechtssystem“ (Grünwald, 2012, S. 35) herausgehoben wurde. Die Kirche vertrat die Ansicht, dass das geistliche Recht über dem weltlichen Recht stehe und sich der Staat an der Kirche orientieren müsse. Mit Papst Leo XIII. änderte sich die Einstellung insoweit, dass keine Gewalt der anderen über- bzw. untergestellt ist. Sowohl der Kirche als auch dem Staat wurde ihre Eigenständigkeit mit jeweiliger Hoheitsgewalt in ihren Zuständigkeitsbereichen zugesprochen. Dennoch sah sich die Kirche aufgrund ihrer von Gott gegebenen, sittlichen Überlegenheit in einer höheren Position (s. hierzu die Enzykliken *Immortale Dei* von 1885 und *Sapientiae Christianae* von 1890) (Grünwald, 2012).

Ebenso entscheidend wie die sich selbst zugesprochene Höherpositionierung der Kirche gegenüber dem Staat ist die Unterscheidung zwischen Klerikern und Lai*innen im CIC/1917. Das Kirchenrecht der damaligen Zeit war mit fast ausschließlichem Bezug auf die Amtsträger der katholischen Kirche als Klerikerrecht bestimmt. Diese Auffassung liegt in der Ansicht begründet, dass die Vermittler des kanonischen Rechts (Kanonisten) die Kirche als eine perfekte, aber ungleiche Gesellschaft betrachteten, die in herrschende Kleriker und beherrschte Lai*innen unterteilt werden muss (Müller, 2021). Im Canon 107 heißt es, dass gemäß göttlicher Weisung Kleriker und Lai*innen in der Kirche zu unterscheiden sind (Barion, 1984). Hieran wird die für sich beanspruchte gottgegebene Machtstellung der Geistlichen deutlich, indem

„[...] die Fähigkeit, Führungsgewalt zu erhalten und auszuüben [...] den Klerikern vorbehalten ist. Das Verhältnis der Kleriker und Laien ist rechtlich ein Verhältnis der Über- und Unterordnung“ (Barion, 1984, S. 160).

Aber auch unter den Klerikern wird nochmals hierarchisch nach Can. 108 §§ 2,3/CIC 1917 unterschieden, weshalb von einer „doppelte[n] Hierarchie“ (Jone, 1950, S. 143 Hervorhebung im Original) gesprochen wird. Entsprechend dieser Hierarchieeinteilung wird ein Kleriker der Weihe- oder der Jurisdiktionshierarchie zugeordnet. Zu ersterem gehören alle Kleriker entsprechend ihres im Dienst Gottes stehenden Weiheempfangs. Zu letzterem werden nur diejenigen gezählt, die zusätzlich „[...] öffentliche Gewalt haben, die Gläubigen zu lenken und zu leiten“ (Jone, 1950, S. 143), wie der Papst und seine Bischöfe (Episkopat). Demensprechend verfügen alle Kleriker über Weihegewalt, nicht aber über Jurisdiktionsgewalt (Jone, 1950). Dies ist auch nach aktuellem CIC (z. B. Can. 129 § 1/ Can. 274 § 1) noch rechtsgültig, in dem aber nun mehr durchgehend der Begriff Leitungsgewalt Verwendung findet (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b).

II. Vatikanische Konzil und der CIC/1983

Fast 100 Jahre später, vom 11. Oktober 1962 bis zum 08. Dezember 1965, rief Papst Johannes XXIII. zum Zweiten Vatikanischen Konzil zusammen. Aufgrund seines Todes wurde es von Papst Paul VI. weitergeführt. Im Mittelpunkt stand eine Modifikation der Kirche sowie die Gegenwartsanpassung aufgrund verschiedener äußerer Umstände, wie die Herausforderungen der Nachkriegszeit und der Macht- sowie Einflussverlust in Gesellschaft und Staat aufgrund ihres teilweise nur noch bestehenden Minderheitenstatus (z.B. in kommunistischen Ländern wie der DDR). Eine Möglichkeit der Abgrenzung vom Staat bei gleichzeitig geforderter Zusammenarbeit wurde im Zweiten Vatikanischen Konzil 1965 in Kapitel IV „Aufgabe der Kirche in der Welt von heute“ formuliert. Damit wandte man sich von der mittelalterlichen Einstellung, in der die Superiorität bei der Kirche lag, ab, ohne auf ihre Autonomie und Souveränität zu verzichten. Die während des Konzils erarbeiteten Reformen wurden im Codex Iuris Canonici von 1983 aufgenommen und gesetzlich festgehalten (Grünwald, 2012; Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983a). Die Abgrenzung gegenüber Staaten wurde auf dem Konzil unter anderem in Bezug auf die Menschenrechte deutlich. Die katholische Kirche hat die UN-Menschenrechtskonvention nicht unterzeichnet, bis heute nicht. Der Grund ist, dass sie das Recht Gottes, das Naturrecht höher stellt, als von Menschen gesprochenes Recht. Allein im Willen Gottes liege der Zuspruch von grundlegenden Menschenrechten. Damit ist das Naturrecht dem weltlichen und auch dem übrigen kanonischen Recht übergestellt (Migge, 2015; Sendker, 2018).

Auch in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Klerikern und Lai*innen erfolgte mit dem II. Vatikanischen Konzil eine Einstellungsänderung. Während im CIC/1917 die Herrschaftsstellung der Kleriker über die Lai*innenbetont wurde, steht im CIC/1983 die Gemeinsamkeit aller Christ*innen im Vordergrund, ohne den Unterschied abzuerkennen. So wird nach Can. 209 die Bewahrung der Glaubensgemeinschaft hervorgehoben, an der nach Can. 1008 CIC/1983 die Kleriker ihren Dienst erfüllen sollen (Müller, 2021; Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b).

„Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines unteilbaren Prägemals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe unter einem neuen und besonderen Titel dem Volk Gottes zu dienen“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b, Can. 1008).

Auch im Can. 210 wird die Gemeinsamkeit bzw. Gleichheit betont, da alle Gläubigen verpflichtet sind, nach einem heiligen Leben und der Heiligung der Kirche zu streben. Ebenso weist Can. 208 auf die „wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b), allerdings abhängig von ihrer Stellung und Aufgabe im Dienst der Kirche hin (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b). Das bedeutet, dass die Gemeinsamkeit der Gläubigen aufgrund

von Taufe und Firmung eine Einheit bilden, die über den Unterschieden stehen soll. Aufgabe der Kleriker ist demnach nicht mehr das Herrschen über das gläubige Volk, sondern die Pflicht, dem Volk zu dienen (Müller, 2021). Gemeinsames Ziel ist dabei, „[...] das Heil der Seelen [...], das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß [sic!]“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b, Can. 1752). Bei aller Betonung der Gemeinsamkeit und Gleichheit dürfen allerdings die deutlich sichtbaren, aber im CIC von 1983 weniger herausgehobenen Unterschiede zwischen Klerikern und Lai*innen nicht unberücksichtigt bleiben. Aufgrund ihrer durch das Sakrament der Weihe „besonderen ‚heiligen‘ Gewalt“ (Müller, 2021, S. 33) und der damit einhergehenden Berechtigung, den Sohn Gottes zu repräsentieren, besteht nach wie vor eine Überordnung der Kleriker gegenüber den Lai*innen (Müller, 2021).

Für das vorliegende Projekt ist vorwiegend der Codex Iuris Canonici von 1917 und damit die stark klerikale Ausrichtung relevant, da dieser für die meiste Zeit des Bestehens der DDR Rechtsgültigkeit besaß. Um den Umgang mit den Missbrauchsfällen dahingehend einzuordnen, wird im Folgenden zunächst das kirchliche Strafrecht von 1917 und 1983 erläutert.

Das kirchliche Strafrecht des kanonischen Rechts

Das Einführen eines Kirchenrechts sollte, analog zum Recht in einer Gesellschaft, zum einen das gemeinschaftliche Leben regeln und zum anderen ging es um die „Sicherung der Heiligkeit und Heilsfunktion der Kirche“ (Rees, 2021, S. 117). Die Kirchengesetze wurden im Corpus Iuris Canonici, eine Sammlung verschiedener Rechtsnormen, festgehalten und waren rechtlich bindend, bis mit dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici (CIC) im Jahr 1917 eine Reform des Kirchenrechtes und eine Ablösung des Corpus Iuris Canonici erfolgte (Rees, 2021). 1983 erschien die erneuerte Version des CIC.

In den letzten Jahren gab es einige Reformierungen und Erweiterungen von Normen, Leitlinien etc. in Bezug auf sexualisierte Gewalt, von denen manche im Folgenden kurz Erwähnung finden. Auf eine nähere und aktuelle Erläuterung wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, da sich der zu untersuchende Zeitraum auf 1946 bis 1989 bezieht, in der diese noch keine Gültigkeit besaßen.

CIC/1917 Buch IV / V – Strafbestimmungen in der römisch-katholischen Kirche

Das CIC/1917, das von Papst Benedikt XV. erlassen und anschließend 1918 in Kraft getreten ist, umfasste in seinem fünften Buch „De delictis et poenis“ – Vergehen und Strafen – (cc. 2195 – 2414) das materielle Strafrecht (Tatbestand und Rechtsfolgen), während im vierten Buch „De processibus“ – Prozesse – (cc. 1552 – 2194) das formelle Strafrecht (Prozessrecht; Art und Weise der Strafrechtsdurchsetzung) festgeschrieben war. Um auch in Strafrechtssachen

ihre Unabhängigkeit vom Staat zu demonstrieren, wurde im Can. 2214 § 1 CIC/1917 begründet, dass die Kirche, unabhängig von aller menschlichen Autorität, das angeborene und angemessene Recht besitzt, zu strafen und zu verurteilen. Dafür wurde zwischen kirchlichen (*delicta mere ecclesiastica*), staatlichen (*delicta mere civilia*) und gemischten Delikten (*delicta mixta*) unterschieden. Die Verhängung von Strafen in den ersten beiden Unterscheidungen stand demnach nur der jeweiligen Institution zu, deren Gesetze verletzt wurden. Das bedeutete, in rein kirchlichen Angelegenheiten war der Staat nicht befähigt zu handeln und umgekehrt. Allerdings behielt sich die Kirche nach Can. 2198 CIC/1917 das Vorrecht zur Durchsetzung ihres kanonischen Rechts auf den Staat zurückzugreifen. Hingegen mussten sich Kleriker nach Can 120 CIC/1917 nur vor einem kirchlichen Gericht, nicht aber vor einem weltlichen Gericht in Zivil- oder Strafprozessen verantworten und konnten weltlich nicht belangt, d.h. angeklagt, werden. Dieser Passus war aber weder in der ehemaligen BRD und DDR noch im vereinten Deutschland zulässig. Wurden Straftaten begangen, die sowohl Kirche als auch Staat betrafen, waren, ebenfalls nach Can. 2198 CIC/1917, beide Institutionen zuständig (Rees, 2021; Vatikan/Heiliger Stuhl, MCMXVIII). Dies gilt bis heute und trifft auch auf sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige zu (Klappert, 2020).

Sexueller Missbrauch fiel unter der gesetzlichen Gegebenheit des Codex Iuris Canonici von 1917 unter ein Sittlichkeitsvergehen, das sowohl Lai*innen gemäß Can. 2357 § 1

„Ist ein Laie wegen eines der im folgenden [sic!] genannten Sittlichkeitsdelikte rechtmäßig verurteilt worden, dann ist er damit ohne weiteres der infamia iuris verfallen. Außerdem kann er nach dem klugen Ermessen des Ordinarius noch anderweitig bestraft werden. [...] Die hier in Betracht kommenden Delikte sind: Sittlichkeitsdelikte mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren, Notzucht, Sodomie, Blutschande, Kuppelei“ (Jones, 1953, S. 609).

als auch Kleriker, im Sinne des geschützten Rechtsguts des zölibatären Lebens nach Can. 2358

„Hat ein Kleriker mit niederen Weihen ein Delikt gegen das sechste Gebot begangen, dann soll er der Schwere der Schuld entsprechend bestraft werden. Lassen die näheren Umstände es als angebracht erscheinen, dann soll er auch in den Laienstand zurückversetzt werden.“ (Jones, 1953, S. 610)

und 2359 § 2 unter Strafe stellte:

„Hat sich ein [...] Kleriker [in höheren Weihen, d.h. mindestens das Diakonatamt bekleidet (Jones, 1952, Can. 949 CIC/1917)] mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruchs, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grade schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition bestraft werden“ (Jones, 1953, S. 611).

Was unter „Sittlichkeitsdelikte mit Minderjährigen“ oder einer „schweren Versündigung“ gemeint ist, wird nicht definiert. Die Straftaten gegen das sechste Gebot umfassten bei Klerikern mehr als die durch Lai*innen. Nahezu alle die Zölibatsverpflichtung verletzenden Vergehen konnten bestraft werden (Jones, 1953). Zur Einstufung einer minderjährigen Person in Bezug auf eine schwere sexuelle Sünde wurde ein Schutzalter von 16 Jahren festgesetzt, obwohl nach Can. 88 §1/CIC 1917 des damaligen Rechts Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahres als minderjährig galten. Besondere Erwähnung findet in § 3, dass es sich bei einer Person unter sieben Jahren um ein Kind handelt und dieses vermutlich den Vernunftgebrauch noch nicht erlernt hat (Jones, 1950, 1953). Dies wird auch nach heutigem Recht in Can. 97 §2 CIC/1983 so definiert (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b).

Für Lai*innen erfolgte bei einer Verurteilung aufgrund eines Sittlichkeitsvergehens der Entzug der kirchlichen Anstellung sowie der kirchenrechtlichen Ehre, d.h., es führte zu bestimmten Einschränkungen in der Kirchenzugehörigkeit und möglichen weiteren Konsequenzen im Ermessen des Bischofs. Während Kleriker mit niederen Weihen (unter dem Diakonatstand) noch einen gewissen Ermessensspielraum abhängig von der Schwere der Schuld hatten, die Sanktion aber auch eine Zurückversetzung in den Laienstand beinhalten konnte, folgte bei Klerikern ab der Priesterweihe die sofortige Suspendierung, die Enthebung jeder Anstellung und Amtswürde, die Einstufung, als unehrenhaft zu gelten und als letzten Schritt ihn auch als Geistlichen abzusetzen, d.h. nicht mehr im Dienst der Kirche zu stehen (Exkommunikation), ohne aber die Vorrechte des Klerikerstandes zu verlieren (Jones, 1953; Rees, 2012; von Kober, 1867). Seit 1972 wird nicht mehr zwischen niederen und höheren Weihen differenziert, so dass der Can. 2358 keine Rechtsgültigkeit mehr hat. Die Verjährung war nach Can. 1703 n. 2 CIC/1917 auf fünf Jahre festgelegt. Des Weiteren gab es auch das sogenannte „Crimen Sollicitation“, das in Can. 904 CIC/1917 folgendermaßen definiert wird:

„[...] ein Priester das Beichtkind (oder mit dessen Hilfe eine andere Person) in Verbindung mit der Beichte zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot verleiten will oder mit ihm unkeusche Reden führt und Erörterungen anstellt. – Die Sünde gegen die Keuschheit kann das

Beichtkind begehen mit dem Beichtvater, mit sich selbst oder mit einer dritten Person“ (Jones, 1952, S. 150).

Ein Beichtvater kann gemäß Can. 2368 CIC/1917 in Verbindung mit Can. 904 (während, unmittelbar vor oder nach der Beichte) strafrechtlich hierfür sanktioniert werden (Jones, 1952, 1953; Rees, 2012):

„Wer das Delikt der Sollicitation begangen hat, von dem im Can. 904 die Rede ist, soll vom Messelesen und Beichthören suspendiert werden, oder er soll auch nach der Größe der Schuld für unfähig erklärt werden, Beichte zu hören. Es sollen ihm – ebenfalls nach der Größe der Schuld – auch alle Benefizien, Dignitäten sowie das aktive und passive Wahlrecht genommen werden, außerdem soll er auch als unfähig für all dies erklärt werden. In schweren Fällen soll er auch mit Degradation bestraft werden“ (Jones, 1953, S. 618 f.).

Die Folge eines Begehens der *Crimen Sollicitation* konnte demnach neben dem Verbot von kirchlicher Dienstausbübung auch die Entlassung aus dem Klerikerstand mit dem Verlust aller damit verbundenen Privilegien (Degradation) bedeuten (von Kober, 1867) und somit nochmal schärfer als Can. 2359 § 2 bestraft werden. Auch bestand in diesem Fall eine kirchliche Anzeigepflicht für das betreffende Beichtkind und für den Beichtvater die Pflicht auf diese aufmerksam zu machen, wenn er über solche Vorfälle informiert wurde. Eine Nichterstattung einer Anzeige konnte mit Exkommunikation bestraft werden (Jones, 1952, 1953; Rees, 2012). Ebenso wie die Sollicitation – mit Ausnahme der Exkommunikation bei fehlender Anzeige – wurde auch ein „*crimen pessimum*“, d.h. schlimmstes Verbrechen in Form von homosexuellen Handlungen von Klerikern nach Artikel 71,

„The term *crimen pessimum* [“the foulest crime”] is here understood to mean any external obscene act, gravely sinful, perpetrated or attempted by a cleric in any way whatsoever with a person of his own sex“ (Office of the Sacred Congregation, 1962, o. S. Hervorhebung im Original).

und Missbrauch von vorpubertären Kindern beiderlei Geschlechts in Artikel 73

„Equated with the *crimen pessimum*, with regard to penal effects, is any external obscene act, gravely sinful, perpetrated or attempted by a cleric in any way with pre-adolescent children [*impubes*] of either sex or with brute animals (*bestialitas*)“ (Office of the Sacred Congregation, 1962, o. S. Hervorhebung im Original).

bestraft (Jones, 1953). Das bedeutet Homosexualität und sexueller Missbrauch von vorpubertären Kindern wird in Bezug auf die Schwere der Tat und damit die Strafbarkeit auf gleiche Stufe gestellt. Zwischen Can 2359 § 2 und „*crimen pessimum*“ wird altersmäßig nochmals

differenziert. Ersteres grenzt Jugendliche bis 16 ein, letzteres nur Präadoleszente. Es kommt auf die Geschlechtsreife der Betroffenen an, die nach Can. 88 § 2 CIC/1917 bei Mädchen mit 12 und bei Jungen mit 14 erreicht ist (Jones, 1950; Scicluna, 2012b). „Crimen pessimum“ greift demnach zwischen einem Alter von sieben Jahren und 12 bei Mädchen bzw. 14 Jahren bei Jungen.

Der Zuständigkeitsbereich lag im Heiligen Offizium, der heutigen Kongregation für die Glaubenslehre. Da deren Normen in Bezug auf die in dessen Zuständigkeitsbereich fallenden Straftaten nach Can. 1703 CIC/1917 weiterhin Gültigkeit besaßen, unterlagen die zu beurteilenden Delikte nicht der Verjährung (Jones, 1953; Rees, 2012). Die Instruktion „Crimen sollicitationis“, die auch den Tatbestand der „crimen pessimum“ beinhaltete, wurde 1922 durch das Heilige Offizium promulgiert und an diejenigen Bischöfe herausgegeben, die einen solchen Fall zu klären hatten. 1962 gab Papst Johannes XXIII. einen novellierten Nachdruck in Auftrag, welche die Anweisung enthielt, diese im Geheimarchiv aufzubewahren. Die Instruktion sollte während des II. Vatikanischen Konzils an die teilnehmenden Bischöfe ausgehändigt werden, „[d]er Großteil der Exemplare wurde jedoch niemals verteilt“ (Kongregation für die Glaubenslehre, 2010, o. S.).

Neben der innerkirchlichen Anzeigeverpflichtung enthält diese Instruktion aber gleichzeitig in Artikel 11 die Klausel, solche kirchlich gemeldeten Fälle absolut vertraulich zu behandeln und für immer den Mantel des Schweigens nach Ahndung der Tat darüber auszubreiten. Neben den betroffenen Personen und Tätern seien alle, die mit einem angezeigten Vergehen der Sollicitation aufgrund ihrer Amtsausübung zu tun hätten, an ihr Stillschweigen gemäß des Geheimnisses des Heiligen Offiziums gebunden, ansonsten folge die Exkommunikation (Office of the Sacred Congregation, 1962, o. S.; Spiegel Panorama, 2003, o. S.). Es handelte sich um ein Geheimhaltungsgesetz.

„Since, however, in dealing with these causes, more than usual care and concern must be shown that they be treated with the utmost confidentiality, and that, once decided and the decision executed, they are covered by permanent silence (Instruction of the Holy Office, 20 February 1867, No. 14), all those persons in any way associated with the tribunal, or knowledgeable of these matters by reason of their office, are bound to observe inviolably the strictest confidentiality, commonly known as the *secret of the Holy Office*, in all things and with all persons, under pain of incurring automatic excommunication“ (Office of the Sacred Congregation, 1962, o. S. Hervorhebung im Original).

Solche Verführungsstraftaten sollten demnach innerkirchlich zwar verfolgt, außerhalb des Zuständigkeitsbereiches und vor allem aber vor der Öffentlichkeit vertuscht werden. Aufgrund

der geringen Verteilung ist davon auszugehen, dass diese Instruktion wenig bekannt, wenn nicht sogar unter Verschluss gehalten wurde. Bis zum Gesetzeserlass des apostolischen Schreibens durch Papst Johannes Paul II., dem Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ im Jahr 2001 besaß diese Instruktion Gültigkeit, fand aber (abseits der Geheimhaltung) kaum Anwendung, wodurch wenige Anzeigen bei der Kongregation für die Glaubenslehre eingingen (Kongregation für die Glaubenslehre, 2010; Rees, 2012).

Diese Geheimhaltungsverpflichtung, die nach wie vor für bestimmte Rechts- und Verwaltungsvorgänge gilt, wurde im Jahr 1974 unter Papst Paul VI. als päpstliches Geheimnis neu organisiert. Auch Missbrauch fiel weiterhin in diese Kategorie. Durch Papst Franziskus wurde 2019 die Geheimhaltung und das Schweigegebot in Bezug auf Missbrauchsfälle aufgehoben (d'Arcais, 2010; katholisch.de, 2019; vatican news - gs, 2019).

Hinzu kommt die verpflichtende Einhaltung des Beichtgeheimnisses, das in Can. 889 CIC/1917 festgehalten war bzw. in Can. 983 des reformierten CIC aus dem Jahr 1983 festgeschrieben ist. Wurde oder wird im Rahmen der Beichte eine Tat – egal ob von Täter- oder von Betroffenenenseite – berichtet, ist dies aus Schutz für das Beichtkind nach Can. 890 CIC/1917 bzw. Can. 984 CIC/1983 nicht verfolgbar (Jones, 1952; Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b): „Für die Kirche ist das Beichtgeheimnis absolut unverletzlich. Selbst das legitime Interesse der Strafverfolgung oder -verteidigung muss gegebenenfalls dahinter zurücktreten“ (Scicluna, 2012a, S. 309). Eine Verletzung führt(e) gemäß Can. 2369 § 1 CIC/1917 bzw. Can. 1388 § 1 CIC/1983 zur Exkommunikation (Jones, 1953; Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b).

CIC/1983 Buch VI und neues Buch VI des kanonischen Rechts – Strafbestimmungen in der römisch-katholischen Kirche

Beim Codex Iuris Canonici von 1983 handelt es sich um das reformierte römisch-katholische Gesetzbuch, das von Papst Johannes Paul II. promulgiert wurde und größtenteils auch heute noch Gültigkeit besitzt (Überarbeitungen wie das neue Buch VI im Jahr 2021 führten zu Ergänzungen bzw. Erneuerungen). Das materielle Strafrecht ist in Buch VI „Strafbestimmungen in der Kirche“ gefasst. Dabei wird zwischen Straftaten und Strafen im Allgemeinen in Teil I (cc. 1311 – 1363) und Strafen über einzelnen Straftaten in Teil II (cc. 1364 – 1399) unterschieden. Im VII. Buch ist das Prozessrecht (cc. 1400 – 1752), in Teil IV speziell das formelle Strafrecht, festgehalten (Johannes Paul II., 1983).

Im CIC von 1983 (Titel IV) wurde Missbrauch von Minderjährigen nun mehr ausschließlich auf Kleriker bezogen und nach wie vor als Verstoß gegen das sechste Gebot „Du sollst nicht ehebrechen“ verstanden, wodurch Lai*innen als Täter*innen automatisch ausgeschlossen waren:

„Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b, Can. 1395 § 2).

Das bedeutete, eine Entlassung bei sexuellem Missbrauch stellte kein Muss dar, sondern konnte auch in Bezug auf Can. 695 § 1 anderweitig geregelt werden (im Gegensatz zum in Can 1395 § 1 betreffenden Eheschließung und eheähnlichen Verhältnissen) (Rees, 2012; Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b):

„Ein Mitglied muß [sic!] aufgrund der in den cann. 1397, 1398 und 1395 genannten Straftaten entlassen werden, außer der Obere ist bei den in can. 1395, § 2 genannten Straftaten der Ansicht, daß [sic!] eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und daß [sic!] für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b).

Die Verjährungsfrist betrug bis 2001 laut Can. 1362 § 1, 2° fünf Jahre. Auch die Sollzitation steht gemäß Can. 1387 CIC/1983 (CIC 1385/neues Buch VI) weiterhin unter Strafe. Allerdings entfielen die Anzeigepflicht durch die beichtende, sollzitierte Person und damit auch die daraus folgenden kirchenrechtlichen Sanktionen bei Unterlassung der Anzeige. Für einen Geistlichen, dem die Sollzitation im Beichtgespräch anvertraut wurde, ist die Verpflichtung auf die Anzeigepflicht des Beichtkinds hinzuweisen, ebenfalls obsolet (Rees, 2012; Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b):

„Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b).

Obwohl laut Can. 97 § 1 eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat als minderjährig gilt (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b), wurde die Altersgrenze für Minderjährige in Bezug auf Missbrauch erst 2001 durch die Promulgation der Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ von Papst Johannes Paul II. von 16 Jahren auf 18 Jahren angehoben und damit angeglichen. Dies und die Tatsache, dass auf Missbrauch erst im zweiten Paragraphen als eine Unterkategorie des Verstoßes gegen das sechste Gebot eingegangen wurde, verdeutlichten, dass ein umfassendes Verständnis in der Kirche noch nicht eingetreten war. Der

wesentliche Aspekt der Straftat wurde und wird in Folge eines nicht erlaubten, sittenwidrigen Verstoßes gegen den Vollzug der Sexualität interpretiert, an das die Kleriker durch den Zölibat gemäß Can. 277 § 1 CIC/1983 und die damit zusammenhängende „[...] vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen [...]“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b) gebunden sind. Eine genaue Definition, was unter einer „strafbaren Verfehlung gegen das entsprechende Gebot des Dekalogs“ verstanden wird, bleibt jedoch aus. Die Bezeichnung „auf andere Weise gegen das sechste Gebot verfehlt“ deutet aber darauf hin, dass alle weiteren sexuellen Sittenwidrigkeiten, die nicht einer Ehe oder einem eheähnlichen Verhältnis entsprechen (s. § 1 und Can. 1394) eingeschlossen sind, womit dem zweiten Paragraphen eine Art Auffangfunktion zukam. Im Can. 6 § 2 ist festgehalten, dass „[d]ie Canones dieses Codex [...], soweit sie altes Recht wiedergeben, auch unter Berücksichtigung der kanonischen Tradition zu würdigen [sind]“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b). Daraus kann abgeleitet werden, dass zumindest die in Can. 2359 § 2 des alten CIC von 1917 enthaltene Auflistung ein Minimum an Tatbeständen definierte. Obwohl Missbrauch in die „Normen über die schwerwiegenderen Straftaten in der Kirche“ (Normae de gravioribus delictis von 2001, überarbeitet 2010) aufgenommen wurde und damit das CIC/1983 ergänzte, handelte es sich nach wie vor um eine Unterart des am stärksten sanktionierten Deliktes des Eheschließungsversuchs um ein Sittenwidrigkeitsdelikt durch Kleriker (Zölibatverstoß) und stellte im CIC keine Gefahr für Freiheit und Leben dar, wie es für andere Straftaten (z.B. Abtreibung, Mord) gilt. Das höchste zu schützende Rechtsgut im Falle von sexuellem Missbrauch war demnach die Wahrung der vollkommenen und immerwährenden Enthaltensamkeit. Der Schutz von und das Recht auf physische(r) und psychische(r) Unversehrtheit (minderjähriger) Personen fand keinerlei Berücksichtigung (Ernst, 2012; Florin, 2021). Nach Can 208 CIC/1983 besteht eine Gleichheit der Würde für alle Gläubigen. Obwohl in allen Fällen von sexualisierter Gewalt durch Kleriker aufgrund ihres schweren Amts- und Vertrauensbruches kirchlicher Dienst- und Gewaltmissbrauch nach Can. 1389 CIC 1983 vorliegt (Rees, 2012; Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b) und es weitere potenzielle Missbrauchsbetroffene zu schützen gilt, schien es, dass die Würde einiger „gleicher“ und damit schützenswerter ist als die anderer.

Diese Aspekte änderten sich erst im Jahr 2021. Seit in Kraft treten des neuen Buches VI des CIC am 8. Dezember des gleichen Jahres wird sexuellem Missbrauch durch Kleriker und Lai*innen (hier gemeint: nicht geweihte Mitarbeitende) nach Can. 1398/neues Buch VI unter den Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen aufgeführt. Zudem wurde nach Can. 1362 die Verjährungsfrist für Missbrauch erhöht. Trotzdem wird Missbrauch durch Kleriker nach wie vor im Gesetzestext als eine nicht genauer definierte „Straftat gegen das sechste Gebot“ formuliert (2021; Zoch, 2021).

2.3.2 Der Klerikalismus, der Zölibat und die römisch-katholische Sexualmoral

In der Debatte um Missbrauch von Minderjährigen in der katholischen Kirche treten immer wieder drei Schlagworte zu Tage, die als mitursächlich diskutiert werden: Klerikalismus, Zölibat und die kirchliche Sexualmoral. Hinsichtlich der Sexualmoral werden insbesondere die fehlende sexuelle Selbstbestimmung und die Ungleichheit der Geschlechter adressiert (Bucher, 2014; Sendker, 2018). Im Folgenden werden diese drei Begriffe näher erläutert.

Der Klerikalismus

Klerikalismus ist eine Folgeerscheinung der wachsenden Statusdifferenzierung zwischen Klerikern und Lai*innen (Jansen, 2018, o. S.). Ursprünglich wurde unter Klerikalismus eine „[...] Grenzüberschreitung des Klerus in weltliche, vorwiegend politische Handlungsfelder [...]“ (Jansen, 2018) verstanden. Die Kirche wollte damit ab der Spätantike den Einfluss der Religion innerhalb einer Gesellschaft und damit den kirchlichen Machtanspruch ausbauen. In der Neuzeit entwickelte sich der Klerikalismus zum

„Führungsanspruch über das Leben der Laien, [sic!] und wird heute, nach dem Ende kirchlicher Sanktionsmacht, wo es nichts mehr zu beherrschen gibt, zu einer mehr oder weniger fatalen Identitätstechnik von Priestern“ (Jansen, 2018).

Klerikales Verhalten bedeutet, das eigene Interesse über das der gläubigen Gemeinschaft, der ein Geistlicher angehört und in deren Dienst er steht, zu stellen und diesen Anspruch durch Überlegenheit die Lai*innen spüren zu lassen. Dabei kommt es nicht auf die eigene Wahrnehmung oder das eigene Verständnis des Geistlichen an, sondern darauf, wie ein solches Machtverhalten von der Gemeinschaft erfahren und interpretiert wird (Jansen, 2018).

Mit der Weihe wird ein angehender Priester in den Klerikerstand erhoben. Dadurch wird er aus dem Laien-Dasein entlassen und gehört zum apostolischen Amt der katholischen Kirche, d.h., er wird in die weitergeführte Nachfolge der Apostel aufgenommen (apostolische Sukzession), mit der bestimmte Privilegien und Pflichten verbunden sind (Hanstein, 2019). Durch den Erhalt dieses Sakramentes wird ihm eine „besonder[e] ‚heilig[e]‘ Gewalt“ (Müller, 2021, S. 33) zugesprochen. Als Mann Gottes ist ihm Ehrfurcht „[...] d.h. achtungsvolle Scheu und Respekt vor seiner geistlichen Erhabenheit, und [...] Gehorsam“ (Lüdecke, 2018, S. 42) entgegenzubringen, deren Machthoheit sich jeweils nochmal von dem jeweiligen hierarchischen Stand unterscheidet (Lüdecke, 2018). Die „[...] Kultpotenz und Positionsmacht [...]“ (Lüdecke, 2018), welche die Priesterkleidung zusätzlich unterstreicht, trägt dazu bei, die Besonderheit dieses Beruf(ungs)standes zu verinnerlichen (Lüdecke, 2018) und nach außen zu tragen (was natürlich

auch bei anderen Berufsgruppen, wie bei ärztlichem Personal, möglich ist). Mit einem geistlichen Amt geht auch die Vollmacht einher, als Stellvertreter Jesus Christus agieren zu dürfen. „Das amtliche Handeln wird zu einem Handeln „**in persona christi**““ (Hanstein, 2019, S. 46 Hervorhebung im Original). Durch die geistlichen Amtsträger (Diakon, Priester, Bischof) spricht und agiert damit Jesus Christus selbst. In der damit verbundenen amtsbezogenen, klerikalistischen Selbstwahrnehmung werden das eigene Handeln und die eigene Weltanschauung als Gottes Wille gesehen. Dadurch können eine Idealisierung der (eigenen) Person und ein strukturelles sowie persönliches Machtgefühl entstehen. Das birgt die Gefahr, sich über die Lai*innen erheben und diese beherrschen zu wollen, obwohl ein Geistlicher im Namen Christi die Aufgabe hat, als Diener für seine Gemeinde zu agieren. Grundlage hierfür sollen die zitierten Worte Jesus im Markusevangelium 10,42 – 44 sein (Hanstein, 2019):

„Ihr wisst, dass die, die als Herrscher gelten, ihre Völker unterdrücken und die Mächtigen ihre Macht über die Menschen missbrauchen. Bei euch aber soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein“ (Universität Innsbruck, 2008, o. S.).

Der wachsende Klerikalismus unter „Männern Gottes“ im heutigen Verständnis ist unter anderem ein Resultat des Ausbaus der kirchlichen (hierarchischen) Institutionalisierung, einer fehlenden Selbstreflektion und der Entfernung der eigentlichen Aufgabe von Geistlichen (Hanstein, 2019). Unterstützt wird der Klerikalismus als „statusbegründet[e] Selbstherrlichkeit und Selbstbezogenheit“ (Jansen, 2018, o. S.) zusätzlich durch den Klerikalismus der Lai*innen, d.h. durch die Überhöhung der Geistlichen durch gläubige Gemeinschaftsmitglieder, die sich u.a. auch daran zeigt, dass Betroffenen, die von Priestern missbraucht wurden, kein Glauben geschenkt wird, da die Unfehlbarkeit eines Klerikers nicht in Zweifel gezogen wird. Wie Jansen (2018) es formuliert, Herrschaft und Macht existieren nicht ohne Beherrschte.

Der Zölibat

Gemäß Can. 132 § 1 CIC/1917 versprochen bzw. nach Can. 277 § 1 CIC/1983 verpflichten sich Geistliche bei ihrer Weihe zölibatär, d.h. ehelos und sexuell enthaltsam, zu leben.

„Der Zölibat ist ein Zeichen des neuen Lebens, zu dessen Dienst der Diener der Kirche geweiht wird; mit freudigem Herzen auf sich genommen, kündigt er strahlend das Reich Gottes an“ (Libreria Editrice Vaticana, 1997d, Katechismus 1579).

Mit dem Zölibat sei der Dienst von unverheirateten Klerikern für Kirche und Gläubige einfacher zu verrichten, da sie sich mit ganzem Herzen auf die Botschaft Christi konzentrieren könnten.

Mit dem Zölibat würde auch ein größeres Ansehen sowie Vertrauen einhergehen und das Kirchengut sei aufgrund fehlender erbberechtigter Kinder besser geschützt (Jones, 1950; Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b). Auch soll die Keuschheit vor einer Doppelmoral schützen:

„Der keusche Mensch bewahrt die in ihm angelegten Lebens- und Liebeskräfte unversehrt. Diese Unversehrtheit sichert die Einheit der Person; sie widersetzt sich jedem Verhalten, das diese Einheit beeinträchtigen würde. Sie duldet kein Doppelleben und keine Doppelzüngigkeit“ (Libreria Editrice Vaticana, 1997a, Katechismus 2338).

Der Zölibat spiegelt damit das Besondere eines Geistlichen und das Ideal des Priesterbildes wieder. Denn ein Mann, der sich auf diese Bedingungen der lebenslangen Enthaltensamkeit einlässt, bekommt im Gegenzug ein hoheitsvolles Amt, ausgestattet mit sakraler Macht. Es besteht also ein kausaler Zusammenhang zwischen nicht gelebter Sexualität und zugesprochener (göttlicher) Macht (Schüßler, 2021). Viele aber, die ein solches Amt bekleiden, halten sich jedoch nicht an die Zölibatsverpflichtung und leben mit einer Doppelmoral. Dies ist nicht erst durch den sexuellen Missbrauch bekannt geworden, dadurch aber vermehrt in das öffentliche Bewusstsein getreten. Seitdem ist die Abschaffung respektive weitere Beibehaltung des Zölibats ein omnipräsentes Thema. Dabei wird der Zölibat schon seit Beginn seiner Einführung kontrovers diskutiert; biblisch begründbar ist er nicht. Es kann weder von einem Auftrag durch Jesus Christus noch von einem Gottesgebot oder einer apostolischen Forderung abgeleitet werden (Frank, 2019). Wie sich die Verpflichtung zum Zölibat genau entwickelt hat, ist umstritten – fest steht aber, dass jahrhundertlang jeder Geistliche über die Ehe bzw. dessen Verzicht entscheiden konnte. Unter Papst Innozenz II. wurde schließlich während des zweiten Laterankonzils im 12. Jahrhundert der Beschluss zur Ehelosigkeit und Enthaltensamkeit für Priester beschlossen. Bis dahin geschlossene Ehen wurden als nichtig erklärt. Spirituell wurde die Entscheidung „um des Himmelreiches willen“ begründet. Es gab aber auch materielle Gründe. Denn Kirchengüter sollten weiterhin im Besitz der Kirche bleiben und nicht an mögliche Nachkommen vererbt werden müssen (Hartmann, 2019b; Holtmeyer, 2020). Allerdings sollen hier noch Ausnahmen möglich gewesen sein und der Beschluss war noch nicht endgültig fixiert. Erst mit der Einführung des Codex Iuris Canonici (CIC) im Jahr 1917 wurden Weihe und Ehe als miteinander unvereinbar zu einem unwiderruflichen Gesetz (Frank, 2019). In der Folge entwickelte sich das Ideal der kultischen Reinheit (Hartmann 2019b). Als „Befleckung“ (*missa*)“ (Lutterbach, 2019b, S. 48) der kultischen Reinheit wurden „[...] gewisse mehr oder weniger gravierende Störungen des normalen Lebens [...] aufgefasst [...]“ (Lutterbach, 2019b), wie etwa Geschlechtsverkehr, Geburt oder Tod. Wer jedoch Sexualität und Blut meidet, wurde als „rein“ bezeichnet. Kinder vor der Geschlechtsreife dienten als Symbole kultischer Reinheit. Geistliche sollten sich, so wie es Kinder naturgemäß aufgrund ihres Entwick-

lungsstandes automatisch tun, auf gleiche Weise von Sexualität distanzieren. An diese Auffassung knüpften die im Hochmittelalter entstandenen Empfehlungen, die sogenannten Evangelischen Räte, an: Geistliche sollten sich in Armut, Keuschheit und Gehorsam üben und entsprechend „[...] arm wie ein Kind, sexuell rein wie ein Kind und gehorsam wie ein Kind [...]“ (Lutterbach, 2019a, S. 185) leben. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil verlor die kultische Reinheit an Gewicht.

Die römisch-katholische Sexualmoral

Ziel und Zweck einer Moral ist die Organisation eines Werte- und Normensystem einer Gemeinschaft oder Gesellschaft und steht im Zusammenhang mit ihrer entsprechenden Kultur. Die Sexualmoral der römisch-katholischen Kirche basiert auf dem sittlichen Gesetz, das im Katechismus, dem Leitfaden für grundsätzliche christlich-katholische Glaubensfragen, festgeschrieben ist (Hanstein, 2019).

Grundlage der heutigen Sexualmoral der katholischen Kirche ist der erstmals 1968 in der Enzyklika „*Humanae Vitae*“ festgeschriebene Grundsatz der „[...] *Untrennbarkeit von Liebe und Fortpflanzung* in jedem ehelichen Akt zwischen Mann und Frau [...]“ (Goertz, 2019, S. 107 Hervorhebung im Original). Nach dieser Auffassung ist Sexualität nur innerhalb einer kirchenrechtskräftigen Ehe legitim. Alle anderen Personen haben enthaltsam zu leben. Sexueller Lust darf nur in der Ehe nachgegangen werden; vorrangig, wenn das natürliche Ziel, das Zeugen von Nachkommen, im Vordergrund steht, aber auch zum Wohl des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin. Wer sich daran nicht hält, wird als willensschwach betrachtet, was nicht zu entschuldigen ist, da sich jeder aufgrund der menschlichen Freiheit an diesen Grundsatz halten könne (Goertz, 2019). Die Beschränkung des Geschlechtsverkehrs auf die Ehe beruht auch auf historischen Gründen. Bereits im Alten Testament wurde die Ehe als Schutzraum, vor allem für Frauen und Kinder, angesehen. Es sollte verhindert werden, dass Frauen mit einem unehelichen Kind verarmen, sollte der Vater keine Verantwortung übernehmen. In Folge einer geschlechtlichen Vereinigung musste daher auch das Ehebündnis geschlossen werden (Hartmann, 2019a). Den Fokus der Sexualmoral bildet daher die Absolutheit der Sexualität innerhalb der Ehe bezogen auf ihre Aufgabe und Absicht. Gott hat die Sexualität nach dem „Schlüssel-Schloss-Prinzip“ (Hanstein, 2019, S. 118) konzipiert, um in erster Linie die Weitergabe des Lebens, im heiligen Sakrament der Ehe „[...] durch ihre natürliche Eigenart [...]“ (Libreria Editrice Vaticana, 1997e, Katechismus 1601) zu sichern (Hanstein, 2019). „Die leibliche, moralische und geistige Verschiedenheit und gegenseitige Ergänzung sind auf die Güter der Ehe und auf die Entfaltung des Familienlebens hingeordnet“ (Libreria Editrice Vaticana, 1997c, Katechismus 2333).

Daher ist Sexualität „wider die Natur“ moralisch nicht vertretbar. Dementsprechend sind Homosexualität und alle sexuellen Handlungen, welche die Fortpflanzung ausschließen, aus kirchlicher Sicht Sünde (Hanstein, 2019). Diese kritische Haltung gegenüber Sexualität „außerhalb der schöpferischen Norm“ ist in vielen (früheren) apostolischen Schreiben zu finden, beispielsweise in der „Familiaris Consortio“ von Papst Johannes Paul II. aus dem Jahr 1981. Hier wird die Verantwortung gegenüber der Jugend betont, in dem sie zur Verhinderung „[...] solche[r] Erscheinungen [...] [eine] „sittlich[e] und religiös[e] Erziehung [...]“ (Johannes Paul II., 1981, 81.) erfahren soll, um die Wahrhaftigkeit der Ehe zu begreifen, wodurch die „[...] Erziehung zur Keuschheit völlig unverzichtbar“ (Johannes Paul II., 1981, 37.) ist (Johannes Paul II., 1981):

„Deshalb wendet sich die Kirche entschieden gegen eine gewisse, vielfach verbreitete Art sexueller Information; losgelöst von sittlichen Grundsätzen, ist sie nichts anderes als eine Einführung in die Erfahrung des Vergnügens und ein Anreiz, der den Kindern - schon in den Jahren der Unschuld – ihre Unbefangenheit nimmt und den Weg des Lasters öffnet“ (Johannes Paul II., 1981, 37.).

Verstöße gegen das von Gott gewollte Naturrecht – z.B. Ehebruch, Masturbation und Homosexualität ebenso wie Vergewaltigung (an Kindern als noch unsittlicher eingestuft) – werden im Katechismus im Drittel Teil des zweiten Abschnitts unter dem zweiten Kapitel in Artikel 6 II „Berufung zur Keuschheit“, als Verstöße gegen die Keuschheit (Cann. 2352 – 2359) interpretiert und damit moralisch gleich bewertet. Sexualisierte Gewalt in anderer Form als Vergewaltigung wird nicht berücksichtigt (Libreria Editrice Vaticana, 1997b). In Bezug auf Kleriker entspricht der Verstoß gegen die Keuschheit dem Bruch des Zölibatsversprechen und damit der Rechtsverletzung hinsichtlich des 6. Gebots (Goertz, 2019).

Durch die vorangegangenen Erläuterungen wird deutlich, dass der Klerikalismus, der Zölibat und die Sexualmoral nicht voneinander losgelöst betrachtet werden können, aber zahlreiche Probleme mit sich bringen.

Der Zölibat kann zwar per se nicht als Risikofaktor für Missbrauch eingestuft werden und es gibt auch keinen kausalen Zusammenhang (Leygraf et al., 2012), sorgt aber in Verbindung mit dem Klerikalismus durch diese besondere Lebensform von Klerikern zusätzlich für ein überwertetes Bild von Geistlichen, die es (vermeintlich) schaffen, ohne Sexualität zu leben. Die oben erwähnte Kultpotenz und Positionsmacht sowie die daraus resultierende mögliche Überhöhung des eigenen Ichs können in Verbindung mit Persönlichkeitsdefiziten und unterdrückter Sexualität oder fehlender Auseinandersetzung mit Sexualität ein Risiko in Bezug auf Missbrauch (Minderjähriger) darstellen (Lüdecke, 2018). Der Zölibat bietet die Möglichkeit, sich mit

der eigenen Sexualität nicht auseinandersetzen zu müssen, sondern diese zu verdrängen. Ist ein Verdrängen allerdings nicht möglich, führt dies zur Auslebung im Verborgenen. Denn zölibatär zu leben, bedeutet nicht keine sexuelle Identität zu haben (French Independent Commission on Sexual Abuse [CIASE], 2021).

Durch die kirchlichen Auflagen und Gebote respektive Verbote wird massiv in die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen eingegriffen, die unmittelbar mit der eigenen Identität verbunden ist. Die Sexualmoral der römisch-katholischen Kirche wird dadurch zu einem „Mittel der Machtausübung“ (Hanstein, 2019, S. 140). Ein Verstoß soll das Gewissen negativ beeinflussen, so dass es zu einer der Norm entsprechenden Verhaltensänderung kommt. Dadurch entsteht eine systemische und emotionale Abhängigkeit (Hanstein, 2019), die keinen Raum für sexuelle Empfindungen und Erfahrungsaustausch im Umgang mit der auferlegten, möglicherweise belastenden Pflicht für Kleriker lässt. Manche Geistliche zeigen eine sexuelle und menschliche Unreife. Viele Jahre wurde das Thema Sexualität bereits in der Priesterausbildung tabuisiert. Dies trug dazu bei, dass (angehende) Priester ihre sexuelle Orientierung nicht kannten oder eine falsche Vorstellung von Sexualität hatten (Wollschläger, 2018). Die Tabuisierung und Verdrängung von Sexualität respektive deren Einschränkung und Unterdrückung im Sinne des weiter oben beschriebenen Reinheitsgedankens, stellt ebenfalls ein Gefährdungspotenzial dar und kann Missbrauch begünstigen (Hanstein, 2019). Aufgrund des „Missbrauchsskandals“ erfolgte in jüngster Zeit ein Denkschwung (Wollschläger, 2018).

2.4 Historische Skizzierung der Deutschen Demokratischen Republik

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde der westliche Teil Deutschlands unter den Siegermächten USA, Frankreich und Großbritannien aufgeteilt und der östliche Teil der Sowjetunion (UdSSR) zugesprochen. Aus ehemals vier Alliierten wurden drei Verbündete mit der Sowjetunion als Gegenspieler – der Kalte Krieg war die Folge. Während die ersten drei Staaten in Westdeutschland eine demokratische Grundordnung etablierten, sollte der Osten in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) eine nach sowjetischem Vorbild und marxistisch-leninistischer Ideologie gebildete sozialistische/kommunistische Staatsordnung erhalten. Um dies zu erreichen, verfolgte die Regierung der UdSSR ein Minimum – Maximum Prinzip:

„Das Minimalziel war ein neutrales, der Sowjetunion nicht feindlich gesinntes Deutschland mit einer bürgerlichen Demokratie, in der die Kommunisten an der Macht beteiligt sein sollten. Auf dieser Grundlage wollte man schließlich das Maximalziel anvisieren, das 1945 außerhalb der Reichweite lag: die Installation des eigenen Systems in Deutschland“ (Mählert, 2001, S. 11 f.).

Als im Mai 1949 in Westdeutschland die Bundesrepublik Deutschland (BRD) gegründet wurde, hatte die Sowjetunion Angst, dass sich diese mit der „Atommacht Amerika“ (Mählert, 2001, S. 12) gegen sie zusammenschließen würde. Um dies zu verhindern, versuchte die UdSSR die Westmächte zu überzeugen, Deutschland als neutrales Gebiet zwischen den Siegermächten einzustufen. Gleichzeitig wurde es als notwendig angesehen, den seit 1945 besetzten Teil Deutschlands aus einem militärischen Sicherheitsdenken heraus als Verteidigungsfestung gegen den Westen aufzubauen. Nachdem eine Einigung mit den ehemals Alliierten einen Machtverlust für die Sowjetunion bedeutet hätte und sich die gewünschte Übertragung eines sowjetischen Modells auf ganz Deutschland als nicht realisierbar herausgestellt hatte, wurde der Leitsatz verfolgt: „Lieber das halbe Deutschland ganz als das das ganze Deutschland halb.“ (Mählert, 2001, S. 14). Ein sich Entgegenkommen und die Beharrlichkeit beider Seiten, den richtigen Weg für sich zu beanspruchen, ließ ein vereintes Deutschland aussichtslos werden. Der Grundstein der Deutschen Demokratischen Republik war gelegt, die ebenfalls 1949 – einige Monate nach der BRD – ihr Gründungsjahr schrieb und mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) einen streng zentralistischen Kontroll-Apparat über Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erhielt. Eine Gewaltenteilung war damit nicht mehr vorhanden. In Folge der repressiven Machtpolitik, die sich bis ins Private ziehen konnte, kam es zu massenhaften Flüchtlingsbewegungen gen Westen. Im Juli 1961 verließen ca. 30415 Personen die DDR. In den ersten zwei Augustwochen kam es zu einem Anstieg auf ca. 47433. In der Nacht vom 12. auf den 13. August desselben Jahres begann in Folge dessen der Bau der Berliner Mauer, zunächst noch mit Stacheldraht sowie Spanischen Reitern, und damit die Blockade zu den Westsektoren (Mählert, 2001).

„[...] die Spaltung Deutschlands [war] nun auch ‚architektonisch‘ vollzogen. [...] In den darauffolgenden Wochen wurden die Bewohner der unmittelbar an die Westsektoren angrenzenden Häuser umgesiedelt, die Häuser zum Teil gesprengt, Hunderte [sic!] von Häusern zugemauert“ (Mählert, 2001, S. 99 f.).

Um den weiter stattfindenden Fluchtversuchen Einhalt zu gebieten,

„[...] ließ die Partei- und Staatsführung der DDR die Grenzanlagen zu einer tödlichen Barriere ausbauen. [...] Ein Schutzwall, der sich nicht nach außen, sondern nach innen richtete. [...] Fast siebenhundert Menschen sollten bis zum Mauerfall dort zu Tode kommen“ (Mählert, 2001, S. 100).

Erst nach Michail Gorbatschows Amtsantritt 1985 sollten sich die Situation zu Westdeutschland und die internationalen Beziehungen entspannen. Mit Glasnost (Offenheit) und Perestroika (Umgestaltung) fand schließlich eine politische Reform und Modernisierung in der

Sowjetunion statt, die wenig Zustimmung in der SED fand, da sich diese zwangsläufig auch auf die Politik in der DDR auswirken würde und damit einhergehend ein Machtverlust befürchtet wurde. Die SED setzte alles daran, die Glasnost und Perestroika Strategie zu unterbinden, indem „[...] die eigene Macht mit Durchhalteparolen und Repressionen [...]“ (Mählert, 2001, S. 153) – vergeblich – aufrechtzuerhalten versucht wurde. Der Unmut in der Bevölkerung stieg stetig und es kam vermehrt zu Protesten sowie weitreichenden Oppositionsbewegungen. In der Nacht vom 09. auf den 10. November 1989 kam es in Folge einer Pressekonferenz zu Menschenansammlungen an den Grenzübergängen zu Westberlin, nachdem darin neue Ausreisebestimmungen bekannt gegeben wurden, die nur noch einen Reisepass als Voraussetzung beinhalteten. Diese Erklärung wurde von der Bevölkerung als sofortige Grenzöffnung interpretiert (Mählert, 2001).

„Die abrupte Grenzöffnung in der Nacht zum 10. November 1989 war weder mit der Sowjetunion abgestimmt, noch erfolgte sie etwa aus der plötzlichen Einsicht der SED-Führung, die Bevölkerung keinen Tag mehr länger einsperren zu dürfen. Sie war Ausdruck und Höhepunkt des Machtzerfalls der SED [...]. Der Mauerfall markierte nicht nur das Ende der SED-Diktatur, sondern leitete auch das Ende der DDR ein“ (Mählert, 2001, S. 168).

Am 03. Oktober 1990 hörte der DDR-Staat auf zu bestehen (Mählert, 2001).

2.4.1 Die Rechtsordnung der DDR

Die Rechtsordnung eines Staates und damit auch dessen strafrechtliche Normen unterliegen historischen und sozio-kulturellen Faktoren und damit einem gesellschaftlichen Wandel (Löschper, 2000). Mit der Umstrukturierung von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und dem sozialen System in der SBZ entwickelte sich die Rechtsordnung in der zukünftigen DDR unterschiedlich zu der in der BRD (Timmermann, 2000). Die DDR wurde zu einer „[...] zentral gelenkten Staatswirtschaft, verbunden mit einer Diktatur [...]“ (Meder, 2021, S. 442), ohne Gewaltenteilung. Alle drei Gewalten befanden sich in der Hand der SED (Gewalteneinheit). Das Recht und die jeweiligen ausführenden Organe dienten in erster Linie zur „[...] Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit [...]“ (Meder, 2021, S. 440). Insbesondere die Art und Weise wie das Leben einer sozialistischen Familie aussehen sollte und das Bestrafen politischer Vergehen (jedes Handeln, das die SED-Diktatur und politische Bestimmungen gefährdete, z.B. Republikflucht, Staatsverleumdung) hielt Einzug in das DDR-Recht (Meder, 2021). Somit diente das sozialistische Recht dem Staat als Werkzeug zur Organisation der Gesellschaftsentwicklung (Timmermann, 2000).

Die DDR-Verfassungen: Grund- und Menschenrechte

Die DDR hatte Zeit ihres Bestehens drei Verfassungen (1949; 1968; 1974), die immer wieder an die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst wurden, um den Sozialismus unter SED-Führung voranzutreiben (Kaufmann, 2019). Die erste Version orientierte sich weitestgehend an der freiheitlich-demokratischen Weimarer Verfassung von 1919 (Bundeszentrale für politische Bildung, 2019). Die Grundrechte beinhalteten ab 1968 gleichzeitig die grundlegende Verpflichtung („Grundpflicht“), diese auch aktiv durchzusetzen. Recht und Pflicht gingen damit Hand in Hand. Die Grundrechte dienten nicht dem bürgerlichen Schutz vor dem Staat, sondern dem des Staates vor den Bürger*innen. Da es keine verfassungsrechtliche Gewähr der Grundrechte gab, fand deren Umsetzung in der Praxis kaum Berücksichtigung. (Timmermann, 2000). Repräsentativ für diese Haltung und die Divergenz zwischen Verfassung und deren Umsetzung gilt die Aussage Walter Ulbrichts (erster SED-Generalsekretär und Staatsoberhaupt ab 1960): „Es muss demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben“ (Stasi-Unterlagen-Archiv, o. J., o. S.). Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen von 1948, zu denen sich die DDR mit ihrer UN-Aufnahme im Jahr 1973 und ihrer Unterschrift auf der Konferenz zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in Helsinki 1975 eigentlich verpflichtete, stand im Widerspruch zur tatsächlichen Führung des Landes (Stasi-Unterlagen-Archiv, o. J.).

Die Glaubens- und Religionsfreiheit, die von besonderer Bedeutung für die Kirchen und ihre Tätigkeitsausübung waren, wurden in Art. 41 mit den Worten „Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (*Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949*) und in der späteren Version in Art. 20 nochmals als Gewährleistung bzw. in Artikel 39 (1) mit dem Recht „[...] sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben“ (*Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968*) festgeschrieben. Der Versuch, die Kirchen und die Religionen in ihrer Ausübung weitestgehend einzuschränken und zu beseitigen, zeigt, dass dieses Recht nicht eingehalten wurde (Stasi-Unterlagen-Archiv, o. J.). Die Kirchen konnten sich nicht auf den verfassungsmäßigen Rechtsschutz berufen. Daran änderte sich auch nichts mit der geänderten Fassung von 1974 (Lange et al., 1993d; *Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949*; *Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968*).

Das Strafrecht der DDR

Durch die fehlende Rechtsstaatlichkeit war es der SED möglich, willkürlich über Recht und Unrecht zu entscheiden. Die Justiz der DDR diente allein der Durchsetzung ihrer Politik und dem Machterhalt (Buß, 2017). Beim Strafrecht sah es nicht anders aus, obwohl – wie bereits in den Verfassungen – auch im StGB in Artikel 4 unter den Grundsätzen des sozialistischen

Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik Grundrechte nochmals betont wurden. „Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates“ (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968*).

Die Deutsche Demokratische Republik erhielt erst 1968 ein eigenes Strafrecht. Zuvor galt in der DDR weiterhin das Reichsstrafgesetz aus der Weimarer Republik, das mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz Erweiterungen erhielt und 1958 promulgiert wurde. Somit waren alle dem Sozialismus widersprechenden Taten strafbar, so auch sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen (Arnold, 2004; Baumgart, 2017).

Nach dem StGB von 1968, deren nachfolgende Gesetze (Ministerium der Justiz, 1987) in dieser Form bis 1988 Gültigkeit besaßen (Baumgart, 2017), fielen unter Kapitel 3 „Straftaten gegen die Persönlichkeit“, in Abschnitt 2 „Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen“ unter anderem Sexualdelikte wie § 121 „Vergewaltigung“, § 122 „Nötigung und Missbrauch zu sexuellen Handlungen“ und § 124 „Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit“ (Exhibitionismus) (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968*). Von § 121 StGB konnten nur weibliche Personen betroffen sein. Männliche Personen waren ausgeschlossen und wurden ausschließlich als Täter betrachtet. Vergewaltigung in der Ehe fand ebenfalls keine Berücksichtigung. § 122 diente als Auffangparagraph für solche Tatbestände, die in § 121 nicht beachtet wurden, unabhängig von Geschlecht und Alter (z.B. nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen homosexuellen Erwachsenen) und betonte das Ausnutzen einer gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung zur Ausübung der Tat (Baumgart, 2017; Ministerium der Justiz, 1987). Beide Straftatbestände wogen besonders schwer, wenn sie an Personen unter 16 Jahren begangen wurden (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968*). Wenn die exhibitionistische Tat öffentlich wahrgenommen wurde, trat § 124 in Kraft, ebenso, wenn sie vor Kindern ausgeübt wurde, ohne deren aktive Beteiligung. Wurden diese Kinder allerdings als Stimulationsobjekt für die eigene sexuelle Befriedigung benutzt, griff aufgrund der körperlichen Kontextualisierung zwischen Täter*in und Kind § 148 (Baumgart, 2017; Ministerium der Justiz, 1987), der die Bestimmungen bei Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren) enthielt. Auf diesen und die §§ 149 – 151, die Missbrauch von Jugendlichen (zwischen 14 und 16 bzw. 18 Jahren) behandelten, wurden im StGB der DDR gesondert unter Kapitel 4 „Straftaten gegen Jugend und Familie“ eingegangen.

„§ 148. Sexueller Mißbrauch [sic!] von Kindern. (1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht [sic!], wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft:

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist“ (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968* Hervorhebung im Original).

Als „sexuelle Handlungen“ waren solche definiert, die „[...] in objektiver Hinsicht im Sexualbereich liegen und Bezug zum Körper eines anderen oder des Handelnden haben und in subjektiver Hinsicht auf die Erregung oder Befriedigung (eigener oder fremder) der Geschlechtslust gerichtet sind. [...] Sexuelle Handlungen sind nicht auf den Genitalbereich beschränkt [...]“ (Ministerium der Justiz, 1987, § 122, Nr. 2). Dieser Paragraph schloss auch homosexuelle Handlungen mit ein, im Gegensatz zu den nachfolgenden Gesetzestexten zu sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (Baumgart, 2017) und war damit insgesamt weiter gefasst.

„§ 149. (1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht [sic!], mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren“ (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968* Hervorhebung im Original).

Der Tatbestand war nur gegeben, wenn ein Mann ein Mädchen oder eine Frau einen Jungen unter 16 Jahren sexuell in Form von Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen missbrauchte. Unter „geschlechtsverkehrsähnlich“ wurde eine sexuelle Befriedigung abseits der Gliedeinführung des Mannes in die Frau verstanden, wobei die Befriedigung des männlichen Gliedes per Hand ausgenommen war (Ministerium der Justiz, 1987). Auch war der Versuch allein nicht mehr strafbar wie bei den §§ 148, 122 und 121 (Ministerium der

Justiz, 1987; *Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968*). In § 150 sind solche heterosexuellen Missbrauchstaten gegenüber Jugendlichen geregelt, die unter Ausnutzung der Erziehungs-, Fürsorge- oder Obhutspflicht vorgefallen sind. Dabei wird unter sexuellen Handlungen bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren und Geschlechtsverkehr bzw. geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen bei 16- bis 18-Jährigen unterschieden (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968*).

„§ 150. (1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung [sic!] oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht [sic!], wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht [sic!], wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft“ (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968* Hervorhebung im Original).

Handelte es sich um einen Erwachsenen und eine jugendliche Person desselben Geschlechts, griff § 151 – der im Vergleich zu § 149 mit einem zusätzlichen Jahr Freiheitsstrafe (drei statt zwei) bestraft war – anstelle der §§ 149 und 150 (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968*).

„§ 151. Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft“ (*Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968* Hervorhebung im Original).

Der Straftatbestand der Homosexualität stand nach dem DDR Gesetz im Vergleich zum vor gültigen Reichsstrafgesetz nur noch – aber weiterhin generell – unter Strafe, wenn sexuelle Handlungen zwischen einem Erwachsenen und einer jugendlichen Person (§ 151) erfolgten. Die grundsätzliche Strafbarkeit von Homosexualität wurde mit der Gefährdung hinsichtlich der „Herausbildung sexual-ethischer Normen und Wertvorstellungen und d[er] normale[n] sexuelle[n] Entwicklung junger Menschen [...]“ (Ministerium der Justiz, 1987, S. 359) begründet. Es bestand die Ansicht, dass Jugendliche vor Homosexualität geschützt werden müssten. Mit dem fünften Strafrechtsergänzungsgesetz von 1988 wurde jedoch der § 151 komplett aufgehoben. Die Paragraphen 149 und 150 wurden geschlechtsneutral umformuliert (Arnold, 2004;

Baumgart, 2017), so dass nicht einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren weiterhin strafbar blieben (Baumgart, 2017).

Wie in der Kirche, war auch staatlich eine Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt rechtlich bindend. Da das Strafrecht täterzentriert war, fanden Betroffene aufgrund der fehlenden Opferperspektive wenig Berücksichtigung in Ermittlungs- und rechtlichen Verfahren. Es galt der Grundsatz, dass kriminelles Verhalten in erster Linie ein Angriff auf die sozialistische Gesellschaft und erst an zweiter Stelle einen auf die betroffene Person darstellt. Nach außen sollte der Eindruck entstehen, dass der Sozialismus als überlegene Gesellschaftsordnung im Stande ist, Kriminalität einzudämmen, wohingegen die Schuld für die Kriminalitätsentstehung und -ausbreitung dem Kapitalismus zugeschoben wurde. Um diesen Schein zu wahren wurde die Kriminalstatistik zu Gunsten des Staates manipuliert, indem beispielsweise Rückgänge zu Kindesmissbrauch, nicht aber Anstiege offiziell verzeichnet oder der Tatbestand nicht aufgeführt wurden (Eisewicht & Wustmann, 2019; Sachse, 2017). Hinzu kommt, dass verschiedene Forschungsuntersuchungen ergaben, dass eine große Anzahl an Missbrauchsfällen keiner Strafverfolgung unterlag. Auch wurden nur wenige Fälle angezeigt (Sachse, 2017). Gründe hierfür lagen in der fehlenden Sensibilisierung und dem mangelnden Vertrauen in den Staatsapparat (MDR.DE, 2019).

2.4.2 Die Staatssicherheit

Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS), zugleich Geheimpolizei sowie In- und Auslandsnachrichtendienst der DDR und strukturell an den der Sowjetunion, dem KGB, angelehnt, wurde am 08. Februar 1950 als Regierungsinstrument der SED gegründet. Aufgabe des MfS, im Volksmund auch Stasi genannt, war die allumfassende Überwachung und Unterdrückung der Bevölkerung, weshalb es auch als „Schild und Schwert“ der SED betrachtet wurde. Die Durchführung erfolgte sowohl durch hauptamtliche als auch durch inoffizielle Mitarbeiter*innen (IM), die zur konsequenten Geheimhaltung verpflichtet waren (Grande & Schäfer, 1998; Jesse, o. J.). Oberstes Gebot war dabei der monopolistische Machterhalt der SED (Buß, 2017) durch schnellstmögliches Erkennen von politischen Gegnern, Andersdenkenden und sozialistisch nicht konformen Verhaltens und der Eliminierung bzw. Zersetzung mittels einer „lautlose[n]“ Durchherrschaft der Gesellschaft“ (Knabe, 2000, S. 93). Das Strafrecht sollte bestmöglich nicht zum Einsatz kommen müssen. Mit Zersetzung war die vorwiegend in den 70er und 80er Jahren zur Anwendung gekommene Einflussnahme auf vom Staat als feindlich-negativ eingestufte Personen oder Gruppen durch das MfS zu verstehen, woraus mithilfe verschiedenster Strategien (z.B. Erpressung, Diskreditierung, Manipulation, individuelle Vorteilsnahme) ein

Nutzen für den Machterhalt des Staates gezogen werden konnte und/oder erzwungenermaßen von Verhaltensweisen und Absichten abgesehen wurde (Knabe, 2000). Mit dieser Strategie sollte letztendlich ein Mensch gebrochen werden, um ihn dann im Sinne der sozialistischen Vorstellungen zu formen (Buß, 2017). Vor allem die Kirchen waren als Systemgegner ein vorrangiges Ziel, deren Zersetzung zum Erhalt des Staatsapparates beitragen sollte (Knabe, 2000).

2.4.3 Die sozialistische Sexualmoral

„Die Sexualität gehöre zu den natürlichen Lebensäußerungen des Menschen, sie sei aber auch kulturgeworden und unterliege den Normen der jeweiligen Gesellschaft“ (Knorr, 2017, S. 151). Das Thema Sexualität gehörte in der DDR zur „sozialistischen Persönlichkeitserziehung“ (Knorr, 2017, S. 154), zu der alle erziehungsverantwortlichen Institutionen (Familie, Kindergarten Schule) beitragen sollten. Nach außen zeigte sich die sozialistische Sexualerziehung offen. Tatsächlich widersprachen aber Vorstellungen, die nicht der sozialistischen Norm von Partnerschaft als Mann-Frau-Konstellation sowie jegliche sexuelle Andersorientiertheit oder sexuelle Störung, dem gesellschaftlichen Idealbild. Sie stellten eine Gefahr für die „richtige“ Sexualentwicklung/-moral dar und unterstanden daher einem starken politischen sowie gesellschaftlichen Tabu (Knorr, 2017). Wie in der römisch-katholischen Kirche galt auch in der Deutschen Demokratischen Republik die Ehe als einzige gesellschaftlich akzeptierte Voraussetzung für eine sexuelle Beziehung.

Dem Ministerium für Volksbildung kam ein besonderer Status im Kontrollsystem der DDR für die Überwachung und Verfolgung von Sexualdelikten zu, wie auch dem MfS. Eine inoffizielle Regelung gewährte der Behörde die Verantwortungsübernahme in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie konnte daher in staatlichen Institutionen für Bildung und Erziehung bekannt gewordenem sexuellem Missbrauch eigenständig nachgehen. Ihr oblag danach die Entscheidung, Polizei- oder Justizbehörden über solche Fälle zu informieren. Öffentlich bekannt gewordene Fälle wurden zwangsläufig gemeldet, alle anderen hielt man unter Verschluss und suchte eine interne Lösung. Dabei war immer auch die öffentliche Reputation ein wichtiges Kriterium für die Wahl der Entscheidung. Auch eine allgemeine Verwendung für das MfS wurde bei (nicht öffentlich) bekannt gewordenen Fällen allgemein in Erwägung gezogen, wodurch dieses Ministerium die Entscheidungsgewalt über den Einsatz einer Strafverfolgung erhielt (Sachse, 2017). An dieser Handhabe, nach außen Stillschweigen zu bewahren, wurde auch allgemein festgehalten, denn es gab einen generellen gesellschaftspolitischen Ruf für den Staat zu verlieren. Auch mögliche negative Effekte auf die Jugend waren ein Kriterium, sittenwidriges Sexualverhalten wie Homosexualität nicht in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Die Sexual-

moral der DDR war demnach nicht freizügiger als im Westen wie häufig fälschlicherweise angenommen, aber mehr tabuisiert. Es wurde eine konservative Einstellung vertreten, die das (inter)nationale Ansehen des Sozialismus schützen sollte. Ebenso wie in der Kirche gab es somit einmal die offiziell zu lebende Sexualmoral und einmal die inoffiziell gelebte, aber tabuisierte und z. T. sanktionierte Sexualität. Alles was das Bild einer scheinbar perfekten Gesellschaft – geschaffen durch den Sozialismus – in der Öffentlichkeit gefährden konnte, wurde soweit wie möglich unter Verschluss gehalten (Sachse, 2017).

2.5 Die römisch-katholische Kirche in der DDR

Die Anfänge durch Flucht und Vertreibung

„[...] die katholische Kirche in der früheren DDR [war] eine Kirche von Vertriebenen und Übersiedlern [...], eine Kirche, deren Zuwachs und Abnahme wesentlich in Fluchtbewegungen begründet war“ (Pilvousek, 1995, S. 1137).

Die katholische Kirche im ehemaligen Ostdeutschland befand sich in einer Diasporasituation. Durch Zuwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges aus den Ostdeutschen Gebieten sowie dem Sudetenland infolge der Potsdamer Konferenz von 1945 und der damit verbundenen politischen und territorialen Teilung Deutschlands kam es zwar besonders in dieser Zeit zu einem Anstieg von Katholik*innen, so dass Pfarreien neu gegründet und die Möglichkeit zu Gottesdiensten ausgebaut werden mussten. Der Status der Minderheitenkirche blieb aber trotz dieses grundlegenden strukturellen Wandels bestehen. Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und der damit zusammenhängenden Stalinisierung sowie des darin begründeten erneuten Fluchtverhaltens in den Westen, erfolgte wieder ein Rückgang der Katholik*innenzahl bis August 1961 (Pilvousek, 1995; Schäfer, 1998). Auch aufgrund der Staatsdoktrin etablierte sich in der DDR relativ schnell eine „Kultur der Konfessionslosigkeit“ (Pickel, 2020, o. S.). Zum Ende des Bestehens der DDR machte die katholische Bevölkerung bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 17 Millionen (Statista, 2022), ca. 800.000 (Bertsch, 2014) aus.

Die Entwicklung der katholischen Kirche in Ostdeutschland

Analog der Viermächte-Erklärung vom 05. Juni 1945 durch den Alliierten Kontrollrat wurde das künftige Gebiet der DDR zur Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) erklärt. Für die Kirchen bestand das Problem darin, dass die kirchlichen Bistumsgrenzen nicht mit der Zonen- und späteren Landesgrenze übereinstimmten. Damit befanden sich folgende Jurisdiktionsträger im Westen, während die in Klammern stehenden Diözesananteile der (Erz-)Bistümer in der SBZ

bzw. der späteren DDR lagen: Paderborn (Magdeburg), Osnabrück (Mecklenburg), Fulda (thüringisches Obereichsfeld und Rhön) sowie Würzburg (Kommissariat Meiningen in Südthüringen). Damit war die erforderliche enge Zusammenarbeit stark eingeschränkt, weshalb eine Übertragung von Jurisdiktionsvollmachten für die im Osten gelegenen Gebiete unausweichlich war, um weiterhin in den östlichen Bezirken wirken zu können. Aus diesem Grund wurden bis 1959 für alle östlichen Bezirke Generalvikare ernannt, die fast alle zu Titularbischöfen oder Weihbischöfe erhoben wurden (Pilvousek, 1995). Eine Ausnahme stellte das Bistum Berlin dar, das zwar kirchenrechtlich nicht getrennt war, sich aber durch die Teilung Berlins trotzdem im Spannungsfeld zwischen Ost und West befand (Grande & Schäfer, 1997). Dessen vorstehender Bischof war somit immer Bischof für das gesamte Bistum, wodurch die Zusammengehörigkeit der katholischen Kirche in der DDR und BRD am stärksten verdeutlicht wurde (Hehl & Tischner, 1993).

Im Laufe der Zeit lernte man sich zwangsweise mit der Diasporasituation in der DDR trotz erschwelter Bedingungen und grundsätzlicher Unterschiede zum Staat in der Weltanschauung zu arrangieren. Die katholische Kirche etablierte sich in der DDR ohne sich auf die sozialistischen Strukturen einzulassen (Pilvousek, 1995). Um dies zu untermauern, wurde bereits 1947 unter Kardinal Konrad Graf von Preysing (Bischof von Berlin) die amtliche Verfügung für dessen Bistum erlassen, dass Geistliche – Bischöfe ausgenommen – politisch nicht Stellung beziehen durften. Diesem Beispiel folgten viele weitere kirchliche Richtlinien für das DDR-Gebiet und die Haltung wurde allgemein bis zum Ende der DDR beibehalten (Grande & Schäfer, 1998; MDR.DE, 2018). Diese Art des Umgangs wurden von einem seiner Nachfolger, Kardinal Alfred Bengsch, wie folgt umschrieben: „Der Christ sitzt in der Löwengrube. Er wird den Löwen aber weder streicheln noch am Schwanz ziehen“ (Pilvousek, 2003, S. 102). Um die Distanzierung und die ablehnende Haltung bezüglich der Anerkennung der DDR und dessen Regime auch von ganz oben zu verdeutlichen, erließ Papst Pius XII. 1949 ein Antikommunismus-Dekret, das jegliche Mitgliedschaft in Parteien oder Organisationen des sozialistischen Staates untersagte (Hehl & Tischner, 1993). Der ehemalige Weihbischof des Bistums Meißen, Otto Spülbeck, beschrieb 1956 die distanzierte Einstellung der katholischen Kirche wie folgt:

„Aber wir leben in einem Haus, dessen Grundfesten wir nicht gebaut haben, dessen tragende Fundamente wir sogar für falsch halten. [...] Wir tragen gerne dazu bei, daß [sic!] wir selbst in diesem Hause noch menschenwürdig und als Christen leben können, aber wir können kein neues Stockwerk draufsetzen, da wir das Fundament für fehlerhaft halten. Das Menschenbild des Marxismus und seine Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung stimmt mit dem Bild, das wir haben, nicht überein. Dieses Haus bleibt uns ein fremdes Haus. Wir leben nicht nur kirchlich in der Diaspora, sondern auch staatlich“ (Lange et al., 1993c, S. 101 f.)

Diese Aussage ist nicht nur als Abgrenzung gegenüber dem Staat zu betrachten, sondern und in erster Linie ist „[...] sie so zu verstehen, dass Spülbeck die Möglichkeit des ‚Überlebens‘ sowie die Notwendigkeit von Kirche in der DDR – trotz ‚falscher Fundamente‘ – sah“ (Pilvousek, 1995, S. 1141, Fußnote 18). Man wollte „Kirche in diesem Land“ (Pilvousek, 1995, S. 1144) leben können und damit die DDR, nicht aber ihr politisches System, als Heimat anerkennen, in der ein menschenwürdiges, christgläubiges Miteinander möglich sein kann (Pilvousek, 1995, 2003). Diese Haltung konnte auch deshalb eingenommen werden, da die katholische Kirche in der DDR allumfänglich durch den Westen (z.B. materiell) unterstützt wurde. Das Leben in der DDR unter der politischen Führung der SED musste daher für die Kirche, um zu überleben, in engstem Kontakt zur BRD gestaltet werden (Richter, 1972).

Um den Wunsch „Kirche in diesem Land“ umsetzen zu können, trafen sich bereits ab Dezember 1946 Beauftragte der ostdeutschen Diözesen und Diözesangebietende in bestimmten Abständen zu Besprechungen bis am 12. Juli 1950 eigens eine Bischofskonferenz für Ostdeutschland, die sogenannte Ostdeutsche Bischofskonferenz gegründet wurde, die noch im gleichen Jahr in Berliner Ordinarienkonferenz (BOK) umbenannt wurde und im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz fungierte, da durch den immer weiter einschränkenden politischen Kurs eine Teilnahme von Vertretern der Ostdiözesen erschwert bis unmöglich geworden war. Eine Anerkennung der DDR ging damit allerdings nicht einher, da auch mit den oben erwähnten, eingesetzten Generalvikaren die Zugehörigkeit zu den westlichen (Erz-)Bistümern verdeutlicht wurde. Diese weiter bestehende Abhängigkeit vom Westen missfiel dem Staat, weshalb es häufig zu Auseinandersetzungen mit der katholischen Kirche kam. Infolge der immer undurchlässiger werdenden innerdeutschen Grenze und letztendlich des Baus der Berliner Mauer 1961 mussten die Jurisdiktionen neu geklärt und überarbeitet werden. Die auf die Ostgebiete übertragenen Jurisdiktionsvollmachten reichten nicht mehr aus. Um die Situation für die Diözesen im Osten nicht noch zusätzlich zu belasten und ihre Handlungsmöglichkeiten zu erschweren, ernannten die Bischöfe von Fulda, Osnabrück, Paderborn und Würzburg sogenannte Bischöfliche Kommissare auf Widerruf, was ihnen eine Übernahme von bischöflichen Aufgaben und Verantwortung in Vertretung der westlichen Bischöfe ermöglichte, rein rechtlich aber keine Änderung beinhaltete. Mit den weiter anhaltenden Unabhängigkeitsbestrebungen untersagte die DDR den Einsatz westdeutscher Weihbischöfe bei Nachfolgebedarf auf ostdeutschem Gebiet. Um einer Trennung westlicher und östlicher Diözesen vorzubeugen, wurden den amtierenden Weihbischöfen Koadjutoren zur Seite gestellt, die rechtlich deren Nachfolge antreten konnten. Da allerdings infolge des Grundlagenvertrages vom 21.12.1972, der die Beziehung zwischen der BRD und der DDR weiter regeln sollte, die Deutsche Demokratische Republik zunehmend politische Anerkennung erlangte, befand sich die katholische Kir-

che im Zugzwang, ihre Jurisdiktion im Osten neu zu gestalten. Daher wurden 1973 die Bischöflichen Kommissare von Papst Paul VI. auf Dauer zu Apostolischen Administratoren (Verwalter) eingesetzt. Dies bedeutete die eigenverantwortliche Leitung der jeweiligen Gebiete. Damit gewannen diese die gleichen Rechte und Pflichten wie die sich im Amt befindenden, westlichen Bischöfe. Die Jurisdiktion der westdeutschen (Erz-)Bistümer war damit aufgehoben. Infolge dessen wurde 1976 die BOK zu einer durch den Papst errichteten selbständigen Bischofskonferenz, die sogenannte Berliner Bischofskonferenz (BBK) erweitert, wodurch eine Trennung vom Westen, veranlasst durch den Vatikan, befürchtet wurde. Diese Abspaltung und die damit einhergehende Errichtung der Bischöflichen Ämter zu Apostolischen Administraturen, d.h. zu eigenen Verwaltungsbezirken der katholischen Kirche als selbständige Bistümer, wurde letztlich nur durch die Wahl von Karol Wojtyła zu Papst Johannes Paul II. – ehemaliger Erzbischof im damaligen kommunistischen Polen und erfahren im Umgang mit einem atheistischen Staat (Raabe, 1997) – verhindert (Pilvousek, 1995, 2006).

Hindernisse bei der konfessionellen Bildung – Religionsunterricht und Jugendweihe

Die SED setzte alles daran, die Kirchen in den gesellschaftlichen Hintergrund zu drängen und die Jugend sowie dessen Erziehung für sich zu beanspruchen (Hehl & Tischner, 1993). Die SED konzentrierte sich mit der Wiedereinführung der Jugendweihe im Zuge des sozialistischen Aufbaus den Kirchen den Wirkungsbereich zu entziehen und die Jugend auf diese Weise politisch zu instrumentalisieren. Bei der Jugendweihe handelte es sich um eine seit dem Ende des 19. Jahrhunderts aus der Arbeiterbewegung hervorgehende Alternative zu Firmung und Konfirmation, die im Jahr 1954 wieder aufgenommen werden sollte. Die Kirche lehnte diese Ersatzzeremonie jedoch erwartungsgemäß ab. Nachdem bereits ein Jahr zuvor mit Repressionen gegen die Jungen Gemeinden vorgegangen worden war, die von sowjetischer Seite als zu aggressiv eingestuft und daher unterbunden worden sind, interpretierten die Kirchen die Einführung der Jugendweihe als erneuten Angriff gegen den christlichen Glauben, da die Jugendweihe eine Anerkennung des Sozialismus gemäß der Verfassung darstellte (Droit, 2014; Hehl & Tischner, 1993). In einem Hirtenwort vom Dezember 1954 machte der Berliner Bischof Wilhelm Weskamm deutlich, dass beides nicht möglich sei:

„‘Jugendweihe’ ist immer eine Sache jener gewesen, die den christlichen Glauben ablehnen. [...] Die jetzt geplanten ‚Jugendweihen‘ können für einen katholischen Christen niemals in Frage kommen; [...] Ich frage Euch: Kann man ein Bekenntnis zu Gott ablegen und zugleich auch Bekenntnis zur Gottlosigkeit? [...] Ihr alle müsst wissen, daß [sic!] es hierin keine Halbheit geben kann. ‘Niemand kann zwei Herren dienen!’“ (Lange et al., 1993a, S. 73).

Die Gläubigen wurden darauf hingewiesen, dass mit der Teilnahme an der Jugendweihe eine schwere Sünde gegen den Glauben begangen, dieser ernstlich damit gefährdet wird und ein

schlechtes Beispiel für die Gemeinden darstellt (Lange et al., 1993b). Obwohl eine Verweigerung mit zahlreichen Sanktionen verbunden sein konnte, wie beispielsweise Zugangsverweigerung zum Abitur, Studiengängen oder bestimmten Berufen (Diederich, 2018; Pilvousek, 2014), appellierte die katholische Kirche an ihre Gläubigen weiterhin, diese Einschränkung im Leben für den christlichen Glauben in Kauf zu nehmen „Ihr dürft Euch auch nicht durch Gedanken an etwaige Vor- oder Nachteile erweichen lassen“ (Lange et al., 1993a, S. 73).

Der zunehmende Druck der sozialistischen Politik auf die katholische Kirche und ihr Minoritätenstatus in der DDR sowie die damit zusammenhängende Existenzgefährdung des kirchlichen Lebens hatte einen engeren Zusammenhalt innerhalb der Institution zur Folge. Es resultierte eine „Kirche des Klerus [...], um die sich die Gemeinden angesichts des Drucks von außen eng schar[t]en“ (Richter, 1972, S. 227) und in der sich das aufgrund der hierarchischen Strukturen bestehende Ungleichgewicht zwischen Klerus und Lai*innen weiter vergrößern konnte (Richter, 1972).

2.5.1 Die römisch-katholische Kirche in Mecklenburg

Der in Mecklenburg liegende Teil der katholischen Kirche fiel ins Hoheitsgebiet des Bistums Osnabrück. Um die Verwaltung und die Handlungsmöglichkeiten im Dekanat Mecklenburg weiter gewährleisten zu können, erhielt dieser in der SBZ/DDR liegende Diözesananteil ab 1946 mit der Ernennung des Schweriner Priesters Dr. Bernhard Schröder zum Bischöflichen Kommissar eine geistliche und administrative Leitung mit Vollmachten eines Bischofs, während allerdings die Gerichtsbarkeit weiterhin beim Bischof in Osnabrück, Wilhelm Berning (bis 1955), lag. Damit war allerdings eine laufende Rücksprache mit dem Bischof in Osnabrück für jeden Beschluss verbunden. Um diese unzureichende Handlungswirksamkeit zu verbessern, erhielt Schröder 1950 letztendlich die Vollmachten eines Generalvikars, den Titel durfte er aber erst ab 1958 führen. Schröder bekam damit für den Osnabrücker Ostteil hinsichtlich personeller sowie finanzieller Angelegenheiten in Amtsvertretung für den im Westen sitzenden Bischof die Entscheidungs- und Verfügungsgewalt. Schwerin wurde damit zu einem Jurisdiktionsbereich erhoben, der zwar rechtlich immer noch dem westlichen Bistum unterstand, aber trotzdem als eigener Bezirk verwaltet werden konnte (Diederich, 2006; Hehl & Tischner, 1993). Um eine spätere Amtsübergabe unter den Restriktionen des DDR-Regimes gewährleisten zu können, wurden in den östlichen Bistümern von Rom aus Koadjutorbischofe eingesetzt. Für Mecklenburg fiel die Wahl auf den Berliner Weihbischof Heinrich Theissing, der 1970 diese Position übernahm, noch im selben Jahr an die Stelle Schröders trat und 1973 zum Apostolischen Administrator in Schwerin ernannt wurde, wodurch die Abhängigkeit von Osnabrück weiter verringert wurde. Gleichzeitig fand die Umbenennung des Bischöflichen Kommissariats in Bischöfliches Amt Schwerin statt (Diederich, 2018).

2.5.2 Die Kirchenpolitik der SED

„[D]er Marxismus ist allmächtig, weil er wahr ist“ (Raabe, 1997, S. 357 eigene Hervorhebung). Die marxistisch-leninistische Weltanschauung, die auf den Theorien von Karl Marx und Friedrich Engels basieren und von Wladimir I. Lenin weiterentwickelt wurde, galt als Fundament und Legitimierung für die Staatsdoktrin der Sowjetunion (Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz, o. J.a) und damit einhergehend später für die SED-Politik in der DDR. Unter Josef W. Stalin wurde diese zum Stalinismus weiterentwickelt und als diktatorisch-bürokratisches Herrschaftssystem ausgeweitet (Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz, o. J.b) und auch auf die DDR übertragen. In den Augen der Sozialist*innen galt die marxistisch-leninistische Auffassung als die alleinige und wahrhaftige Menschheits- und Gesellschaftslehre, welche wissenschaftlich die Welt erklären könne (Raabe, 1997). Diese Ideologie war maßgeblich für die Einstellung zu und den Umgang mit den Kirchen sowie den Religionen, denn Lenin zufolge ist „[j]ede religiöse Idee, jede Idee von einem Gott, ja selbst das Liebäugeln mit der Idee von einem Gott [...] eine unaussprechliche Abscheulichkeit gefährlichster Art“ (Hermann, 1966, S. 37 zit. nach Nolte 2013, S. 7 f.). Durch dieses religionsfeindliche Weltbild befand sich die katholische Kirche im Osten spätestens mit der Gründung der DDR ab 1949 nicht nur innerchristlich in einer Minderheitenstellung, sondern auch aufgrund des religionsfeindlichen Umfelds in einer doppelten Diasporasituation (Zander, 1988), da die SED ihren ideologischen Absolutheitsanspruch doch allein durch das Bestehen der Kirchen angezweifelt sah (Raabe, 1997).

Ein Verbot der katholischen Kirche in der DDR, der Kirchen und Glaubensgruppen allgemein sowie das Einführen der religiösen Glaubensausübung als Straftatbestand scheinen daher als einfachste, wenn auch radikale Lösung naheliegend. Wäre der Staatsapparat allerdings diesen Schritt gegangen, wären wichtige außenpolitische Ziele, wie beispielsweise die völkerrechtliche Anerkennung, nicht möglich gewesen (Raabe, 1997). Die Aufgabe bestand daher darin, die Kirchen so klein wie möglich zu halten und zu versuchen, sie und damit die Religion aussterben zu lassen. Der Marxismus-Leninismus und später der daraus hervorgehende Stalinismus bildeten dafür die Handlungsgrundlage der DDR-Regierung und die Basis für die Gründung verschiedenster Institutionen, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Staatssekretariat für Kirchenfragen und seine Entwicklung

Ab Oktober 1949, dem Gründungsmonat der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), musste die katholische Kirche ihre Hoffnung in den neu etablierten Staatsapparat legen, um ihre Absichten verfolgen zu können. Zentral gelenkt wurde, mehr oder weniger zu Beginn sicht-

bar, dieser von der Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED), genauer dessen Politbüro, das die Machtzentrale der Partei bildete und die eigentliche Regierung der DDR darstellte (MDR.DE, 2020; Schäfer, 1998). Es existierte

„[...] praktisch kei[n] Bereich des gesellschaftlichen Lebens in der DDR, über den nicht im Politbüro Beschlüsse gefasst worden wären. Das Politbüro besaß uneingeschränkte Machtbefugnisse und dominierte alle politischen und wirtschaftlichen Bereiche. Seine Beschlüsse mussten von der Regierung umgesetzt werden“ (MDR.DE, 2020, o. S.).

Für Kirchenfragen waren unterschiedliche

„[...] oft verwirrende Instanzen und Kompetenzen, die erst mit einer administrativen Zentralisierung und der Einrichtung der Dienststelle des Staatssekretärs für Kirchenfragen im April 1957 übersichtlicher wurden“ (Schäfer, 1998, S. 147).

zuständig. Zwischen dieser Dienststelle, die auch eine eigene Abteilung nur für die katholische Kirche unterhielt, und der katholischen Kirche gab es durch ermächtigte, geistliche Vertreter (u.a. Bischöfe, deren beauftragte Vertreter, Vorsitzende der BOK oder BBK) in regelmäßigen Abständen Verhandlungsgespräche sowie zwischen 1958 und 1989 auf Veranlassung der Bischofskonferenz dauerhafte Verbindungen zum MfS in Berlin (Grande & Schäfer, 1998; Schäfer, 1998). In Kooperation mit den Räten (Verwaltungsorgane) der DDR-Bezirke beinhaltete die Tätigkeit der Dienststelle des Sekretariats für Kirchenfragen

„[...] konzeptionelle Analysen und Einschätzungen der Kirchen und ihrer Amtsträger. Daraus wurde unter anderem eine systematische ‚Differenzierungspolitik‘ gegen die Kirchen abgeleitet, die sich als Versuch des gegeneinander ausspielenden Spaltens definieren lässt. [...] Kirchliche Amtsträger wurden in politische Kategorien wie ‚Positiv bzw. progressiv – loyal bzw. realistisch – negativ bzw. reaktionär oder feindlich‘ eingestuft“ (Grande & Schäfer, 1998, S. 28).

Aufgrund nicht seltener Misserfolge und der ausbleibenden Spaltung innerhalb der Kirche wurde die Differenzierungspolitik in den siebziger Jahren eingestellt (Grande & Schäfer, 1998).

Hauptabteilung XX / 4 des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)

Aufgrund der Zugehörigkeit fast aller katholischen Diözesen in der DDR zu westlichen (Erz)Bistümern, konnte die SED diese nicht unter ihre unmittelbare Kontrolle bringen, weshalb die katholische Kirche die autonomste Institution innerhalb der DDR darstellte. Aus diesem Grund war die verdeckte „Bearbeitung“ durch das MfS von besonderer Bedeutung, um diesen „Feind“

in Schach zu halten (Buß, 2017). Die „Bearbeitung“ der Kirchen, also der Versuch die katholische Kirche unter Kontrolle zu bringen, ging mit einer „geheimdienstliche[n] Sichtweise [verbunden] mit einem extremen Feindbild“ (Grande & Schäfer, 1998, S. 35) einher.

„‘Abweichendes Verhalten‘ oder gar ‚öffentlichkeitswirksame Aktionen‘ außerhalb der sozialistischen Normen galten als potenziell ‚staatsfeindlich‘. [...] Die Kirchen bzw. ihre konkreten Mitarbeiter und Mitglieder, galten pauschal als verdächtig und wurden als tatsächliche oder vermeintliche Systemgegner ‚zur vorbeugenden Verhinderung‘ überwacht. Durch ‚Einschleusung und Gewinnung von IM‘ wurden ‚Differenzierungsprozesse‘ initiiert und ‚Zersetzungsmaßnahmen‘ gegen konkrete Personen durchgeführt. Damit versuchte das MfS, die Institution Kirche als solche zu ‚steuern‘“ (Grande & Schäfer, 1998).

Um die Ergebnisse festzuhalten, bemühte man sich, die Akten auf das penibelste genau und wahrheitsgetreu zu führen, „um den Herrschaftsapparat der SED effizient mit Herrschaftswissen zu versorgen“ (Grande & Schäfer, 1998). Gespräche und schriftliche Berichte dienten dem MfS als Hauptquelle. Die Anwerbung eines IM erfolgte unter Vorwänden und eine Zusammenarbeit sollte im besten Fall aus Überzeugung zu Stande kommen. Regelmäßige Treffen wurden als notwendig betrachtet, um die Arbeit und Zuverlässigkeit der IM zu prüfen, denn diese galten nach Erich Mielke, dem Minister der Staatssicherheit (Grande & Schäfer, 1998), als „wichtigste Waffe im Kampf gegen den Feind“ (Grande & Schäfer, 1998, S. 36). Da die Anwerbungsversuche der katholischen Kirche nicht verborgen blieben, gab es für Kirchenvertretende mehrere Richtlinien im Umgang mit der Staatssicherheit, vor allem in den Jahren 1957 und 1958. So reglementierte beispielsweise den Preysing-Erlass erweiternd, in dem allgemein die öffentlichen Erklärungen und Gespräche mit staatlichen-politischen Stellen festgehalten waren, der Döpfner-Erlass vom 26. November 1957 das Verbot, dem MfS Informationen zu geben und „[...] Verhandlungen von kirchlicher Seite stets nur mit Regierungsstellen, in keinem Falle unter Einschaltung von Parteien und Massenorganisationen zu führen [...]“ (Grande & Schäfer, 1998, S. 33). Eine Meldung an die Bischöfe bei dem Versuch einer Anwerbung oder eines tatsächlich stattgefundenen Gespräches sollte umgehend und detailliert erfolgen, was jedoch nicht immer geschah (Grande & Schäfer, 1998; Pilvousek, 2006).

Die Staatssicherheit ging, um Informationen zu erhalten, taktisch geschickt vor. Um ihr vorrangiges Ziel nicht zu riskieren, wurden auf Formalien wie eine schriftliche Verpflichtungserklärung bei Klerikern häufig verzichtet und Personen solange als Informanten behalten, bis diese nicht mehr von Nutzen waren (Grande & Schäfer, 1998). Da nicht der Erhalt von Informationen im Vordergrund stand, sondern die Einflussnahme auf die Kirchen, war das MfS mit einer Besiegelung der Zusammenarbeit per Handschlag bereits zufrieden (Beleites, 2017). Eine Ver-

pflichtungserklärung wurde häufiger bei katholischen Lai*innen eingefordert. Dadurch entstand eine Verbindlichkeit zu (regelmäßigen) schriftlichen oder mündlichen Berichterstattungen gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit. Wäre immer auf ein schriftliches Abkommen bestanden worden, wären dem MfS viele IM abhandengekommen. Bei jeglicher Art von Gesprächsbereitschaft wurde eine IM-Akte über die jeweilige Person angelegt, unabhängig davon ob letztendlich eine (inoffizielle) Mitarbeit auch wirklich ausgeführt wurde. Eine Registrierung mittels einer IM-Akte bedeutete nicht zwangsläufig auch ein*e inoffizielle*r Mitarbeiter*in zu sein. Häufig wurden Personen als IM festgehalten, obwohl kein direkter Kontakt bestand, sondern diese durch Dritte als Informant*innen ausgenutzt wurden und das dahinterstehende MfS nicht bekannt war. Auch für offizielle, von der Kirche beauftragte, klerikale Gesprächspartner wurden ab 1967 Registrierungsakten angelegt. Geistliche, die gegen Erlasse wie die von den Bischöfen Preysing und Döpfner verstießen und ihren Vorgesetzten eine Gesprächsaufnahme verheimlichten oder dem MfS kircheninterne Gesprächsinformationen lieferten, erhielten in ihren Akten Decknamen, die den jeweiligen Personen selbst häufig nicht bekannt waren. Auch wenn diese sich nicht für eine Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichteten oder Bericht erstatteten, wurden sie bei jeder möglichen Gelegenheit „abgeschöpft“ (Grande & Schäfer, 1998, S. 39), d.h. sich zu Nutzen gemacht. In den Aktennotizen wurde dies, meistens bei Geistlichen, folgendermaßen formuliert:

„Auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse mit leitenden Amtsträgern der katholischen Kirche (sowie den Weisungen des Ministers zur Zusammenarbeit mit IM auf der Linie XX / 4) wird mit [...] kein Werbungsgespräch über die inoffizielle Zusammenarbeit geführt, und es erfolgt keine schriftliche Verpflichtung. Es ist vorgesehen mit [...] regelmäßig Gespräche zu führen mit dem Ziel, 1. ihn allseitig auszuschöpfen und 2. über ihn Einfluss auf den Klerus zu nehmen“ (Grande & Schäfer, 1998, S. 40).

Egal mit welchen Strategien das MfS die angeworbenen, kirchenzugehörigen Personen zu einer konspirativen Mitarbeit bewegte, es zielte immer auf den Existenz- und Geltungsverlust der Kirchen ab, wobei auch vor Lügenverbreitung nicht zurückgeschreckt wurde (Krötke, 1997).

2.6 Projektziele

Das übergeordnete Ziel des Projekts war die Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg. Die Begrenzung der Aufarbeitung auf die Region Mecklenburg erfolgte, da die Recherchen des Erzbistums Hamburg für die MHG-Studie (Dreßing et al., 2018) gezeigt hatten, dass die für den Zeitraum 1946 bis 2014 ermittelte Anzahl an Missbrauchsfällen in Mecklenburg (16 Beschuldigte,

54 Betroffene) in etwa so hoch war, wie in Schleswig-Holstein und Hamburg zusammen (17 Beschuldigte, 49 Betroffene).

Die geplante Studie verfolgte zwei Teilziele. Ziel von Teilprojekt A war es, die Gewalt, die die Betroffenen erfahren haben, in angemessener Weise sichtbar zu machen und das Ziel von Teilprojekt B bestand darin, die Taten in den geschichtlichen Kontext einzubetten, um begünstigende kirchlich-institutionelle und gesellschaftlich-historische Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Dabei sollten Einflussmöglichkeiten auf Maßnahmen zur Aufdeckung der Tat, zur Bestrafung der Täter und zur Prävention untersucht werden.

2.6.1 Auswahlverfahren und wissenschaftlicher Beirat

Im April 2019 schickte das Erzbistum Hamburg die Projektausschreibung an vier Professor*innen und forderte sie auf, sich zu bewerben. Den Auftrag erhielt der Lehrstuhl für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Ulm. Nach Einholen eines Votums der Ethikkommission der Universität Ulm (Antrag-Nr. 281/19) kam im Februar 2020 der Vertrag zwischen beiden Institutionen zu Stande. Zur Auswahl und Beratung des Forschungsteams wurde durch den Erzbischof Stefan Heße im Juli 2018 ein Beirat, der sogenannte Erzbischöfliche Beirat, bestehend aus zwölf Mitgliedern, eingerichtet. Nachfolgend sind alle Mitglieder namentlich und mit Funktion aufgeführt:

- Martin Colberg: Diözesanarchivar des Erzbistums Hamburg und Vorsitzender des Erzbischöflichen Beirats (Nachfolger der ursprünglichen Beiratsleitung und ehemaligen Präventionsbeauftragten Mary Hallay-Witte)
- Dekan Dr. Georg Bergner: Propst von Schwerin als Vermittler zwischen Erzbistum und Pfarreien in Mecklenburg
- Claudia Schophuis: Leiterin des Erzbischöflichen Amtes Schwerin und des katholischen Büros Mecklenburg-Vorpommern als Schnittstelle zwischen Staat und Kirche
- Ludger Wiemker: Justiziar des Bistums Osnabrück (oberster Rechtsverantwortlicher)
- Generaloberin Schwester M. Andrea Walterbach vom Orden der Netter Schwestern, Kloster Nette bei Osnabrück (Ordensoberin des ehemaligen Kinderheims Neubrandenburg)
- Gabriele-Maria Kohl: Vertreterin der Pfarrgemeinde Neubrandenburg, Vorsitzende des Pfarrpastoralrates der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg
- Dr. Regina Jahns: Gemeindemitglied von Neubrandenburg (Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, Ehe-, Familien- und Lebensberaterin)
- Monika Stein: Leiterin des Referats Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg
- Susanne Zemke: Dipl.-Psychologin und ehemalige Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Hamburg (im Februar 2021 aus dem Beirat zeitlich bedingt ausgeschieden)

- Frank Brandt: Rechtsanwalt und unabhängiger Missbrauchsbeauftragter für das Erzbistum Hamburg
- Anne Drescher: Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur
- Prof. Dr. Carsten Spitzer: Direktor der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Zentrum für Nervenheilkunde der Universitätsmedizin Rostock

Bis zu seinem Tod im Dezember 2018 war Herr Prof. Dr. Harald Freyberger Mitglied des Beirats. Seinen Platz übernahm Frau Prof. Dr. Manuela Dudeck. Um sich auf das ausgeschriebene Forschungsprojekt bewerben zu können, trat sie im Juli 2019 von ihrem Posten zurück und Herr Prof. Dr. Carsten Spitzer übernahm.

Da sich im Beirat überproportional viele kirchennahe Personen befanden (Verhältnis 9:3), was wie im Tätigkeitsbericht (Rinser et al., 2021) beschrieben, die Unabhängigkeit der Arbeit limitierte, wurde er im November 2021 in dieser Zusammensetzung aufgelöst. Im neuen Beirat verblieben lediglich drei von der Kirche unabhängige Personen (Frau Drescher, Herr Brandt, Herr Prof. Dr. Spitzer).

2.6.2 Zeitplan

Für das auf zwei Jahre konzipierte Forschungsprojekt war ursprünglich der Zeitraum Februar 2020 bis Januar 2022 vorgesehen. Aufgrund des Pandemie-bedingten eingeschränkten Notbetriebs der Universitätsklinik Ulm und der damit zusammenhängenden verzögerten Bewerberauswahl, wurde die Projektlaufzeit neu festgelegt auf den Zeitraum September 2020 bis August 2022. Im August 2021 wurde der Vertrag um ein halbes Jahr verlängert (neues Laufzeitende Februar 2023), da im Auftrag des Erzbistums weitere Forschungsarbeiten, die nicht im ursprünglichen Projektantrag enthalten waren, durchgeführt werden sollten. Folgende Arbeitspakete wurden nachträglich ergänzt:

- (1) Die Aktenanalyse erfolgte nicht nur für die Jahre 1946 bis 1974, sondern entsprechend eines neuen Vertrages mit dem Erzbistum Hamburg, für die Jahre 1946 bis 1989, sie schloss also 15 weitere Jahre ein.
- (2) Zum vertieften Verständnis der kirchlich-institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sollten ergänzend Interviews mit Kirchenvertretenden und kirchenexternen Sachverständigen geführt werden. Die Berücksichtigung von voneinander unabhängigen Erkenntnisquellen und Perspektiven sollte eine fundierte Analyse des sexuellen Miss-

brauchs im Bistumsteil Mecklenburg ermöglichen und klären, ob es spezifische Strukturen und Dynamiken innerhalb der katholischen Kirche gab, die Missbrauchsdelikte gefördert haben.

- (3) Alternativ zur persönlichen Befragung sollte den von Missbrauch Betroffenen die Teilnahme an einer anonymen Online-Befragung ermöglicht werden, um einen größeren Personenkreis zu erreichen.

3. Teilprojekt A: Die Gewalt sichtbar machen

Ziel von Teilprojekt A war es, die Erfahrungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt zu dokumentieren. Die Mehrzahl der von Missbrauch Betroffenen schweigt, oft seit mehreren Jahrzehnten. Die Gründe sind so individuell wie die Missbrauchserlebnisse selbst. Hier greifen Abwehrmechanismen, die Menschen helfen, das Erlebte zu bewältigen. Sie dienen dazu, innerseelische oder zwischenmenschliche Konflikte auf eine Weise zu regulieren, die der seelischen Verfassung einer Person Entlastung verschafft und die unbewusst geschehen. So verdrängen viele Betroffene das Erlebte. Wieder andere Betroffene schämen sich über ihre sexuellen Missbrauchserfahrungen zu sprechen, sie sorgen sich, stigmatisiert oder ausgegrenzt zu werden. Einige sprechen sich selbst die Schuld am Missbrauch zu oder wollen ihren nahen Angehörigen die Missbrauchserlebnisse nicht erzählen, weil sie zu schrecklich sind (Kavemann et al., 2016). All diese Verarbeitungsmechanismen sind letztendlich dysfunktional und führen so zu psychischen Erkrankungen, die das Leben deutlich einschränken.

Das ICD-10, ein Klassifikationssystem für psychische Störungen, definiert traumatische Erlebnisse als ein „kurz- oder lang anhaltendes Ereignis oder Geschehen von außergewöhnlicher Bedrohung mit katastrophenartigem Ausmaß [...], das nahezu bei jedem tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde“ (Dilling & Freyberger, 2012, S. 174). Traumatisierende Erfahrungen werden in zwei Ausprägungen unterschieden: Typ-I-Traumata beschreiben einmalige traumatische Erfahrungen (wie Unfälle und Naturkatastrophen), während Typ-II-Traumata andauernde oder sich wiederholende traumatische Erlebnisse, wie Folter oder Missbrauch sind. Ein Trauma kann eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) verursachen. Darunter versteht man eine „schwere und oft chronische Störung“ (Maercker et al, 2008, S. 577). Kennzeichnend für eine posttraumatische Belastungsstörung sind Symptome des Wiedererlebens wie Erinnerungen an das Trauma, Tagträume, Flashbacks oder nächtliche Angstträume. Diesen Anzeichen konträr sind Vermeidungssymptome, die (parallel) auftreten können: emotionale Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit gegenüber der Umgebung und anderen Menschen, aktive Vermeidung von an das Trauma erinnernde Aktivitäten und Situationen. Dissoziative Störungen, Angst- und Panikstörungen, Depression, Schmerzsyndrome, Zwangsstörungen sowie Essstörungen sind weitere häufig vorkommende Traumafolgestörungen (Maercker & Karl, 2011).

Die Erfahrung wahrgenommen zu werden, kann die Betroffenen dabei unterstützen, das Trauma zu verarbeiten und die psychische Belastung zu reduzieren. Anstelle des Gefühls, den belastenden Symptomen hilflos ausgeliefert zu sein, treten dann Erfahrungen von Bewältigung und Kontrolle (Sack & Gromes, 2013). Im Gespräch sollen Informationen über die Tathandlung, das Vorgehen bei der Tatanbahnung, das Verhalten der Beschuldigten/Täter nach dem

Tatgeschehen, sowie unmittelbare, mittel- und langfristige Auswirkungen der Tat erfasst werden. Die Folgen einer Traumatisierung können sich auf unterschiedlichen Ebenen manifestieren, man unterscheidet körperliche (z.B. Schlafstörungen), psychische (z.B. erhöhte Ängstlichkeit), verhaltensrelevante (z.B. sozialer Rückzug), soziale (z.B. Beziehungsstörungen) und spirituelle (z.B. Abwendung vom Glauben). Wenn eine Traumatisierung ein Trauma hinterlässt, dann hängt dessen Verarbeitung neben Persönlichkeitsmerkmalen (z.B. der psychischen Widerstandsfähigkeit) auch von Umweltfaktoren wie Bezugspersonen und sozialen Netzwerken ab, daher soll in der Befragung auch ein besonderes Augenmerk auf den Reaktionen Dritter (Familie, Freunde, Bekannte, Kinderheim, Kirche und Gesellschaft) nach dem Tatgeschehen liegen.

3.1 Methode

Um die Thematik so umfassend wie möglich aufzuarbeiten, wurde ein interdisziplinärer Ansatz gewählt. Aufgrund des retrospektiven Ansatzes durch den vorgegebenen zu untersuchenden Zeitraum von 1946 bis 1989 wurden auf die geschichts- und kulturwissenschaftliche Methode der Oral History in Form von Zeitzeug*inneninterviews (Betroffene sowie Kirchenvertretende) und für deren Auswertung auf die sozialwissenschaftliche Methode der strukturierten qualitativen Inhaltsanalyse zurückgegriffen. Zusätzlich ist anhand von erhobenen Selbstauskunftsfragebögen ein psychologisch-epidemiologischer Ansatz miteinbezogen worden, der die Folgen des Missbrauchs und die daraus resultierende Lebensgestaltung der Betroffenen erschloss.

3.1.1 Vorgehen

Das Forschungsteam verfasste ein Informationsschreiben zur Studienteilnahme, das vom Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg an insgesamt 16 Betroffene geschickt wurde. Diese 16 Personen hatten sich zuvor als von Missbrauch betroffen der Kirche offenbart (beispielsweise um einen Antrag auf Anerkennung des Leids zu stellen) und ihre Einwilligung zu einer weiteren Kontaktaufnahme gegeben. Zwei weitere Personen, die sich im Jahr 2021 gegenüber dem Erzbistum als von Missbrauch betroffen erklärten, wurden über die Möglichkeit zur Teilnahme informiert, lehnten diese aber ab. Um auch Betroffenen über die Studie zu informieren, die sich bislang noch nicht an das Erzbistum gewandt hatten, wurden von November 2020 bis Januar 2021 weitere Einladungen und Informationsschreiben zur Studienteilnahme an folgende Adressaten mit der Bitte um Veröffentlichung verschickt:

- die acht Pfarrgemeinden der Region Mecklenburg,
- die 27 Präventionsbeauftragten der deutschen (Erz-)Bistümer,
- die katholische Militärseelsorge,

- der Verband der Diözesen Deutschlands,
- die Deutsche Ordensobernkonzferenz,
- die Betroffenenbeiräte der Bischofskonferenz,
- die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und
- das Institut für Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt (IPA).
- Medien

Ergänzend wurden Informationen zur Studienteilnahme auch auf der Webseite der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie an der Universität Ulm und der Webseite des Erzbistums Hamburg veröffentlicht.

Das Einladungsschreiben enthielt Informationen über die Ziele der Studie, das geplante Vorgehen, die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Datenschutzbestimmungen (u.a. Anonymisierung) sowie Hinweise auf mögliche Hilfsangebote. Interessierte konnten sich anschließend über die angegebenen Kontaktdaten direkt an die Projektmitarbeiterinnen der Universität Ulm wenden, um Rückfragen zu stellen oder ihre Teilnahme mitzuteilen. Es konnte zwischen drei Möglichkeiten gewählt werden: (1) keine Studienteilnahme, (2) Teilnahme an einer qualitativen Befragung oder/und (3) Teilnahme an einer Fragebogenstudie. Wenn eine Person sich bereit erklärte, an der qualitativen Befragung teilzunehmen (Option 2), trafen sich Frau Prof. Dudeck und Frau Rinser persönlich mit den Betroffenen an einem Ort ihrer Wahl zu einem Gespräch. Entschieden sich Betroffene für Option (3) wurde ihnen ein Fragebogen gemeinsam mit einem frankierten Rückumschlag zugeschickt.

Alternativ konnten Betroffene von März 2021 bis einschließlich Juli 2021 auch an einer anonymen Online-Umfrage teilnehmen. Dafür wurden die standardisierten Fragebögen und der Interviewleitfaden mit Hilfe der Software SoSci Survey (von der SoSci Survey GmbH, <https://www.soscisurvey.de>) in eine Onlineversion überführt. Mit der Online-Befragung sollte eine vollständig anonyme Möglichkeit für Betroffene geschaffen werden, von ihrem Missbrauch zu berichten.

3.1.2 Stichprobe

Insgesamt wurden, wie bereits erwähnt, 16 Betroffene vom Erzbistum Hamburg persönlich zur Teilnahme eingeladen. Von diesen haben sich zehn an der Studie beteiligt. Fünf weitere Personen haben sich in Folge der Veröffentlichung der Einladung zur Studienteilnahme an das Forschungsteam gewandt. 14 Personen wurden im Rahmen eines Interviews befragt und eine Person stellte Informationen über ihre Erlebnisse schriftlich zur Verfügung. Zwei Personen

machten vor Veröffentlichung der Ergebnisse von ihrem Recht Gebrauch, ihre Einwilligung zu widerrufen. Somit verblieb eine Stichprobe von 13 Betroffenen (drei Frauen, 10 Männer). Die standardisierten Fragebögen wurden sowohl von den Interviewpartner*innen als auch im Rahmen der Online-Befragung ausgefüllt. Von den ursprünglich 15 teilnehmenden Betroffenen bearbeiteten 11 auch die standardisierten Fragebögen. Die Webseite des Online-Fragebogens wurde von 47 Personen besucht. Von den 47 haben 28 die Befragung noch vor Beantwortung der ersten Frage wieder abgebrochen. Weitere 15 füllten die Fragebögen nur unvollständig aus. Es verblieben vier Datensätze, von denen weitere zwei ausgeschlossen werden mussten, da der von den Betroffenen beschriebene Missbrauch nicht in Mecklenburg oder nicht im betrachteten Zeitraum (1946 - 1989) erfolgte. Somit konnten nur zwei weitere Teilnehmer*innen über die Online-Befragung gewonnen werden. Insgesamt nahmen also 13 Betroffene an der Fragebogen-Umfrage teil. In Tabelle 1 findet sich eine Beschreibung dieser Stichprobe.

Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale der anhand der Fragebögen erfassten Stichprobe (N=13)

		Anzahl (%) bzw. M (Minimum-Maximum)
Geschlecht	<i>Männlich</i>	9 (69,2%)
	<i>Weiblich</i>	4 (30,8%)
Alter (Jahre)		72,15 (59 - 86)
Familienstand	<i>Verheiratet</i>	11 (84,6%)
	<i>Zusammenlebend, aber nicht verheiratet</i>	1 (7,7%)
	<i>Verwitwet</i>	1 (7,7%)
Eigene Kinder	<i>Ja</i>	13 (100%)
Schulabschluss	<i>Kein Abschluss</i>	1 (9,1%)
	<i>Haupt-/Volksschulabschluss</i>	3 (27,3%)
	<i>Realschulabschluss</i>	4 (36,4%)
	<i>Fach-/Abitur</i>	3 (27,3%)
Alter bei Beginn des Missbrauchs (Jahre) ¹		10,17 (5 - 14)
Dauer des Missbrauchs (Jahre) ²		5,5 (einmaliges Ereignis - 8)

Hinweis: ¹Fehlende Werte=2; ²Fehlende Werte=5, M=Mittelwert, SD=Standardabweichung

3.1.3 Material

Leitfadenorientiertes, problemzentriertes Interview

Als Erhebungsinstrument wurde ein leitfadenorientiertes und problemzentriertes Interview verwendet, das eine Form innerhalb der Methode des qualitativen Interviews darstellt. Leitfadenorientierte Interviews kommen immer dann zum Einsatz, wenn „[...] ein bestimmter eingegrenzter Katalog von Themen und Fragen zur Sprache kommen soll und/oder ein komplexes Thema vorab gut bekannt ist“ (Schmidt-Lauber, 2001, S. 176). Der Begriff „problemzentriert“ kennzeichnet im Zusammenhang mit dieser Interviewform nach Witzel (1985) „[...] zunächst den Ausgangspunkt einer vom Forsch[enden] wahrgenommenen gesellschaftlichen Problemstellung“ (Witzel, 1985, S. 230). Davon ausgehend gilt es, den eigenen Wissenshintergrund offen zu legen und zu systematisieren, d.h. neben Einbezug von wesentlichen Theorien und dem Forschungsstand auch objektive Rahmenbedingungen, wie strukturelle Merkmale, in den Blick zu nehmen. Daher wird das Hintergrundwissen zum gesamten Problembereich im Leitfaden vor dem Gespräch in thematisch geordneten und organisierten Fragen zusammengefasst, um die Vorgehensweise bei allen Interviews kontrollier- und vergleichbar gestalten zu können (Witzel, 1985).

Anhand des vorgegebenen Untersuchungsgegenstands wurden vor Beginn der Interviewphase wesentliche Aspekte (Mayring, 2016) im Kontext von sexuellem Missbrauch, katholischer Kirche und DDR erarbeitet und in einem Interviewleitfaden zusammengestellt. Die Lebensgeschichte bzw. einzelne biographische Daten der jeweiligen Personen spielten bei der vorliegenden Thematik eine wichtige Rolle und dienten als Gesprächseinstieg. Der halbstrukturierte Interviewleitfaden diente als Grundlage und ließ eine flexible und offene Gestaltung der Gespräche trotz problemzentrierter Fragestellung zu. Eine Einhaltung der Fragenreihenfolge war nicht notwendig und ein freies Erzählen seitens der Betroffenen möglich. Das bedeutet, dass das „[...] starre Frage-Antwort-Schemata im Gespräch durchbrochen und der Spielraum der Fragenden sowie vor allem der Interviewten vergleichsweise groß [war]“ (Schmidt-Lauber, 2001, S. 173 f.).

Die Interviews wurden von Frau Prof. Dr. Manuela Dudeck und Frau Laura Rinser, M. A. gemeinsam geführt. Die Gespräche dauerten zwischen eineinhalb und drei Stunden. Die Interviews fanden im Zeitraum Januar 2021 bis Januar 2022, überwiegend im Raum Mecklenburg, aber auch in anderen Gebieten Deutschlands statt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie mussten Gesprächstermine immer wieder verschoben werden. Dies verzögerte die ursprünglich geplante Erhebungszeit. Auch die Auswahlmöglichkeit an passenden Gesprächsorten war aus genanntem Grund sehr eingeschränkt bzw. während der bundesweiten sowie späteren örtli-

chen Lockdown-Situationen nicht gegeben, weshalb gelegentlich auf Vorschlag der Teilnehmenden auch auf Räumlichkeiten der Kirche zurückgegriffen wurde. Für neun Gespräche wurden Frau Dudeck und Frau Rinser von den Betroffenen in das eigene Zuhause eingeladen. Damit war den Betroffenen der Gesprächsort vertraut, wodurch eine offene, sichere und private Gesprächsatmosphäre gewährleistet war (Schmidt-Lauber, 2001).

Vor Gesprächsbeginn stellten sich die Interviewenden vor und erläuterten Ziele und Vorgehen der Studie. Zusätzlich bekamen die Interviewpartner*innen eine Teilnehmerinformation ausgehändigt und stimmten mit ihrer Unterschrift auf der Einwilligungserklärung der Verarbeitung und Verwendung der erhaltenen Informationen in anonymisierter Form zu. Die Gespräche wurden nach Einholen der Erlaubnis digital aufgezeichnet. Das Gespräch aufzunehmen wurde in allen Fällen akzeptiert, jedoch wurde in einigen Situationen, so z.B. bei intimen Äußerungen darum gebeten, die Aufnahme zu unterbrechen oder es im Transkript wegzulassen. Allerdings wurde ebenso explizit darauf hingewiesen, wenn eine Information besonders entscheidend war und unbedingt aufgenommen werden sollte.

Nach der Transkription der Interviews wurde den Teilnehmenden das Dokument zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Sie hatten die Möglichkeit, Missverständnisse oder Falschauffassungen zu korrigieren und weitere inhaltliche Ergänzungen zu machen. In den Interviews wurden folgende Themen besprochen:

- Soziodemographische Informationen
- Tathandlung
- Tatumstände
- Reaktionen Dritter nach dem Tatgeschehen
- Erlebte Unterstützung, Wiedergutmachung und Wertschätzung durch Andere
- Kirchen- und strafrechtliche Sanktionen
- Rückblickende Bewertung hindernder und fördernder Reaktionen/Maßnahmen zur Aufdeckung der Tat und Ahndung des Täters
- Unmittelbare, mittel- und langfristige Tatfolgen
- Einfluss der Missbrauchserfahrung auf den weiteren Lebensverlauf
- Erwartungen an die katholische Kirche/den Staat hinsichtlich unterstützender Angebote und Präventionsmaßnahmen

Die Gesprächspartner*innen konnten auch im Leitfaden nicht enthaltene Aspekte ansprechen und damit eine eigene Gewichtung auf aus ihrer Sicht relevante Themen vornehmen. Jedes Interview lief dialogisch ab, d.h. es konnten während des Gespräches Fragen gestellt und auf

die jeweiligen Gegenüber entsprechend reagiert werden. Das Interviewende erfolgte nicht abrupt, sondern es wurde versucht, die Teilnehmenden nicht mit offenen Fragen zurückzulassen und die Gesprächssituation angemessen zu beenden.

Standardisierte Fragebögen

Sowohl die persönlich interviewten Betroffenen als auch die Teilnehmenden der Online-Befragung füllten drei standardisierten Fragebögen aus:

Skala zur Erfassung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD-7, dt. Siegrist & Maercker, 2010)

Die PTSD-7 ist ein kurzes Screening-Instrument, welches der Erfassung der Wahrscheinlichkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) dient. Die PTSD-7 erfragt, wie häufig sieben Symptome der PTSD während des vergangenen Monats auftraten (Bsp.: „Haben Sie sich bemüht, Aktivitäten, Menschen oder Orte zu meiden, die Sie an das Erlebnis erinnern?“). Die Fragen werden anhand einer vierstufigen Antwortskala beantwortet, welche die Häufigkeit der Symptome erfasst („überhaupt nicht“, „einmal pro Woche oder seltener/manchmal“, „2-4-mal pro Woche/die Hälfte der Zeit“, „5-mal pro Woche/fast immer“). Ein Symptom gilt als vorhanden, wenn es mindestens mit der Ausprägung „2-4-mal pro Woche/die Hälfte der Zeit“ eingeschätzt wird. Wenn vier oder mehr Symptome mindestens 2-4-mal pro Woche auftreten, deutet dies auf eine PTSD-Diagnose hin (Sensitivität=80%, Spezifität=97%). Die in der untersuchten Stichprobe gefundene Auftretenshäufigkeit einer PTSD-Erkrankung kann mit aus der Literatur bekannten Prävalenzraten verglichen werden (Flatten et al., 2011). Die interne Konsistenz der deutschen Fassung des PTSD-7 ergab ein Cronbach's α von $r=0,90$ in der erwachsenen Bevölkerung (Maercker et al., 2008). Eine hohe Korrelation von $r=0,90$ zwischen der PTSD-7 und dem mittels des strukturierten klinischen Interviews (Wittchen et al., 1997) erhobenen PTSD-Schweregrad weist auf eine hohe konvergente Validität hin (Menning et. al., 2008).

Gesundheitsfragebogen für Patienten (PHQ-D, dt. Löwe et. al., 2002)

Der PHQ-D ist ein Selbstauskunftsfragebogen und ermöglicht eine zeitökonomische Diagnostik der häufigsten psychischen Störungen [Somatoformen Störungen (13 Fragen), depressiven Störungen (9 Fragen), Angststörungen (13-22 Fragen), Essstörungen (6-7 Fragen) und Alkoholmissbrauch (1-6 Fragen)]. Die diagnostischen Kriterien des Instruments entsprechen der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) (Dilling et al., 2015) sowie der vierten Auflage des diagnostischen und statistischen Manuals psychischer Störungen (DSM-IV) (Saß et. al., 2003). Die in der untersuchten Stichprobe beobachteten Auftretens-

häufigkeiten einzelner psychischer Störungen können mit aus der Literatur bekannten Prävalenzraten verglichen werden (z.B. in Möller et al., 2015). Die Testwiederholungsreliabilität des Depressionsmoduls liegt zwischen $r=0,81$ und $r=0,96$. Die Kriteriumsvalidität wurde in Bezug auf das strukturierte klinische Interview (SKID-I, (Wittchen et al., 1997) untersucht und liefert sehr gute Kennwerte (Sensitivität=85% und Spezifität=70% (Gräfe et al., 2004).

Fragebogen zur Erfassung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität (SF-36, dt. Morfeld et al., 2011)

Gesundheitsbezogene Lebensqualität ist ein multidimensionales Konstrukt und umfasst die acht Subskalen Körperliche Funktionsfähigkeit, Körperliche Rollenfunktion, Körperliche Schmerzen, Allgemeine Gesundheitswahrnehmung, Vitalität, Soziale Funktionsfähigkeit, Emotionale Rollenfunktion und Psychisches Wohlbefinden, sowie die zwei Hauptskalen Körperliche und Psychische Summenskala. Der SF-36 erfasst die gesundheitsbezogene Lebensqualität in Selbstauskunft in Bezug auf die vergangenen vier Wochen. Für die deutsche Version liegen Normwerte einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe ($N=2.914$) vor, die eine Differenzierung nach Alter und Geschlecht erlauben. Die interne Konsistenz der einzelnen Subskalen des SF-36 sind befriedigend bis sehr gut (Cronbach's α von $r=0,60$ bis $r=0,94$). Die faktorielle, diskriminante und konvergente Validität der deutschen Version des SF-36 wurde überprüft und ist gegeben (Morfeld et al., 2011).

3.1.4 Datenschutz

Vor Projektbeginn wurde zwischen dem Erzbistum Hamburg und der Universitätsklinik Ulm ein Datenschutzkonzept verfasst. Darin wurde vereinbart, dass die Interviewaufzeichnungen und die Fragebögen pseudonymisiert erfasst und nach Dateneingabe anonymisiert werden. Zum Zweck der Anonymisierung werden weder Namen von Tätern oder Betroffenen oder sonstigen dritten Personen, noch Geburtsdaten noch Namen von Pfarreien oder Orten (mit Ausnahme des Bistumsteils, in dem sich der Vorfall ereignet hat) etc. erhoben, so dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können (§ 2 Nr. 7 KDG). Veröffentlichungen enthalten Daten ausschließlich in anonymisierter Form.

3.1.5 Auswertung

Leitfadenorientiertes, problemzentriertes Interview

Strafrechtliche Normen sexualisierter Gewalt und damit kriminelles Verhalten sind

„Ergebnis eines sozialen Beurteilungsprozesses [...] [und] sind historisch und sozio-kulturell spezifisch [...] [weshalb es] Analysen gerade der Interpretationen und Deutungen von Situationen und Handlungen [erfordert], diese sind über quantitative Verfahren nicht zugänglich“ (Löschper, 2000, Abs. 2 f.).

Daher wurden für die Auswertung und Analyse die Interviews qualitative Methoden, speziell der (strukturierenden) qualitativen Inhaltsanalyse, computergestützt durch die qualitative Analyse-Software MAXQDA (Software für qualitative Datenanalyse, 1989-2019, VERBI Software. Consult. Sozialforschung GmbH, Berlin, Deutschland) gewählt. Im vorliegenden Forschungsvorhaben wurde deduktiv-induktiv vorgegangen, d.h. die Kategorien wurden sowohl in Bezug auf den bisherigen Forschungsstand und den vorherigen theoretischen Betrachtungen als auch während der Sichtung aus dem erhobenen Material heraus gebildet (Mayring, 2015). Zunächst wurden mit einer deduktiven Vorgehensweise Hauptkategorien, die sich vorwiegend aus dem erstellten strukturierten Interviewleitfaden ergaben und an das Material herangetragen wurden, aus den Transkripten zu einer breiteren Einteilung der Interviewinhalte herausgearbeitet. Jede Kategorie erhielt dabei eine Definition, um genau festzulegen, womit sich diese befasst, welches Ziel sie verfolgt und sie voneinander abzugrenzen. Überschneidungen aufgrund der Kontextualisierungen konnten dadurch nicht ausgeschlossen werden. Jede Definition wurde anschließend mit einem Ankerbeispiel, d.h. einer passenden Textpassage aus den Interviews, versehen. Anhand dieser Kategorien wurden die Interviews bearbeitet und codiert. Ergaben sich neue Einheiten, welche die deduktiven Hauptkategorien nicht abdeckten, konnte induktiv, d.h. aus dem Material heraus, neue Hauptkategorien und gegebenenfalls Subkategorien herausgearbeitet werden. Zur weiteren Verarbeitung wurden nur noch die bereits codierten Textpassagen im erarbeiteten Codesystem herangezogen. Dabei war entscheidend, dass die Textsegmente so ausgewählt wurden, dass sie für sich allgemein genommen verständlich blieben und sich der Kontext und Inhalt dadurch nicht änderte. Auf diese Weise wurde der komplette Interviewtext auf die relevanten Textinhalte reduziert. Eine zunehmend feinere Segmentierung erfolgte, indem induktiv weitere Subkategorien gebildet wurden. Diese Schritte konnten aber nicht immer aufeinanderfolgend eingehalten werden, sondern es kam während des Arbeitsprozesses häufig zu einem Wechselspiel. Dadurch entstand ein ausdifferenziertes Kategoriensystem. All diese Schritte wurden letztlich in einem Kodierleitfaden festgehalten, der als Grundlage für die weitere Analyse, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diente (Bücker, 2020; Mayring, 2015; Schreier, 2014).

Standardisierte Fragebögen

Die Fragebögen wurden mittels des Statistikprogramms SPSS 28 (IBM Corp. Released 2021. IBM SPSS Statistics for Windows, Version 28.0. Armonk, NY: IBM Corp) analysiert. Die Auswertung der Fragebögen erfolgte analog dem in den Manualen beschriebenen Vorgehen (Siegrist und Maerker 2010, Löwe et al. 2002, Morfeld et al. 2011). Die Items der Skalen zur Erfassung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD-7) und des Gesundheitsfragebogens (PHQ-D) wurden aufsummiert und entsprechend der von den Autor*innen angebotenen cut-off-Werte dichotomisiert bzw. kategorisiert (=Entscheidungsgrenze, die festlegt, bis zu welchem Ergebnis ein negativer bzw. positiver Befund vorliegt). Die in der Stichprobe gefundenen Häufigkeiten wurden mit Angaben zur Prävalenz in Normstichproben verglichen. Zur Auswertung des Fragebogens zur Erfassung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität (SF-36) wurden Mittelwerte, Standardabweichungen, Minima und Maxima für acht Subskalen und zwei Summenskalen berechnet. Die Mittelwerte wurden mit den Perzentilen der Normstichprobe verglichen. Bei der Betrachtung der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass das Vorliegen einer psychischen Störung in Selbstauskunft erfragt wurde. Die eingesetzten Fragebögen orientieren sich zwar an international anerkannten Manualen zur Diagnose psychischer Erkrankungen (ICD-10, DSM-IV und SKID) und werden mittels cut-off-Werten bestimmt. Allerdings können die Ergebnisse aufgrund der Selbstauskunft fehleranfällig sein, da nicht jede/r Betroffene die Fragen gleich interpretiert oder auffasst. Auch soziale Erwünschtheit oder die Angst als psychisch krank eingestuft zu werden, beeinflussen das Antwortverhalten.

3.2 Ergebnisse

Im Folgenden stehen die persönlichen Erfahrungen der 13 Betroffenen im Fokus. Um die Geschehnisse in den Gesamtkontext einordnen zu können und ein umfassendes Bild über die damalige Situation der Interviewpartner*innen zu gewinnen, finden auch die Lebenswelt und Sozialisation innerhalb ihrer Familien, der katholischen Kirche und der DDR Berücksichtigung. Anschließend wird näher auf die psychischen, körperlichen, sexualisierten und multiplen Gewalterfahrungen eingegangen. Dabei werden beispielhaft individuelle Erlebnisse der Betroffenen wiedergegeben. Es folgt eine Beschreibung des Verhaltens der Beschuldigten/Täter. Anschließend wird aufgezeigt, was die Überlebenden als unterstützend erlebt haben und was ihnen geholfen hat, das Erlebte zu bewältigen. Weiter werden die unmittelbaren, mittelfristigen und langfristigen Folgen durch die erlebten Missbrauchstaten erläutert. Schließlich werden Risikofaktoren für Missbrauch in der Lebenswelt der Betroffenen identifiziert und analysiert und die Erwartungen an die Kirche zusammengetragen.

3.2.1 Lebenswelt und Sozialisation

Gemeinsamkeiten zwischen den Betroffenen ließen sich im Hinblick auf das Aufwachsen in der DDR, innerhalb der Kirche, aber auch innerhalb der Familien feststellen. Das kirchlich/religiöse Leben wurde von Beginn an bereits stark durch ein katholisches Elternhaus geprägt, wodurch früh auch ein Kontakt zur Kirche entstand. Als Katholik*innen erfuhren sie in verschiedenen Bereichen des Lebens Benachteiligungen im Vergleich zu konfessionslosen Gleichaltrigen.

Flucht, Vertreibung, Armut

Die Mehrzahl der Betroffenen waren Vertriebene. Auf der Flucht vor der Roten Armee verschlug es sie meist zufällig in die Region Mecklenburg.

„Januar 45 da sind wir ja auf die Flucht gegangen, mussten wir innerhalb von 2 Stunden, mussten wir den Ort verlassen. [...] Meine Mutter [...] wusste nicht, wo ihr Mann war und wir müssen erstmal den Ort verlassen. [...] wir hatten dann aber ne 14-tägige Reise bis ungefähr nach [Ort], der fuhr dann durch [Ort] eigentlich durch der Zug, das haben wir dann erfahren und wir wussten, dass mein Vater [dort] war [...] die Nachricht haben wir irgendwie gekriegt. [...] Und dann sind wir da angekommen abends mit dem Zug und meine Mutter wollte raus in [Ort]. [...] Und hat die gesagt, die vom roten Kreuz, ‚Sie können hier nicht aussteigen, der Zug ist streng bewacht, der fährt nach Westdeutschland, da sind Wachleute.‘ Und dann hat sie aber ‚mein Mann ist hier und ich will hier‘, wir wussten ja nicht was Ost und West war [...] und nein, ging nicht anders und dann kam eine von den Schwestern auf die Idee, hat gesagt, die [Wachleute] gehen ja immer, die sehen ja immer so den Zug lang und dann gehen sie so und kommen wieder so zusammen. Und wenn die nach außen gehen, dann holen wir immer ein oder zwei Kinder raus [...] und dann hat sie uns zum gegenüberliegenden Bahnsteig gebracht, da stand so ein Pakettransporter. Ganz unten mussten wir uns verstecken und da haben wir dann gegessen und nach ner Weile als die dann wiederkamen, das zweite Mal auseinandergehen, kamen dann die Nächsten und zum Schluss meine Mutter mit den Jüngsten. War ne Katastrophe“ (B 09).

Eine betroffene Person erzählte, dass das öffentliche Sprechen über die Vertreibung in der DDR mit einem Tabu belegt gewesen ist. „Man hat uns ja immer als Umsiedler bezeichnet und umgesiedelt war das nicht, das war ne richtige Vertreibung“ (B 04). Als Grund für das Tabu wurden die Freundschaft und Verbundenheit der DDR zu den Warschauer Paktstaaten genannt, „denen konnte man ja nix Böses nachsagen, deswegen durfte das überhaupt nicht gesagt werden“ (B 04). Dass ausgerechnet Mecklenburg die neue Heimat wurde, beurteilte ein*e Betroffene*r als „Schicksal“.

„Weil man sich immer wieder Gedanken macht, es ist halt, man kann ja sein Leben nicht zweimal leben, aber ich hab heut nochmal, als ich überlegt habe, mir gesagt, das war halt unser Schicksal in Gänsefüßchen, dass wir [...] in [Ort] aussteigen mussten. Und dann müssen wir auf diesen wirklich ‚einmaligen‘ Pfarrer treffen“ (B 01).

Betroffene berichteten, dass die Kirche respektive das Pfarrhaus der neuen Gemeinde eine erste Anlaufstelle nach der Flucht war, da sie hofften, dort Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

„Ja und dann kamen wir dann praktisch nach [Ort] und meine Mutter [ist] natürlich zur Kirche gegangen und [zum] Pastor. [...] [E]r hat auch meiner Mutter, wenn die mal kein Geld hatte oder so, dann kriegte die von ihm, dass sie über die Runden kam“ (B 09).

„[...] meine Mutter ist dann, die ist dann, weil die gut wie Gott katholisch war, ins Pfarrhaus gelaufen. [...] Und dieser Pfarrer, der hat ihr n Zimmer besorgt, Federbetten, was zu essen und ist dann mehrfach vorbei gekommen und irgendwas gebracht, was sie brauchten [...] und damit hat sie ihn vergöttert. [...] Der hat eine [Wohnung] beschafft“ (B 13).

Eine weitere Gemeinsamkeit unter den Betroffenen besteht darin, dass sie mehrheitlich in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen sind.

„Da [...] waren wir dann auch allein und meine Mutter musste sehen, wo sie was zu essen kriegte für uns. Die ist dann manchmal über, in die, Bauerndörfer mit dem mit Ziehwagen gegangen und hatte die irgendwas, was noch so brauchbar war in der Wohnung mitgenommen und kam dann wieder und hatte dann vielleicht, sagen wir mal, n Stück Speck oder n paar Eier. [...] Irgendetwas zu essen“ (B 09).

„Es gab ja nichts, ich bin ja noch mit dem Lebensmittelschein oder mit der Milchkanne zum Bauern selber hingegangen und [hab] gebettelt und so weiter, wir hatten nichts“ (B 08).

Manche Familien wurden durch den Krieg und die Flucht zeitweilig voneinander getrennt. Die Väter kamen erst spät aus dem Krieg oder einer Kriegsgefangenschaft zurück. Diese äußerst schwierigen Lebensbedingungen der Eltern hatten aus Sicht der Betroffenen auch Folgen auf den Umgang mit den eigenen Kindern. „[...] Unsere Mutter [...] war total überfordert mit [den] [...] Kindern“ (B 09). Die Überforderung führte in einigen Fällen zu Vernachlässigung, erzählte eine betroffene Person, da sie und das Geschwister sich selbst überlassen wurden. „Wir waren [...] auf uns angewiesen, wir waren Straßenkinder. [...] Wir haben uns selbst erzogen“ (B 15). Auch unter fehlender emotionaler Zuneigung litt eine Gesprächsperson „Ich kenne keine Umarmung, ich kannte als Kind keine Umarmung, keinen Kuss, kein nichts“ (B 10). Rund die Hälfte der 13 Interviewpartner*innen erfuhr körperliche Gewalt durch ihre Eltern. „Da gab's ja

von zu Hause auch mal n bisschen n paar hinter die Ohren oder so“ (B 04). Bot dann der dortige Pfarrer Hilfe und Unterstützung an, wurde dies dankbar angenommen. „[...] Die waren ja alle, wie viele andere auch, ‚ja der Junge ist beim Pfarrer‘ und die waren froh, dass sie [die Kinder] weg waren“ (B 08). Die Eltern waren aus Sicht der Betroffenen erfreut, dass ein Geistlicher ihre Kinder in „Obhut“ nahm, sich um sie kümmerte und sie ihren Erziehungsauftrag zeitweise abgeben konnten, indem er sich beispielsweise in deren Freizeit mit den Kindern beschäftigte oder um die Hausaufgaben kümmerte. „Meine Mutter war nicht so in der Schule, schulmäßig, mein Vater war immer arbeiten und dadurch haben sie mich zu[m] [Pastor] geschickt“ (B 03).

Religiöse Sozialisation...

... durch die Eltern

Alle Interviewpartner*innen stammen aus einem religiösen Elternhaus und sind gläubig aufgewachsen. Sonntags in die Kirche zu gehen, empfanden die Betroffenen als nichts Ungewöhnliches oder Seltenes, sondern als Normalität und als gute Christ*innen Pflicht. Manche der Eltern wurden als nahezu fanatisch in ihrer religiösen Ausübung und der Verpflichtung gegenüber Gott und der Kirche beschrieben: „Kirchenbesessen war sie [die Mutter], sie war jeden Nachmittag, wenn sie frei hatte, ging sie zur Kirche. Hatte da Altarschmuck gemacht und hat da Beete angelegt und Blumen“ (B 15). Für ein/e Weitere/n manifestierte sich die religiöse Haltung der Mutter und deren Zuneigung zu Gott durch ihr Lieblingslied: „Für sie gab’s eigentlich nur ein Lied, ‚mein Gott allein will geben, alles meinem Gott zu Ehren‘ und so hat sie auch n Stück gelebt“ (B 06). Gott stand an erster Stelle, weshalb die Eltern auch den Klerikern – den Vertretern Gottes auf Erden –, und denen, die sich einem geistlichen Leben verschrieben haben (z.B. Ordensschwwestern) mit Ehrfurcht begegneten. „Diesen hochheiligen Menschen, denen darf man doch nicht widersprechen“ (B 10), berichtete ein*e Betroffene*r. Was diese sagten oder taten, galt als heilig und daher richtig, weshalb es zu befolgen war.

... durch die Kirche

Da die DDR ein atheistischer Staat war und die Religion(sausübung) und staatliche Institutionen strikt trennte, gab es in den Schulen keinen Religionsunterricht. Er wurde stattdessen für alle Konfessionsgebundenen in kirchlichen Räumlichkeiten angeboten und konnte ab dem Zeitpunkt der Einschulung oder ab der 3. Klasse zum Zeitpunkt der Erstkommunion besucht werden. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Kinder bereits im Vorschulalter einmal wöchentlich in die sogenannte Frohe Herrgottsstunde zu geben, um sie gemeinschaftlich spielerisch und kindgerecht kirchlich-religiös zu sozialisieren.

Der Religionsunterricht fand meist zweimal die Woche statt; zusätzlich gab es einen Kindergottesdienst und die Sonntagsmesse. Das heißt unabhängig von weiteren Kontakten und Verpflichtungen (z.B. Messdienerschaft, Jugendstunden etc.) hatten Kinder und Jugendliche dadurch spätestens ab einem Alter von acht/neun Jahren in der Regel viermal pro Woche einen kirchlichen Kontakt. Geführt wurde der Religionsunterricht sowohl von Kaplänen (zumeist für die Jugendlichen) als auch von den Pfarrern (meistens für die Kinder) selbst. Der Kommunikationsunterricht wurde von den Pfarrern abgehalten. Nach der Erstkommunion gab es für Jungen die Möglichkeit, Messdiener zu werden. Mädchen wurde dieses Amt zur damaligen Zeit noch verwehrt. Alle zehn männlichen Betroffenen übten die Messdienertätigkeit aus.

„1953 bin ich zur Erstkommunion gegangen und danach hat [der Pastor] immer die Werbetrommel für seine Messdienerschaft gerührt und da bin ich Messdiener geworden und ja und von da aus hatten wir dann immer irgendwie Kontakt. Also ich muss mal sagen hier in [Ort] war immer so eine Messdienerschaft, so von 30 bis 40 Messdiener hatten wir“ (B 04).

Nicht Messdiener zu werden, war für die männlichen Betroffenen nicht in Frage gekommen. Eine interviewte Person erklärte dies folgendermaßen: „[Es] wäre eben durchaus nicht gern gesehen gewesen. Und ich sag’s auch ganz ehrlich, man wollte auch n Stück dazugehören. Das gehörte dazu“ (B 12). Ein anderer unterstreicht diese Aussage:

„Also ich wollte das, das war ne Auszeichnung, das war ne Auszeichnung, wenn du da vorne dem [Pastor] an der Seite, das war ja für mich damals wie, da ahnten wir ja gar nicht so, was da alles passieren kann. Das war ne Auszeichnung für mich und das wollte ich ganz gerne“ (B 11).

Das kirchliche Sozialleben für die Kinder und Jugendlichen hat sich ebenfalls in kirchlichen Räumen abgespielt. Das Pfarrheim (Gemeindezentrum) hat als Aufenthaltsort und Freizeitraum gedient, in dem viel gemeinsam gespielt wurde.

„Da haben wir uns im Pfarrheim aufgehalten, haben wir Tischtennis gespielt und dies und das gemacht. [...] da kamen auch andere, andere Kinder hierher [...] und haben sich da mit aufgehalten“ (B 15).

Die Kirche trug in einem Staat, in dem es für offen auftretende Gläubige starke Einschränkungen gab, zu einem Gemeinschaftsgefühl und einem Ort der Sicherheit bei.

„Wir waren auch in der Jugend so, vom Jugendlichen her waren wir immer in der Gemeinde, wir haben uns zumindest immer wie in der sicheren Blase gefühlt, obwohl es ja auch nicht sicher

war, heute erfahren wir, dass da auch manchmal Spitzel von der Stasi dazwischen steckten, aber wir haben uns da immerzu sicher gefühlt. Und da haben wir uns auch gegenseitig stark gemacht“ (B 04).

„Für mich war Kirche immer n Ort, da konntest du deinen Mund aufmachen, da konntest du sagen dies und jenes, da bist nicht gleich in den Schuppen gegangen oder haben sie dich verhaftet oder erschossen auf Deutsch gesagt“ (B 11).

... in der DDR

Aufgrund ihres Glaubens, ihrer Zugehörigkeit zum Katholizismus und ihrer damit verbundenen religiösen Weltanschauung waren die Interviewteilnehmenden in der DDR zahlreichen Einschränkungen und Repressionen ausgesetzt.

„Wir durften ja nicht, wenn Sie katholisch waren und nicht zur Jugendweihe waren, dann gab's ja nichts mit Abitur oder überhaupt die Versuche, waren von vornerein von der Gesellschaft, von der Schule, von den Lehrern, von den Mitschülern waren sie eigentlich [ausgeschlossen]“ (B 08).

„Ich bin in der Oberschule versetzt worden. Dort wurde ich aber entlassen, weil ich mich weigerte die Oder-Neiße-Grenze zu zeichnen, weil ich der Meinung war, dass diese erst in einem Friedensvertrag beschlossen werden könnte und dass die Gebiete im Osten bis dahin nur unter der Verwaltung der Siegermächte standen. Einer Lüge wollte ich nicht gehorchen“ (B 02).

„Meine Klassenlehrerin, die kam nach Hause, aber ich konnte ja frei entscheiden, da haben ja auch meine Eltern nicht, und ich hab gesagt nein, ich will nicht [zur Jugendweihe] [...]. Haben sie [...] ins Zeugnis reingeschrieben, in die Beurteilung“ (B 03).

Insbesondere in der Schule waren sie öffentlicher Bloßstellungen und Demütigung ausgesetzt.

„Jugendweihe war ja ganz extrem, weil ich da, die haben ne Fahrt gemacht von der Klasse, Jugendweihefahrt und die Lehrerin war so doof, die hat mich da vorgeholt und [...] ich war [als] [e]inzige [Katholik*in] auch hier in der Klasse. Und dann musste ich, während die anderen weggefahren waren, musste ich in [eine] andere Klasse gehen und das war doof [...], also das hat mich schon belastet mit der, sag ich mal, diese Diskriminierung, wenn man Christ war, dass man in der Schule so belächelt wurde. [...] [und] vor allen Dingen diese Erniedrigungen in der Schule im politischen Bereich, ne. Wenn man nicht Pionier war, FDJler oder sowas. Also ich hab da ziemlich drunter gelitten“ (B 14).

Die Regelschulzeit betrug acht Jahre, nach der die Mittelschule bis zur 10. Klasse besucht werden konnte. Der Besuch von 12 Klassen über die Erweiterte Oberschule (EOS), verbunden

mit dem Erhalt der Hochschulreife und die anschließende Möglichkeit zu studieren, bestand jedoch in der DDR nur, wenn man Mitglied der sozialistischen Organisation FDJ (Freie Deutsche Jugend), am besten schon als Kind Mitglied der Organisation der Jungen Pioniere war oder an der Jugendweihe teilnahm. Um Zukunftsbeschränkungen und Diskriminierungen zu umgehen, blieb häufig kein anderer Ausweg als sich dem System zu beugen und einen Kompromiss einzugehen. Da gläubig zu sein und einer Organisation des atheistischen-sozialistischen Staates anzugehören in sich aber einen Widerspruch darstellte, verweigerten die meisten Betroffenen bzw. deren Familien, auch beeinflusst durch Kirchenvertretende, eine solche Teilnahme.

„Ich wollte dann eigentlich studieren, aber [...] da ich die FDJ abgelehnt habe, und [...] sowas gab's halt bei uns [von der Familie aus] nicht. [...] Auch kein Abitur, weil ich auch kein Abitur machen durfte, [...] ich keine Jugendweihe und nichts hatte, durfte also auch kein Abitur machen“ (B 06).

„Die DDR war für mich ein totaler Unrechtsstaat, der grade uns, die wir christlich eingestellt waren, versucht hat immer irgendwo zu benachteiligen. Das ging schon in der Schule los, ja da wurde mit aller Macht versucht einen zu den Pionieren zu bringen und wir, die wir das nicht wollten, auch n bisschen von [Pastor] n bisschen beeinflusst, [Pastor] hat immer gesagt ‚ein Messdiener ist kein Pionier‘, das ist kommunistisch und das lehnen wir ab. Und da war man schon in der Schule benachteiligt“ (B 04).

Durch diese Erlebnisse der Ausgrenzung stellte auch die Schulzeit eine besondere Herausforderung für die Betroffenen dar.

Sexuelle Entwicklung

Innerhalb der Familie wurde nicht über Sexualität gesprochen. Viele damit in Zusammenhang stehende Themen wurden, nicht zuletzt aufgrund der katholischen Einstellung, als Sünde betrachtet.

„Die Frage an meine Mutter wegen einer Frau mit dickem Bauch wurde sofort als ungezogen zurückgewiesen. Darüber darf man nicht sprechen und auch nicht hinsehen, das ist eine schwere Sünde“ (B 02).

Ein*e Betroffene*r empfand nach dem Onanieren Gewissensbisse und ging deshalb zur Beichte, um sich die Sünde vergeben zu lassen. Meist wurden in der Ehe erste sexuelle Erfahrungen gesammelt. „Also ich hab ja mit [meiner*meinem Partner*in] das erste Mal geschlafen als wir verheiratet waren, ging ja gar nicht anders [...] um Gottes willen!“ (B 09). „Sexuell

war überhaupt noch nichts. Ne, also weder bei [dem*der] [Partner*in] noch bei mir. Vorher keine Erfahrung, nichts“ (B10). Die strengen Moralvorstellungen der Kirche darüber, dass sexuelle Intimität nur innerhalb der Ehe erlaubt sei und nicht verhütet werden dürfe, schürte bei Betroffenen die Angst davor, ein uneheliches Kind in die Welt zu setzen. Betroffene berichteten, dass weder zuhause noch in der Schule eine sexuelle Aufklärung stattfand. „Alles andere haben sie ja von uns möglichst ferngehalten, dass wir von Sexualität und so gar nichts wussten und das war natürlich auch schlimm“ (B 09). Ende der 50er / Anfang der 60er Jahre erhielten die Kinder und Jugendlichen Aufklärungsunterricht in den Schulen in der 6. Klasse, der sich aber auf das Nötigste, wie den Unterschied zwischen Mann und Frau, beschränkte.

„Na in der Kirche [war das] sowieso verklemmt und in der Gesellschaft ja auch. War ja total prüde alles. Wo hat man denn mal n Film gesehen, wo mal n Nackter gewesen wäre? Aber das war im Westen ja nicht viel anders“ (B 04).

Es handelte sich um ein grundsätzliches Tabu. „Man hat nicht über Sex gesprochen“ (B14).

3.2.2 Erlebte Gewalt

Insgesamt wurden in den Interviews vier Priester beschuldigt, Kindern sexualisierte Gewalt angetan zu haben, von denen einer allein für Missbrauchstaten an zehn Kindern verantwortlich war. Als Bestrafung vermeintlicher Vergehen (wie z.B. schlechte Schulnoten) erfolgte ein „Prügelablass“, um die Worte einer betroffenen Person zu verwenden, von einem in der Regel halben oder einem Dutzend Schlägen mit der häufig vorangegangenen Aussage „Popo freut sich“ (B 14). Mittels eines ca. fingerdicken Rohrstocks mit über einem Meter Länge, den der Pastor nach Aussagen von sieben der zehn Betroffenen als „Rudi“ bezeichnete, wurden die Schläge durchgeführt. Der Name leitete sich, so die weit verbreitete Vermutung, von seinem ersten Opfer Rudolph ab. „Weil der erste Junge, den er damit verkloppt hat, wohl Rudi hieß. [...] Der wurde darauf getauft. Wahnsinn, ne!“ (B 01). Vor der körperlichen Züchtigung musste der Unterkörper in den meisten Fällen frei gemacht werden. „Komm alter Freund, runter die Hose“, raus, Schlüpper alles aus, und dann standst du da nackt vor ihm, ne“ (B 11). Danach musste sich über eine Liege in einem Religionsunterrichtsnebenraum gebeugt werden, sich auf eine Wäschetruhe oder einem Toilettenbecken im Badezimmer des Pfarrhauses mit dem Gesäß nach oben und Kopf nach unten gekniet oder auf einen Tisch in der Sakristei gelegt werden, wo die Personen an den Tischbeinen festgebunden wurden („Blutschwitzen“). Den Kopf nach hinten drehen und schauen, war unter keinen Umständen erlaubt.

„Tatsache ist, dass man, wie so ein Schaf, das zur Schlachtbank geführt wird, an Händen und Füßen gefesselt, das muss man sich mal vorstellen. Da lagst du auf dem Tisch, der hätte dich, wenn er wollte, vergewaltigen können. Du hättest dich gar nicht wehren können. [...] dann wurde

man auch noch zugedeckt [...] du lagst im Dunkeln gefesselt. [...] Aber im Hintergrund ist sicherlich diese sexuelle Perversion der Grund, dass er dann immer gewartet hat, ne“ (B 01).

Die Prozedur dauerte zwischen einer Viertelstunde bis 20 Minuten. Anschließend durften sich die Kinder wieder anziehen und mussten zum Trösten auf dem Schoß des Geistlichen Platz nehmen, wo die soeben noch Geprügelten für etwa zehn Minuten am ganzen Körper bis hin zum Intimbereich gestreichelt, in den Arm genommen und/oder geküsst wurden oder dem Pfarrer selbst einen Kuss geben mussten. Manche empfanden die „Versöhnungsgeste“ als die schlimmere Tat.

„Das auf dem Schoß sitzen. Das war irgendwie, da hatte ich irgendwie ne Abneigung gegen gehabt irgendwie [...]. Ja, das war das irgendwie ekelhaft irgendwie so ungewöhnlich so“ (B 03).

Die sexuelle Erregbarkeit des Klerikers war für viele der Betroffenen spürbar. „Ich sag mal, man war dumm, aber ich äh, weil ich nicht wusste, was das eigentlich jetzt [ist], ne, man hat gemerkt, dass er ein steifes Glied hat“ (B 10). Zur damaligen Zeit in dem jungen Alter war das jedoch noch nicht begreifbar.

„Also diese Versöhnungsgeste, wo er später auch sein Geschnaufe und seine Kurzatmigkeit, also das ist mir dann natürlich, als 10- oder 12-Jährig[e*r] ist ihnen das ja nicht so bewusst. Das ist mir später dann so klar geworden, dass er dort auch, ja im wahrsten Sinne des Wortes sexuell reagiert hat“ (B 06).

„Wenn der dich geschlagen hat, du hast Rotz und Wasser geheult. Da war der also wie, wie ein Beamter der jetzt nen Vollzug macht. Und zum Schluss hat er dich auf den Arm genommen, hat dich umarmt, hat mit dir geschmust und dann wurde, fing er an zu stöhnen. [...] und hat dazu gesagt, ja er wär so erregt, weil er mit mir mitleidet. Die Schmerzen, das tut ihm so weh, dass er uns das antun muss, das ist derartig, aber was hast du denn gemacht als Kind [...]. Er hat keine sexuelle Handlung in dem Sinne begangen, aber unterschwellig war er in höchster Form erregt“ (B 13).

Auch wurde geschildert, dass der Pfarrer sich selbst sich nackt ausgezogen, sich auf den Tisch gelegt hat und sich mit dem Rohrstock verhauen hat lassen, um Sünden abzubüßen.

„Ich wollte das nicht. Ich mit dem Prügeln, ihn prügeln, da hab ich gesagt, ‚das kann ich nicht‘. Da hat er gesagt, ‚ich muss es ja auch bei dir. Und sieh das doch mal so‘ Und er hat mir das so einsuggestiert, dass ich das geglaubt habe“ (B 09).

Ein Geistlicher verlangte das Anfassen seines Penis sowohl über der Hose als auch durch das Hineingreifen in die Hose, woraufhin die Erektion zu spüren war.

Fünf Betroffene berichteten gemeinsam mit einem Pfarrer in einem Bett geschlafen zu haben.

„Wir hatten hier so nen Bauer in [Ort], das ist so ein Dorf hier, der hat nen Gasthof und war so ein richtig reicher Bauer und wenn wir zu dem gefahren sind dann gab's Entenbraten mit Klößen und so richtig schön. Und hinterher haben wir uns in die Ehebetten gelegt und Mittagsschlaf gemacht. [...] ich fand's auch nicht schön, ich weiß das noch so, aber auf die Idee sich dagegen zu wehren und ich will nicht, ne, ist man damals nicht gekommen, wirklich nicht so, ne“ (B 06).

Als weiterer Beweggrund sich gemeinsam in ein Bett zu legen, wurde von mehreren Beschuldigten das „Schmusen wollen“ genannt. „Und dann haben wir da gelegen, musste ich ihm an den, an den Genitalien, an den Genitalien rumspielen und er an mir irgendwie gegriffen [...]“ (B 15). Eine Person berichtete davon bewegungslos, schwitzend und mit einem schmerzenden Penis im Bett eines Geistlichen aufgewacht zu sein. Zwei Beschuldigte nutzten verschiedene Situationen aus, um Betroffenen an die Genitalien zu fassen, zum Beispiel während der Apfelerte.

„Wir haben immer viel geholfen. [...] Hier im Garten [...] als 11-Jährige haben wir die Leiter geschleppt [...] haben Äpfel gepflückt. Und haben die Äpfel dann, im Keller war da ein Regal und da haben wir die Äpfel einsortiert. [...] Und dann stand [Name], [...] hinter mir an der Seite und fing mir an, an mir rumzugreifen [...] [w]ährend ich auf der Leiter stand [...] [hat die Genitalien] angefasst. [...]. [Und die Arbeit] wurde ja auch irgendwie vergütet, ne. [...] Und dann [...] musste ich ins Büro kommen [...] und dann musste ich mich bei ihm links hinstellen, da war seine Schublade mit seinen, mit seinen Kassen [...] aus dieser Kasse nahm er dann immer, gab er mir auch was. Manchmal ein Mark oder zwei Mark und manchmal auch einfach mehr. [...] Und das das war, und dann fing das da wieder an, [...] fing er wieder an rumzuspielen“ (B 15).

Einer gab vor, dem Kind das Schwimmen beibringen zu wollen, und nutzte die Situation aus, um es an intimen Stellen zu berühren.

„Dann hat der sich nackig gemacht. [...] Da steht so ein, so ne nackte Kanone so vor Ihnen, hier unten. Das Ding, das stand, so viel weiß ich auch. Dann sagt er, zieh dich mal aus [...]. Ich konnte auch nicht schwimmen usw. ‚Na‘ sagte er, ‚musst du schwimmen lernen.‘ Dann hat der mich da gepackt, ich hatte ja noch kein Gewicht, [...] hat mich auf seine Arme gelegt [...] und dann hat er mir von unten zwischen die Füße rum gegrabbelt hier.“ (B 08).

Auch die Beichte wurde von den Beschuldigten/Tätern genutzt, um sexualisierte Gewalt auszuüben. Jede mit Sexualität in Zusammenhang stehende Aktion gab Anlass zum Beichten.

„Sexuell hat er herum geschnüffelt, du solltest jede sexuelle Handlung ihm beichten, ansonsten dürfte nicht zur Kommunion, als das war. Und man war so, also ich muss sagen, man war eigentlich so versklavt und kaputt drinnen, dass man das gar nicht überschauen konnte“ (B 13).

Aufgrund der streng katholischen Erziehung hatte eine betroffene Person nach ersten sexuellen Selbsterfahrungen ein schlechtes Gewissen und glaubte eine Todsünde begangen zu haben. Aufgrund dessen wurde das Beichtgespräch mit dem zuständigen Pfarrer gesucht. Während der Beichte wollte der Geistliche mehr über die Taten und unkeuschen Empfindungen des Beichtkinds erfahren und stellte detaillierte Fragen.

„Mein damaliger Beichtvater [Name] benutzte die Beichtgeheimnisse [...], indem er während der Beichte immer wieder nachfragte und nachbohrte, wie diese Gedanken u.s.w. [sic!] aussähen“ (B 02).

Der Beschuldigte suchte daraufhin auch das Gespräch außerhalb der Beichte und wollte in den eigenen Privaträumen Erklärungsversuche unternehmen, um sexuelle Zusammenhänge, körperliche Bedürfnisse und Reaktionen zu thematisieren. „Die ‚Erklärung‘ ist so weit gegangen, daß [sic!] er mir meine Geschlechtsteile aus der Hose genommen hat und anfang daran herum zu manipulieren“ (B 02).

Manche der Betroffenen erlebten sexualisierte Gewalt alleine, andere in Kombination mit körperlicher und psychischer Gewalt, doch in Inhalt und Vorgehensweise ähneln sich die geschilderten Gewalterfahrungen. Um zu zeigen, dass sich hinter den Beschreibungen nicht nur Einzelschicksale verbergen, wurden die Gewalthandlungen im Folgenden kategorisiert und quantifiziert.

Tabelle 2 bildet ab, wie viele Betroffene welche Art von Gewalt in *einer* Tatsituation erlebt haben. Selten wurde nur von einer Gewaltform berichtet, meistens waren sie gleichzeitig unterschiedlichen Gewaltformen ausgesetzt. Aus diesem Grund wurden die Missbrauchserlebnisse abhängig von der jeweiligen Schilderung auch mehreren Kategorien zugeordnet. Handelt es sich innerhalb einer Tathandlung um verschiedene Formen von Gewalt, sind diese unter multipler Gewalt gefasst. Hat eine Person innerhalb einer Tathandlung sexualisierte Gewalt sowohl in Form von Hands-on als auch in Form von Hands-off erfahren, sind diese unter der Rubrik „beides“ gelistet. Erfuhren sie Hands-on *oder* Hands-off Handlungen in unterschied-

lichen Tatsituationen, sind diese differenziert aufgelistet. Insgesamt haben acht Betroffene sexualisierte Gewalt erlebt. Drei Personen haben in *einer* Tathandlung sowohl Hands-on, als auch Hands-off erlebt. Jeweils fünf Betroffene haben in *einer* Tathandlung Hands-on *oder* Hands-off erlebt. Dabei handelt es sich zum Teil um die gleichen Personen, die verschiedenen sexualisierten Taten fanden aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.

Tabelle 2: Absolute Häufigkeiten der Art der erfahrenen Gewalt innerhalb einer Tathandlung (N=13; Mehrfachnennung möglich)

Sexualisierte Gewalt <i>n</i>			Körperliche Gewalt <i>n</i>	Psychische Gewalt <i>n</i>	Multiple Gewalt <i>n</i>
8					
„Hands-on“ <i>n</i>	„Hands-off“ <i>n</i>	Beides <i>n</i>			
5	5	3	8	6	10

Von sexualisierter Gewalt, ob ausschließlich oder mit anderen Gewaltarten kombiniert, waren 12 Gesprächspartner*innen betroffen. Häufig kam es jedoch zu Überschneidungen mit anderen Gewaltformen oder zum Erleben weiterer Gewalt zu einem anderen Zeitpunkt in einer neuen Tatsituation.

Innerhalb einer Tathandlung waren insgesamt acht Personen ausschließlich von sexualisierter Gewalt betroffen. Von diesen berichteten fünf Betroffene, einem Hands-on Delikt und fünf einem Hands-off Delikt ausgeliefert gewesen zu sein. Drei Gesprächspartner*innen waren innerhalb einer Tat von beidem betroffen, da der Beschuldigte von einem beginnenden Hands-off zu einem Hands-on Delikt übergang. Körperliche Gewalt beschrieben acht, psychische Gewalt sechs Betroffene. Multiple Gewalt, d.h. verschiedene Gewaltformen innerhalb einer Tathandlung, erfuhren zehn der Betroffenen.

Nachfolgend werden die einzelnen Gewaltarten in ihrer genannten Häufigkeit aufgelistet. Die Häufigkeitsangabe bezieht sich dabei nicht auf die Anzahl der erlebten Gewalt, also wie oft eine Person diese Art der Gewalt erfahren hat, sondern von welcher Gewaltform wie viele der 13 Betroffenen insgesamt in den Gesprächen berichteten.

Sexualisierte Gewalt: Hands-off und Hands-on Handlungen

Wie die Tabellen 3 und 4 zeigen, waren die häufigste genannte Hands-off Handlung das gemeinsame Schlafen in einem Bett (5), gefolgt vom Entkleiden des Beschuldigten (3) und unangemessene Gespräche respektive Ausfragen über (ihre) Sexualität (3). Streicheln, Ku-

scheln, Umarmen als häufigste Hands-on Tat – die aufgrund des zumeist gemeinsamen Vorkommens in eine Kategorie zusammengefasst wurden – sowie im Gesichtsbereich geküsst zu werden oder einen Kuss zu geben, erlebten zehn der 13 Interviewpartner*innen. Das Anfassen bzw. die Manipulation der eigenen Genitalien durch einen Beschuldigten erfuhren vier Betroffene.

Tabelle 3: Anzahl Betroffener von sexualisierter Gewalt – Hands-off Handlungen (N=13; Mehrfachnennung möglich)

Sexualisierte Gewalt: Hands-off	Absolute Häufigkeit <i>n</i>
Schlafen in einem Bett mit dem Beschuldigten	5
Ausziehen vor betroffener Person	3
Unangemessene Gespräche/Ausfragen über Sexualität	3
Aufforderung der betroffenen Person, sich auszuziehen	2

Tabelle 4: Anzahl Betroffener von sexualisierter Gewalt - Hands-on Handlungen (N=13; Mehrfachnennung möglich)

Sexualisierte Gewalt: Hands-on	Absolute Häufigkeit <i>n</i>
Streicheln/Kuscheln/Uarmen	10
Küssen auf das Gesicht	10
Manipulation der Genitalien der betroffenen Person	4
Betroffene an nackten Körper drücken	3
Aufforderung, Beschuldigten am Körper anzufassen	3
Anfassen der Genitalien des Beschuldigten	2
Berühren unter der Kleidung	2
Berühren über der Kleidung	1
Betroffenen abduschen	1

Körperliche Gewalt

Von körperlicher Gewalt mittels eines Rohrstocks oder Schlagen auf die Ohren durch zwei klerikale Beschuldigte berichteten acht der 13 Betroffenen (Tabelle 5) unabhängig von anderen Gewaltformen innerhalb einer Tathandlung.

„Neige dein Haupt du stolzer Ritter“, war immer der Spruch der dazugehörte und da wusste schon jeder, aha, wer dran war. Und dann entweder rechts oder links oder beide [Ohren], je nachdem wie er meinte, dieses Vergehen oder dieses, dieses aus seiner Sicht Vergehen oder nicht gemacht haben, zu bestrafen (B 08).

Als Grund dafür wurde von den Beschuldigten Ungehorsam, schlechtes Benehmen oder schlechte Noten genannt.

„Ja das war einfach so, wenn man jetzt ne schlechte Note schrieb, dann hieß es so sechs Schläge oder wenn jemand was anderes aufm Kerbholz hatte, fünf Schläge oder sieben oder so. Und dann war irgendwann mal die große Ausbezahlung, dann saßen wir in der Sakristei, die Sakristei war bei uns n großer Raum und daneben noch so ne kleine Kammer. Und in dem großen Raum mussten wir uns da dann alle hinsetzen und dann kam einer nach dem anderen dran und der musste dann in diese Kammer und dann hörten wir nur das Pfeifen des Rohrstocks und dann wurde der durchgeprügelt. Und dann kam der raus und kam der nächste dran“ (B 04).

Aber auch in der Schule erhaltene „falsche“ Noten führten zur Züchtigung seitens eines Priesters. Im Schulsystem der DDR gab es sogenannte Kopfnoten, die abseits der schulischen Leistungen, das Verhalten der Schüler*innen bewerteten, wie beispielsweise „Betragen“. Bekam ein Junge eine 1, galt er als zu weich, mit einer 3 als zu frech – für beides verteilte er Prügel. Das Zeugnis musste ihm auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Übersicht über die von den Betroffenen berichteten Formen körperlicher Gewalt findet sich in Tabelle 5. 9 der 13 Betroffenen erlebten auch körperliche Gewalt durch den Beschuldigten/Täter.

Tabelle 5: Anzahl Betroffener von körperlicher Gewalt (N=13; Mehrfachnennung möglich)

Körperliche Gewalt	Absolute Häufigkeit <i>n</i>
Schlagen mit Rohrstock auf Gesäß	5
Werfen mit einem Tischtennisschläger	2
Schlagen auf die Ohren	1
Ohrfeige	1

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt, welcher sechs Betroffene ausgesetzt waren, wurde von drei Beschuldigten unabhängig von anderen Gewaltformen ausgeübt. So berichtete beispielsweise ein*e Betroffene*r von einem Ausflug in ein Konzentrationslager aus dem Zweiten Weltkrieg, den der Pfarrer mit einigen Religionsschüler*innen gemacht hatte. „Und da stehe ich mit dem im Raum und da steht ein Prügelbock. Ich hab ihn mit Tränen in den Augen angeguckt. Er hat gegrinst“ (B 13). Eine weitere Person erzählte, dass sie wie Sklaven behandelt wurden, indem sie Hausaufgaben für den Pfarrer erledigen mussten, wie Waschen, Putzen, Heizen.

„Man war Sklave. Ich musste dort an der Waschmaschine stehen [...], wir mussten dort Wäsche waschen, wir mussten bügeln, wir mussten Holz tragen, wir mussten wischen, putzen, [...] wir mussten seinen Badeofen heizen und so weiter, und mufflig und in sein Bad rein und dort sauber

machen und Wasser reintragen usw. [...] Wäsche [machen], putzen, alles, bügeln, an der Mangel stehen, Badeofen anheizen, Kohle reintragen. Das war ja noch nicht zu der Zeit damals, fließend warm Wasser, das ging noch über'n Badeofen. [...] das ist einfach n Trauma. Was man da erlebt hat und erleben musste, und das war so selbstverständlich und so alltagsmäßig“ (B08).

Ein weiterer Pfarrer ließ Betroffene den Maisacker jäten, das öffentliche Klo mit einer Schöpfkelle leeren und den Inhalt schließlich mit einem Handwagen als Dünger zum Acker bringen. Psychische Gewalt konnte auch der multiplen Gewalt aus körperlicher und sexualisierter Gewalt vorangehen. Ein geistlicher Täter ordnete jedem Erstkommunikationskind eine Nummer zu, welche die Betroffenen während der Zeit des Religionsunterrichts beim Pfarrer (~8. Klasse; ältere Kinder hatten beim Kaplan Unterricht) behielten und zum Teil bis heute noch wissen. „[Meine war] 15. Kann ich genau sagen“ (B06). Diese Nummer diente dem Pfarrer zur Kontrolle über den regelmäßigen Besuch des Schülergottesdienstes.

„Zur Erstkommunion, da hatte er immer eine Liste gehabt, da war Mittwochabend immer Schülergottesdienst, und da war ne Liste, n Heft lag aus und jeder, der zum Religionsunterricht gegangen ist, der hat da eine Nummer gekriegt und da musste man sich mit der Nummer dann eintragen, die Nummer und das hat er dann kontrolliert. Und wehe die Nummer war nicht dabei, dann hat er gefragt, warum, weswegen und wenn man paarmal gefehlt hat und man sein „Liebling“ war, so wie ich, dann war man dann gleich am nächsten Tag bei ihm im Badezimmer“ (B03).

Tabelle 6: Anzahl Betroffener von psychischer Gewalt (N=13; Mehrfachnennung möglich)

Psychische Gewalt	Absolute Häufigkeit <i>n</i>
Nummernkontrolle	6
Drohen mit schlechter Sterbestunde, Fegfeuer, Hölle, Teufel	5
„Sklavendienste“ (Plumpsklo abschöpfen, Putzen, etc.)	2
Bloßstellung	1

Ein Täter begründete die körperliche Gewalt mit der Aussage, dass sie notwendig sei, da die Betroffenen auf diese Weise später eine gute Sterbestunde hätten oder damit, dass er ihnen so den Teufel austreiben würde. Auch das wurde als psychische Gewalt eingeordnet, die fünf Personen im Kindesalter erlebten (siehe Tabelle 6).

Multiple Gewalt

Multiple Gewalt erfuhren zehn der Betroffenen durch einen einzigen Kleriker. In neun Fällen wurde von einer Kombination aus einer sexualisierten Hands-on Tathandlung mit vorangehender körperlicher Gewalt in Form von Schlägen berichtet. Eine Person erzählte, dass der Täter eine Kombination aus körperlicher und psychischer Gewalt anwandte. „Was ich dabei besonders unangenehm oder negativ fand, dass man sich hinterher noch für die Schläge bedanken musste“ (B04). In vier Fällen wurde zur sexualisierten und körperlichen Gewalt zusätzlich psychische Gewalt angewandt, in dem sich für die Tathandlung ebenfalls bedankt werden musste oder das sogenannte „Blutschwitzen“ vollzogen wurde, indem eine Decke/Tuch über den Kopf gelegt wurde und eine unbestimmte Zeit eine Pause zwischen den Schlägen erfolgte, während die betroffene Person bäuchlings auf einem Tisch an Händen und Füßen an den Tischbeinen gefesselt war, wodurch angstvoll auf den nächsten Schlag gewartet wurde.

„Und dann hat er, dann hat er gesagt, so, jetzt hast du 20 Minuten Zeit und in diesen 20 Minuten hat er dann einige Male zugeschlagen. Also praktisch, dass man jede Sekunde nicht wusste, kommt jetzt was oder kommt jetzt nichts. [...] Diese seelische Qual, [...] also das hab ich schon damals als Sadismus [...] definiert, [...] weil ich das einfach, ja, sehr, sehr schlimm fand“ (B 06).

Tabelle 7: Anzahl Betroffener von multipler Gewalt (N=13; Mehrfachnennung möglich)

Multiple Gewalt	Absolute Häufigkeit <i>n</i>
Schlagen auf <i>nacktes Gesäß/nackte Oberschenkel</i> der betroffenen Person mit anschließender „Versöhnung“ (Kuscheln, Streicheln, Umarmen, Küssen)	7
„Blutschwitzen“: Decke über den Kopf, an Extremitäten bäuchlings an Tisch gefesselt und Schläge auf <i>entblößtes Gesäß</i>	3
Schlagen auf <i>mit Unterhose bekleidetes Gesäß</i> der betroffenen Person mit anschließender „Versöhnung“ (auf Schoß sitzen, Kuscheln, Streicheln, Umarmen, Küssen)	2
Schlagen auf <i>Gesäß</i> der betroffenen Person mit anschließender „Versöhnung“ (auf Schoß sitzen, Kuscheln, Streicheln, Umarmen, Küssen)	2
Aufforderung, <i>nackten</i> Täter zu schlagen	2
Manipulation der Genitalien der medikamentös sedierten betroffenen Person	1

Die multiplen Gewaltformen die in den Gesprächen erwähnt wurden, sind in Tabelle 7 zusammengefasst. Am häufigsten (7/13) waren die Betroffenen Schlägen mit einem Rohrstock auf das nackte Gesäß oder den entblößten Oberschenkeln ausgesetzt. Anschließend erfolgte eine Versöhnungsgeste seitens des Täters wobei sich die Kinder auf den Schoß des Geistlichen

setzen sollten und im Gesicht geküsst, an den Körper des Geistlichen gedrückt und am eigenen Körper auch an Intimstellen (z.B. der oberen Innenseite des Oberschenkels) gestreichelt wurden.

Alter der Betroffenen

Im Durchschnitt waren die Betroffenen zum Zeitpunkt des erstmaligen Missbrauchs 10,31 Jahre alt (Altersspanne von fünf bis 14 Jahre; Standardabweichung = 2,323).

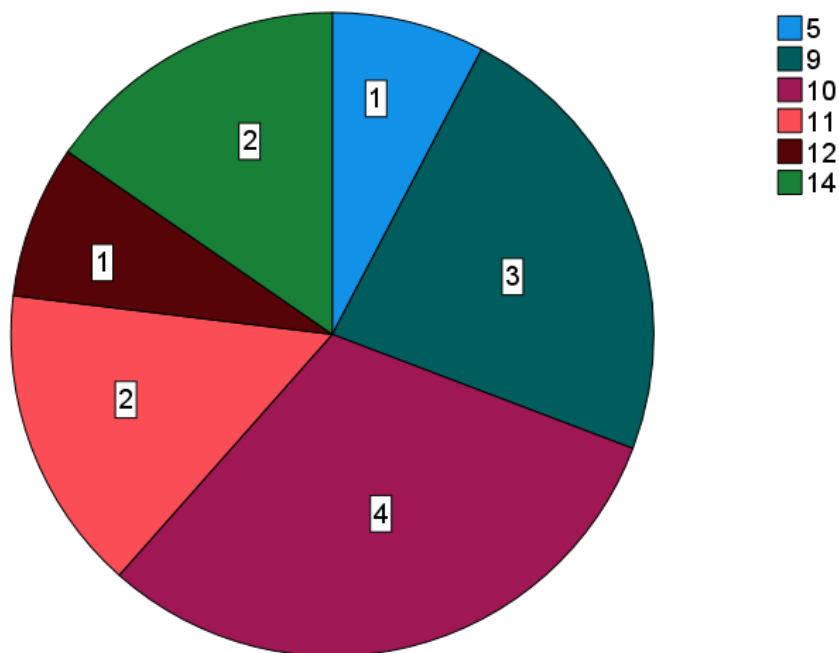


Abb. 1: Häufigkeitsverteilung des Alters der Betroffenen (in Jahren) zum Zeitpunkt des ersten Missbrauchsgeschehens

Häufigkeit und Dauer

Die erlebten Gewalterfahrungen kamen in den seltensten Fällen nur einmal vor. In der Regel waren die Betroffenen dem Missbrauch mehrmals ausgesetzt, zum Teil über Jahre und auch bis ins Erwachsenenalter hinein. Die Altersspanne, in der der Missbrauch bei den interviewten Personen erfolgte, bewegte sich zwischen fünf und 24 Jahren. Als Dauer gaben die Betroffenen einen Zeitraum zwischen einmalig und acht Jahren an. Häufig konnten sich die Betroffenen nicht mehr an das genaue Alter oder den exakten Zeitraum erinnern, so dass eine Abweichung von +/- einem Jahr möglich ist.

Wie Abbildung 2 zeigt, konnten vier der Betroffenen den genauen Zeitraum nicht mehr erinnern und gaben lediglich an, dass der körperliche (eine Person) respektive der multiple Missbrauch aus sexualisierter und körperlicher Gewalt (drei Personen) „mehrmals über Jahre“ stattfand. Zwei Personen gaben an, dass sie der sexualisierten Gewalt einmalig ausgesetzt waren

(Schläge auf Gesäß bzw. auf bekleidetes Gesäß mit anschließender Versöhnungsgeste seitens des Täters). Die restlichen sieben Betroffenen erlitten den sexuellen (3) und multiplen (4) Missbrauch in einem Zeitraum zwischen zwei und acht Jahren.

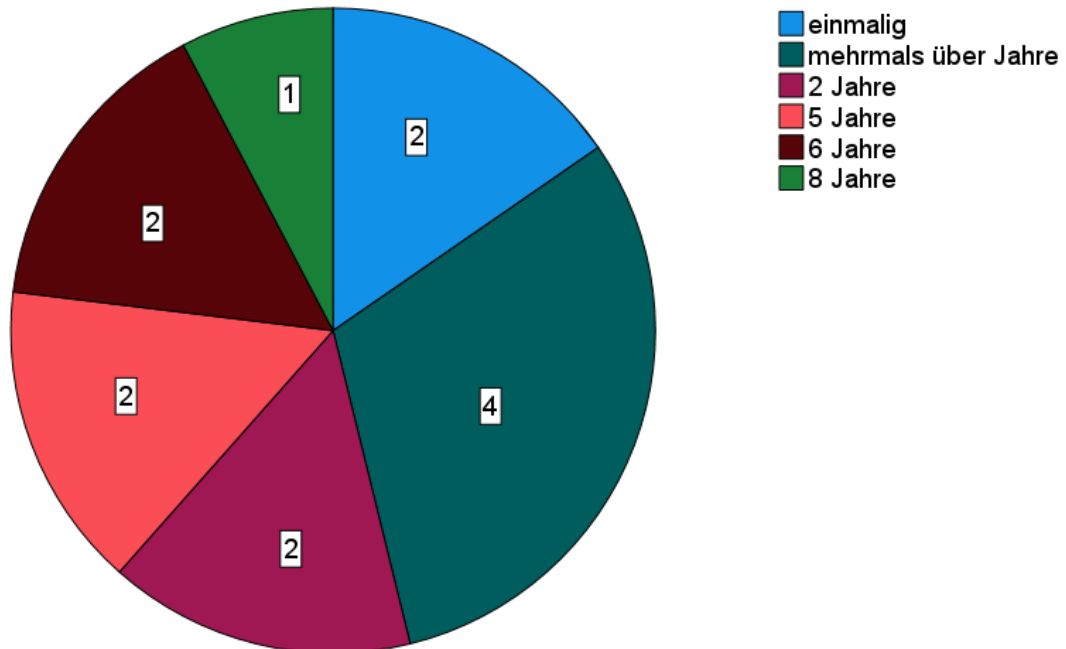


Abb. 2: Häufigkeitsverteilung der berichteten Dauer - Zeitraum zwischen erstem und letztem Missbrauch (in Jahren)

Tatgelegenheiten und Tatorte

Die berichteten Taten fanden in unterschiedlichen Situationen und zu verschiedenen Anlässen statt: Dienstreisen, auf welche die Betroffenen mitgenommen wurden; Privattreffen respektive -reisen und Ausflüge, die mit den Befragten unternommen wurden; während des Bußsakraments (Beichte und Buße); im Religionsunterricht oder bei Hilfstätigkeiten für die Kirche.

Dabei ist nicht immer zwangsläufig zu verstehen, dass die Gewalt auch in diesem Moment ausgeführt wurde. Vor allem die im Religionsunterricht angedrohte Bestrafung wurde häufig aufgeschoben und in den Privaträumen eines Täters nachgeholt. Abbildung 3 gibt an, wie viele Betroffene von welchen Tatgelegenheiten berichteten.

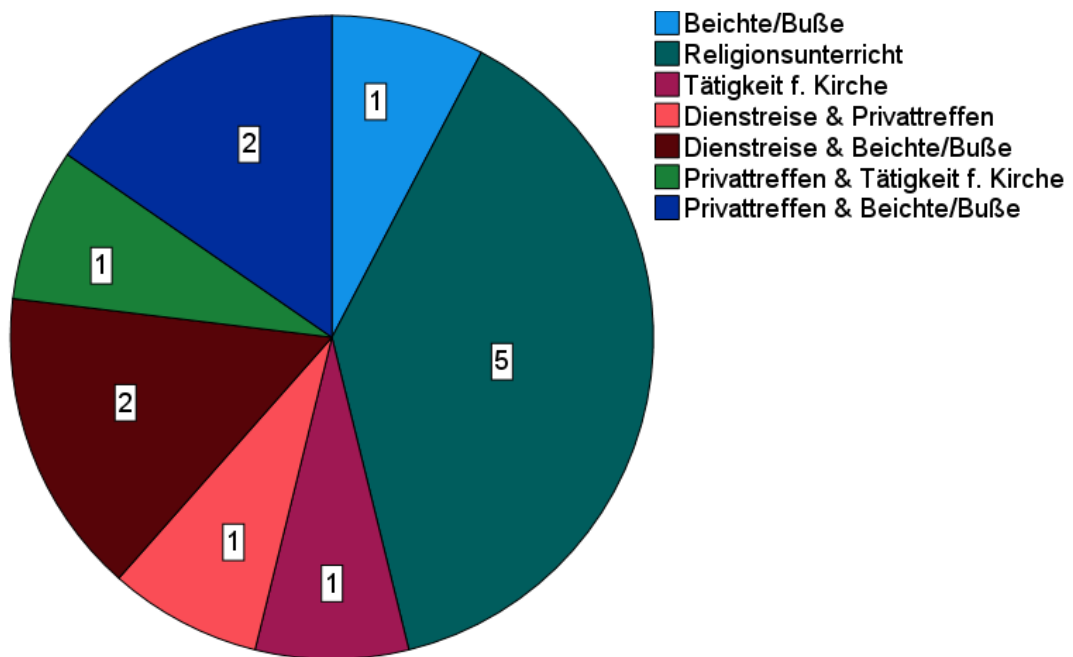


Abb. 3: Häufigkeitsverteilung der genannten Tatgelegenheiten (Mehrfachnennungen waren möglich)

Im Folgenden werden die konkreten Tatorte benannt. Die hinter dem Tatort stehende Zahl in Klammern gibt an, wie viele Gesprächspartner*innen davon berichteten, nicht aber wie häufig die einzelnen Tatorte für die Missbrauchshandlungen genutzt wurden. Dies konnte nicht mehr rekonstruiert werden. Die Sakristei und Räumlichkeiten im Pfarrhaus waren die häufigsten Tatorte (Mehrfachnennungen waren möglich).

- Sakristei (6)
- Für den Religionsunterricht vorgesehene Räume (4)
- Badezimmer im Pfarrhaus (4)
- Nicht spezifizierter Raum im Pfarrhaus (3)
- Bett im Pfarrhaus (2)
- Fremdes Bett (2)
- Beichtstuhl (2)
- See (1)
- Wohnzimmer im Pfarrhaus (1)
- Dusche im Pfarrhaus (1)
- Büro des Pfarrers (1)
- Hauptraum („Hauptschiff“) Kirche (1)

3.2.3 Verhalten der Beschuldigten/Täter

Einer der Täter wurde als sadomasochistisch, jähzornig, unbeherrscht und launenhaft charakterisiert. Viele der Fälle schwersten multiplen Missbrauchs werden ihm angelastet. Darüber hinaus schilderten mehrere Betroffene, dass dieser Pfarrer „abfällig“ mit Behinderten umgegangen ist. So hat er ein geistig behindertes Kind, das nach dem Gottesdienst Kontakt zu ihm gesucht hatte, weggescheucht und ihm einen Tritt mit dem Fuß verpasst. Bei einer anderen Gelegenheit wurde er gefragt, warum ein anderes Kind, das geistig etwas eingeschränkt war, keine Schläge von ihm bekommt. Darauf hat er geantwortet „An dem mach ich mir die Hände nicht dreckig“ (B 13). Ein/r Betroffene/r fasste die negative Seite dieses Pfarrers wie folgt zusammen: „[...] er hat dich im Prinzip im Grund und Boden kaputt gemacht“ (B 13).

Gleichzeitig genoss dieser Pfarrer innerhalb der Gemeinde ein enormes Ansehen, was in einem Gespräch als „Tanzen um diese Person herum“ (B 04) umschrieben wurde.

„Er war der Übervater von allen, ganz klar. Wurde von Großteilen der Gemeinde vergöttert und von uns [Messdienern] sowieso, weil er uns eben auch [zur] Schulzeit [...] Rückhalt gab. [...] Heute, wenn ich das heute bewerte sag ich, na klar kann das sein, dass das System hatte. Aber ich hab das so empfunden, dass es ehrlich von ihm so auch gemeint war. Mit allen anderen Dingen, die dann inklusive waren, weiß ich nicht, das ist natürlich n anderes Thema. Aber der hat für uns eingestanden. Hat gesagt, ‚wer Messdiener wird hier in dieser Gemeinde, den schütze ich [...] Wir haben ihn jedenfalls vergöttert. Der hat für uns alles getan. [...] Bis hin eben, dass wir zu Anfang der 60er Jahre, wenn du zur Erstkommunion gegangen bist, versuchte mal n Anzug oder n Kleid zu kriegen für n Mädchen oder n Jungen zur Erstkommunion. Das haben wir aus‘m Westen gekriegt. Da hat der uns Adressen gegeben, ‚schreibt dahin‘ und dann haben die uns die entsprechenden Sachen geschickt“ (B 12).

Er wurde als sehr selbstbewusste Persönlichkeit beschrieben, vor der „[...] auch die Behörden gezuckt [haben]“ (B 12). Dadurch hat er sich gegenüber den Behörden mehr erlauben können als andere. Er „[...] hat ja immer damit geprahlt, mit wem er alles gute Beziehung hat, auch von staatlicher Seite [...]“ (B 06). Des Weiteren wurde er als fürsorgend, intelligent, hilfsbereit und großzügig beschrieben. Er holte Familien im Winter mit seinem Auto von zu Hause ab, brachte die Kinder zur Schule und wieder nach Hause. Er half bei den Hausaufgaben, wenn die Kinder nicht alleine weiter kamen, die Eltern nicht weiter wussten oder keine Zeit hatten. „Er hatte immer n offenes Ohr für einen“ (B 04). An Ostern und Weihnachten verteilte er Schokolade aus dem Westen, die im Osten eine Seltenheit war. „Also hilfsbereit war der Mensch“ (B 11). Diese Präsenz und Verherrlichung seiner guten Seite, ist auch heute noch spürbar. In einer Broschüre anlässlich eines Jahrestages der Gemeinde wurde der Pfarrer mehr als 20 Jahren

nach seinem Tod besonders lobenswert hervorgehoben. Ein/ Betroffene/r erinnerte sich mit einer gewissen Ironie an diese Beschreibung:

„[Da] wird [Name] als der liebe Gott von [Gemeindeort] hochgejubelt. Ich sag's jetzt mal so bisschen sarkastisch. Also [der Pfarrer] war der Übervater und der Große und der Heilige und und und“ (B 06).

Die positive Wahrnehmung der Gemeinde steht im Kontrast zu den Erfahrungen der Betroffenen. Sie führte auch dazu, dass Gemeindemitglieder den Betroffenen keinen Glauben schenk(t)en oder sie als Nestbeschmutzer beschimpf(t)en. Und sie führte dazu, dass die Betroffenen auch heute noch dem Täter ambivalent gegenüber stehen.

„Sie sehen es ja, ich mache den [Namen] ja nicht nur schlecht, ich hab ja auch die guten Seiten an ihm gesehen. [...] Er war eben wie zwiegespalten. Er hatte auf der einen Seite diese negative Seite, diese[n] Sadismus, aber auf der anderen Seite war er auch das ganze Gegenteil. Und das führt auch zur Spaltung dieser Gemeinde“ (B 04).

„Der hatte zwei Seelen in der Brust, das ist nun mal nicht anders. Ist traurig, aber das ist so oder das war so“ (B 11).

„Der war wirklich wechselhaft. Einmal hat er was Gutes getan, aber am nächsten Tag oder ne Stunde später hat er praktisch das Gegenteil dann gemacht“ (B 03).

„Der hat doch mit uns in den großen Ferien [...] Fußball zusammen gespielt, er war im Grunde genommen, wissen Sie, wenn er diese dunkle Seite, ich sag's jetzt mal so wie [Name] es mal genannt hat, wenn er diese dunkle Seite nicht gehabt hätte, wär er ein unheimlich beliebter Mann gewesen. [...] Er war nicht so abgehoben wie manche Geistlichen. Er hatte natürlich ganz, das war natürlich auch der Grund wiederum, weshalb er so ‚gut‘ mit Kindern umgehen konnte. Also gut in Gänsefüßchen sag ich mal. Gut in Gänsefüßchen“ (B 01).

Ein weiterer Beschuldigter wurde als selbstsicher, intelligent und herrisch charakterisiert, der nicht bei allen beliebt und angesehen war. „Er hatte [...] auch n Haufen Widersacher“ (B 08). Zudem stellte er Personen oder Familien in seinen Predigten bloß oder beschimpfte sie und sorgte für Repressalien.

„Wer n bisschen denken konnte, der wusste genau, wen er treffen wollte. Also, ach das war furchtbar war das. Einfach furchtbar. Das könnte sich heute keiner mehr erlauben, aber das waren damals so die Nachkriegsjahre, die haben die so schamlos ausgenutzt“ (B 08).

Gezielt wählte er „schwächere“ Personen mit wenig Widerstandspotenzial (z.B. aufgrund ihres sehr jungen Alters oder ihres geringen sozialen Status) für seine missbräuchlichen Taten aus: „Der hatte das schon abgeschätzt [...] heutzutage hätten sie ihn schon eingesperrt“ (B 08). Kinder ließ er im Haushalt für sich arbeiten, behandelte sie wie Sklaven und wandte körperliche Gewalt in Form von Schlägen an, um die Kinder für ungehorsames Verhalten zu bestrafen.

Einerseits steht der Verdacht im Raum, dass dem Missbrauch eine pädophil-homosexuelle Neigung zugrunde lag, da der Missbrauch eines Kindes aufhörte, als es zehn/elf Jahre alt wurde. Andererseits wurde er auch als allgemein „auf Sex stehend“ beschrieben, da er sich trotz seines sexuellen Enthaltsamkeitsversprechens mit Prostituierten eingelassen hat, was öffentlich bekannt war.

Ein dritter Täter war in der Nachkriegszeit in russische Gefangenschaft gekommen. Der Grund für die Verhaftung war seine homosexuell-pädophile Neigung. Mädchen, so wurde immer gesagt, waren vor ihm sicher, weil er diese nicht mochte. Diese haben nur ein „Loch zum Pinkeln“ (B 15), war die mehrfache Äußerung des Geistlichen. Zudem war er ein Vertreter der streng konservativen kirchlichen Sexualmoral. Eine Person berichtete, dass er während des Brautunterrichts lehrte, den/die Ehepartner*in nicht anzusehen, wenn diese*r sich wäscht, keine Begehrlichkeiten zu offenbaren und Sexualität nur im Sinne der Kinderzeugung auszuleben. Auch innerhalb der Kirche sah er eine strikte Trennung der Geschlechter vor – Männer sollten auf der rechten Seite, Frauen auf der linken Seite Platz nehmen. Eine gemischte Sitzordnung akzeptierte er nicht. Kamen Gläubige zu spät in den Gottesdienst, mussten die betreffenden Personen die Seiteneingänge aufgrund des von ihm verschlossenen Haupteingangs benutzen, was einer öffentlichen Bloßstellung gleichkam. Gegenüber manchen Personen, so zum Beispiel zwei Theologiestudenten, die auch im Pfarrhaus wohnten, legte er eine nach außen sichtbare Fürsorglichkeit an den Tag.

Verhalten der Beschuldigten/Täter nach der Tat

Nach den Missbrauchstaten wurden die Betroffenen zum Schweigen aufgefordert oder belohnt. Die „Pflicht“ zur Verschwiegenheit wurde den Betroffenen ganz unterschiedlich begründet. Es wurde als „heilige Sache“, als etwas Besonderes zwischen den Beteiligten dargestellt.

„Und dann sagte er ‚ich möchte dir noch eins sagen, [...] das ist eine heilige Sache zwischen uns beiden. Das geht niemandem, das darfst du niemals jemandem erzählen‘ Sehen Sie, jetzt begehe ich einen ganz schlimmen Verrat nach 70 Jahren. ‚Das darfst du nie jemandem erzählen, das ist eine heilige Sache zwischen uns beiden‘“ (B 01).

Die Angst, dass diese „heilige“ Interaktion von Außenstehenden fehl interpretiert oder abgelehnt werden könnte, diente als Begründung für das Schweigegelöbnis. Das Ganze nicht nach außen zu tragen, wurde insofern weiter vom Pfarrer gerechtfertigt, als dass das nur zu Missverständnissen führen würde, denn „[...] jeder versteht das, was er denkt. [...] dem Reinen ist alles rein, dem Schwein ist alles Schwein“ (B 13). Das nicht Breittreten wollen stellte insgesamt einen weiteren häufigen Beweggrund dar. „Bei einer Gelegenheit [hat er] mal gesagt, ‚weißt du, je mehr Leute das wissen, umso mehr wird das aufgebauscht und so. Je weniger das wissen, umso besser ist es‘“ (B 09). Das Nest sollte nicht beschmutzt werden. Das galt sowohl für das eigene Zuhause als auch für die Kirche, denn ansonsten war man ein „Schmutzfink“ (B 09). Eine weitere Person gab an, dass ihm vom Pfarrer deutlich gemacht wurde, dass es sich dabei nicht um eine Sünde handelt und deshalb nicht die Notwendigkeit besteht darüber ein Wort zu verlieren, geschweige denn beichten zu müssen. Andere bekamen nach dem Missbrauch eine Belohnung, z.B. Westschokolade, die eine Besonderheit in der DDR darstellte, ausgehändigt. Aber auch ein Pullover oder der Besuch eines Intershops – ein Einzelhandel, in dem Westware mittels Wertpapieren/Schecks in West-Mark-Währung eingekauft werden konnten – waren Geschenke, die die Betroffenen im Anschluss erhielten.

„Für jede schlechte Tat hast du ja deine Strafe bekommen und danach als Dankeschön durftest du den Schrank aufmachen und dann hast du n Stück Westschokolade oder n Pullover oder was weiß ich gekriegt. [...] Vom Fakt her vielleicht sollte das auch das Vertuschen sein von dieser ganzen Sache. [...] Als Kind nimmst du das aber nicht so wahr. Da nimmt man das einfach nicht wahr. [...] Du bist so stolz auf ne Tafel Schokolade“ (B 11).

Zur damaligen Zeit freuten sich die Betroffenen überwiegend über diese Geschenke. Als ihnen der Missbrauch in den späteren Jahren aber als solcher bewusst wurde, waren die Empfindungen andere und die Geschenke wurden als Schweigegeld betrachtet.

„Also, da hab ich immer gedacht, er will mir was schenken, ne. Wegen dem Geschenk mitgeben. Aber im Nachhinein ist mir das natürlich jetzt alles, bewusster. [...] Ich bin teilweise gerne mitgegangen, überwiegend. Es gab ja immer was Schönes und es war irgendwo ne Belohnung, [...] Also früher hab ich das so gesehen, er mag mich, ne, ich bin ihm wichtig“ (B 10).

„Er hat uns auch Geld gegeben [...], dass wir uns einkleiden konnten. [...]. Wir haben uns dann, er hat uns Geld gegeben und gesagt, geht unten in ins - da war ein Kaufhaus [...] - da haben wir uns beide ne Jacke gekauft [...] und ne Hose. [...]. [...] Muss man ja [als Belohnung] annehmen, ne?“ (B 15).

Rechtfertigungen und Begründungen der Tat durch die Beschuldigten/Täter

Insbesondere die religiös motivierte Rechtfertigung der Taten stach in den Erzählungen der Betroffenen hervor. Als eine der häufigsten Gründe wurde die Bestrafung im Namen Gottes genannt. „Er sagte, du hast gesündigt und Gott musste dich bestrafen. Und als Kind hat man das irgendwie geglaubt, weil er das ja einem im Religionsunterricht auch so beigebracht hat“ (B 03). Ein anderer Pfarrer erläuterte, dass zwar die Sünden mittels der Beichte durch Gott verziehen werden, die Sündenstrafe selbst aber dadurch noch nicht abgegolten war. Um diese später nicht im Fegefeuer abbüßen zu müssen, würde der Pastor selbst die Bestrafung mittels Schläge übernehmen.

„Also er hat sich im Prinzip so erhöht und so getan als ist er der Herrgott und könnte uns diese Strafen erlassen. [...] Und deswegen mussten wir dann hinterher ‚Danke‘ sagen, uns bedanken, dass er uns nun diese Strafen damit erlässt und das fand ich schon sehr sehr anrühlich, ne“ (B 04).

Ein Pfarrer erklärte, dass es doch besser ist, jetzt in diesem Moment zu leiden als später einmal in der Hölle zu landen. „Das ist das, was ich ihm am meisten übel nehme heute. Dieser Psychoterror gegenüber einem wehrlosen Kind.“ (B 01). Eine weitere Begründung für die Gewalt war die „gute Sterbestunde“. Laut dem Pfarrer sollte die Sühne präventiv im Erdulden von Gewalt erbracht werden, um am Ende des Lebens eine gute Sterbestunde zu haben. Einige der Betroffenen wurden unter Bezug auf eine gute Sterbestunde sogar neun Sonntage in Folge einbestellt, es sollte die sogenannte „Novene“ vollzogen werden.

„[Das war] natürlich eine richtige freundliche Zeit [...], hier neunmal hintereinander sonntags verprügelt [zu werden]. Ohne dass ich mir etwas zu Schulden kommen lassen habe, bloß, wie sagt man schon [zur] Prävention“ (B 06).

Analog dazu berichtete eine andere Person von den Herz-Jesu-Freitagen, die zum Sühnen vorgesehen waren. Der Herz-Jesu-Freitag ist der erste Freitag eines jeden Monats, er wird hervorgehoben, um das Sühnen Jesu für die Menschheit zu gedenken. Da Gott für jeden Menschen gelitten hat, gestorben ist, geschlagen und mit Dornen gekrönt wurde, war es die Aufgabe von guten Katholik*innen an diesem Tag zu sühnen, d.h., einen Ausgleich zu erbringen. Allerdings sollte die Sühne in Form von Gebeten, Beichte und guten Taten erfolgen. „Und er hat dazu gedichtet, körperliche Züchtigung“ (B 13). „[I]ch habe ihm das geglaubt. Wir müssen Buße tun für die Welt. So. Und das musste ganz doll wehtun. [...]. [I]ch weiß nicht, warum er mich überzeugt hat“ (B 09). Auch zwang der Täter in vereinzelt Fällen Betroffene, ihn selbst mit dem Rohrstock zu schlagen, da auch er Buße tun wollte.

„Und das ist mir schwer gefallen und wollte das einfach nicht und dann hat er [gesagt]: ‚Wieso ich muss es doch bei dir auch. Mir fällt das doch auch so schwer‘ [...]. Der hat geglaubt, dass er sich dadurch irgendwie besondere Privilegien beim lieben Gott holt. Und das hat er uns so beigebracht“ (B 09).

Neben der Buße wurde auch die Teufelsaustreibung als Rechtfertigung genannt. Die Züchtigung des Pfarrers sollte verhindern, dass aus den Kindern Verbrecher werden. Dafür sollten die Kinder eine Anzahl an Schlägen auf einen Zettel schreiben, so berichtete ein/e Betroffene/r. War die Anzahl nach Ansicht des Geistlichen zu gering, wurde der „Prügelablass“ (B 13) erhöht. Das Vorgehen wurde von ihm damit begründet, dass es andernfalls eine Beleidigung Christi darstelle. Ein weiterer Pfarrer erläuterte: „Ich will dir mal was sagen. [...] Unterm Bauchnabel gibt es keine schwere Sünde“ (B 01). Es wird von der betroffenen Person heute so gedeutet, dass der Pfarrer die Taten beschwichtigen und die Gefahr des Bekanntwerdens reduzieren wollte.

„Er hat wahrscheinlich da schon vermutet, dass ich mal was mitbekommen habe, dass er erregt ist [...]. Wie gesagt, also es wurden immer Leute, die ihm gefährlich werden konnten, wurden entweder, wie ich jetzt geschildert habe, entweder mit Gewalt oder mit gutem Zureden, irgendwie hat er's immer versucht so zu drehen, ja, dass es entweder nichts Schlimmes ist oder dass er auf jeden Fall, man sich vorsehen soll, was Schlimmes zu sagen“ (B 01).

Ein weiterer Geistlicher ging in der Erklärung bzw. Rechtfertigung soweit, die Gewalthandlung an dem Kind generell nicht als Sünde zu bezeichnen. „[Name] sagte immer, es sei keine Sünde“ (B 15).

Der Pfarrer in der Rolle eines Erziehungsberechtigten

Einige Betroffene berichteten, dass ein Pfarrer sich das Recht herausnahm, sich an der Erziehung zu beteiligen. Dies wurde ihm von den Eltern meist als Gegenleistung für die erfahrene Unterstützung gestattet. Für andere Kinder erhielt er die Vormundschaft, da ihnen der Vater fehlte. Ein*e Betroffene*r schilderte vom Pfarrer fälschlicherweise beschuldigt worden zu sein, ein gutes Hemd des Vaters beschmutzt zu haben. Da die Mutter den „Übeltäter“ finden wollte, machte der Pfarrer sich dies zur Aufgabe und wollte das Geständnis herausprügeln. Um die Strafe zu beenden, fühlte sich die betroffene Person genötigt, die Tat trotz Unschuld zu gestehen.

„[...] dann hat [der Pfarrer] entschieden, ich war es. Aber ich war natürlich nicht so frei zuzugeben, dass ich's war, weil ich's wirklich nicht war. War's wirklich nicht. Und das hatte zur Konsequenz, dass er mich in sein Pfarrhaus bestellt hat. [...] und hat mich als schlimmen Lügner

mehrfach verprügelt. [...] Dann hat er mich verdroschen und irgendwann begreift selbst n zehnjährige[s] [Kind] wie [es] aus dieser Nummer rauskommt, dass es's zugibt. Hab ich dann auch gemacht. Dann hat er mich nochmal verdroschen, weil ich ja so hartnäckig gelogen hab und dann kam der Gipfel der Unglaublichkeit, dann hat er seine Stola aus dem Schrank geholt und hat mir die Beichte abgenommen und dann hab ich in der Beichte gelogen, ich hatte, hatte ich gelogen. Ja was blieb mir übrig. [...] Ich musste es ja sagen. Ja. Also hätte ich jetzt gesagt, Sie haben mich jetzt weichgeprügelt, aber ich hab trotzdem nicht gelogen, weiß nicht, was dann passiert wär. So, ne. Und das ist so ein Zeichen. Also er hat sich [...] die Freiheit rausgenommen, den Erziehungsberechtigten zu spielen“ (B 06).

Einige Eltern übertrugen dem Geistlichen die Erziehungsverantwortung, indem sie sich beim Pastor über die eigenen Kinder beschwerten und eine Sanktionierung durch diesen einforderten. Eine Mutter nutzte den Spruch „Popo freut sich“, um dem Kind anzudrohen, dass sie den Pfarrer über die Schandtaten informieren wird und die „gerechte“ Strafe dann dort wartet. Die Bestrafung erfolgte aber nicht immer direkt, sondern „konnte [...] noch ne Woche dauern oder zehn Tage und in der Zeit durfte man sich dann „freuen“. Und das war ein gewisser Sadismus, so seh ich das im Nachhinein“ (B 01). Grundsätzlich erfuhren die Betroffenen Gewalt als Reaktion auf vermeintlichen Ungehorsam, Frechsein, Fehlverhalten den Eltern, vor allem der Mutter, gegenüber, schlechte Noten oder aufgrund von Faulheit. Zur Sanktionierung wurden die Geistlichen von den Erziehungsberechtigten aufgefordert oder führten sie selbständig durch.

3.2.4 (Ausbleibende) Unterstützung

Zwölf der 13 Gesprächspartner*innen gaben an, mit einer anderen Person über die Erlebnisse gesprochen zu haben. Zwei davon bereits im Kindes- und Jugendalter, sechs später als sie schon erwachsen waren und vier sowohl zur Kinder- bzw. Jugendzeit als auch im Erwachsenenalter. Eine Person hat bis zum Zeitpunkt des Interviews die Erlebnisse größtenteils für sich behalten. Manche thematisierten die Vorfälle untereinander in der Messdienerschaft und in vier Fällen wurde es den Eltern berichtet. „Es wurde darüber geredet, auch mit den Eltern. Du, äh ich hab die Drei in Betragen, kostet ´n halbes Dutzend“ (B 12). Eingeschritten wurde jedoch nicht. Als eine betroffene Person als Kind Reißaus nahm, um den Handlungen des Pastors zu entgehen, fragte die Mutter nach der Rückkehr nach dem Grund des Weglaufens. Die Antwort war „[...] weil mich der Pastor so schlimm haut“ (B 13). Auf Nachfrage beim Pastor, beschwichtigte er diese Aussage mit „[...] ach das ist Quatsch, [...] hat nur Angst vor Strafe, fertig“ (B 13). Damit war die Sache für die Mutter und später auch offiziell für die Polizei, die nach dem Kind suchte, erledigt. Ein*e weitere*r Betroffene*r vertraute sich unmittelbar nach dem sexuellen Missbrauch der Mutter an, erhielt aber keine Unterstützung, sondern stieß auf Unglauben, Verleugnung und wurde des Lügens bezichtigt. „Sie sagte, ich sei ein Lügner und ein

Pfarrer würde so etwas nie machen“ (B 02). Andere erzählten im Zuge des Bekanntwerdens des Missbrauchs in der katholischen Kirche seit 2010 und dessen Aufarbeitung als Erwachsene ihren Eltern von den Erlebnissen, stießen dabei aber weiterhin auf Ungläubigkeit und auf die Reaktion „das kann nicht sein“ (B14).

Als häufigster Hinderungsgrund, warum man sich niemandem anvertraute, wurde die Angst benannt, dass einem niemand glauben würde. „Das, was du selbst so erlebt hast, das ist nicht, das glaubt dir keiner. Das im Hinterkopf. Das glaubt dir doch sowieso keiner, die Einstellung war doch viele Jahre, lange, lange, lange“ (B 10). Das galt auch für die eigenen Eltern. Hinzu kam der Gedanke, dass es sich unter Umständen so gehören muss, dass es möglicherweise verdient war. „Ich hab’s meinen Eltern auch nie erzählt, damals war das so. Ich dachte vielleicht, es muss so sein. Keine Ahnung“ (B 14). Auch fehlte es häufig an Vertrauenspersonen, mit denen die Betroffenen über dieses Thema hätten sprechen können. „Damals hatte ich keine Bezugsperson, der ich mich hätte anvertrauen können. Meiner Mutter gegenüber hatte ich Angst darüber zu sprechen und mein Bruder war ja auch noch ein Kind“ (B 15). Auch Bedenken, von den Eltern aus dem ansonsten für sich wertschätzenden Kreis der Ministranten und gleichzeitig Freunden herausgenommen zu werden, damit eine gewisse Zugehörigkeit aufgeben zu müssen und die entsprechende Bildung nicht mehr zu erhalten, waren ein Grund, nicht mit den Eltern zu sprechen.

„Ich hab’s meinen Eltern nicht erzählt. Und das ist wohl vielen so gegangen. [...] Ne, also wir haben es nicht erzählt und ich hätte n bisschen Sorge gehabt, mein Vater war auch n bisschen kritisch, ob er da nicht hätte gesagt, du gehst da mir nicht mehr hin. [...] Und wir wollten weiter hin, denn dieses, diese Zugehörigkeit zu der Messdienerschaft, das hat uns was bedeutet und das hat der auch, wie gesagt, da hatte man Freunde und das war einfach schön und wir waren auch sehr gut ausgebildet, was vom Glauben her, was so diese ganze Messdienergeschichte betraf, das hätte uns gefehlt und deswegen haben wir gar nichts gesagt zu Hause“ (B 04).

Eine weitere Ursache war das fehlende Wissen über das Unrecht der Tat. Die Betroffenen waren Kinder, ihnen war das Ausmaß des Fehlverhaltens des missbrauchenden Pfarrers nicht bewusst. Hinzu kam die starke Tabuisierung sexueller Themen: „Weil als Kind wusste man das erstmal nicht besser und zu der Zeit war das Thema, glaube ich, auch überall noch tabu gewesen“ (B 03). „Erstmal ist mir das gar nicht so bewusst geworden in dem Alter, vor allem in dem ganz kleinen Alter bis man dann denken konnte, ich hätt auch mit gar keinem sprechen können“ (B 08). Auch aufgrund des jungen Alters waren sie nicht in der Lage, den Vorfall sprachlich zu thematisieren. Andere schämten sich für das ihnen Angetane. „Das kann man doch gar keinem erzählen“ (B 09). Die meisten der Betroffenen begriffen erst später, dass sie als Kind missbraucht worden sind. Drei Personen gaben an, dass es ihnen zwischen Mitte 30

und Mitte 40 klar geworden ist, die anderen zehn realisierten es im jungen Erwachsenenalter oder bereits im Jugendalter. Im Kindesalter hatten manche noch das Gefühl, etwas Besonderes zu sein, aufgrund der gemeinsam verbrachten Zeit und der Geschenke. Andere wiederum hatten das Gefühl, dass die Gewalt sogar gerechtfertigt gewesen war.

„Es war ja auch so, auch ich hatte ja die Meinung, Mensch das ist ja, das ist n Pfarrer. Da kriegst du was, vielleicht hast du die Schläge mal verdient. Im Nachhinein bis 'de, sieht man das ja ganz anders. Da sieht man das ja ganz anders“ (B 11).

Für manche waren eine Fernsehsendung, ein Gespräch oder eine Therapie der Auslöser für die Neubewertung der Erlebnisse. Eine betroffene Person berichtete, dass sie die Atemgeräusche des Pfarrers während der Tat nicht einordnen konnte. „Also wie gesagt, als Kind konnte ich mir darauf keinen Reim machen, aber [...] da ist mir das plötzlich zu Bewusstsein gekommen, da hab ich das natürlich realisiert, was da eigentlich los war“ (B 01). Andere berichteten von einem Buch, in dem Missbrauchserlebnisse geschildert wurden, die den eigenen Erlebnissen ähnelten und dadurch erneut ins Bewusstsein treten ließen. „Die [Gefühle] wurden ja irgendwie unterdrückt. Wie das Buch, ‚Geteilte Hölle‘ hochgekommen ist, da ist mir das nochmal richtig so bewusst geworden“ (B 11). Auch ein Traum sorgte dafür, dass alle Erinnerungen wieder ins Bewusstsein gelangten und der Missbrauch dadurch erkennbar wurde.

Wissen innerhalb der Gemeinde

Den Gemeinden blieben die Taten nicht verborgen. In den Gesprächen mit den Betroffenen wurde deutlich, dass die physischen Gewalttaten zum Teil sogar öffentlich vollzogen wurden. Auch die anderen Gewaltformen waren der Öffentlichkeit nicht gänzlich unbekannt, es traute sich aber niemand einzuschreiten. Zur damaligen Zeit wurde in Nachbargemeinden, die zum Teil 50 km und weiter entfernt waren und zu anderen Bistümern gehörten, über das Gehörte gemunkelt. Es hieß, dass dort ein eigenartiger Pfarrer mit merkwürdigen Praktiken tätig ist. Die Gesprächspartner*innen berichteten, „er hat die Tür ja nur ran gelehnt und wenn sie mal hören, wenn einer mit dem Rohrstock, wie das pfeift, das war schon, das war schon deutlich zu hören“ (B 04). Auch die Bezeichnung „Rudi“ für diesen Rohrstock war bekannt. „Das hab ich vorher von denen, die älter waren wie ich als Ministrant [gehört]“ (B 11). Verhielten sich die Messdiener nicht im Sinne des Pfarrers, schubste er sie vor den Augen der Kirchengemeinde, ohrfeigte oder trat sie mit dem Fuß. „Aber viele [der Gemeindemitglieder] hat das nicht gestört“ (B 14). Die öffentliche körperliche Gewalt war den Betroffenen zufolge daher jedem in der Gemeinde bekannt. „Und wer das jetzt leugnet irgendwie, ist im Prinzip n offenes Geheimnis gewesen in der Gemeinde, dass [der Pastor] geschlagen hat. Mir kann keiner erzählen, dass es keiner weiß“ (B 03).

„Und also wer in [Ort] behauptet, er hat nicht, also von den Katholiken mein ich jetzt, er hat nicht gewusst das [der Pastor] geschlagen hat, es ist egal, ob aus Sadismus oder aus Erziehungsgründen, der müsst ich fast sagen, der lügt immer“ (B 06).

Unter den Messdienern selbst war das sogenannte Blutschwitzen oder Viertelstunde-Schwitzen, d.h. Decke über den Kopf, auf einem Tisch festgebunden und dann in unregelmäßigen Abständen auf den (nackten) Körper geschlagen zu werden, allgemein bekannt. Es handelte sich um ein geflügeltes Wort „‘Musstest du auch wieder Blutschwitzen‘, hieß es. War bekannt, [...] jeder Messdiener wusste, was damit gemeint war“ (B 01). Das dieser Ausdruck nicht bis zu den Ohren der Erwachsenen durchgedrungen sein soll, ist für manche der Gesprächspartner*innen nicht nachvollziehbar. Auch das Ausüben sexualisierter Gewalt durch einen Pfarrer war einigen Erwachsenen bekannt, wie folgende Aussage zeigt:

„Es war bekannt, es war von den, es war von den Siedlern schon bekannt, die hier gekommen sind, dass er nicht ganz sauber war. Denn die haben gesagt, zu den, zu den Jungs, ‚Seht zu, dass ihr nicht alleine mit ihm zusammen seid. Seid immer in Gruppen‘ und so weiter. Die haben das gew-, aber da hat sich keiner getraut, etwas zu unternehmen“ (B 15).

Eine andere Person berichtete, von jemandem mit den Worten, „Weißt du was? Der tut dir nicht gut!“ (B 01) gewarnt worden zu sein. „Ich mein, als Kind hab ich natürlich das nicht so realisieren können, was der meint, aber da ist für mich heute klar, der wusste auch was los ist, bzw. es wurde über den gesprochen“ (B 01). Auch wurden Vermutungen angestellt, dass wissende Personen die Tatsachen unter Umständen nicht wahrhaben wollten, die Augen davor verschlossen oder es einfach ignorierten, beispielsweise wenn ein Pfarrer auf einer seiner Dienstreisen zu Besuch bei einer Familie war und dann verlangte, in einem Bett Mittagsschlaf mit dem mitreisenden Kind halten zu wollen. „Aber was der da gemacht hat, das hat den [Bauer] nicht interessiert“ (B 13).

Kircheninterne Kenntnisse

Auch höheren Kirchenvertretenden blieben die Vorfälle nicht gänzlich unbekannt, denn Betroffene ersuchten andere Geistliche um Hilfe und Rat. Zwei Betroffene berichteten unabhängig voneinander vor über 20 Jahren sich noch einmal mit einem Brief an einen Weihbischof gewandt zu haben, in dem sie ihre Erlebnisse geschildert haben. Zudem wurde das Gespräch mit ihm gesucht. Doch die erwartete Unterstützung, sich der Sache anzunehmen oder sie weiterzuleiten, blieb aus. Einem der beiden betroffenen Personen vermittelte der Kleriker den Eindruck, dass das Gespräch nicht an die Öffentlichkeit gelangen darf, dass er die Geschehnisse dramatisiert und aus finanziellen Gründen handelt. Die Tat war strafrechtlich verjährt, aber

dem Betroffenen wurde vorgeschlagen, mit seiner Zustimmung die Staatsanwaltschaft zu informieren. Der anderen betroffenen Person wurde mitgeteilt, dass das Schreiben an den Weihbischof vernichtet worden war.

„Da war das eben passé, er kann das, weiß nicht, ob der das nicht verstehen kann, aber er weiß es ja auch von [einer anderen Person], dass er missbraucht wurde, das weiß er ja auch, ne?“ (B 15).

Auch bereits während ihrer Kindheit wandten sich diese und andere Betroffene an Geistliche, erhielten aber nicht die Unterstützung, die sie sich erhofft hatten. So ersuchten sie im Rahmen der Beichte Hilfe bei anderen Geistlichen. Doch die Antwort war stets dieselbe, „[...] ich solle es vergessen und mit niemanden darüber reden. Ich konnte es aber nicht verstehen, daß [sic!] niemand bereit war, mal mit mir darüber zu sprechen“ (B 15). Auch auf weitere Versuche, die ein paar Jahre später im Jugendalter erfolgten, rieten die Geistlichen, es zu vergessen und Stillschweigen zu bewahren.

Es gab einen, „[...] zaghaften Versuch innerhalb der Beichte gegenüber [dem Kaplan] was zu sagen, weil das ´n junger, neuer Priester war, wo du dann gehofft hast, ins Gespräch zu kommen und der hat das abgeblockt“ (B 13).

Auch weitere ranghohe Amtsträger besaßen laut den Berichten der Betroffenen über manche der Handlungen von den hier genannten und weiteren Beschuldigten Kenntnis. So hat einer der Beschuldigten beispielsweise in Anwesenheit des Bischofs Kindern bei Ungehorsam auf die Ohren geschlagen.

„[...] hat der dem gezeigt wie er, wie die Ministranten folgen sollen und wenn die nicht folgen, ‚huuuuh‘ hat der gemacht, der [Bischof]. Wo heute noch das Haus ja seinen Namen noch trägt in [Ort] da“ (B 08).

3.2.5 Folgen der Missbrauchstaten für die Betroffenen

Kurzfristige Folgen

Alle Betroffenen berichteten über unmittelbare Folgen. Der physische und sexuelle Missbrauch war mit starken Schmerzen verbunden. So berichteten Betroffene, dass die Manipulation an den Geschlechtsteilen und die Schläge auf das (entblößte) Gesäß unangenehm und schmerzhaft waren: „[...] dass das richtig gezwiebelt hat. Richtig wehtat“ (B 03). Häufig waren im Anschluss rote Striemen und blaue Flecken aufgetreten. Ein Betroffener berichtete, dass der Penis geschmerzt hatte, als er aus der Besinnungslosigkeit aufgewacht war.

Als emotionale Folgen berichteten die Betroffenen von Angst, Hilflosigkeit und Ekel. Besonders während des sogenannten Blutschwitzens fühlten sie sich ausgeliefert und hilflos und hatten Angst vor dem jeweils nächsten schmerzhaften Schlag. Im Anschluss lebten sie mit der ständigen Angst vor dem nächsten Mal. Oftmals wurde der Missbrauch vom Täter einige Zeit vorher angekündigt, so dass die Betroffenen viele Tage in Angst vor der nächsten Bestrafung verbrachten. Nach den Schlägen liebte es zu werden, verursachte ein Gefühl des angewidert seins und das Bedürfnis der Situation entkommen zu wollen. „Und zum Schluss das große Abschlagen, was dich angeekelt hat, du wolltest nur noch weg, weg, weg“ (B 13). Die Nähe und Intimität zum Pfarrer wurde mit innerer Abneigung ertragen. „Ja, der Schmerz lässt irgendwann mal nach. Aber das andere das geht einem im Kopf doch [rum]“ (B 03). Die multiple Gewalt stürzte die Betroffenen häufig in ein Gefühlschaos und eine Verständnislosigkeit.

„[...] danach fing ich an zu heulen. Aber weniger aus Schmerz als, hab ich mir dann so im Nachhinein überlegt, als aus der Tatsache, dass der, den ich eigentlich, vergöttere würde ich nicht sagen, aber bewundere, dass der, warum tut der mir das an? (B 12).

Die sichtbaren Merkmale der Tat führten zum Teil einerseits aus Selbstschutz und aus Scham zu sozialen Konsequenzen. „Und ich hab und vor allen Dingen, ich konnte nicht an den See gehen bis das abgeklungen war“ (B 09).

Mittel- und langfristige Folgen

Laut den Gesprächen bemühte sich ein Pfarrer besonders darum, manche der Ministranten für einen geistlichen Beruf zu gewinnen. Das Werben führte aber nicht immer zum Erfolg:

„Die musste er einfach dahin bringen und ihm ist gar nicht, ihm ist nie klar geworden, dass er durch seine Art mit denen umzugehen, sie genau davon abgehalten hat, diesen Beruf zu suchen“ (B 06).

Andere jedoch nahmen wie vom Pfarrer gewünscht ein Theologiestudium auf. Die Motivation dafür basierte zum Teil auf der Angst, andernfalls ein schlechter Mensch zu werden, wie es vom Pfarrer immer wieder suggeriert wurde. So berichtete ein*e Betroffene*r, dass der Pfarrer während des Missbrauchs davon sprach, dass die Kinder Buße tun müssen, um später keine Verbrecher zu werden.

„Als Ausgleich wollte ich was gut machen, indem ich eben versucht habe irgendwie da mich rein zu retten. Was natürlich gar nicht klappen konnte, ich hatte mich ja noch gar nicht genug kennengelernt usw.“ (B 13).

Als psychische Folge des Missbrauchs erlebten viele Betroffene auch Jahre danach noch eine Wut gegenüber den Beschuldigten „[...] verzeihen kann ich ihm nie und vergessen kann ich das auch nicht. [...] Ich kann, ich kann beides nicht.“ (B 15).

„Mich stinkt das an, das man eben meine Hilfslosigkeit, mein elterliches Umfeld, meine jungen Jahre oder Kleinkindalter [...] dazu benutzt hat. Das stinkt mich so an. Das macht mich auch so, ugh, impulsiv. Dann wieder, wenn ich da dran denke und ich seh's ja vor mir“ (B 08).

Auch Rachephantasien und der Wunsch, den für den Missbrauch Verantwortlichen töten zu wollen, wurden von zwei Personen berichtet. Alte Fotos von geliebten Menschen, die die Betroffenen aber gleichzeitig an den Missbrauch erinnern, können nicht weggeworfen werden, stellen aber auch immer wieder eine Belastung dar und verursachen Gedankenkreise.

„Meine Mutter ist jetzt auch gestorben und ich hab auch noch n Bild von meiner Mutter stehen und das will ich auch nicht wegnehmen, aber, wenn ich das sehe, im Hinterkopf ist dann [der Pastor] immer wieder da. Dann frag ich mich, ‚Warum hast du nix gemacht?‘“ (B 03)

Zwei der Interviewpartner*innen berichteten eine Alkoholabhängigkeit entwickelt zu haben. Sie haben versucht auf diese Weise die schrecklichen Erinnerungen zu verdrängen, was jedoch nicht gelang. Die Alkoholabhängigkeit hatte wiederum weitere auch lebensbedrohliche Erkrankungen zur Folge und wirkte sich negativ auf das Sozialleben aus. Heute leben die Gesprächspartner*innen allerdings seit einigen Jahren erfolgreich abstinent. Viele der Betroffenen litten oder leiden an Angststörungen und Depressionen aufgrund der Vorfälle. Neun der interviewten Personen berichteten von Symptomen, die auf eine posttraumatische Belastungsstörung hinweisen. Immer, wenn sie an ehemaligen Tatorten vorbeigehen oder vorbeifahren, kommen automatisch die Erinnerungen hoch. „Das ist irgendwie, hier ist das passiert, irgendwie, dann ist man froh, dass man vorbei ist. Man hat dann wirklich, man weiß genau, welche Fenster, wo das Bad war“ (B 03). Eine Person berichtete davon, im Erwachsenenalter häufig in der Kirche ohnmächtig geworden zu sein. Klinische Untersuchungen zeigten aber keine Auffälligkeiten. Auch schlaflose Nächte, immer wieder über das Geschehene nachdenken zu müssen und Angstzustände aufgrund der Gewalttaten wurden von vielen der Gesprächsteilnehmer als Folgen benannt.

„Er hat mit Sicherheit auch einen gewichtigen Anteil daran, dass ich die Liebe zur Musik eigentlich gar nicht entwickeln konnte. [...] dieses Erlebnis war für mich wahrscheinlich prägend. Also wenn du was vorspielst, ist das lebensgefährlich. [...] wahrscheinlich hab ich immer noch Angst, dass ich Prügel bekomme“ (B 01).

Eine andere betroffene Person berichtete, Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrnehmen zu können. Aus Angst und Scham kann sie sich nicht vor anderen entblößen, denn das führt zu Herzflattern und einem unregelmäßigen Herzschlag wie bei einer Panikattacke. Eine Person berichtete, nach wie vor Scham und Schuld zu verspüren, sich damals nicht gewehrt zu haben und von dem Bedürfnis, sich vor Gott immer wieder rechtfertigen und erklären zu wollen.

„Und weil ich dann, [...] wenn ich bete, manchmal sag ich dann noch, lieber Gott, du weißt wie ich das damals gemeint hab. Und du weißt alles, ich brauch nichts mehr zu sagen. Du weißt, wie es ist. [...] lieber Gott du weißt, du weißt aus welchen Motiven das damals [war], was er gemacht hat“ (B 09).

Auch von einer Dissoziationsstörung wurde berichtet. Bei einer Dissoziation wird das erlebte Trauma über Jahre unbewusst als Selbstschutz aus dem Gehirn verbannt und die Erinnerungen daran abgespalten. „Die Geschehnisse waren nicht da. [...] Da hab ich nicht dran gedacht, das war total verdrängt“ (B 13). Tief im Unterbewusstsein präsent waren die Erlebnisse aber nach wie vor, die sich bisweilen auch in lebensmüden Gedanken und dem ungeplanten Versuch sich das Leben zu nehmen widerspiegeln. „Ich habe immer Probleme gehabt, wenn es irgendwo Beziehungsprobleme gab. Wenn’s irgendwo auch, auch Misserfolge gab, stand immer im Kopf ‚Häng dich auf‘“ (B 13). Die Ursache für diese Gedanken und Gefühle waren lange nicht bekannt. Erst im Erwachsenenalter wurde der Zusammenhang bewusst, als plötzlich alle Erinnerungen wieder präsent waren. Die betroffene Person beschrieb es als wenn ein „Vorhang“ zur Seite geschoben worden war. Eine weitere Person verdrängte die Erlebnisse mit einem steten Blick nach vorne.

„Nie habe ich in der Vergangenheit gelebt (vielleicht wollte ich alles Vergangene verdrängen). Nur die Zukunft war immer im Fokus meines Denkens. In der Gegenwart habe ich möglichst nur das getan, bei dem etwas Produktives dabei war. [...] Wandern [...] wegen der körperlichen Ertüchtigung, die Natur genießen, war dabei erst die zweite Motivation. Tennis spielen, weil das meinen Ehrgeiz befriedigen konnte. [...] Selbst im Urlaub konnte ich höchstens 1,5 Std. am Strand liegen, dann mußte [sic!] ich etwas ‚Produktives‘ unternehmen“ (B 02).

Drei Personen berichteten auch heute noch Ekel in Situationen zu verspüren, die mit den damaligen Erfahrungen in Zusammenhang stehen. Insbesondere bestimmte Gerüche wurden als unangenehm wahrgenommen, weil sie an die Tatsituationen oder den Beschuldigten/Täter erinnern, was bis hin zu einem Würgereiz führen kann. „[...] ich rieche noch immer dieses [...] Rasierwasser, was auch immer er da hatte“ (B 14).

Auch körperliche Folgen wurden berichtet. So leidet eine betroffene Person an Schmerzen im Genitalbereich, die keiner physischen Ursache zugeschrieben werden können, sondern mit den schmerzhaften Berührungen durch den Pfarrer im Zusammenhang stehen. „Das ist als wenn es gestern wär“ (B 08).

Weiter berichteten fünf Betroffene infolge des Missbrauchs im Erwachsenenleben Einschränkungen mit Blick auf Sexualität und Partnerschaft zu erleben. Sexualität lustvoll leben (zu dürfen), sich auf andere Personen einlassen zu können oder körperliche Nähe zuzulassen, fiel ihnen schwer. Schüchternheit und Berührungsängste haben sexuelle Begegnungen erschwert. Auch die kirchlichen Moralvorstellungen in Bezug auf Sexualität belasteten die Betroffenen. Hören zu müssen, dass Sexualität ekelhaft und eine Sünde sei, blieb nicht ohne Folgen. Manche der Personen berichteten, Sexualität nicht voll ausleben zu können oder es mehr als Verpflichtung wahrzunehmen.

Aktuell fühlen sich nicht wenige Betroffenen auch durch die in den letzten Jahren gefühlte tägliche Berichterstattung über weitere Missbrauchstaten innerhalb der katholischen Kirche stark belastet. Die erneuten und nicht steuerbaren Konfrontationen mit dem Thema führten bei manchen Betroffenen zu der schmerzhaften Einsicht, dass die Erlebnisse doch noch nicht vollständig überwunden sind. Bisweilen hatte das einen (zeitweiligen) sozialen Rückzug zur Folge.

„Das ist so weit gegangen, dass ich die Bekanntschaften, und z. T. auch Verwandte, davon [von dem Wunsch nach Abstand und Ruhe] schriftlich in Kenntnis gesetzt habe. Seitdem sind alle Kontakte mit denen eingestellt“ (B 02).

Dazu befragt, welchen Einfluss der Missbrauch auf den eigenen Glauben gehabt hat, antworteten zehn der Betroffenen, dass sie noch konfessionell gebunden, Kirchgänger*innen sind und auch ihren Glauben nicht verloren haben. Eine Person erläuterte, dass der Glaube nicht von Personen oder einem bestimmten gewalttätigen Geistlichen abhängt. „Ich glaub ja an Christus und nicht an [den Pastor]“ (B 03). Nichtsdestotrotz ist die Enttäuschung über das fehlende Eingreifen kirchlicher Verantwortungsträger groß. Aus diesem Grund änderte sich bei manchen die Einstellung gegenüber der Amtskirche.

„Ich denke schon, dass auch in der Kirche Reformen und Veränderungen unbedingt nötig sind. Denn ich sag mal, ich zweifle nicht an meinem Glauben, aber ich zweifle doch an den Festlegungen der Amtskirche, ne. Da hab ich schon meine Probleme mit“ (B 04).

Eine Person ist aufgrund der Erfahrungen in der Kindheit und dem Umgang mit Missbrauch im Allgemeinen aus der Kirche ausgetreten. „Im Laufe der Zeit hat sich fast ein Hass auf die

Institution entwickelt, vor allem durch die dauernde Berichterstattung über die Missbrauchsfälle und die Reaktionen der Kirche“ (B 02). Zwei andere Personen gehören nur noch formal der Kirche an, besuchen aber keinen Gottesdienst mehr und haben den Bezug als aktive Katholik*innen zur Kirche verloren.

Viele Betroffenen berichteten von einer Spaltung der Gemeinde. Personen, die den Betroffenen Glauben schenken und den Missbrauch verurteilen, stehen denen gegenüber, die die Betroffenen als Lügner*innen bezichtigen und den Geistlichen in Ehren halten möchten.

„Wissen Sie und die Menschen, die in der Gemeinde mit dem Missbrauch nichts zu tun hatten und nur diese [großzügige] Seite gesehen habe, die sind jetzt natürlich total entsetzt, dass dieser [Pfarrer], ich sag mal so von diesem Thron gestoßen wird jetzt, weil er diese Missbrauchssachen gemacht hat. Und deswegen ist die Gemeinde auch so zerrüttet, ne“ (B 04).

Für diese Spaltung würden häufig auch die Betroffenen verantwortlich gemacht, sie werden als abgefallene Katholik*innen und Nestbeschmutzende dargestellt, die es nur auf das Geld absehen. All das belastet die Betroffenen zusätzlich. „Die haben das nicht erlebt und glauben das auch nicht und sind richtig böse“ (B 14).

Auch wenn manche Betroffene einen erstaunlich hohen Grad an Resilienz aufweisen, was ihnen in der Bewältigung des Missbrauchs Kraft gibt, hatten bzw. haben die meisten mit den Folgen des Missbrauchs ein Leben lang zu kämpfen. Der Missbrauch ist ein Teil ihrer Biographie. Lediglich zwei Gesprächspartner*innen äußerten, sich nicht als Betroffene zu betrachten und sich durch die Erlebnisse nicht auf ihrem Lebensweg beeinträchtigt zu fühlen.

Aktuelle psychische und körperliche Gesundheit

In der deutschen Short Screening Scale zur Erfassung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS, Siegrist und Maerker 2010) nach DSM-IV erzielten 3 von 11 Teilnehmer*innen (27%, zwei Angaben fehlten) einen Summenscore oberhalb des von den Autoren beschriebenen Cut-off-Wertes, was als Hinweis auf eine PTBS-Diagnose gedeutet werden kann. Damit ist die Prävalenz in der befragten Stichprobe deutlich höher als in der Allgemeinbevölkerung. Maercker et al. (2008) fanden in einer repräsentativen Stichprobe (N=2.426) für Deutschland eine Einmonatsprävalenzrate von 2,3%. Und obwohl sich im Altersgruppenvergleich ein signifikanter Anstieg über die Altersgruppen ergab, mit 1,3% bei den Jungen (14-29 Jahre), 1,9% bei den Mittelalten (30-59 Jahre) und 3,4% bei den – mehrheitlich kriegstraumatisierten - Älteren (60-93 Jahre), liegen die Werte dennoch unter der Prävalenz in der Stichprobe der Betroffenen.

Anhand des Gesundheitsfragebogens für Patienten (PHQ-D, Löwe et al. 2002) können die häufigsten psychischen Störungen in Form eines Screenings diagnostiziert werden. Wie in Tabelle 8 ersichtlich weisen 3 von 10 Betroffene Symptome einer Somatoformen Störung und 3 von 10 Betroffenen Symptome einer Depressiven Störung (Major Depression) auf.

Tabelle 8: Anzahl der aktuell vorliegenden psychischen Störungen in der befragten Stichprobe erfasst anhand des PHQ-D (N=13)

	Anzahl n (%)
Somatoforme Störung ¹	3 (30%)
Depressive Störung ¹	3 (30%)
Angststörung ¹	1 (10%)
Essstörung ¹	1 (10%)
Alkoholmissbrauch ²	1 (11%)

Hinweis: ¹Fehlende Werte=3, ²Fehlende Werte=4

Die 1-Jahres-Prävalenz für eine Somatoforme Störung wird in der Allgemeinbevölkerung mit 2-4% angegeben, die einer Depressiven Störung mit 5-10%. Angststörungen gehören mit 15% zu den häufigsten psychischen Störungen. Die Prävalenz für eine Essstörung liegt in der Gruppe der jungen Frauen bei 1-3%, nur 10-15% der Betroffenen sind Männer. Und die Prävalenz einer Alkoholabhängigkeit in der erwachsenen Bevölkerung ist für Deutschland mit 3% beziffert (Möller et al., 2015). Obwohl ein statistischer Vergleich der Stichprobe mit den Angaben für die Allgemeinbevölkerung aufgrund der geringen Stichprobengröße nicht möglich ist, lassen die berichteten Prävalenzraten vermuten, dass somatoforme und depressive Störungen in der Gruppe der von Missbrauch Betroffenen deutlich häufiger auftreten als zu erwarten wäre.

Der Fragebogen zur Erfassung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität (SF-36, Morfeld et al. 2011) erfasst die Lebensqualität anhand folgender acht Subskalen und zwei Summenskalen (siehe Tabelle 9): Die *Körperliche Funktionsfähigkeit* misst das Ausmaß, in dem der Gesundheitszustand körperliche Aktivitäten wie Selbstversorgung, gehen, Treppen steigen, bücken, heben und mittelschwere oder anstrengende Tätigkeiten beeinträchtigt (Minimum 0, Maximum 100, ein hoher Wert zeigt eine gute körperliche Funktionsfähigkeit an). Mit der Skala *Körperliche Rollenfunktion* wird das Ausmaß erfasst, in dem der körperliche Gesundheitszustand tägliche Aktivitäten beeinträchtigt, z.B. weniger schaffen als gewöhnlich, Einschränkungen in der Art der Aktivitäten oder Schwierigkeiten bestimmte Aktivitäten auszuführen (Minimum 0, Maximum 100, ein hoher Wert zeigt eine gute körperliche Rollenfunktion an). *Körperliche Schmerzen* beschreibt das Ausmaß an Schmerzen und den Einfluss der Schmerzen auf die normale Arbeit, sowohl im als auch außerhalb des Hauses (Minimum 0, Maximum 100, ein

hoher Wert zeigt eine geringes Ausmaß an körperlichen Schmerzen an). Die *Allgemeine Gesundheitswahrnehmung* erfasst die persönliche Beurteilung der Gesundheit, einschließlich des aktuellen Gesundheitszustandes, zukünftiger Erwartungen und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Erkrankungen (Minimum 0, Maximum 100, ein hoher Wert zeigt eine *besonders* gute allgemeine Gesundheitswahrnehmung an; die Skala ist bipolar konstruiert). Die Skala *Vitalität* erfasst, ob sich die Betroffenen energiegeladen und voller Schwung oder müde und erschöpft fühlen (Minimum 0, Maximum 100, ein hoher Wert zeigt ein *besonders* hohes Ausmaß an Vitalität an; die Skala ist bipolar konstruiert). Mit *Sozialer Funktionsfähigkeit* wird das Ausmaß gemessen, in dem die körperliche Gesundheit oder emotionale Probleme normale soziale Aktivitäten beeinträchtigen (Minimum 0, Maximum 100, ein hoher Wert zeigt eine bessere soziale Funktionsfähigkeit an). Die Skala *Emotionale Rollenfunktion* erfasst das Ausmaß, in dem emotionale Probleme tägliche Aktivitäten beeinträchtigen; u.a. weniger Zeit aufbringen, weniger schaffen und nicht so sorgfältig wie üblich arbeiten (Minimum 0, Maximum 100, ein hoher Wert zeigt eine bessere emotionale Rollenfunktion an). Die Skala *Psychisches Wohlbefinden* beschreibt die allgemeine psychische Gesundheit, einschließlich Depression, Angst, emotionale und verhaltensbezogene Kontrolle, allgemeine positive Gestimmtheit (Minimum 0, Maximum 100, ein hoher Wert zeigt ein *besonders* gutes psychischen Wohlbefinden an; die Skala ist bipolar konstruiert). Die *Körperliche Summenskala* umfasst die Subskalen Körperliche Funktionsfähigkeit, Körperliche Rollenfunktion, Schmerz und Allgemeine Gesundheitswahrnehmung (*T*-Werte mit Mittelwert 50 und Standardabweichung 10, ein hoher Wert zeigt einen guten körperlichen Gesundheitszustand an). Die *Psychische Summenskala* umfasst die Subskalen Vitalität, Soziale Funktionsfähigkeit, Emotionale Rollenfunktion und Psychisches Wohlbefinden (*T*-Werte mit Mittelwert 50 und Standardabweichung 10, ein hoher Wert zeigt einen guten psychischen Gesundheitszustand an).

In den Skalen Körperliche Funktionsfähigkeit, Körperliche Rollenfunktion, Körperliche Schmerzen, Vitalität und der Körperlichen Summenskala erzielen die Betroffenen Werte, die zwischen dem 25. und 50. Perzentil der Vergleichsstichprobe liegen, d.h. 50% der Männer und Frauen in der Altersgruppe >70 Jahre bewerten sich in den genannten Skalen positiver als die Betroffenen. In der Skala der Allgemeinen Gesundheitswahrnehmung liegen die Betroffenen geringfügig über dem 25. Perzentil. In allen anderen Skalen (Soziale Funktionsfähigkeit, Emotionale Rollenfunktion, Psychisches Wohlbefinden und der Psychischen Summenskala) liegen die Werte der Betroffenen unterhalb des 25. Perzentils. In diesen Skalen bewerten sich somit 75% der Männer und Frauen in der Altersgruppe >70 Jahre positiver als die Gruppe der Betroffenen. Bei der Betrachtung der Minima und Maxima in der Stichprobe fällt auf, dass die von den Betroffenen erzielten Werte zum Teil sehr weit auseinanderliegen, einzelne bewerten ihre Körperliche ($n=4$) oder Emotionale Rollenfunktion ($n=4$) mit 0 (=0% der maximal messbaren

Funktionsfähigkeit) während drei andere in den genannten Skalen den Wert 100 (=100% der maximal messbaren Funktionsfähigkeit) angeben. Es gibt also eine sehr große Varianz in der Erfassung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität innerhalb der Gruppe.

Tabelle 9: Mittelwerte der acht Sub- und zwei Hauptskalen des Fragebogens zur Erfassung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität erfasst anhand des SF-36, sowie die 25., 50. und 75. Perzentile der Deutschen Normstichprobe in der Altersgruppe >70 Jahre (N=13)

	Mittelwert (Standardabweichung; Minimum-Maximum)	Perzentile³
Körperliche Funktionsfähigkeit ¹	65,00 (22,79; 20-100)	55, 75, 90
Körperliche Rollenfunktion ¹	41,67 (45,14; 0-100)	25, 100, 100
Körperliche Schmerzen ³	52,75 (25,41; 22-100)	41, 62, 100
Allgemeine Gesundheitswahrnehmung ²	50,33 (18,51; 15-72)	50, 62, 72
Vitalität ³	54,38 (25,13; 20-90)	45, 65, 75
Soziale Funktionsfähigkeit ²	62,50 (34,80; 0-100)	75, 100, 100
Emotionale Rollenfunktion ³	45,83 (50,20; 0-100)	100, 100, 100
Psychisches Wohlbefinden ³	57,50 (27,63; 24-96)	68, 80, 88
Körperliche Summenskala ³	44,49 (5,94; 35,93-51,67)	36, 45, 52
Psychische Summenskala ³	35,89 (20,18; 10,61-60,30)	50, 56, 59

Hinweis: ¹Fehlende Werte=3, ²Fehlende Werte=4; ³Fehlende Werte=5; ⁴25., 50. und 75. Perzentil der deutschen Normstichprobe (1998; Männer, Altersgruppe: >70 Jahre; N=181-184)

Die Ergebnisse zeigen sehr eindrücklich, dass fast alle Befragten deutlich häufiger über psychische Belastungen berichten als (gleichalte) Personen der jeweiligen Vergleichsstichproben (Löwe et al., 2022; Morfeld et al., 2011; Siegrist & Maercker, 2010). Aufgrund der geringen Stichprobengröße ist der quantitative Vergleich der vorliegenden Daten mit den aus der Literatur bekannten Referenz- und Normstichproben jedoch vorsichtig zu interpretieren (siehe Limitationen).

Schutzfaktoren

In den Gesprächen mit den Betroffenen zeigte sich, dass eine stabile partnerschaftliche Beziehung und eine eigenen Familie zu den bedeutsamsten Schutzfaktoren zählten. Eine*n starke*n Partner*in an der Seite zu haben, gab Kraft und führte zu der Einstellung, gemeinsam alles irgendwie meistern zu können und in schwierigen Lebenslagen füreinander da zu sein. Einige bewerteten das Kennenlernen des Partners bzw. der Partnerin sogar als einen Neuanfang im Leben. Manche erfuhren durch den*die Partner*in das erste Mal Wertschätzung, Verlässlichkeit und wirkliche Zuneigung. „Das ist also, das hatte ich in meinem Leben davor nicht in der Weise gekannt“ (B 13).

Anderen Betroffenen half es, sich einer Aktivität abseits der Kirche zu widmen wie Fußball spielen oder Musizieren. Es war für sie wie ein Ventil. Momente, in denen für einen Augenblick alles vergessen werden konnte. Aktivitäten und Interessen spielen auch heute noch eine wichtige Rolle. Die Aussagen der Interviewpartner*innen sind generell von einem „nach vorne schauen“ und Lebensmut geprägt. „Aber ich bin vom Typ her eigentlich n bisschen auch n Stehaufmännchen.“ (B 01). Auch eine hohe Anpassungsfähigkeit kam den Betroffenen zu Gute, sich systemübergreifend neuen Situationen zu stellen und diese erfolgreich zu meistern.

„Ich hab mich eigentlich am eigenen Kopf rausgezogen und hab meinen Weg gemacht, weil ich mich für alles interessiert habe, alles angepackt habe [...] was so möglich war, es gab ja nichts, wir mussten ja n Stein hundertmal umdrehen, bevor er irgendwo hinkam. Wo ich das herhabe, weiß ich nicht. Das war einfach Eigeninitiative oder Selbsterhaltungstrieb oder sowas, wie man das so sagt“ (B 08).

Rückschläge wurden nicht einfach hingenommen, sondern den Betroffenen gelang es, den eingeschlagenen Lebensweg zu ändern, notfalls erfanden sie sich (mehrmals) neu. Dadurch schafften es die Betroffenen mehrheitlich einen guten Platz im Leben einzunehmen, nicht wenige haben eine gute berufliche Stellung, häufig sogar in leitender Funktion oder in Selbstständigkeit.

3.2.6 Risikofaktoren für Missbrauch in der Lebenswelt der Betroffenen

Viele Faktoren, die den Geistlichen zur Vertuschung ihrer Taten in die Hände spielten, standen im Zusammenhang mit der besonderen Lebenssituation der Betroffenen. Einige Pfarrer halfen bei der Erziehung der Kinder, was von den Eltern größtenteils als Entlastung betrachtet wurde, denn häufig waren die Väter nach dem Krieg noch nicht wieder zurück oder aufgrund körperlicher oder psychischer Erkrankungen infolge des Krieges nicht wieder in der Lage die Vaterrolle zu übernehmen. Da die Ehemänner fehlten, waren die Mütter mehrfachbelastet mit der Erziehung der Kinder und der Sorge für den Lebensunterhalt. Viele Mütter waren damit überfordert. Aber auch manche Väter mussten sich alleine um die Familien kümmern. Durch die fehlende Unterstützung eines Ehepartners bzw. einer Ehepartnerin wurden manche der Kinder sich selbst überlassen. Über die Kirchen in den aufnehmenden Gemeinden suchten die Familien soziale Anbindung, da die von Missbrauch betroffenen Kinder aus Familien stammten, die nach dem Krieg vertrieben respektive nach Mecklenburg geflüchtet waren. Aufgrund dessen und der familiären Situation lebten viele Familien in armen Verhältnissen. Daher waren viele Familien froh und dankbar, wenn ihnen ein Pfarrer unter die Arme griff. Die Kinder und ihre Familien waren damit im Ganzen ein Stück weit besser versorgt. Das bedeutete aber gleichzeitig, dass die Familien sich in die Abhängigkeit des Pfarrers begaben. Der gute Wille des Pfarrers wurde daher nicht angezweifelt, weshalb auch Unternehmungen des Pfarrers mit

Schutzbefohlenen oder ein Übernachten bei ihm erlaubt waren. „Meine Mutter sagte, ‚ist doch schön, dass du bei ihm schläfst und dass du so ein schönes Essen kriegst bei ihm‘. [...] Die hat immer gedacht, der tut uns doch was Gutes“ (B 13). Auch Vormundschaften wurden von einem Pfarrer für manche vaterlosen Kinder übernommen. „Bei den Familien war natürlich die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs [...] besonders hoch“ (B 04). In einem weiteren Interview wurde davon berichtet, dass der Besuch des Pfarrers den Anschein erweckte, „[...] als wenn der Vater nach Hause kommt“ (P 01). Der betriebene Aufwand für ein Abendessen, zu dem der Pfarrer kommen sollte, erweckte bei der/dem Betroffenen den Eindruck, als wenn Gott persönlich erwartet werde. Zudem forderte die Mutter den Vater auf, dessen Stammplatz an der Stirnseite des Tisches für den Pastor frei zu machen. Dieser verließ daraufhin wortlos seinen Platz. „Und da hab ich auch gedacht, das ist n komisches Verhältnis“ (P 01). Auch wurde akzeptiert, dass das kleinste Kind der Familie auf dem Schoß dieses „Ersatzvaters“ saß, der es liebteste.

Aufgrund der großen Unterstützung, welche die Familien erfuhren, kam es für sie nicht in Frage, ein schlechtes Wort über den Pfarrer fallen zu lassen. Traute sich ein Kind dennoch den Eltern von den Schlägen und den Übergriffen des Pfarrers zu berichten, unternahmen die Eltern aufgrund der Stellung und des Ansehens eines Pfarrers meist nichts, denn es wurde ihnen häufig nicht geglaubt. Manchmal wurden die Anschuldigungen auch beschwichtigt.

„Und die Eltern haben das dann ja auch immer aus dieser Sicht, [...] der Priester, das ist ja der Mann der alles richtig macht. Na der schlägt doch mein Kind nicht. Wenn jetzt einer gesagt hat, [...] der hat mich verhauen: ‚sag doch sowas nicht. Das glaub ich doch selbst nicht. Oder sie hätten gesagt, ‚na wenn das so war, dann hast du es auch verdient‘“ (B 04).

Folgende Beispiele zeigen aber, dass die Eltern durchaus hätten einschreiten können, dass ihr Rückhalt die Kinder geschützt hätte:

„Das hab ich jetzt im Nachhinein auch so immer überlegt, warum haben sie nix gesagt, aber ich weiß das nicht. Denn ich weiß von meinem Cousin der Vater, der hat gesagt, wenn [Pastor] seinen Sohn anfasst oder schlägt, dann zeigt er ihn an. Und der wurde auch nicht angefasst“ (B 03).

„[...] [ein] Junge sagte dann vor dem Gottesdienst in Anwesenheit der anderen Messdiener: ‚Herr Pastor ich wollt Ihnen nur sagen, meine Mutter hat gesagt, Sie dürfen mich nicht schlagen.‘ Den Jungen hab ich beneidet. [...] um seine Mutter. Meine Mutter hat das Gegenteil gemacht,

die hat mich ausgeliefert und vor allen Dingen hat sie auch noch mit der Angst- also die ‚Erziehung‘ [...] sollte zusagen nicht nur durch die Schläge kommen, sondern durch die Angst vor den Schlägen, die man schon ne Woche vorher hatte oder zwei (B 01).

Eine betroffene Person berichtete, dass die Eltern aufgrund der Diskriminierung und Bloßstellung in der Schule wegen des christlichen Glaubens das Gespräch mit den Lehrer*innen suchten. Dies trug zu einer Verbesserung im Schulalltag bei. Die Eltern hatten sich in der Schule hinter das Kind gestellt. In der Kirche bzw. gegenüber dem Pfarrer hätten sie das nicht getan, so die Ansicht der betroffenen Person. „Da wurde alles verheimlicht und schön, immer schön alles, ein schöner Deckel über die Kirche gelegt“ (B 14).

Ein weiterer Risikofaktor war die fehlende sexuelle Aufklärung, die dazu führte, dass den Kindern nicht bewusst war, dass der Pfarrer eine Straftat begeht. Themen wie Nacktheit und Sexualität waren tabuisiert. „Über das Thema wurde ja nie gesprochen, das wurde ja ganz geheim gehalten“ (B 09). Die Betroffenen konnten die Situation in der damaligen Zeit nicht einordnen oder es als Unrecht wahrnehmen. „Ich hab mir gedacht, ich muss ganz ganz besonders sein, [...] so ungefähr. Hab ich das Gefühl gehabt dabei. [...] dass er mich aus-, auserwählt hatte“ (B 15). Die mangelnde Aufklärung wird auch im Zusammenhang mit dem unterbliebenen Einschreiten von Erwachsenen gesehen. So erschien es den Erwachsenen beispielsweise nicht fragwürdig, wenn der Pfarrer neben einem Kind übernachtete oder Mittagsschlaf hielt.

„Ich unterstell denen mal auch, dass die [Bauernfamilie] nichts Böses geahnt haben. Im Aufklärungsstatus der Menschen vor 70 Jahren, als einfacher Mensch ohne ihn zu diskriminieren, weil er Landwirt war, aber wenn meine Mutter schon nichts und auch mein Vater keine größten Befürchtungen hatten, dann haben die sich wahrscheinlich auch nichts dabei gedacht, aber so ist es halt gewesen“ (B 01).

Auch die Messdienertätigkeit stellte aus Sicht der Betroffenen einen Risikofaktor dar. Ein Pfarrer erhält durch die Leitung der Messdienerschaft uneingeschränkte und alleinige Autorität verliehen. Als Messdiener waren die männlichen Betroffenen daher häufig und unbeobachtet im Kontakt mit den Klerikern und damit „[...] besonders gefährdet“ (B 04). Als Messdiener hat man in den Augen des Pfarrers Vorbild in der Gemeinde zu sein und zu gehorchen und sich an aufgestellten Regeln zu halten. Gleichzeitig ist auch ein gewisses Ansehen mit dieser Aufgabe verbunden. Setzte sich ein Kind zu stark zur Wehr oder versuchten Eltern den Geistlichen in seine Grenzen zu weisen, wurden die Kinder meist sofort aus der Messdienerschaft entlassen. Dies führte für die Kinder zum Verlust der Zugehörigkeit. Um diese und die Freunde nicht zu verlieren, wurde geschwiegen und man hat den Pfarrer gewähren lassen.

3.2.7 Aufarbeitungswille seitens der Kirche und Erwartungshaltung an die Kirche

In den Gesprächen mit den Betroffenen wurde auch die Aufbereitungsanstrengung der katholischen Kirche thematisiert. In keinem Interview wurde eine Aufarbeitung nach so langer Zeit als wirklich positiv betrachtet, gleichzeitig aber insgesamt als notwendig erachtet. Einige Betroffenen sind der Meinung, dass die Aufarbeitung zu spät kommt und dieser Weg schon längst hätte gegangen werden müssen. Auch der Prozess dauert insgesamt zu lange.

„Das kommt ja noch dazu, so wie wir jetzt hier sitzen, ist das meiner Ansicht auch, ne Taktik gewesen einmal, damals dieses unterm Tisch halten, diese Archive zu halten, bis sie genau wussten jetzt ist es verjährt. Da hat man noch Jahre gewartet, dann war es richtig verjährt. Und die andere Taktik, als das 2010 oder 11, weiß nicht, das dann rauskam, jetzt haben wir 2021. Sind auch noch wieder zehn, elf Jahre. Da sind doch schon, wenn ich, ich bin 71. Wie viel sind alleine, die ich kenne und aus meiner Gruppe schon verstorben? Und diese zehn Jahre, die rechnen, die sind doch nicht doof, das ist doch genauso wie der Staat mit der Rente. Bis 25 sollen wir angeglichen sein. Das wird im Leben jetzt durch die Pandemie nix. Aber bis dahin haben die hochgerechnet, sind noch 3 Mio. Rentner verstorben. So. Und genau so ist es doch mit diesem Kirchenkram, ja“ (B 08).

Abseits des kirchlichen Umgangs findet sich eine Verjährungsfrist für Missbrauch auch im Strafrecht, was auf Unverständnis trifft. Ein*e Betroffene*r äußerte sich darüber folgendermaßen:

„Das ist n Mord, das ist n geistiger Mord, wenn ich, sie sind zwar körperlich noch lebendig, aber im Geiste haben sie nen Schuss. Und das ist doch wie Mord. Sowas darf doch nicht verjähren. Das ist doch, 65 Jahre schlepp ich den Scheiß jetzt mit mir rum. Wenn ich nicht so agil auf allen oder vielen anderen Gebieten gewesen wäre, wär ich vielleicht auch schon tot oder hätte mich aufgehängt, aber weil ich so, mich selber auch irgendwo, ich hatte auch keinen Halt durch nix. Ne, naja. Da könnten noch Bücher drüber, kommt man nicht zum Ende, was man da erlebt hat. Und wie damit umgegangen wird und wie damit immer noch umgegangen wird“ (B 08).

Andere sind skeptisch gegenüber den Kirchenverantwortlichen und haben das Gefühl die Aufarbeitung sei nicht ehrlich. Viele sehen dabei den Schutz der Institution und der Personen nach wie vor im Vordergrund. Auch die in Auftrag gegebene Aufarbeitung durch unabhängige, wissenschaftliche Beauftragte wird nicht nur positiv betrachtet, sondern als eine vorgeschobene Alibi-Handlung

„[...] dass die Kirche, in dem Fall die Kurie, die Leitung, wer auch immer, die ganze Geschichte so n bisschen als Feigenblatt benutzt, weil die Konsequenz wäre dann, ja, ja dann wirklich zu sagen, ja wir müssen, ich weiß es auch nicht, was die Konsequenz wäre. Jedenfalls härter als

das, was bisher passiert. Härtere Einschnitte, härtere Konsequenzen [...] kann man so mit Menschen, ist das noch zeitgemäß? Kann man so mit Menschen umgehen, wenn man es ehrlich meint? Und von dem, was uns der Glaube gibt und was in der Schrift steht und was Christus uns gesagt hat, wie wir leben sollten, wenn ich da wirklich konsequent bin, dann muss ich schon fragen, hat das, was ich in der Realität sehe oft nichts damit zu tun und zwar von oberster Leitung und das ist das, woran wahrscheinlich auch viele zerbrechen und zweifeln“ (B 12).

„Es hat sich ja nach 2010 mit dem, wo sie dann aufgeschreckt waren und meinten jetzt müssten wir hier ja was machen [...] es hat auch kein Schwanz mal nachgefragt, wie geht es Ihnen oder wie wird die Entwicklung oder, wenn man so in anderen, im Internet mal liest, so Bistümer, die schreiben ihre Missbrauchstopfer an zum Beispiel [...] und es gibt auch unterschiedliche finanzielle Dinge, die gehandhabt wurden in der Vergangenheit [...], das man merkt, irgendwo ist man im Gedächtnis oder es tut sich was oder wie geht man damit um, aber die tun so, das ist so, damit hast du zu leben und wie gesagt, die Hoffnung, dass du bald tot bist. Viele sind ja auch schon gestorben, ja. Das ist keine Kultur“ (B 08).

Die Betroffenen wünschen sich übereinstimmend, dass die Kirche aufhört, ihr Wohl vor das der (ehemaligen und gegenwärtigen) Betroffenen zu stellen, dass die Aufarbeitung „[...] von Aufrichtigkeit und Wahrheit geprägt ist und dass den künftigen Generationen so etwas erspart bleibt“ (B 02).

3.3 Diskussion

Ziel der vorliegenden Studie war es, die Gewalterfahrungen der Betroffenen sichtbar zu machen und diese in den gesellschaftlich-historischen sowie kirchlich-institutionellen Kontext zu setzen, um begünstigende Faktoren ausfindig zu machen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anzahl der männlichen Betroffenen überwog. Der Missbrauch fand zum Großteil nicht einmalig, sondern über mehrere Jahre hinweg statt, sodass von einem Typ-II-Trauma gesprochen werden muss (Terr, 1989). Die meisten Taten waren der sexualisierten Gewalt zuzuordnen, wiesen aber auch Aspekte psychischer und/oder körperlicher Gewalt auf.

Die Befunde entsprechen den Ergebnissen anderer Studien zum Missbrauch Minderjähriger in der katholischen Kirche. Auch dort waren die von Missbrauch Betroffenen überwiegend männlich (78,6 %) und dem Großteil der Betroffenen (68,0 %) wurde mehrfach sexualisierte Gewalt angetan (Dölling et al., 2016). Ebenso finden sich Studien, die auf eine hohe Korrelation zwischen sexualisierter und physischer Gewalt verweisen (Fitzpatrick et al., 2010; Spröber et al., 2014). Weiter konnten Langevin et al. (2000) zeigen, dass innerkirchliche Missbrauchstäter häufiger physische Gewalt einsetzten als Missbrauchstäter, die außerhalb eines kirchlichen Kontexts agierten.

Als für den Missbrauch mitursächlich dürften die prekären Lebensbedingungen nach dem Zweiten Weltkrieg und die Vertreibungen durch die Rote Armee zu sehen sein. Es waren vor allem die Kinder betroffen, deren Eltern auf die Hilfe und Unterstützung des Pfarrers angewiesen waren. Der Pfarrer machte sich sukzessive unentbehrlich, nahm zum Teil die Rolle des im Krieg gebliebenen oder versehrten Vaters ein und wurde so als Familienmitglied und „Retter in der Not“ betrachtet. Er versorgte die Familien mit dringend benötigten Lebensmitteln und Kleidung. Er betreute die Kinder und kümmerte sich um ihre Hausaufgaben. Dadurch konnte gezielt der Kontakt zu den Betroffenen aufgebaut und der Missbrauch vorbereitet werden. Es erfolgte eine Tatanbahnung, das sogenannte Grooming (Bennett & O'Donohue, 2014). Die soziale und finanzielle Abhängigkeit der Familien war mit Ursache, dass das Verhalten der Priester nicht hinterfragt wurde. Auch die Teilnahme am Ministrantendienst war ein Risikofaktor. Ein Pfarrer erhielt auf diese Weise leichten Zugang zu den Minderjährigen; sie kamen mehrfach wöchentlich zu ihm und befanden sich in seiner alleinigen Obhut. Die Ergebnisse stehen in Übereinstimmung mit einer in der Fachliteratur beschriebenen Täterstrategie, wonach Täter bevorzugt diejenigen Jungen und Mädchen auswählen, die aufgrund ihrer emotionalen, familiären oder sozialen Situation als besonders vulnerabel erscheinen (Bange, 2007; Berliner & Conte, 1990; Bullens, 1995).

Insbesondere Kinder, die von ihren Eltern emotional vernachlässigt wurden, liefen Gefahr, die vom Priester erfahrene Gewalt fälschlicherweise als Zuneigung zu interpretierten. Um die während des Missbrauchs erlebte Angst und Hilflosigkeit aushalten zu können, identifizierten sich die Kinder mit dem Täter, d.h. sie unterwarfen sich dem Willen des Aggressors und machten ihn zu einem fremden Teil ihrer selbst („Introjektion“). Dieser Abwehrmechanismus diente dem Schutz des eigenen psychischen Systems, doch langfristig wirkten sich die Folgen der Identifikation schädigend auf die seelische Integrität und das Wohlergehen aus, da die Entwicklung persönlicher Autonomie unterdrückt wurde (Hirsch, 1996).

Infolge der fehlenden sexuellen Aufklärung und aufgrund ihres jungen Alters war den Betroffenen als Kind meist nicht bewusst, dass der an ihnen begangene Missbrauch kriminell und strafrechtlich zu verfolgen war. Diese Sicht wurde darin bestärkt, dass zumindest einige der Eltern, das Recht auf Züchtigung unterstützten oder auch selbst ausübten. Körperliche Züchtigung war in der DDR 1949 nur innerhalb der Schule verboten, nicht aber in den Familien, zu der die Geistlichen aus Familiensicht häufig gezählt wurden. Einige der Aussagen legen nahe, dass die Beschuldigten/Täter genau wussten, von welchen Eltern sie Widerstand zu erwarten hatten und deshalb deren Kinder nicht missbrauchten.

Die Kirche gab Gläubigen in der DDR nicht nur die Möglichkeit, ihre Religion auszuüben; die Kirche war ihr Lebensraum. Nach Flucht und Vertreibung fanden sie dort Schutz, neue Aufgaben und Unterstützung im Alltag. Da die Kirche in der DDR den einzigen (vermeintlichen) Freiraum bot, verbrachte man viel Zeit mit kirchlichen Aktivitäten und wertschätzte die Nähe zum überall respektierten Gemeindepfarrer. Die Gemeindemitglieder der katholischen Kirche empfanden aufgrund der Diasporasituation eine starke Verbundenheit untereinander, die durch die politische Situation in der DDR gestützt wurde. Das positive Ansehen der Kirche und des Gemeindepfarrers innerhalb der Gemeinde führte aber auch zu Sprachlosigkeit und Einsamkeit auf Seiten der Betroffenen. Nur wenige Betroffene vertrauten sich jemandem an und meist verging eine lange Zeit, bis sie zum ersten Mal über ihre Gewalterfahrungen sprachen. Das Schweigen der Betroffenen wurde auch dadurch befördert, dass sie befürchteten, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden und die Familie, die Gemeinde sowie die Kirche zu „beschmutzen“.

In der katholischen Kirche in der DDR waren die Gemeindemitglieder aufgefordert, das kirchliche Leben vor staatlicher Kontrolle abzuschirmen. Somit verpflichteten sie sich gleich „doppelt“ zur Verschwiegenheit. Zum einen Schweigen als Schutz vor dem SED-Regime, denn man wollte sich nicht der Ideologie des Staates beugen und zum anderen Schweigen innerhalb der Kirche, damit deren Reputation und der eigene Zusammenhalt keinen Schaden nahmen. Vergleichbare Ängste vor ablehnenden Reaktionen des Umfelds und einer möglichen Ausgrenzung beschreibt auch Fernau (2014). Die religiöse Sozialisation – in einer von „außen“ bedrohten Kirche in der Diaspora – mitbedingte eine starke emotionale Verbundenheit und Loyalität zur örtlichen Gemeinde. Wird der sexuelle Missbrauch aufgedeckt, besteht die Befürchtung auf Ablehnung zu stoßen. Anstelle der im Kontext innerfamiliärem sexuellem Missbrauch beschriebenen charakteristischen Angst vor dem Zerfall der Familie, tritt hier also die Angst vor dem Zerfall der Gemeindegemeinschaft. In beiden Fällen handelt es sich um die Angst vor dem Zusammenbruch elementarer (Beziehungs-)Strukturen, die Halt und Sicherheit geben (Fernau, 2014).

Alle Beschuldigten respektive Täter waren Kleriker mit Priesterweihe. Dieser Befund steht im Einklang mit anderen Untersuchungen, in denen als Beschuldigte überwiegend Täter identifiziert wurden, die ein geistliches Amt, wie das eines Pfarrers/Priesters (83 %) ausüben, sehr viel seltener andere im Dienst der katholischen Kirche stehende Personen (Dölling et al., 2016). In Kapitel 3.2.3 wird das Verhalten eines der Täter als ambivalent beschrieben. Einerseits wird er als sadomasochistisch, jähzornig, unbeherrscht und launenhaft charakterisiert und andererseits scheint er eine hilfsbereite und freundliche Seite gehabt zu haben oder – wie eine betroffene Person sagte – er war ein Übervater. Psychiatrisch-psychologisch sind hier in

der Beschreibung soziopathische Persönlichkeitszüge zu erkennen. Soziopathie wird als Fokussierung antisozialer Eigenschaften verstanden, die es möglich machen, egozentrisch, gefühllos und ohne Beachtung sozialer Normen Ziele zu verfolgen. Psychopath*innen sind Meister darin, sich in einem guten Licht zu präsentieren, verstehen es, gezielt ihre Umwelt zu manipulieren und sind oft sehr charmant. Ein in der vorliegenden Studie beschriebener Priester beging schweren Missbrauch an zahlreichen Kindern, aber zeigte keinerlei Reue. Gefühllos schaltete er sofort um von der Anwendung multipler Gewalt in eine vermeintlich freundliche Kuschelszene. Gegenüber den Behörden agierte er absolut angstfrei. Auch in anderen Studien zu Missbrauch im Kontext der katholischen Kirche findet sich dieser Tätertyp. In der MHG-Studie wird er als narzisstisch-soziopathisch beschrieben (Dreßing et al., 2018). Täter*innen mit diesem Profil üben ihre Macht nicht nur beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sondern auch in anderen Kontexten in inadäquater Weise aus.

In der vorliegenden Studie findet sich überzufällig häufig die Sakristei als Tatort wieder. Für den Missbrauch in der Sakristei ist nur einer der identifizierten Täter verantwortlich. Die Sakristei ist ein Nebenraum der Kirche, in dem sich der Pfarrer und die Messdiener für den Gottesdienst ankleiden. Die Nutzung eines zur Kirche gehörenden Raumes, verweist auf die besondere Skrupellosigkeit des Täters, der keine Scheu hatte, sich im „Haus Gottes“ missbräuchlich zu verhalten. In anderen Studien fand der Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche vorrangig, d.h. in 90,7% der Fälle, in nicht kirchlichen Räumen statt (Dölling et al., 2016).

Um den Missbrauch jahrelang begehen zu können, bedurfte es verschiedener Mechanismen, derer sich die Pfarrer bedienten. So forderten sie von den Kindern und Jugendlichen absolute Verschwiegenheit. Es sollte ein Geheimnis bleiben. Übereinstimmend damit, sind die Ergebnisse von Hellmann et al. (2014). Die Autoren legten 113 von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche Betroffenen einen Fragebogen vor, der das Offenbarungsverhalten der Betroffenen fokussierte. 77,5% der Betroffenen wurden im Anschluss an die Tat von den Beschuldigten dazu angehalten, nicht über den Missbrauch zu sprechen. Weiter versuchten die Täter die Tat zu verharmlosen („Unterm Bauchnabel gibt es keine schwere Sünde“), um ihre Schuldgefühle zu neutralisieren. Wurde der Missbrauch mit schlechten Schulnoten der Betroffenen in Verbindung gebracht, ging der Täter bei der Uminterpretation der Tat sogar noch einen Schritt weiter, denn dadurch wurde die Schuld für den erfahrenen Missbrauch dem Kind zugeschrieben. Da es schlechte Noten geschrieben hatte, war der Priester „gezwungen“, es zu bestrafen. Es manifestiert sich eine Umkehrung der tatsächlichen Rollen in der Missbrauchssituation, indem der Betroffene zum Täter gemacht wird (Harsey & Freyd, 2020). Wandten sich die Jungen und Mädchen dennoch hilfessuchend an andere, wurde dies

von den Erwachsenen (Eltern, andere Geistliche) in den meisten Fällen bagatellisiert, verleugnet oder sogar als Lüge der Kinder interpretiert.

Auch das Beichtgeheimnis unterstützt(e) das Schweigen und die Vertuschung des Missbrauchs maßgeblich und unabhängig von den Strukturen der DDR. Anders als die Schweigepflicht bei z.B. Ärzt*innen, die strafrechtlich unter § 203 StGB geregelt ist, gilt das Beichtgeheimnis auch bei erkannter Missbrauchsgefahr. Das heißt, wenn während des Beichtsakraments Hinweise auf sexualisierte Gewalt (oder auch andere Straftaten) zu Tage treten, hat ein Geistlicher lediglich die Pflicht, auf die Widrigkeit des Handelns hinzuweisen und die beichtende Person zu animieren, sich Hilfe zu holen oder sich selbst anzuzeigen. Er darf sich nicht an Dritte wenden, keine Strafanzeige stellen oder polizeiliche Ermittlungen in die Wege leiten, um zukünftigen Missbrauch zu unterbinden.

Darüber hinaus spielte der Klerikalismus eine entscheidende Rolle bei der Vertuschung von Missbrauchsfällen. Für die katholische Kirche war jegliche Kritik an inneren Zuständen existenzgefährdend, was in der Folge den Klerikalismus bestärkte. Die Unfehlbarkeit der Geistlichen wurde nicht in Frage gestellt und damit die Statusdifferenzierung zwischen Geistlichen und Lai*innen weiter vorangetrieben, was der Theologe Michael Schüßler als Co-Klerikalismus bezeichnet (Schüßler, 2021). Die Familien der Betroffenen brachten den Geistlichen meist eine hohe Wertschätzung entgegen, nicht wenige bezogen sie in die Erziehung der Kinder und Jugendlichen aktiv mit ein. Dies erschwerte es den Betroffenen einmal mehr, sich zu wehren. Einige missinterpretierten die erlebte Gewalt sogar als Zeichen dafür, etwas Besonderes zu sein, denn immerhin bemühte sich der Geistliche um sie und „sorgte“ sich um ihre Zukunft.

Die von den Beschuldigten/Tätern geäußerten Rechtfertigungen für die Gewalt waren vordergründig religiös motiviert. Die Kinder sollten mittels des (präventiven) Buße-Tuns durch das Ertragen der ausgeübten Gewalt vor dem Teufel und/oder einer Verbrecherkarriere geschützt werden und dadurch später eine gute Sterbestunde erfahren und/oder vor dem Fegefeuer verschont bleiben. Es fand eine Verbrämung der Gewalt, d.h. eine Umwandlung des Negativen in etwas Positives und Gönnerhaftes, statt. Diese religiöse Manipulation der Betroffenen entspricht einer für kirchliche Kontexte spezifischen Täterstrategie (Baier et al., 2014). Dabei wurden religiöse Glaubensvorstellungen zur Begründung der Übergriffe instrumentalisiert. Diese Manipulation bestärkte die Betroffenen darin, zu glauben, dass die Handlungen des Täters legal oder notwendig sind. Einer der Betroffenen berichtete, selbst den Beruf eines Geistlichen angestrebt zu haben, „um der Gefahr ein schlechter Mensch zu werden“ entgegenzuwirken. An diesem Beispiel treten die Auswirkungen der Schuldübernahme der Betroffenen durch die

suggestierten, religiös motivierten und angsteinflößenden Gründe für den Missbrauch besonders deutlich zu Tage.

In Übereinstimmung mit zahlreichen Befunden (Dölling et al., 2016) kämpfen auch die Betroffenen der vorliegenden Studie zum Teil heute noch mit Langzeitfolgen, wie posttraumatischen Belastungsstörungen, Angstzuständen, Scham und Schuldgefühlen. Der Vergleich mit Personen gleichen Alters zeigt, dass sich die von Missbrauch Betroffenen psychisch stärker belastet fühlen. Dennoch wiesen die Gesprächspartner*innen eine erstaunlich hohe psychische Widerstandsfähigkeit auf. Für einige ist der/die Lebenspartner*in eine wichtige Säule, andere fanden Stabilität in der Arbeit. Die Aussagen der Interviewpartner*innen waren generell von einem „nach vorne schauen“ und besonderem Lebensmut geprägt.

3.3.1 Limitationen

Einige der Interviewfragen bezogen sich auf Ereignisse, die teilweise bis zu mehr als 70 Jahre zurücklagen, so dass die Möglichkeit verzerrter Erinnerungen in Betracht gezogen werden muss. Darüberhinaus werden die Erlebnisse aus heutiger Sicht geschildert. Beim Erzählen werden die tatsächlich erlebten Geschehnisse und Emotionen zu einer Rekonstruktion, da sie sich aus „[...] subjektiv Gedeutetem und nachträglich erworbenem Wissen zusammen[setzen]. [...] [D]ie Gegenwartsperspektive prägt den Rückblick auf die Vergangenheit“ (Stephan, 2004, S. 15). Ebenso verhält es sich bei der Position des Forschenden. Auch hier nimmt die subjektive Gegenwartsperspektive und die eigene Sozialisation unbewusst Einfluss auf die Interpretation des erhobenen Materials. Ganz unabhängig davon hatten einige der Betroffenen beim Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung des Leids schon über die Vorkommnisse berichtet, sodass das im Interview erzählte „nur“ eine Narration darstellt, d.h. eine Erzählung, die durch die aktuelle Lebenswirklichkeit beeinflusst ist. Diese Anmerkungen stellen aber nicht die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Frage.

Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine repräsentative Stichprobe befragt wurde. Die Aktenlage, die Gespräche mit den Betroffenen und Anrufe von weiteren Personen, die sich als Betroffene identifizierten, aber an der Studie nicht teilnehmen wollten, verweisen darauf, dass die Gesamtzahl an Betroffenen weitaus größer ist, als die vorliegende Studie vermuten lässt. Anhand der Antragsakten konnten beispielsweise 15 weitere Betroffene auffindig gemacht werden, die von neun Klerikern, wovon lediglich einer in den Interviews genannt wurde, missbraucht worden waren. Weiter berichteten die Interviewpartner*innen von drei Betroffenen, die von den in dieser Studie benannten Geistlichen ebenfalls als Kinder missbraucht wurden und später selbst Kleriker geworden sind. Wieder andere, so wurde zurückgemeldet,

habe die mediale Berichterstattung in den Jahren 2020 und 2021 über die Nichtveröffentlichung des ersten Kölner Gutachtens verunsichert und daher hätten sie von einer Teilnahme abgesehen. Darüber hinaus liegen die Taten mehr als 50 Jahre zurück, so dass davon ausgegangen werden muss, dass ein Großteil weiterer Betroffener mittlerweile verstorben ist. In den Interviews wurde damit zusammenhängend berichtet, dass sich mindestens zwei Betroffene im Jugendalter suizidiert hatten.

An der Fragebogenerhebung zur körperlichen und psychischen Gesundheit nahmen 16 Betroffene teil. Aufgrund der geringen Stichprobengröße ist der quantitative Vergleich der vorliegenden Daten mit den aus der Literatur bekannten Referenz- und Normstichproben mit Vorsicht zu interpretieren. Weiter wurde das Vorliegen einer psychischen Störung (posttraumatische Belastungsstörung, somatoforme Störung, depressive Störung, Angststörung, Essstörung oder Alkoholmissbrauch) in Selbstauskunft erfragt und mittels cut-off-Werten bestimmt. Die Angaben wurden nicht validiert und können fehlerbehaftet sein. Allerdings orientieren sich die eingesetzten Fragebögen an international anerkannten Manualen zur Diagnose psychischer Erkrankungen (ICD-10, DSM-IV und SKID).

4. Teilprojekt B – Kirchlich-institutionelle und gesellschaftlich-historische Rahmenbedingungen

Ein weiteres Ziel der Studie bestand darin, die kirchlich-institutionellen und gesellschaftlich-historischen Rahmenbedingungen zu beleuchten. Anders als in den in der Einleitung genannten Studien, werden in der vorliegenden Arbeit Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betrachtet. Die Lebensbedingungen in der DDR unterschieden sich in vielen Aspekten grundlegend von den Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Die DDR war von der Machtzentrale bis in kleine institutionelle Einheiten (z.B. Schulen) von zentral gesteuerten Apparaten der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands durchzogen. Auf diese Weise war der Staat im Bewusstsein der Bevölkerung fast an jedem Ort in seiner gesamten Machtfülle vertreten (Sachse, 2017). Die Beziehung zwischen DDR und Kirche war kompliziert und voller Differenzen, denn das philosophische Fundament der DDR konstituierte der atheistische Marxismus-Leninismus (Zander, 1988). Entsprechend dieser Weltanschauung sollten die Bürger*innen einer kommunistischen Gesellschaft keiner religiösen Bindung mehr bedürfen und man rechnete damit, dass Kirchen sukzessive aussterben würden. Dies führte dazu, dass die Kirchen in der DDR einer latenten Rechtsunsicherheit ausgeliefert waren: Einerseits garantierte die Verfassung der DDR formal die Glaubensfreiheit und andererseits waren Christ*innen zahlreichen Repressionen, staatlicher Observierung und anti-kirchlichen Kampagnen ausgesetzt (Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 2021 a). Auch die Erziehung der Kinder und Jugendlichen befand sich in diesem Spannungsfeld. Während der Staat die Erziehung zum sozialistischen Menschen für sich beanspruchte und den Religionsunterricht aus den Schulen verbannte, versuchten die Kirchen, dem etwas entgegenzusetzen. Sie bildeten eigene, gemeindezentrierte Formen der Pastoral aus (wie z.B. religiöse Kinderwochen) und verstärkten ihre kirchlich-karitativen Tätigkeiten in Heimen und Kindergärten (Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 2021 b). Die Herausforderung der vorliegenden Studie lag nun darin, kirchlich-institutionelle und gesellschaftlich-historische Ursachen für (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen zu identifizieren und die jeweiligen Einflussmöglichkeiten auf Maßnahmen zur Aufdeckung der Tat, zur Bestrafung der Täter und zur Prävention zu bewerten.

4.1 Methode

Auch in Teil B der Studie wurde zur Beantwortung der Fragestellung auf die Methode der Oral History zurückgegriffen. Es wurden Zeitzeug*inneninterviews mit Kirchenvertretenden und Gespräche mit kirchenexternen Sachverständigen geführt. Ergänzend wurde Aktenmaterial aus den kirchlichen Archiven und dem Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv (BArch) als Untersuchungsmaterial herangezogen.

4.1.1 Vorgehen

Akten

Zugang zu den jeweiligen kircheninternen Archiven verschaffte der Leiter des Diözesanarchivs des Erzbistums Hamburg. Zur Erleichterung der Suche stellte das Erzbistum eine Übersicht über alle Archive zusammen, die Akten des betreffenden Zeitraums und der Region führen.

Aus dem zu untersuchenden Material wurden folgende Personen und Fälle ausgeschlossen:

- kirchliche Vertretende, die vor 1946 Missbrauchstaten begangen haben, aber zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr tätig waren oder lebten
- Geistliche und andere im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen, die erst nach 1989 ihre Tätigkeit innerhalb der Kirche begonnen haben und nicht als Seelsorgende für Missbrauchsbetroffene tätig waren/sind
- kirchliche Vertretende, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik, aber im Zeitraum 1946 – 1989, tätig waren
- Missbrauchsfälle, die sich vor 1946 ereignet haben
- Missbrauchsfälle, die sich nach 1989 ereignet haben
- Missbrauchsfälle von Erwachsenen im zu untersuchenden Zeitraum
- Missbrauchsfälle außerhalb der Region Mecklenburg

Ausgenommen das Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv und das Bistumsarchiv Osnabrück, hatte die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Studie in allen Archiven und Registern frei Zugriff auf alle vorhandenen Akten. Die Aktendurchsicht erfolgte verdachtsunabhängig, d.h. , es wurden nicht nur die Akten der dem Erzbistum bereits bekannten Täter/Beschuldigten untersucht, sondern auch weitere Akten durchforstet, um weitere Verdachtsmomente zu erfassen.

Um Akten der ehemaligen Staatssicherheit zu relevanten Personen einsehen zu können, wurde ein „Antrag auf Zugang zu Stasi-Unterlagen für Forscher, Medienvertreter und Einrichtungen der politischen Bildung“ bei der Außenstelle Schwerin der Bundesbehörde „Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“, dem neu benannten „Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv“ (BArch) gestellt. Um einen nicht anonymisierten Zugriff auf Akten von noch lebenden, möglicherweise relevanten Personen zu bekommen, sollten diese über das Vorhaben durch die Behörde nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz informiert werden und hatten dadurch die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Ob und wer davon Gebrauch gemacht hat, ist nicht bekannt.

Die Akten wurden von einer Mitarbeitenden der Außenstelle Schwerin im Hinblick auf den gestellten Forschungsantrag vorselektiert und dann zum Teil geschwärzt dem Forschungsteam zugeschickt.

Alle Akten wurden dahingehend überprüft, ob sich darin Hinweise auf den Umgang mit Missbrauch in der katholischen Kirche oder die Beziehung zwischen der Institution Kirche und der Deutschen Demokratischen Republik finden. Die Durchsicht der Akten bezog sich auf alle im Zeitraum zwischen 1946 und 1989 im Dienst der katholischen Kirche stehenden Geistlichen und anderen Mitarbeiter*innen mit Bezug zu Mecklenburg sowie auf Akten, die im Kontext zu solchen Personen standen. Um die Akten auf die Ausgangsfragestellung hin zu selektieren, erfolgte eine Suche nach Anhaltspunkten auf sexualisierte und damit in Zusammenhang stehende Gewalt, recherchiert wurde.

Interviews mit Kirchenvertretenden

Neben der Sichtung des Aktenmaterials wurden ergänzend Interviews mit Kirchenvertretenden geführt. Den Kontakt zu der Personengruppe stellte der Leiter des Diözesanarchivs des Erzbistums Hamburg her. Es wurde ein Informationsschreiben verfasst, das die Kirchenvertretenden über die Studienziele, das Vorgehen und den Datenschutz informierte und zur Teilnahme einlud. Erklärten sie sich bereit an einem Interview teilzunehmen und lag eine schriftliche Einwilligungserklärung vor, wurden sie an einem Ort ihrer Wahl aufgesucht.

4.1.2 Stichprobe

Akten

Insgesamt wurden 1503 Akten als Zeitzeugenmaterial herangezogen. Folgende Archive wurden gesichtet:

Hamburg

- Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg, u.a.
 - Personalakten
 - Ortsakten
 - Schriftverkehr Osnabrück-Schwerin
 - Bischöfliches Amt Schwerin
 - Versetzungen*(Anzahl Akten: 722)*

- Erzbischöfliches Geheimarchiv
(Anzahl Akten: 23)

- Laufende Schriftgutverwaltung im Erzbistum Hamburg
 - Präventionsstelle
 - Personalreferat

(Anzahl Akten: 127)

Schwerin

- Archiv Erzbischöfliches Amt Schwerin (Heinrich-Theissing-Institut), u.a.
 - Tagebücher
 - Schriftverkehr Osnabrück – Schwerin
 - Protokolle verschiedener Sitzungen/Konferenzen
 - Ortsakten
 - Dispens- und Laisierungsverfahren
 - Konsultoren Versetzungsteam
 - Ausgeschiedene Theologen

(Anzahl Akten: 574)
- Bundesarchiv, Stasi-Unterlagen-Archiv, Außenstelle Schwerin (Görslow)

(Anzahl Akten: 12)

Osnabrück

- Bistumsarchiv Osnabrück (BAO), u.a.
 - Personalakten,
 - Schriftverkehr Osnabrück - Schwerin

(Anzahl Akten: 23)
- Ordensarchiv Netter Schwestern, Kloster Nette Osnabrück

(Anzahl Akten: 6)

Neubrandenburg

- Pfarrarchiv, u.a.
 - Schriftverkehr
 - Pfarrchronik
 - Personalangelegenheiten
 - Kinderheim

(Anzahl Akten: 16)

Interviews mit Kirchenvertretenden

Die meisten (mutmaßlichen) Täter sind bereits verstorben, weshalb diese nicht mehr selbst zu den Taten Stellung beziehen können. Daher setzte sich die zu untersuchende Stichprobe aus Zeitzeug*innen der ehemaligen Bistumsleitung und weiteren (noch aktiven) Kirchenvertretenden, die im Zusammenhang mit ihrer kirchlichen Tätigkeit mit dem Thema sexueller Missbrauch von Minderjährigen in Mecklenburg konfrontiert waren, zusammen. Insgesamt wurden 14 Personen für ein Gespräch angefragt. Davon konnten zwei Personen als noch lebende Beschuldigte recherchiert werden. Eine weitere Person pflegte zur damaligen Zeit einen intensiven und engen Kontakt zu einem Beschuldigten. Von einem blieb die Rückmeldung aus und die zwei anderen lehnten eine Teilnahme am Interview ab. So konnten elf Vertretende der Kirche für ein Interview gewonnen werden. Fünf waren in der DDR in Mecklenburg tätig. Davon sind drei mittlerweile emeritiert und zwei weiterhin beim Erzbistum Hamburg angestellt. Weitere drei Personen, wovon zwei ebenfalls bereits pensioniert sind, standen während des geteilten Deutschlands, allerdings in der BRD im Dienst der katholischen Kirche mit damaligem oder späterem Bezug zu Mecklenburg. Drei Personen wirken erst seit der Wende im Auftrag der Kirche. Alle Gesprächsteilnehmenden sind katholisch aufgewachsen und während ihres Werdegangs respektive der kirchlichen beruflichen Tätigkeit mit der Thematik Missbrauch in der Region Mecklenburg konfrontiert worden. Einige kannten die Beschuldigten/Täter persönlich. Eine kirchenvertretende Person zog nach Erhalt des Transkripts die Einwilligung, das Erzählte verwenden zu dürfen, zurück, stellte aber Informationen in schriftlicher Form zur Verfügung, die für die Studie verwendet werden durften. Von den elf Teilnehmenden waren neun männlich und zwei weiblich. Geboren wurden die Kirchenvertretenden zwischen 1937 und 1977, womit sie zum Zeitpunkt der Teilnahme zwischen 43 und 84 Jahre alt waren (mittleres Alter = 67,27 Jahre).

Interviews mit kirchenexternen Sachverständigen

Um einen Überblick über den geschichtlichen und institutionellen Kontext zu erhalten, wurden Gespräche mit drei kirchenexternen Sachverständigen geführt, die eine fachliche Qualifikation hinsichtlich sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche und/oder katholischer Kirche in der DDR aufwiesen.

4.1.3 Material

Mit den Kirchenvertretenden wurde ein leitfadenorientiertes, problemzentriertes Interview geführt. Die Gespräche mit den Sachverständigen erfolgten ohne Leitfaden. In den Interviews mit den Vertretenden der Kirche wurden folgende Themenbereiche erfasst:

- Soziodemographische Informationen
- Konfrontation mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche

- Umgang mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche
- Kirchen- und strafrechtliche Sanktionen
- Beeinflussung des Werdegangs in bzw. der Einstellung zur Kirche
- rückblickende Bewertung hindernder und fördernder Reaktionen/Maßnahmen zur Aufdeckung der Tat und Ahndung des Täters
- Verhältnis Staat und Kirche
- Kirchliche Strukturen

Die Interviews fanden im Zeitraum Dezember 2020 bis November 2021 im Raum Mecklenburg und Nordrhein-Westfalen statt. Die Gespräche führten Frau Prof. Dr. Manuela Dudeck und Frau Laura Rinser, M. A. gemeinsam. Sie dauerten zwischen einer und zweieinhalb Stunden und wurden digital aufgezeichnet. Im Anschluss erhielten die Teilnehmenden eine Abschrift des geführten Gesprächs zur Durchsicht.

4.1.4 Datenschutz

Akten

Im Datenschutzkonzept wurde festgehalten, dass die Personalakten sowie sonstige kirchliche Datenbestände dem Forschungsteam in nicht anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Weiter wurde ausgeführt, dass die Auswertung und Veröffentlichung in anonymisierter Form erfolgen soll. Dabei werden weder Namen von Tätern oder Betroffenen oder sonstigen dritten Personen, noch Geburtsdaten, noch Namen von Pfarreien, Orten etc. verwendet, so dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. § 2 Nr. 7 KDG).

Interviews mit Kirchenvertretenden und kirchenexternen Sachverständigen

Mit den Gesprächen, die mit den kirchenvertretenden und den kirchenexternen, sachverständigen Personen geführt wurden, wurde datenschutzrechtlich ebenso verfahren wie mit den Interviews der Betroffenen (siehe Kapitel 3.1.4).

4.1.5 Auswertung

Aktenanalyse

Die Akten aus Kirchenarchiven und dem Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv wurden einer Dokumentenanalyse unterzogen. Der Vorteil dieser Analyse liegt darin, dass Erkenntnisse über vergangene Handlungsweisen, Empfindungen und Gedanken durch bereits vorhandenes Material gewonnen werden können (Mayring, 2016). Das ist bei der vorliegenden Thematik

deshalb hilfreich, da die entscheidenden Personen (Beschuldigte, Amtsträger etc.) nicht mehr zur Befragung zur Verfügung stehen und auch die gesellschaftlichen Gegebenheiten heute andere sind. Aus den Dokumenten kann somit unmittelbar auf die damalige soziale Lebenswelt geschlossen werden (Hoffmann, 2018).

Leitfadenorientiertes, problemzentriertes Interview

Die Interviews und eine schriftliche Schilderung wurden wie die Interviews der Betroffenen einer qualitativen Inhaltsanalyse, d.h. einer mehrmaligen Durchsicht, einem darauffolgenden Vergleich und einer Kontextualisierung unterzogen. Die genaue Vorgehensweise findet sich unter 3.1.5. Dabei wurde neu auftretender Erkenntnisgewinn in den Gesamtkontext eingefügt, was zu Kategorienverwerfungen und Neubildungen führte.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Anzahl Täter/Beschuldigte und Betroffene

Recherchen im Zuge der MHG-Studie (Dreßing et al. 2018) zeigten, dass im Zeitraum von 1946 bis 2014 606 Geistliche (569 Priester, 16 laisierte Priester, 75 Diakone) für das Territorium des heutigen Erzbistums Hamburg tätig waren. Von diesen wurden 33 des Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt, 16 im östlichen Teil des Erzbistums (Mecklenburg) und 17 im westlichen Teil (Schleswig-Holstein und Hamburg). Im Rahmen der vorliegenden Studie gaben die Akten und Gespräche für den Zeitraum 1946 bis 1989 Hinweise auf 19 des Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigten Kleriker.

Als Betroffene, die im Zeitraum von 1946 bis 2014 als Minderjährige sexuellen Missbrauch durch Priester erfahren haben, wurden im Rahmen der MHG-Studie 103 Personen für das Territorium des heutigen Erzbistums Hamburg ermittelt, 54 davon im östlichen Teil (Mecklenburg), wie im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur vorliegenden Studie am 4.11.2019 in Neubrandenburg berichtet wurde. Basierend auf den vorliegenden Informationen konnten für das in der vorliegenden Studie untersuchte und im Vergleich zur MHG-Studie kürzere Zeitfenster (1946-1989) 40 Betroffene ermittelt werden. Diese Zahl stellt jedoch die untere Grenze dar, denn die Anzahl der Betroffenen wurde in den Kirchen- und Staatssicherheitsakten häufig nicht vermerkt. Darüber hinaus muss bedacht werden, dass weitere Betroffene mittlerweile verstorben sind, nicht über die Möglichkeit zur Studienteilnahme informiert wurden oder kein Interesse an einer Studienteilnahme hatten, da sie mit dem Thema für sich abgeschlossen haben oder eine Teilnahme eine zu hohe Belastung darstellen würde. Somit muss von einer sehr viel höheren Dunkelziffer ausgegangen werden.

4.2.2 Der Umgang der römisch-katholischen Kirche mit Missbrauchsfällen

Anders als in Westdeutschland, wo die Kirche infolge der 68er-Bewegung als „[...] Instrument der Unterdrückung [...]“ (K 02) wahrgenommen wurde, waren die Kirchen in der DDR „[...] ein Ort der Freiheit und des Widerstandes“, erklärte ein/e Betroffener/e. Dies führte zu einem engeren Zusammenhalt innerhalb der Kirche. In Mecklenburg kam noch hinzu, dass viele Gemeindemitglieder miteinander verwandt waren. Es war alles sehr

„[...] kleinteilig, es war im Grunde ein Dorf. Und wenn man dann noch von außen unter Druck gesetzt wird, ist das eine ganz andere Gemeinschaft, als wenn man in einer freien Gesellschaft ist. Und von daher, so ein Missbrauchsvorgang in der DDR öffentlich machen von kirchlicher Seite, das ging gar nicht. Das war Selbstmord“ (K 02).

Die Kirchenvertretenden berichteten, dass Missbrauch durch Geistliche auch aus Gründen des Selbstschutzes vertuscht wurde. Denn es stand auch immer die Existenz der gesamten Institution – innerhalb eines kirchenfeindlichen Staates – auf dem Spiel. „Dies war zur Zeit der DDR die durchgängige Ansicht und Haltung. [...] man [wollte] der Kirche nicht Schaden gegenüber dem atheistischen Staat zufügen“ (K 03). Eine betroffene Person führte aus, dass man „[...] einen katholischen Geistlichen nicht den gottlosen Kommunisten aus[lieferte]“ (B 01). Als Konsequenz tat man sich schwer, darüber zu sprechen.

„Vieles wurde dann hinter vorgehaltener Hand [...] behandelt. Man sprach nicht drüber, man wusste es vielleicht oder ahnte es, man sprach nicht drüber. Diese Kultur des Verschweigens und irgendwie hinterm Rücken zu agieren, war verbreitet“ (K 09).

Hinzu kam, „[...] dass die Laien, die Mitglieder der Kirche zum Rückzug und zum Schweigen eigentlich verpflichtet waren. Sie sollten sich nicht groß äußern“ (K 01). Auch von Rom aus wurde unter Papst Johannes Paul II. der Schutz der Kirche in den Fokus gestellt.

„Das Thema Missbrauch bei Johannes Paul II. ist ne einzige Katastrophe, also der, das hat bei Johannes Paul II. natürlich auch wieder, ja, sozusagen wir müssen, ähnlich der DDR-Problematik, wir müssen also sozusagen die Kirche schützen vor den missliebigen Angriffen von draußen sozusagen und das ist die Art und Weise wie wir hier verunglimpft werden und sowas usw. und so fort, da ist ganz viel übersehen worden und hat sich nicht darum gekümmert“ (K 06).

Auch in den Akten wurden die Verfehlungen der Geistlichen nur unscharf dargestellt, da man sich sorgte, dass die Unterlagen in die Hände der Staatssicherheit gelangen könnten:

„Ich hab das doch kaum schriftlich gemacht, ich hab für mich persönlich mir ein paar Punkte, Notizen gemacht, aber es tauchte nirgendswo in irgendner Akte auf. Ich käme nie auf die Idee wegen der Unsicherheit, weil man Angst hatte, du bist hier denen ausgesetzt den Jungs. [...] Wir wussten das ja [...]. Das Problem, dass die ja nachts irgendwie eingebrochen sind oder wenn man weg war, ja und dann Wanzen“ (K 04).

Statt einer genauen Beschreibung der Missbrauchstaten, wurden vage Umschreibungen genutzt, wie „Vorkommnisse mit dem Jungen“, „krankhafte Veranlagung“ „recht Ungünstiges [sic!] Verhalten“, „hässliche Vorkommnisse [...] mit der Möglichkeit eines Rückfalls“, „Verfehlungen sexueller Art“. Nur in wenigen Fällen wurden die Vorfälle in den Akten direkt benannt, indem beispielsweise von unsittlichen Anträgen, Belästigung von Mädchen, perversen Neigungen oder Aufforderung zur Entblößung geschrieben wurde. Grundsätzlich wurden Akten, die Verfehlungen von Geistlichen enthielten nicht in der Personalakte abgelegt, sondern an einem separaten Ort.

„Also wenn ein Missbrauchsfall da war, der ist natürlich nicht in die normale Akte gekommen. Nein nein. Sondern das Ergebnis, das schon. Also was weiß ich, dass er auch nebenbei im Dienst war und welche Auflagen und so, das schon, aber der Vorgang nicht. [...] aber in der Personalakte des Beschuldigten findet man davon nichts. Weil das war für mich klar, das kann's, das geht auch so nu alles gar nicht. In die Personalakte kann man nicht alles reintun“ (K 02).

Einige der Zweitakten wurden in einem Geheimarchiv unter Aufsicht des Bischofs geführt. Protokolle aus Konferenzen waren inhaltlich ebenfalls wenig aussagekräftig, da Vertrauliches nur mit übergeordneten Stichpunkten festgehalten wurde „[...] die taugen eigentlich nicht viel. Weil da eigentlich nichts drinsteht. Also da steht immer nur drin, [...] es wurde über zwei Personalien gesprochen“ (K 06). So wurde in den im Heinrich-Theissing-Institut archivierten Protokollen vorwiegend nur Namen erwähnt mit wenig aussagekräftigen Vermerken wie „schwere Probleme“, „langes Gespräch wegen Problem [Name]“, „Fall [Name] wurde besprochen“, „Beschwerde über“, „schon wieder Verschiedenes vorgekommen“.

Ob eine Meldung an den Bischof erfolgte, hing vom Engagement einzelner Personen ab. Eine kircheninterne Person, die vom Missbrauch des vorgesetzten Pfarrers gegenüber Minderjährigen Kenntnis erlangte, berichtete, sich an den Bischof gewandt zu haben.

„Das ging schon alles gegen meinen Strich, das waren KZ-Methoden, das konnte ich nicht ab, genau wie diese, diese Dreschmethoden da [...] Und das hab ich nicht mitmachen wollen, ja. Da war ich dagegen. [...] dann bin ich damit [...] zu unserem Bischof damals und hab ihm das vorgetragen, dass mir dieses und jenes wirklich nicht gefällt [...] das kann ich alles nicht verkraften, das find ich also nicht gut oder so. Und [der Bischof] hat sich das angehört, aber überhaupt nicht drauf reagiert“ (K 08).

Doch anstatt den Missbrauch zu sanktionieren, zeichnete der Bischof den des Missbrauchs beschuldigten Geistlichen wenige Tage später als Würdigung für seine kirchlichen Dienste mit einem Ehrentitel aus. „Ich war enttäuscht, dass er das nicht irgendwo wahrgenommen hat oder reagiert hat drauf, sondern umgekehrt noch weiterhin [Namen] in den siebten Himmel gelobt hat“ (K 08). Eine andere kirchenvertretende Person vertrat die Ansicht, dass der Erhalt des Ehrentitels der Vertuschung diene. Denn wäre der Priester nicht ausgezeichnet worden, hätte dies einer Erklärung bedurft.

„Das war das Problem, das war so, wenn so bestimmte Regelungen sind, so im Grunde, wenn automatisch wenn der keinen Mist gemacht hatte, sagen die eben war der ja automatisch [mit] Rentnereintritt geistlicher Rat. [...] aber das [Problem] ist im Grunde von daher, wenn der Bischof ihn nicht dazu gemacht hätte, wär das ne Diskriminierung“ (K 04).

Zudem geht aus den im Hamburger Diözesanarchiv liegenden Versetzungsakten hervor, dass der damalige Bischof aus Schwerin mit dem ehemaligen Bischof aus Osnabrück, an das Mecklenburg angeschlossen war, Jahre zuvor über eine Versetzung des Geistlichen im Gespräch war. In einem Schriftverkehr aus dem Jahr 1946 ist zu lesen, dass es „unerquicklich[e] Vorgäng[e]“ und Gründe für eine Versetzung gab. In einem Brief aus dem Jahr 1948 wurde von Schweriner Seite geschrieben, dass ein Wechsel immer „dringender“ wird. Genauer wurde nicht darauf eingegangen. Da eine passende Stelle seitens des Westbischofs noch nicht gefunden worden war und die „Verhältnisse noch tragbar“ waren, blieb die Versetzung letztendlich aus. Auch wurde nicht zwangsläufig die tatverursachende Person versetzt, sondern dieser trotz der Kenntnis über Missstände und der potenziellen Gefahr, weitere Personen unterstellt.

„Ich wurde dann wohl früher versetzt, weil die Verantwortlichen ja wussten, was los war und weil ich dann so gedrängt habe. Aber es kamen ja neue Kapläne danach. [...] also jeder kannte den [Name] irgendwie. Gerüchte gab es viele und dass er irgendwie Dreck am Stecken hatte“ (K 09).

Personalangelegenheiten, wie Versetzungen, waren bis zum Jahr 1967 dem Bischof des Bistums Osnabrück unterstellt. Seit den 50er Jahren waren Einreisen Geistlicher in die DDR politisch nicht mehr gewollt, da das übergeordnete Ziel die Abschaffung der Kirchen war. Dennoch kam es aus Sicht einzelner Kirchenvertretenden immer wieder zu Versetzungen von Priestern aus dem Westen in die Gemeinden im Osten, für die angenommen wird, dass es sich um Strafversetzungen im Zusammenhang mit Missbrauch handelte. Der Bischof von Osnabrück war aber aufgrund der Teilung Deutschlands und aufgrund des Einreiseverbots auf Empfehlungen des Bischofs von Schwerin angewiesen (Krüger, 1979). Die räumliche Distanz

des Bischofs von Osnabrück zu den Gemeinden in Mecklenburg erschwerte dessen Verantwortungsübernahme, wie ein 1962 verfasstes Schreiben mit Verweis der Angelegenheit an Schwerin verdeutlichte, „[...] da es mir von hier aus nicht möglich ist, die Angelegenheit zu prüfen“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg).

Eine Entlassung eines missbrauchenden Geistlichen aus seinem Amt oder eine Versetzung in den Ruhestand, führte zudem nicht dazu, dass dieser auch seinen Unterhaltsanspruch verlor. Für diese Personen musste die Kirche auch weiterhin finanziell sorgen. Gleichzeitig hofften Personalverantwortliche durch die finanzielle Abhängigkeit den Täter unter Kontrolle zu halten.

„[...] der Bischof ist rechtlich verpflichtet für seine Priester zu sorgen. [...] jemanden wegen Missbrauchs mittellos in die Wüste zu schicken, das ist überhaupt keine Lösung. Das [...] heißt die Gefährdung weiter streuen. Das kann man nicht machen. [...] Wenn man [...] die Sorge für ihn nicht wahrnimmt, gefährdet man mehr“ (K 02).

„Das ist ja genau die Schwierigkeit im Umgang eben auch mit Missbrauchsfällen, [...] selbst wenn es dann [...] ein kirchliches Verfahren über irgendwelche Altfälle [gibt] [...], folgt dann in der Regel ja eine Versetzung in den Ruhestand, wenn man sagt, der soll nicht mehr tätig sein. Das heißt, wir nehmen den sozusagen aus dem aktiven Dienst raus. Trotzdem bleibt der Bischof ja in der Verpflichtung, sich um den Mitbruder zu sorgen. Sich zu kümmern“ (K 06).

Doch der folgende Fall zeigt, dass diese Form der Kontrolle, einen Missbrauchstäter nicht davon abgehalten hat, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Einem geistlichen Täter wurde 17 Jahre nach Bekanntwerden der Taten ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen und die Übersiedlung in die BRD inklusive einer Zwangsberentung angeordnet, nachdem er zuvor immer nur ermahnt wurde (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg). Der Grund für diesen Schritt geht aus einem Briefwechsel zwischen dem Schweriner Weihbischof und dem Bischof von Osnabrück aus dem Jahr 1969 hervor, der in einer Personalakte des Erzbistums zu finden war. Nach mehrmonatigem Krankenhausaufenthalt hatte sich zwar der allgemeine Gesundheitszustand verbessert, aber „[m]it einer Überwindung der krankhaften Veranlagung ist jedoch nicht zu rechnen. Er ist daher als Seelsorger nicht mehr tragbar“ (24.11.1969). Es wurde eine Versetzung in den Ruhestand angeraten. Nach außen wurde der Gesundheitszustand als Grund der Versetzung angeführt. „Daß bei dieser Versetzung in den Ruhestand auch andere Tatbestände mitsprechen, braucht dann ja nicht erwähnt werden“ (13.12.1969). In der Versetzungsakte ist zu lesen, dass „[s]eine Versetzung aus gesundheitlichen (und anderen mündlich zu besprechenden) Gründen wünschenswert, wenn nicht sogar notwendig [ist]“ (20.07.1953). Er sollte sich von verschiedenen Orten, von Kindern und Jugendlichen fernhalten sowie aus Pfarrgemeindeangelegenheiten raushalten. Eine Einsicht in das Unrecht war

beim Täter nicht vorhanden. Er schrieb von Lügen und Verleumdung (8.8.1969/01.10.1969) und übte sich in Rechtfertigung, Verteidigung sowie Zurückweisung der Vorwürfe. „Sind alle durch mich verdorben? Wenn ich mich in manchen Jahren nicht um die Jugend gekümmert hätte, wären sie alle davon gelaufen“ (12.12.1969). Der pastorale Nachfolger des Täters berichtete später in einem Brief an den Bischof, dass der Täter sich trotz der Zwangsaussiedlung nicht an die Auflagen (Verbindungsabbruch zur früheren Gemeinde und Kindern) hielt und die Eltern eine „bessere Kontrolle“ des Pastors forderten.

Die Entlassung aus dem Klerikerstand, die Höchststrafe im katholischen Kirchenrecht, die auch mit einem Verlust der Unterhaltszahlungen einhergeht, war nur das letzte Mittel. Beispielsweise wurde ein Pfarrer erst drei Jahre nachdem er wegen mehrerer exhibitionistischer Handlungen vor Minderjährigen bereits das zweite Mal verurteilt und inhaftiert wurde, von allen Ämtern und Funktionen enthoben. Zuvor erfolgten nur Ermahnungen sowie Einschränkungen durch Aufsicht im Seelsorgedienst und im Privatbereich (regelmäßiges Beichten, sich Anvertrauen an einen Seelenführer, Degradierung zum Hilfsgeistlichen, ein Verbot alleiniger Ausflüge), um *ihn* vor der nächsten Gelegenheit zu schützen (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg). Gleichzeitig mit der Entlassung wurde er in die BRD übersiedelt, da nur dort eine Unterbringung in einer Spezialeinrichtung mit ständiger Aufsicht erfolgen konnte, die in der DDR nicht existierten. Trotz seiner Entlassung aus dem Klerikerstand übernahm die Kirche die Kosten der Unterbringung aufgrund ihrer Fürsorgepflicht.

Auch dann, wenn eine psychische Erkrankung die Ursache für „[...] schwer[e] Verfehlungen [...] sexueller Art [...]“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg) war, erfolgte keine Entlassung aus dem Klerikerstand. Obwohl ein Geistlicher Frauen und Mädchen nachstellte, sie zu Aktfotos aufforderte, einen ständigen Drang heiraten zu wollen aufwies und ein Kind zeugte (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg) wurde er zunächst lediglich abgemahnt. In einem Brief aus dem Jahr 1954 forderte seine Gemeinde das Bischöfliche Kommissariat dazu auf, etwas zu unternehmen.

„[...] bestimmte persönlich Charaktereigenschaften machen ihn anstatt zum Segen, zu einer schweren Gefahr für unsere Gemeinde im Inneren und nach außen. [...] Herr Pfarrer [Name] krankt außerdem noch an abstoßender Unbeherrschtheit auf dem Gebiet der Sinnlichkeit, des Geschlechtslebens. Dazu können und dürfen wir nicht schweigen, [...] weil gerade in der Diaspora das Ansehen unserer kathol. Kirche schwer geschädigt werden würde“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg).

Im gleichen Jahr wurde der Pfarrer vom Dienst suspendiert. Eine Suspension ist eine vorübergehende Untersagung der Amtsausübung, so dass zwei Jahre später, im Jahr 1956, ein Gutachten erstellt wurde, um zu prüfen, ob eine Besserung eingetreten war. In diesem Gutachten

wurde weder eine psychiatrische Diagnose vergeben noch seine Entlassung aus dem Dienst aus ärztlicher Sicht befürwortet, solange nicht „disziplinäre Schwierigkeiten“ einen Grund hierfür geben würden. Da eine Versetzung in den Westen für den Pfarrer nicht in Frage kam, wurde er 1956 aufgrund seines fortdauernden Verhaltens frühzeitig in den Ruhestand versetzt. In einem Brief hielt der damalige Weihbischof von Schwerin fest, dass „Frauen und Mädchen [...] vor ihm nicht sicher [sind]. [...] Eine Verwendung in der Seelsorge in Mecklenburg kann nach den neuesten Verfehlungen überhaupt nicht mehr erwogen werden“ (Bistumsarchiv Osnabrück). Auch anonyme Anzeigen gingen mehrmals, beispielsweise 1957 und 1962, bei der Polizei ein, aufgrund dessen eine polizeiliche Vorladung erfolgte, die nur eine Mahnung, nicht aber rechtliche Konsequenzen zur Folge hatten (Bistumsarchiv Osnabrück; Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg). Erst im Jahr 1962 wurde bei dem Priester eine schwere schizothyme Psychopathie diagnostiziert, die zu seiner Invalidisierung führte und ihn „als [...] Last und andauernde Gefahr für seine Umgebung [...]“ darstellte (Bistumsarchiv Osnabrück). Die Gründe für das zögerliche Vorgehen benannte der damalige Schweriner Weihbischof 1963 wie folgt: „Erst allmählich kam ich [...] zu der Überzeugung, dass dies ihr beanstandetes Verhalten keine Schuld im moralischen Sinne darstelle, sondern auf einen krankhaften Zustand zurückgehe“ (Bistumsarchiv Osnabrück).

In einem anderen Fall führte die indifferente Haltung der Kirche gegenüber einem Täter zu einer Spaltung der Kirchengemeinde, die auch den Kirchenmitarbeitenden nicht verborgen blieb: „[...] das war so ein wirklich brutaler autoritärer Knochen. Und man konnte nur für oder gegen ihn sein. Dazwischen gab's nichts, der polarisierte“ (K 04). „[...] Er war geliebt und gleichzeitig auch gefürchtet und gehasst“ (K 07). Wie der folgende Briefwechsel zeigt, waren die Gemeindemitglieder entweder „für“ oder „gegen“ ihn. So bat ein Gemeindemitglied in einem Brief vom 06. Mai 1946 darum, dass der Pfarrer aufgrund seiner Grobheit, seines Egoismus und Verhaltens

„[...] von uns gehen mag. Denn diesen in unserer Gemeinde zu haben, ist gar nicht mehr schön. Der einen aus der heiligen Messe raus jagt [...] und in was für einem groben Ton, wir waren so erschrocken daß [sic!] wir direkt Angst bekamen. [...] Diesen sollen wir alle als unseren Pfarrer anerkennen[?]. [...] An Allerheiligen müssen [sic!] die Ministranten zum Altar [...] es sah so aus als ob die zur Schlachtbank wollten und nicht zum geweihten Altar“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg).

Drei Monate später ging ein Brief eines anderen Gemeindemitglieds ein, in dem darum gebeten wurde, von einer Versetzung abzusehen.

„Herr Pastor [...] hat durch seinen restlosen Einsatz seiner gesamten Persönlichkeit und sein vorbildliches Wirken in schwersten Zeiten unsere katholische Kirchengemeinde zu blühendem Leben gebracht. [...] In der religiösen Betreuung der Schulkinder ist die Arbeit von Herrn Pastor [...] geradezu mustergültig zu nennen“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg).

Auch einem Kirchenvertreter, der als Jugendpfarrer in einer Nachbargemeinde tätig war, fiel diese Diskrepanz auf:

„[...] man hat immer erzählt, dass der ziemlich brutal war und dass der Ministranten auch während des Gottesdienstes geschlagen hat. Aber man sprach durchaus immer mit Hochachtung von ihm. Ich, wie gesagt, kannte ihn nicht. Und es war ja schon erstaunlich und unheimlich, wie viele Priester aus dieser Pfarrei hervorgegangen sind. Viele von denen sind durch seine Schule gegangen, schon als Kinder oder als Familien“ (K 09).

Diese Polarisierung der Meinungen konnte auch in anderen von Missbrauch betroffenen Pfarreien beobachtet werden. „Die Erfahrung bei [...] Gemeindebesuchen war, dass die Pfarrei jeweils gespalten war, die einen, die den Pfarrer hochjubelten und die anderen, die immer schon was ahnten“ (K 09).

4.2.3 Der Umgang der DDR mit Missbrauchsfällen

Die DDR profitierte von der Vertuschung des Missbrauchs auf Seiten der Kirche ebenfalls, denn „[d]ie DDR wollte keine Skandale“ (K 04). Obwohl die Kirche sehr darauf bedacht war, den Missbrauch durch Geistliche vor der Staatssicherheit geheim zu halten, zeigen die Akten des Bundesarchivs Stasi-Unterlagen-Archivs, dass das MfS über einige der Vorgänge im Bilde war. Eine kirchenvertretende Person berichtete sogar von einer Aufforderung seitens der Staatssicherheit, einen Geistlichen zu versetzen.

„Da kriegte ich eines Tages einen Anruf [...] Jedenfalls, sagt er, der [Pfarrer] muss da weg [...]. War ich erstmal verdattert, [...] und der eierte da rum [...] bis sich dann im Nachhinein herausstellte, das kriegte ich aber nach vielem Hin und Her erst raus, dass da Vorfälle gewesen sind. In der DDR war das Thema Missbrauch kein Thema. [...] und der Bezirk Schwerin sagte, wir wollten den weg haben, pack den von mir aus nach [Ort] und im Bezirk Rostock, da sind wir nicht für zuständig“ (K 04).

Solche Vorgänge waren auch bei Lehrer*innen und kirchenexternen Missbrauchstäter*innen üblich. Es wurde aber nicht öffentlich thematisiert. Es waren Gerüchte im Umlauf, die anschließend wieder versiegten. Wie bei Kriminalität im Allgemeinen in der DDR, handelte es sich auch

bei Missbrauch um ein staatliches und gesellschaftliches Tabu, so war die in den Gesprächen allgemein vertretene Meinung.

„Also es ist ähnlich gewesen wie in anderen Bereichen, dass man das irgendwie, ja wie soll ich sagen, nicht zur Kenntnis genommen hat, nicht zur Kenntnis nehmen wollte, nicht für möglich gehalten hat, ich weiß nicht wie man das beschreiben soll“ (B 01).

War eine Person öffentlich bereits aufgefallen (z.B. Zeitungsbericht veröffentlicht) und gefährdete den nach außen beworbenen „kriminalitätsfernen“ Staat, wurden Maßnahmen wie beispielsweise ein Haftbefehl erlassen, wie im Falle des bereits erwähnten exhibitionistischen, psychisch kranken Täters. Im Untersuchungsvorgang der Staatssicherheitsakte steht, dass „[s]olche Handlungen oder auch ein sexueller Mißbrauch [sic!] [...] für Jugendliche seelische oder auch sogar körperliche Schäden zu Folge [hat]“ (BArch, MfS, BV Schwerin, AU, NR. 16/61, Bd. 1). Aus diesem Grund muss dem

„[...] Angeklagten besonders deutlich werden, daß [sic!] unsere Gesellschaftsordnung und damit auch unser Arbeiter- und Bauern-Staat auf moralisch-reine und gesunde Beziehungen zwischen Mann und Frau und auf eine moralisch-saubere Erziehung unserer Jugend besonderen Wert legt“ (BArch, MfS, BV Schwerin, AU, NR. 16/61, Bd. 1).

War eine entsprechende Person allerdings für das Ministerium und seine Ziele von Nutzen, wurden diese angeworben und für ihre Zwecke eingesetzt. So steht in einer MfS-Akte über einen Geistlichen – der in einem Tagebucheintrag des damaligen Bischof als „krankhafter, psychopathischer Egozentriker“ (Heinrich-Theissing-Institut), dem es immer um sich selbst und seinen Vorteil geht, beschrieben wurde – beispielsweise, dass dieser Mitte der 50er Jahre für eine Anwerbung als inoffizieller Mitarbeiter in seiner Wohnung von zwei Mitarbeitern des Staatssekretariats für Staatssicherheit (SfS) aufgesucht wurde, um ihn bei der Entspannung des Verhältnisses von Staat und Kirche und damit zusammenhängenden „Unzulänglichkeiten“ (BArch, MfS, BV, Schwerin, AIM, Nr. 280/59), um Hilfe zu bitten. Als aufgeschlossen beschrieben, zeigte er sich mündlich bereit, in inoffizieller Verbindung gewillt zu sein „uns zu unterstützen aber nur soweit es sein Eid und sein Kragen zulassen“ (BArch, MfS, BV, Schwerin, AIM, Nr. 280/59). Auch schriftliche Berichte zu erstellen verneinte er nicht völlig. Diese mit einem Decknamen zu unterschreiben, lehnte er ebenfalls nicht ab. In dem Bericht steht zudem, dass „sein Verhalten zu Frauen“ (BArch, MfS, BV, Schwerin, AIM, Nr. 280/59) beobachtet werden soll. In einer weiteren Stellungnahme wird kritisiert, dass dessen Mitarbeit noch nicht „richtig ausgenutzt“ (BArch, MfS, BV, Schwerin, AIM, Nr. 280/59) wird und noch kein „kompromittierendes Material“ (BArch, MfS, BV, Schwerin, AIM, Nr. 280/59) hinsichtlich der Hinweise zu

seiner Neigung zu Alkohol und der Liebe zu jungen Mädchen gesammelt wurden (BArch, MfS, BV, Schwerin, AIM, Nr. 280/59).

In einem Fahndungsvorgang über einen weiteren Geistlichen ist von einem Gespräch mit einer Informantin zu lesen, dass „[...] der Pastor [Name] bei den kleinsten Vergehen die Kinder im Religionsunterricht schlägt, mit einem Rohrstock auf den nackten Hintern“ (BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP, Nr. 1358/65). Des Weiteren fährt er oft „in Ziviel [sic!]“ (BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP, Nr. 1358/65) nach Berlin und wird verdächtigt, „Jugendliche nach Westdeutschland zu verleiten.“ Eine darunter gesetzte Handnotiz hält fest, dass deshalb eine operative Beobachtung für notwendig gehalten wird (BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP, Nr. 1358/65). In einem Ermittlungsbericht zum Täter steht, dass er „jegliche Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen“ (BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP, Nr. 1358/65) ablehnt, Einladungen nahm er aber an, „[...] wenn er eine Unterstützung brauchte oder persönliche Forderungen stellen wollte“ (BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP, Nr. 1358/65). Zudem wurden ein häufiger Aufenthalt im Kinderheim und ein Spielen mit den Kindern in seiner Freizeit schriftlich festgehalten. Die dort angestellten Schwestern werden als unter seinem Einfluss stehend beschrieben (BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP, Nr. 1358/65).

Ein weiterer geistlicher Täter wurde durch das MfS unter Beobachtung gestellt, da er aufgrund seiner aktiv gelebten Homosexualität und homosexueller Vergehen an Minderjährigen während der NS-Zeit in ein Konzentrationslager gebracht worden war (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66). Gleichzeitig diente er später aufgrund seiner öffentlich positiven Haltung gegenüber dem Sozialismus und der DDR sowie seines Kampfes gegen den Nationalsozialismus als Geheimer Informant. Aufgrund der in der Öffentlichkeit ausgetragenen Unterstützung des sozialistischen Staates versetzte die katholische Kirche den Geistlichen in den Ruhestand (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66) und sprach 1961 wegen weiterführender politischer Aktivitäten dessen Suspendierung aus (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg). In einem weiteren Bericht wurde durch einen IM vermutet, dass der Pfarrer mittels (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66) „[...] nicht unerhebliche[n] Zuwendungen [...] in Form von Geld, Schnaps oder Zigaretten [...]“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66) die jeweiligen Personen gefügig machte oder erpresste. Zudem wurde in einem Protokoll festgehalten, dass bei dem Pastor viele Jugendliche ein- und ausgehen, um sich Geld zu verdienen.

„Der Pastor soll in seiner Wohnung Jugendliche auffordern, daß [sic!] sie die Hosen runterziehen und er diesen, wenn sie es getan haben, 20 Schläge auf das Gesäß gibt. Wer zwanzig Schläge bekommen hat, erhält dafür DM 10“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66).

Auch ein Auspeitschen der männlichen Jugendlichen soll nach den „unzüchtigen Handlungen“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AOG, Nr. 487/68, Bd. 2) erfolgen, wofür eine Peitsche mit „mehrere[n] Lederriemchen“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AOG, Nr. 487/68, Bd. 2) benutzt und den Jugendlichen im Anschluss ein Geldbetrag ausgehändigt wurde. In einer MfS-Akte ist eine Berichterstattung eines Informanten aus dem Jahr 1959 mit folgender Empfehlung zu lesen:

„Ich halte ein Eingreifen für notwendig, da Pastor [Name] eine Person des öffentlichen Interesses darstellt und eine Entdeckung der Zustände durch die Öffentlichkeit nach meiner Ansicht einen Skandal von nicht unerheblicher Bedeutung heraufbeschwören könnte“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66).

1964 erfolgte ein Treffen mit dem Geheiminformanten aufgrund seiner moralischen Vergehen. In dem Gespräch versuchten Mitarbeitende der Staatssicherheit dem Geistlichen die Auswirkung, die sein Verhalten auch auf die politische Ebene hat, zu verdeutlichen. Er müsse sein Verhalten einstellen, „[...] andernfalls [können] wir ihm nicht helfen [...], wenn der Staatsanwalt sich einschaltet“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66). Doch obwohl der Staatsanwaltschaft genug Material vorlag, sah man aufgrund der „[...] grossen [sic!] Verdienste [...] und [als] Träger mehrerer staatlicher Auszeichnungen [...]“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AOG, Nr. 487/68, Bd. 2) von einem Strafverfahren ab. Ihm wurde angeboten, ein Strafverfahren zu verhindern, wenn er den Aufforderungen des MfS nachkomme. Aufgrund der fehlenden Verhaltensänderungen seitens des Geistlichen, seines schlechten Gesundheitszustandes und der aufgrund der Suspendierung fehlenden Einbindung in die Kirche wurde 1966 der Kontakt eingestellt, da eine „[...] inoffz. Zusammenarbeit mit dem G.M. [Geheimer Mitarbeiter] keine Perspektive besitzt [...]“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66). Aus keiner der vorliegenden MfS-Akten ging ein strafrechtlicher Erlass hervor.

4.2.4 Das Verhältnis von Staat und Kirche

Es war in beiderlei Interesse, dass die katholische Kirche und der DDR-Staat in der Öffentlichkeit als getrennte Institutionen wahrgenommen wurden. Die ideologischen Bemühungen der SED bestanden darin, die Gesellschaft davon zu überzeugen, die Kirchen als überflüssig zu betrachten. „Irgendwann haben sie dann aber begriffen, dass Religion nicht so einfach verschwindet“ (K 09). Die Kirchenbeschäftigten wiederum waren auf kirchliche Instruktion hin angehalten, sich aus allem Staatlichen heraus zu halten.

„Man wollte [...] mit dem Staat nichts am Hut haben. Das heißt, die Abstinenz, die politische Abstinenz war ganz entscheidend und das bedeutete eigentlich für den Feind Sozialismus, [das]

ist Idee und Staat, was ist das für ein Gebilde, diese katholische Kirche? Eine Million Menschen, die in unserem Staat sind, von 16 Millionen. Das ist [...] eine Diaspora, die müssen wir aus verschiedenen Gründen im Griff behalten“ (KS 01).

Für Katholik*innen, insbesondere für kirchliche Amtsträger, bedeutete dies, dass ein politisches Engagement oder eine Zusammenarbeit mit dem Staat nicht in Frage kam. Die katholische Kirche wollte sich von der „Kirche im Sozialismus“, wie es die Evangelische Kirche promulgierte, distanzieren. Um aber über Pläne und Vorhaben seitens der katholischen Kirche in der DDR informiert zu sein, war es im Sinne der Staatssicherheit und des Regimes notwendig, diese Institution auszuforschen. Eine kirchenvertretende Person berichtete davon, dass dienstliche Gespräche abgehört wurden, was über ein Klickgeräusch in der Telefonverbindung erkannt werden konnte. Gemeinsame dienstliche Treffen mit staatlichen Stellen standen unter Beobachtung der Staatssicherheit.

„[...] hab ich dann auch die Kontakte gehabt. Zu den drei Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, zu den staatlichen Stellen, die natürlich identisch mit der Staatssicherheit waren. Und mit denen hatte ich auch immer regelmäßig so irgendwelchen Ärger gehabt. Gespräche, [...] wenn man mit denen die Gespräche in ihren Büros hatte, das waren so ganz [...] leere Büros, da standen keine Bücher, keine Akten drin, aber die Gespräche wurden alle mitgehört“ (K 04).

In den frühen Jahren der DDR verweigerten Kirchenmitarbeiter direkte Kontakte zur SED und zur Staatssicherheit, berichtete eine kirchenexterne, sachverständige Person. Doch im Laufe der Zeit wurden offizielle Beauftragte für Gespräche seitens der Kirche eingesetzt.

„Die Kontakte zwischen Kirche und Ministerium für Staatssicherheit gingen nicht von der Kirche aus, sondern die gingen vom Ministerium aus. [...] Welchen Vorteil hätte die katholische Kirche gehabt, Kontakte zur Staatssicherheit [zu haben]? [...] bei allen Treffen [ist] das Interesse der Kirche null [gewesen]. Sondern nur das Interesse des Ministeriums für Staatssicherheit, was/welche Absichten die Kirche hat und so weiter“ (KS 01).

Trotz Distanziertheit und gegenseitigem Misstrauen im Allgemeinen gab es im Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche auch gemeinsam, abgestimmte Vorgehen, insbesondere was Missbrauch und andere unter Strafe stehenden Handlungen betraf. So „[...] hat man zwischen Staat und Kirche bei solchen Vorfällen eine gemeinsame Lösung gefunden, indem man Wiederholungstäter zum Westen abschob [...]“ (K 03). Auch beim Vorliegen einer Strafanzeige gegen geistliche Täter erfolgten Absprachen zwischen Staat und Kirche über das weitere Vor-

gehen, da der Staat „[...] kein Interesse daran [habe], die Sache hochzuspielen“. In einer Aktennotiz eines Mitarbeiters des Bischöflichen Kommissariats aus dem Jahr 1971 (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg) wurden zwei Möglichkeiten erörtert: eine Versetzung in einen anderen Kreis innerhalb Mecklenburgs, dann „[...] könne man die vorliegende Anzeige unter den Tisch fallen lassen“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg) oder die Untersuchung weiterlaufen lassen. Letztlich verständigte man sich über eine Versetzung seitens der Kirche und der Rat des Kreises wurde darüber informiert. „Damit war man zufrieden und sieht die Angelegenheit als bereinigt an“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg). Aber auch Erpressungen von Geistlichen durch die Staatssicherheit waren eine übliche Praxis, um sie für ihre Dienste zu gewinnen.

„[...] direkt mit Androhung, wenn ihr ihn nicht versetzt, dann versetzen wir ihn. Der Stasi war im Grunde jedes Mittel recht. Es sei denn, es richtet größeren Schaden für sie an. Das war auch zum Teil auch ganz pragmatisch. [...] denn die Stärke der Stasi war seine Unberechenbarkeit. [...] Aber dass die Stasi das Ziel hatte, die Kirche an die Leine zu kriegen und für die eigenen Zwecke nützlich zu gestalten, das ist überhaupt keine Frage“ (K 07).

Es gab zur damaligen Zeit immer wieder Gerüchte darüber, dass die Staatssicherheit das Privatleben der Geistlichen beobachtete, um die dabei gewonnenen Informationen bei Verstößen oder moralischer Verwerflichkeit als Druckmittel einzusetzen. „Wir wussten, alle sind wir irgendwie unter Beobachtung“ (K 09). Die Gerüchte gingen von der direkten Anwerbung von Geistlichen als Inoffizielle Mitarbeiter (IM) über die Initiierung von Versetzungen seitens der Kirche, um die jeweiligen Personen vor der Stasi und möglichen Erpressungsversuchen zu schützen.

„Entweder sie sind direkt auf Priester zugegangen und haben gesagt, wir wissen was von dir, wenn du jetzt nicht spurst, dann das und das. Oder umgedreht, dass auch Versetzungen stattgefunden haben, weil dann vielleicht der Bischof gesagt hat, hör mal zu, wenn ihr hier nicht aufpasst, dann“ (K 09).

Andererseits konnte eine Kooperation mit der Staatssicherheit für geistliche Missbrauchstäter auch vorteilhaft sein:

„[...] also ein Stasi-Spion, also ein katholischer Priester, der [...] für die Stasi spioniert hat, der konnte sich natürlich auch schützen, dadurch dass er Missbrauch getrieben hat [...] ja glauben Sie vielleicht der wäre, wenn er Ministranten missbraucht hätte, der wäre von der Stasi angeklagt [worden]? [...] Das war ein Schutz, das war ein Schutz! Die Täter wurden von der Stasi dann geschützt“ (KS 01).

4.2.5 Risikofaktoren für Missbrauch innerhalb der römisch-katholischen Kirche

Kirchliche Strukturen

Ein Faktor, der von Kirchenvertretenden als den Missbrauch begünstigend benannt wurde, war die Entwicklung der Kirche in Ostdeutschland als ein intransparentes und in sich abge-schiedenes System.

„Die DDR-Kirche hatte Strukturen und Verhaltensweisen entwickelt, die dem DDR-Regime sehr ähnlich waren. [...] das war ja nicht so als wenn die neutral sich entwickelt hätten, sondern da ging es genauso wie bei der Stasi und sonst wo [...] zur Sache und da wurde deriviert und Offenheit und Transparenz und so, das war da noch nicht (K 02).

Auch hatten einige Kirchenvertretende das Gefühl, mit der Missbrauchsthematik allein gelas-sen zu werden. Es fehlte an supervidiert Begleitung und an für das Thema zuständigen An-sprechpersonen. Auch bei der Übernahme von Gemeinden wurde nicht über Probleme, die Atmosphäre und mögliche Diskrepanzen zwischen den Gemeindemitgliedern vor Ort gespro-chen.

Weiter zeigte sich, dass keine Kontrolle innerhalb der Kirche erfolgte. Auf die zur Verfügung stehenden reglementierenden Instrumente wurde (auch noch nach dem Ende der DDR) nicht ausreichend zurückgegriffen, wie beispielsweise regelmäßige Visitationen, während derer die Stimmung in den Gemeinden hätte eingefangen, die Situation vor Ort geprüft und das Ge-spräch gesucht werden können.

„Der hat in seiner Pfarrei, konnte er machen was er wollte. Und der wurde kaum kontrolliert. Und das ist halt die große Mitschuld der Institution Kirche, dass das überhaupt möglich war“ (B 01).

Zudem wurde lange Zeit die Ansicht vertreten, dass die Weihe vor falschen Handlungen schützt.

„Am Anfang konnte ich mir das nicht vorstellen, dass ein Priester sowas macht. Heute weiß ich, dass eine Priesterweihe überhaupt nichts bewirkt. In dem Punkt. In dem Punkt gar nicht. Son-der unter den Priestern ist dieselbe Bandbreite wie bei allen Menschen“ (K 02).

Gleichzeitig wurde die öffentliche Rechtfertigung ranghoher Personen, erst den richtigen Um-gang mit Missbrauch lernen zu müssen und Versetzungen als Lösung des Problems zu be-trachten, als Risikofaktor benannt. „Man [kann] zu der Zeit auch wohl geahnt haben, wenn

man sich etwas mit dem Thema befasst, dass zum Beispiel sowas nicht aufhört durch ne Ver-
setzung“ (K 05).

Auch die im Rahmen der Priesterweihe garantierte Fürsorge seitens des Bischofs gegenüber
den unterstellten Geistlichen hinderte die Bischöfe daran, entschieden gegen Missbrauch vor-
zugehen. Die Priester versprechen bei der Weihe dem Bischof Gehorsam und im Gegenzug
verpflichtet sich der Bischof zur Fürsorge gegenüber den Priestern.

„Der arme Herr Sowieso, wenn wir den jetzt entlassen, ah der ist doch jetzt auch schon 50, der
findet ja auch nix mehr. Also das ist wirklich so, man will denen irgendwie auch was Gutes“ (K
06).

Weiter hat die stark hierarchisch geprägte Struktur der Kirche nach Meinung der Interviewpart-
ner*innen dazu beigetragen, dass Missbrauch nicht aufgedeckt und bestraft wurde. Manche
Geistliche fühlten sich nicht zuständig, da sie die Verantwortung an die ihnen höher Gestellten
übertrugen. So ist eine betroffene Person fest „[...] der Meinung [...], dass jeder, es ist ja einer
der ganz oben ist und dann wieder einer der drunter ist. Und jeder, der irgendwo drunter ist,
traut sich nicht [...]“ (B 11).

Das konsequente Einhalten der Hierarchie wurde von den jeweils höher Stehenden eingefor-
dert, wie folgendes Zitat aus einer Personalakte belegt:

„Leider habe ich in meinen [...] Priesterjahren vielzuviel [sic!] unerleuchtete Befehlsgewalt über
mich ergehen lassen müssen. [...] wo selbst gegen die Prinzipien einer klugen Seelsorge in
egoistischer Weise verstoßen worden ist und ich als Begründung nur zu hören bekam: „Ich,
ich, bin hier der Herr!“ [...]“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg).

Die kirchliche Rechtslage

Auf die Frage, inwieweit kirchenrechtlich mit Missbrauch von Minderjährigen verfahren wurde,
erklärte eine kirchenvertretende Person, dass es zur damaligen Zeit „[...] kaum konkrete Best-
immungen [...]“ (K 01) gab und die Meinung vertreten wurde, dass es sich um „[...] außerge-
wöhnlich[e] [...]“ (K 01) Fälle handelt, weshalb es „[...] überhaupt gar keine Struktur gab, wie
damit umzugehen ist“ (K 01). Allerdings lässt ein Sittenzeugnis aus dem Jahr 1956 die Ver-
mutung zu, dass ein Wissen über die Möglichkeit von Missbrauch mindestens bereits in den
50er Jahren bestand und als ein zu überprüfender Aspekt galt. Die generelle Frage nach dem
Verhalten Kindern gegenüber oder „unangebrachten Zärtlichkeiten gegen Kinder“ (Heinrich-
Theissing-Institut) befand sich in den Akten gefundenen Sittenzeugnissen, ebenso wie der

Umgang mit Frauen und das Verhältnis zu Alkohol. Eine weitere Person berichtete, dass das Kirchenrecht

„[...] damals noch gar nicht so weit [war], dass das eingeschaltet wurde. Missbrauch ist im Kirchenrecht kein Tatbestand. Sondern, wenn Sie das von den Zehn Geboten her sehen, wird das dem sechsten Gebot zugeordnet, in Wirklichkeit ist es aber fünftes Gebot. ‚Du sollst nicht töten‘, denn es ist eine Zerstörung von Leben. Weil das vom Kirchenrecht gesehen wurde als Nichteinhalten des Zölibats“ (K 02).

Eine nur sehr unkonkrete Handlungsanweisung im Kirchenrecht und vielfältige Möglichkeiten des Täters gegen Strafmaßnahmen der Kirche Einspruch einzulegen, erschwerten eine Entlassung aus dem Klerikerstand zudem, wie folgendes Zitat zeigt.

„[...] das ist der festeste Arbeitsplatz der Welt, natürlich gibt's immer, also wenn Sie silberne Löffel stehlen, dann können Sie überall rausfliegen und jetzt grade beim Thema Missbrauch ist das eben die große Schwierigkeit, was is'n das. Wenn das von Rom sozusagen als ein Entlassungsgrund aus dem Klerikerstand angesehen wird, dann ist es möglich, wenn es Ihnen nachgewiesen ist. Nur das Problem ist ja, wenn sich jetzt jemand verteidigt, das ist wie im weltlichen Leben auch, dann zieht der vor ein Gericht. Um juristische Klärung [...]. Dann kann der Bischof ihm das schriftlich geben, kann sagen, hiermit versetze ich Sie da und da usw. und so fort, so. Dann kann der nach Rom gehen und vor einem kirchlichen Gericht sozusagen gegen seine Versetzung Rekurs einlegen. Also ist ja auch gut, dass es ne Instanz gibt und sowas, die sowas überprüfen können und sowas, alles gut. Das dauert ewig, bis sich hier darum gekümmert wird. Und ich will sagen, wenn man's drauf anlegt, dann kann also, wenn einem nichts eindeutig nachweisbar ist, also wenn nicht eindeutig sozusagen ein Verstoß gegen meine Fürsorgepflicht, die ich als Pfarrer habe hinsichtlich der, des Personals und des Vermögens der Pfarrei, also wenn ich das Vermögen veruntreue, da ist es relativ einfach, da kann man, wird man zumindest aus dieser Funktion relativ leicht. Und als Kleriker entlassen zu werden, muss mir ein eklatanter Verstoß gegen meine Standespflichten sozusagen nachgewiesen werden. Das Klassische ist sozusagen, wenn ich jetzt nebenbei eine, also wenn ich heimlich geheiratet habe oder was weiß ich was. Dann kann das, aber sonst hat der Bischof wenig Folterinstrumente“ (K 06).

Weiter wurde berichtet, dass das Kirchenrecht häufig nicht angewandt wurde, da ein kirchenrechtliches Verfahren mehrere Jahre dauern konnte, bis eine Entscheidung getroffen wurde. Zudem wurde in manchen Fällen eine Fachkraft hinzugezogen, deren Urteil weisungsbestimmend war. So wurde versucht,

„[...] das Thema sexueller Missbrauch mit Kindern möglichst weit von uns wegzuschieben. Wir hatten also die Gepflogenheit, dass ein Therapeut hinzugezogen wurde [...] [und] natürlich da

haben, das waren viele von uns, wir haben uns auf das Urteil des Therapeuten ziemlich verlassen“ (K 01).

Der Blick auf Missbrauch war damals ein anderer als heute. Das Bewusstsein, dass es sich um eine Straftat handelt, die sanktioniert werden muss, fehlte. Aus dem priesterlichen Amt entlassen zu werden, wurde als Strafe genug betrachtet. Deshalb wurde hier

„[...] unterhalb der Ebene des Kirchenrechts faktisch gehandelt. Weil das hat praktische Gründe. Wenn man das offiziell mit einem Gerichtsverfahren macht, was heute vorgeschrieben ist, damals war das noch nicht vorgeschrieben. Dann geht das nach Rom und Sie wissen nicht wie lange das dauert. Das kann zwei Jahre dauern“ (K 02).

In den Bistümern gilt das Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet, dass jedes Bistum für sich selbst verantwortlich ist. Erst wenn ein Bistum ein Problem nicht eigenständig klären kann, wird die nächsthöhere Ebene eingeschaltet. Es gibt grundsätzlich keinen „Zentralismus, das wäre ja auch Quatsch, dass sich Rom plötzlich um irgendwelche Pfarrerversetzungen in Papua Neuguinea kümmern muss“ (K 06).

„Der Bischof kann auch sagen, ich verhängte selber eine Strafe. Das ist vor allem in Fällen, sagen wir mal, wo es um Beschuldigungen geht, die schon lang zurückliegen oder wo es nicht ganz geklärt werden muss oder wo derjenige geständig ist und wo es um Missbrauch oder in weniger eindeutigen Fällen oder wie auch immer geht oder so, da ist es dann so, dass der Bischof sozusagen ja von sich aus schon Strafen verhängen kann, eben zum Beispiel, dass derjenige bestimmte Dienste und Funktionen nicht mehr ausüben darf. [...] diese Sanktionsmöglichkeiten hatte der Bischof immer schon. [...] von außen sieht das immer wie ein strenges hierarchisches System aus und ganz streng und wie auch immer, im Internen ist es alles ziemlich lasch. Also grade was kirchliche Disziplin und Arbeitsdisziplin und auch Maßnahmen auch gegen Mitarbeiter, das ist alles sehr lasch [...] man traut sich nie so ganz hart auf den Tisch zu hauen. [...] Das ist alles n bisschen wischiwaschi“ (K 06).

Klerikalismus

In den Gesprächen mit Kirchenvertretenden und Betroffenen wurde die Überhöhung des kirchlichen Amtes als ein den Missbrauch begünstigender Faktor angesehen.

„[...] Klerikalismus ist Macht. [...] es gibt, also eine Versuchung eines geweihten Priesters kann in die Richtung gehen, dass er den Gedanken hat, er wäre etwas Besonderes und könnte etwas Besonderes, das stimmt zwar gar nicht, habe ich schon gehört, habe ich schon handgreiflich erlebt und stimmt auch theologisch nicht, aber subjektiv kann das sehr wohl passieren, dass ein Mensch aufgrund seiner Weihe und besonders wenn er Schwächen hat, dann beruft er sich nur

auf sein Amt und auf seine Weihen und sonst was alles und dann kann das natürlich auch dazu führen, dass er auch in anderen Bereichen übergreifend wird“ (K 02).

„[...] auch dieser ganze Nimbus, der darum gemacht wird. Du bist was Besonderes. [...] dadurch dass du geweiht bist, bist du so dieser bösen Welt ein Stück entrückt. Also so mit dem Handkuss, so'n Gedöns [...] Und so diese Sprache“ (K 04).

Die Überhöhung des kirchlichen Amtes geht auch mit einer großen Machtfülle innerhalb der Gemeinden einher.

„Es geht natürlich bei diesem Angriff oder [...] dieser Infragestellung des Klerikalismus sozusagen gegen so ein Standesdenken, was möglicherweise noch da ist. Also dass man sagt so, wir haben eine Truppe, die sind sozusagen was Besseres und das sind auch diejenigen, die das Sagen haben, das sind diejenigen, die die Regeln machen, das sind diejenigen, die die Außendarstellung bestimmen usw. und so fort. Das gibt es auch. Das ist auch teilweise ne Schutzfunktion. Also auch grade wieder bei Jüngeren, denn wer jetzt Priester wird, ich sag mal so die letzten Jahre, ich sag mal auch nach der Missbrauchskrise, nach den ersten Missbrauchskrisen, der sieht häufig nur zwei Wege. Also entweder er schmeißt sich so ein bisschen auf die aufklärerische Linie, so also sozusagen, wir, ja jetzt verändern wir die Kirche und machen alles anders oder er geht eben ins Gegenteil und geht sozusagen auf die Verteidigerposition. Und das ist natürlich das, was sozusagen als klerikal dann gebrandmarkt wird und durchaus ja auch zu recht“ (K 06).

„Deswegen ist das Stichwort Klerikalismus schon ein Versuch deutlich zu machen "Achtung, Achtung", in einem System wie Kirche bitte nie und auch nie wieder, so schwer das ist, eine Versuchung zu schaffen, dass Mächtige ihre Macht über Abhängige missbrauchen können, im Gewand des Auserwählten, von Gott Auserwählten. Das ist ja auch ne Form von Klerikalismus, die mich von Gott hierher beruft und ich bin jetzt wie ein kleiner Vatikan, derjenige dem der Saum des Gewandes zu küssen ist. Hochwürden. So. Hochwürden“ (K 05).

Insbesondere ein Täter wurde als „[...] absolut klerikalistisch [...]“ beschrieben, „dass er wie ein Patriarch, gerade in der Nachkriegszeit agierte, die Rolle gut ausfüllte, sich kümmerte [...]“ (K 05) und in Folge dessen die Gemeinde mit seinem Verhalten spaltete. Auch das am kirchlichen Idealbild ausgerichtete zölibatäre Leben setzt Priester zusätzlich unter Druck. Denn die Furcht diesem Ideal nicht zu genügen, ist für viele ein steter Begleiter. Wohingegen sie von ihrer gläubigen Umwelt als herausragende Persönlichkeit gesehen werden, wenn sie anders als Ungeweihte, ihre sexuellen Bedürfnisse (scheinbar ohne Schwierigkeiten) kontrollieren können. Dies vermittelt den Eindruck, als ob „[...] er [...] über diesen Dingen [lebt]. Das tut er aber nicht, der Priester ist auch bloß n Mensch“ (B 04).

„[...] bei uns ist es im Grunde erstmal der Zölibat, der ist so was Geheimnisvolles. Weil in dieser sexualisierten Welt ist das irgendwie nicht begreifbar“ (K 04).

Die besondere Stellung, die Priester in der Gemeinde annehmen, war früher im Vergleich zu heute noch sehr viel ausgeprägter, was die Gefahr der Selbsterhöhung verstärkte.

„[...] ein Priester, wenn er schon sagt, ich will Priester werden, dann beginnt der Sonderweg. Jedenfalls so war es früher. Heute ist es eher das Gegenteil. Früher wurdest du auf einen Sockel gehoben, von dem man schwer wieder runterkommt. Das verleiht einen auch Macht und kann leicht zur Verführung von Macht führen“ (K 09).

In Bezug auf die Situation der Kirche als Diaspora in der DDR wurde berichtet, dass der Frei- und Schutzraum, den die Kirche im sozialistischen Staat für Gläubige bot, ebenfalls dazu beitrug, die Geistlichen zu überhöhen.

„Und ich glaube, das ist zumindest mein Eindruck, auch hier jetzt von der Situation in Mecklenburg, dass natürlich diese kircheninterne Orientierung auf die Pfarrer, die gleichzeitig auch immer ein bisschen diejenigen waren, die den Freiraum ermöglichten und ne gewisse Schutzfunktion gegenüber außen hatten, dass diese Fixierung viel, viel stärker ist als das, was ich aus'm Westen kenn. Wobei es diesen Klerikalismus immer gegeben hat“ (K 06).

Das Beichtgeheimnis

Als ein weiterer Risikofaktor, der in Gesprächen benannt wurde, ist das Beichtgeheimnis anzuführen. Im Gegensatz zur ärztlichen oder anwaltlichen Schweigepflicht, die bei Gefahr im Verzug gebrochen werden darf, gilt für das Verbot der Weitergabe der Inhalte einer gehörten Beichte keine Ausnahme. Es gilt die Verschwiegenheit, unabhängig davon, was einem Geistlichen anvertraut wird. „Deswegen kommen die ja in die Beichte. Also wenn Sie in die Beichte gehen, können Sie davon ausgehen, dass Sie ohne Konsequenzen sozusagen rausgehen“ (K 06). Bricht ein Geistlicher das Beichtgeheimnis, kann er aus dem Klerikerstand entlassen werden. In Bezug auf Missbrauch können deshalb nur auf mögliche Hilfsangebote hingewiesen oder Auswege besprochen und aufgezeigt werden; ein aktives Eingreifen oder eine Meldung an Dritte darf nicht erfolgen. Es besteht damit ein Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht seitens einem Beichtvater.

„[...] da ist ne Achillesferse. Und rein menschlich kann man auch verstehen, wenn da Wünsche bestehen, dass der Beichtvater seinen Pönitenten anzeigt, ne. Wenn es um eine Strafsache geht. Er kann ihn wohl verpflichten, das bei der Polizei in Selbstanzeige zu bringen, aber er kann ihn nicht zwingen dazu“ (K 07).

Der Zölibat

Der Zölibat wird von manchen Kirchenvertretenden als richtig und wichtig angesehen, „[...] weil wenn der Zölibat angemessen gelebt werden kann, es ein Zeichen dafür ist, mir ist es so wichtig die Botschaft des Evangeliums zu verkünden, dass ich dafür auf Ehe und Familie verzichte“ (K 01).

„Und das Interessante ist ja, dass der Zölibat sozusagen von der Idee her genau das sein soll. Die Enthaltensamkeit um des Himmelreiches Willen heißt sozusagen, mit der eigenen Lebensform darauf hinzuweisen, dass es noch was anderes gibt als diese Welt. Das ist die Idee, die dahinter steht. Das heißt sozusagen, es ist eigentlich eine Form von Ausstieg wie er im Ordensleben oder sowas vielleicht radikaler deutlich wird, weil da der Gehorsam und tatsächlich auch die Armut oder das Anlegen eines anderen Kleides oder wie auch immer dann nochmal ne größere Rolle spielt, nur das wird halt überhaupt nicht mehr verstanden“ (K 06).

Die Entscheidung zu einem zölibatären Leben muss somit um des anderen Zieles Willen, der Verkündung, getroffen werden, ansonsten „[...] geht's schief. Dann ist zumindest die Gefahr sehr groß“ (K 01). Das Zölibat sollte kein Ausweg sein für Personen, die sich nicht mit ihren sexuellen Bedürfnissen auseinandersetzen wollen oder damit überfordert sind.

„Ich bin immer noch der Überzeugung, dass der Zölibat nur Sinn ergibt für diejenigen, die es nicht wollen und es dann auch schmerzlich ertragen müssen. Wenn er allerdings eine Lebensform ist für die, die sowieso nicht mit Frauen können und auch niemals sich vorstellen könnten eine Ehe einzugehen, könnte er auch zum Fluchtpunkt werden für verhaltensauffällige Menschen. Ist nicht die Lösung schlechthin, aber ich würde immer noch sagen, wenn ich Regens wäre und entscheiden müsste, wäre das eine meiner Fragen deswegen, oder ‚Wie stehst du zum Zölibat?‘ Und wenn mir dann jemand strahlend sagt, ‚Super, ich mag sowieso keine Frauen‘, dann wäre ich etwas vorsichtiger“ (K 05).

Die fehlende Thematisierung des zölibatären Lebens und die mangelnde Auseinandersetzung mit Sexualität während des Studiums, birgt die Gefahr, dass Priester sich eine falsche, idealisierte Vorstellung machen.

„Das heißt, es wird sozusagen ein ideales Bild auch wie man damit umgeht sozusagen, dass man in solch einer Lebensform glücklich wird, dass man Erfüllung hat und sowas und so weiter [...] allerdings diese - dass das eben nicht unproblematisch ist - also diese Lebensform genauso wie es für ne Ehe wahrscheinlich eben auch Begehrlichkeiten rechts und links gibt, das wird eben nicht unbedingt diskutiert. Und die Frage, wie gehe ich denn damit um [...]“ (K 06).

Dieses Idealbild eines Priesters steht jedoch im Gegensatz zur menschlichen Unvollkommenheit, wie eine Person 1967 an den Papst schrieb, um seine Bitte um Laisierung zu begründen. Der Papst hat wenige Wochen zuvor von einem Idealbild des Priesters gesprochen, dem der Priester selbst aber nicht nachkommen konnte und das er auch bei keinem seiner Vorgesetzten

„[...] auch nur annähernd verwirklicht [...] [sieht]. Im Gegenteil: Lieblose, unbrüderliche, freiheitsentziehende Behandlung durch die Vorgesetzten einerseits und die, dem Zölibat widersprechenden Gewohnheiten oder sogar Perversionen mehrerer Priester andererseits drängten mich zu dem [...] Entschluss“ (Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg).

Später kann diese falsche Selbsteinschätzung mit Blick auf die sexuellen Bedürfnisse zu einem Bruch des Zölibats und/oder zur Aufgabe des Priesteramts führen. Ein ehemaliger Theologiestudent bestätigte „man quält sich eben irgendwo rum und weiß nicht, was einem wirklich fehlt“ (B 13). In einer im Diözesanarchiv Hamburg liegenden Personalakte eines Täters ist zu lesen, „So viele Jahre hat mich die Neugier getrieben.“ Deshalb sind die inneren Auseinandersetzungen und das Sprechen über sexuelle Bedürfnisse auch für Priester notwendig.

„Ich meine, wenn es diese Fragen nicht geben würde, wäre ich kein Mensch und wäre auch nicht richtig im Beruf. Dann verdrängt man nämlich seine Sexualität und dann passieren solche Dinge, die wir jetzt aufarbeiten müssen“ (K 09).

Andere Gesprächspartner*innen sind der Meinung, dass der Zölibat für Geistliche nicht notwendig ist.

„Im Gegenteil. Also ich würde sagen, es gibt Menschen, die können das verdrängen, wie auch immer. Andere, die meisten sag ich mal, können das nicht. Sie sind entweder verklemmt oder suchen sich dann ein Sublimat. [...] Also ich würde mir ein befreites Priestertum wünschen, wo ganz unterschiedliche Möglichkeiten zum Priesterberuf erlaubt sind. Es könnte auch Berufstätige geben, die eine Familie haben, einem normalen Beruf nachgehen und zusätzlich als Priester tätig sind“ (K 09).

Reformen werden als nötig erachtet, da viele Geistliche mit dem Versprechen merklich nicht umgehen können.

„Ja, wissen Sie, ich sehe das ja, man muss ja ein bisschen sachlich die Priester beschauen und wenn man das so tut, dann sieht man doch, dass viele Priester mit dem Zölibat auch nicht leben können. Ich mein was Missbrauch betrifft, das ist ja mehr versteckt, aber ich denke mal der eine Priester, der kann damit nicht leben, der isst dann mehr als gut ist, der andere trinkt, der andere

hat Frauen und das sind doch auch alles Dinge, wo ich meine, der Meinung bin, das müsste die Kirche doch auch sehen. Und wenn ein Priester, ich sag mal jetzt heimlich Kinder hat, und das ist ja so und da verschließen wir uns ja, wenn wir das sagen, das wäre nicht so, dann muss ich doch sagen, wenn das rauskommt, das ist doch viel schädlicher als wenn man gleich sagt, lass die Priester heiraten, die wollen, und dann können sie Kinder haben und die, die wirklich zölibatär leben wollen, die haben dann auch keine Kinder, also ich hab da kein Verständnis dafür, dass man das nicht mal aufbricht“ (B 04).

Der Zölibat wurde, so einige der Kirchenvertretenden, nur aus praktischen Gründen eingeführt.

„Also es ist erst im 8. Jahrhundert eingeführt worden, das war im Grunde sagen wir mal so dieser Nepotismus [Vetternwirtschaft]. Es entstanden Familien und [...] es ist schon viel leichter mit einem zölibatären Mensch, muss man ganz praktisch sagen [...] [sie sind] [v]erfügbar“ (K 04).

Mit Blick auf das zölibatäre Leben der katholischen Geistlichen in der DDR erläuterte eine interviewparte Person folgende Beobachtung: Durch das Fehlen einer eigenen Familie waren katholische Geistliche weniger erpressbar und mussten auch ihren Kindern und Partner*innen zuliebe keine Kompromisse eingehen, anders als ihre evangelischen Kolleg*innen. „Von daher sag ich immer, ich als katholischer Priester hab das Gefühl gehabt, wir sind die freisten Menschen der DDR. [...] Diese Probleme hatten Zölibatäre nicht“ (K 04).

Die kirchliche Sexualmoral

Auch die kirchliche Sexualmoral wurde in den Gesprächen mit Betroffenen und Kirchenvertretenden als möglicher Risikofaktor für Missbrauch identifiziert. Bereits Schulkinder wurden davor gewarnt, sich mit ihrem Körper oder ihrer Sexualität zu beschäftigen.

„Auch wenn wir, im Religionsunterricht, man durfte sich ja nicht, man durfte sich auch kaum noch waschen, nur zum Waschen und zum pullern und bloß nicht mal anfassen zwischendurch, aus irgendeinem Grund, dass es dich juckt und so weiter, das war, das waren Themen für den Religionsunterricht, das kann man sich gar nicht vorstellen“ (B 15).

Die bereits in jungen Jahren indoktrinierten Schuldgefühle in Bezug auf alles Körperliche und Sexuelle, führte zu Sprachlosigkeit im Hinblick auf Missbrauch. „Ein Kind, was missbraucht worden ist, hat oder hatte damals zumindest schon verbal gar nicht die Möglichkeit darüber zu sprechen. Selbst die Eltern hatten das nicht“ (K 01). Die gelehrte sehr strenge Sexualmoral der katholischen Kirche steigert die moralische Fallhöhe im Vergleich zu anderen Institutionen,

so dass sexueller Missbrauch an Kindern „[...] in besonderer Weise skandalisierend“ (K 06) ist.

„Und jetzt muss man sich mal die Fallhöhe nochmal vorstellen was das dann bedeutet, wenn selbst im Beichtstuhl sexuelle Übergriffe geschehen und so weiter. Wenn Leute sagen [...], uns wurde die gesamte Sexualität vermiest durch euch und jetzt sehen wir, wie ihr wirklich gelebt, deswegen die Fallhöhe, was viele ja gar nicht begreifen, warum das in der Kirche nun besonders schlimm ist, weil wir ja die Moral wie ne Monstranz vor uns hertragen“ (K 05).

Das moralische Verhalten der beobachteten Kleriker wurde auch in einem Bericht des Ministeriums für Sicherheit thematisiert (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66). Ein inoffizieller Mitarbeiter teilte mit, aus seiner eigenen Tätigkeit zu wissen, dass sich 60 - 70% der Geistlichen nicht an das Zölibatversprechen halten. Da jeder diesbezüglich etwas geheim hält, besteht ein gewisses Misstrauen zwischen den Geistlichen. Jeder weiß es, aber es wird nicht darüber gesprochen. Es handelt sich um ein „unangesprochenes Geheimnis“ (BArch, MfS, BV Frankfurt (O.), AIM, Nr. 205/66) innerhalb der katholischen Kirche.

Diese Doppelmoral mancher Würdenträger wurde in den geführten Interviews mit den Kirchenvertretenden immer wieder kritisiert – die Tatsache, dass die Kirche Geistliche sanktionierte, die eine Beziehung zu einer Frau eingegangen waren, aber sexuellen Missbrauch an Kindern geschehen ließ. „Das geht gar nicht. Also diese Doppelbödigkeit, die konnte ich nur schwer ertragen“ (K 09). Eine ähnliche Doppelmoral zeigte sich beim Umgang mit Homosexualität. Nach außen hin, war Homosexualität eine Sünde, während sie innerhalb der Kirche toleriert wurde. „Ich habe meine Vorgesetzten darüber informiert – passiert ist nichts! Man wollte nicht groß darüber reden“ (K 03). Auch das Hineintragen solcher Themen in Gremien änderte nichts an der Verdrängung. Man „[...] stieß dabei aber auf großen Widerspruch nach dem Motto: das kann und darf einfach nicht sein!“ (K 03).

Priesterausbildung und Priesterauswahl

In der Neuausrichtung und Überarbeitung der Priesterausbildung sehen die Gesprächspartner*innen Möglichkeiten, die angehenden Geistlichen für Gefahren zu sensibilisieren, um zukünftigen Missbrauch vorzubeugen bzw. schnell und entschlossen zu unterbinden.

„Meine Priesterausbildung war ne Katastrophe. [...] ich hatte gar nicht die Erwartung, dass die Ausbildung vom Bischof her da was bringt. Das ist heute völlig anders. [...] ich habe ganz viel dafür getan, dass Leute gut ausgebildet, gut vorbereitet, gut begleitet werden, ich selber hab das nie gehabt“ (K 02).

Bis in die 80er/90er Jahre waren Sexualität und sexuelle Orientierung nicht/kaum Bestandteil der Priesterausbildung. Wenn es in den 50er/60er Jahren thematisiert wurde, dann mit negativ konnotierten Umschreibungen. „Bei uns [sprach man] noch ganz vereinzelt von den sogen. ‚partes inhonestae‘ (den unehrenhaften Teilen), wenn man die Geschlechtsteile des Menschen meinte“ (K 03). Auch eine Vorbereitung auf das Zölibat erfolgte nicht.

„Das ist ja genau das Thema. Dass das bei uns in der Ausbildung nicht in einem positiven Sinne aufgegriffen wurde oder wir an das Thema herangeführt wurden. Dass man gesagt hätte ‚das ist nicht einfach zu leben‘. Also auch wenn man mit 30 Jahren sagt, Ja zum Zölibat, kann das mit 35 schon wieder ganz anders sein. Und wenn man dann als junger Priester erlebt, wie man auch von Frauen vergöttert wird. Natürlich geht das auch nicht ohne Gefühle und Phantasien. Auch wenn daraus keine Bindungen entstehen, macht das was mit einem“ (K 09).

Auch jetzt wird es von vielen noch so erlebt, „[...] dass die Frage des zölibatären Lebens ein heikler Punkt ist, der nicht bis zum Ende ausdiskutiert wird“ (K 06). Viele Priesteramtskandidaten haben Angst davor, sich keinen Ausrutscher oder Fehler erlauben zu dürfen.

„Ich muss mich hier einüben sozusagen und wenn mir hier was passiert, dann flieg ich raus oder wie auch immer. Also das ist sozusagen eine gewisse angstbesetzte Sache [...] wir haben dann auch schnell internalisiert, also mir ging's zumindest so, aha ich darf hier auch gar nix. [...] Innerhalb eines Priesterseminars gibt es da keinen Raum für“ (K 06).

Eine kircheninterne Person erachtete es daher als sinnvoll, wenn Priesteranwärter vor Antritt des Studiums in einer Beziehung gelebt haben.

„Aber so diese Erfahrung einer längerfristigen Beziehung, da würde ich heute sozusagen, wenn mich Leute also heute fragen, würde ich immer sagen, also das wär ganz gut, wenn du das mal zumindest vorher erfahren hast und zwar nicht nach dem Motto, dann weißt du, worauf du verzichst, sondern das wäre schon wichtig als eine Grunderfahrung, um zu wissen auch, was es bedeutet, sowas eben nicht zu haben“ (K 06).

Weiter zeigen Informationen aus den Personalakten, dass bei der Auswahl der Priesteramtskandidaten auch offensichtlich unqualifizierte Bewerber zugelassen wurden. So findet sich in einem Sittenzeugnis des Diözesanarchivs Hamburg folgender Eintrag zu einem später des Missbrauchs beschuldigten Geistlichen: Dass „eine Seite gefährlich zu sein“ scheint und er eine Aufdringlichkeit, ein überstarkes Geltungsbedürfnis und unangenehmes Vordringen an den Tag legte. Deshalb wird heute bei der Auswahl der Priesteramtskandidaten gefordert, die

Qualifikation in den Vordergrund zu stellen und nicht die Angst „[...] man habe nicht genügend Priester“ (K 03).

Erst seit 2010 wird vor einer „Anstellung“ in der katholischen Kirche ein erweitertes Führungszeugnis von allen kirchlichen Mitarbeiter*innen, d.h. auch von Geistlichen, aufgrund der überarbeiteten Leitlinien sexuellen Missbrauch eingeholt. Ebenso wurde eine zweitägige verbindliche Präventionsschulung in der Priesterausbildung eingeführt.

4.2.6 Risikofaktoren für Missbrauch in der DDR

Bereits in der Schule wurde den Kindern in der DDR gelehrt, „je mehr der Sozialismus voranschreitet, umso weniger wird es Kriminalität geben“ (B 04). Das Bekanntwerden von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs war somit nicht gewünscht, denn es rüttelte am Selbstbild der DDR. Weiter berichteten die Interviewpartner*innen, dass der Staat als unberechenbar erlebt wurde. Es wurde „[...] immer unter so ner Dunstglocke [gelebt], was könnte passieren wenn“ (K 07). Um Sanktionen des Staates von sich abzuwenden, traf die katholische Kirche Vereinbarungen mit staatlichen Stellen, die für beide Seiten profitabel waren.

„Und so erlebe ich das in der DDR [...] in der ehemaligen, dass das auch eben ein System war von weggucken, willfährig oder Freunde sich geschaffen zu haben, die irgendwie da sind und dann hab ich meinen Freiraum und kann es tun. [...] dass die Mächtigen, die ihre Macht missbrauchen, sich mit denen zusammengeschlossen haben, die eben auch ihre Macht missbrauchen und die dann eben dementsprechend die Augen zudrücken“ (K 05).

Auch die DDR verfolgte eine rigide Sexualmoral.

„Na in der Kirche sowieso verklemmt und in der Gesellschaft ja auch. War ja total prüde alles. Wo hat man denn mal n Film gesehen, wo mal n Nackter gewesen wäre? Aber das war im Westen ja nicht viel anders“ (B 04).

Es fehlte an Aufklärung, Paare erfuhren häufig erst nach der Hochzeit wie Kinder entstehen. Eine kirchenvertretende Person berichtete, dass der Staat von einem verwitweten Parteimitglied eine Wiederverheiratung verlangte, um ein heiles Familienbild bestehend aus Vater, Mutter und Kind nach außen zu tragen. „[...] sie sagen ein halbes Jahr hast du Zeit, du musst in geordneten Verhältnissen leben, wieder zu heiraten. So weit ging das System wieder ins Innere“ (K 04).

4.3 Diskussion

Durch die Aktenanalyse konnte ein Einblick in die kirchlichen sowie staatssicherheitsbehördlichen Strukturen und Handlungsweisen gewonnen werden. Gemeinsam mit den Berichten der Kirchenvertretenden war es möglich die in Teilprojekt A geschilderten Missbrauchserlebnisse in die damalige Situation einzuordnen. Die Auswertung zeigt, dass zur damaligen Zeit auch kirchenintern viele über den Missbrauch an Minderjährigen, wenn auch nicht vollumfänglich, Bescheid wussten. Versuche, ihn zu unterbinden, indem man sich an den damaligen Bischof in Schwerin wandte, waren nicht erfolgreich, weder durch Bemühungen von Geistlichen noch auf Seite von Betroffenen. Vielfach wurde zum Schutz der Institution geschwiegen, denn die Kirche wollte dem Staat keine weitere Angriffsfläche bieten. Aus diesem Grund fanden nur Umschreibungen oder unscharfe Formulierungen Eingang in die Kirchenakten. Das bedeutet, dass neben Gemeindemitgliedern auch Amtsträger der Kirche als sogenannte Bystander den Missbrauch förderten. Der Begriff geht auf den US-amerikanischen Historiker und Holocaustforscher Raul Hilberg zurück. Neben Betroffenen und Tätern, stellen sie als dritte Partei im Missbrauchsgeschehen, mit ihrem vorhandenen Wissen oder zumindest einer gewissen Ahnung Mittäter*innen dar, die als (potenzielle) Kontaktpersonen den Missbrauch hätten verhindern oder dagegen vorgehen können (Frings & Rüschemschmidt, 2022).

Das Augenmerk kirchlicher Entscheidungen lag nicht auf dem Schutz der Betroffenen, sondern auf dem Schutz der Institution und ihrer geistlichen Mitarbeitern. Das Kirchenrecht, das die Bestrafung von Missbrauch bereits mit dem CIC aus dem Jahr 1917 vorsah, wurde nur spärlich angewandt. Sexueller Missbrauch mit Minderjährigen unter 16 Jahren fiel unter ein Sittlichkeitsdelikt, das im Can. 2359 § 2 CIC von 1917 noch mit konkreten Sanktionen für Geistliche ab dem Diakonatsamt, festgeschrieben war, indem eine sofortige Suspendierung erfolgen, sie als unehrenhaft erklärt und jeglicher Anstellung sowie Amtswürde enthoben werden sollten. Als letzten Schritt konnte in nicht näher definierten schweren Fällen ein Geistlicher auch abgesetzt werden, d.h. nicht mehr im Dienst der Kirche stehen (Exkommunikation), ohne aber die Vorrechte des Klerikerstandes zu verlieren (z.B. Sorgfaltspflicht des Bischofs). Im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 wurde sexueller Missbrauch Minderjähriger in Can. 1395 § 2 CIC/1983 dann nur noch als eine Straftat geführt, die „mit gerechten Strafen“ zu belegen ist, bei der unter Umständen auch die Entlassung aus dem Klerikerstand erfolgen konnte (s. 1.4.1.3). Doch was genau eine gerechte Strafe darstellte, wurde nicht ausgeführt, dies lag im Ermessen der zuständigen Bischöfe. Das bedeutet, dass eine Abschwächung vom CIC/1917 auf das CIC/1983 erfolgte, indem konkrete Handlungsweisen einer nicht klar formulierten Bestrafung wichen. Missbrauch war zur damaligen Zeit im Kirchenrecht ein Tatbestand. Doch Kleriker waren über die rechtlichen Bedingungen nicht ausreichend informiert. Auch verlangte der Can. 1341 CIC/1983, das kanonische Recht erst als allerletztes Mittel anzuwenden, was

die Canons, die Missbrauch an Minderjährigen sanktionierbar machten, in der Regel hinfällig werden ließ.

Vorrangiges Ziel des kanonischen Rechts war es, wie auch die 2021 erschienene Studie der Französischen Aufarbeitungskommission zeigte (CIASE, 2021), den Täter respektive den Sünder wieder auf den rechten Pfad zu bringen, indem die Tat wieder „gut gemacht“ werden sollte. Gutes Zureden, Beichten, brüderliches Handeln waren der Herausnahme aus dem Dienst und dem Schutz von (weiteren) Betroffenen vorzuziehen. Eine Sanktionierung, beispielsweise in Form eines Tätigkeitsverbots, erfolgte nur unter größter Behutsamkeit und Verschwiegenheit. Meist wurde der wahre Grund gegenüber der Gemeinde und der Öffentlichkeit vertuscht. Häufig wurde eine schlechte Gesundheit des Geistlichen als Begründung herangezogen. Allerdings war zur damaligen Zeit auch die Ansicht weitverbreitet, dass ein Kuraufenthalt eine Heilung der „krankhaften Veranlagung“ zur Folge hat.

„Der Zeitraum von 1965 bis 1983 [...] war gekennzeichnet durch verschiedenste Strömungen innerhalb der Kanonistik bezüglich den Zielsetzungen des kirchlichen Strafrechts und der Notwendigkeit einer dezentralen Behandlung der Fälle, mit Betonung der Autorität und des Urteilvermögens der Bischöfe vor Ort. Gegenüber unangebrachten Verhaltensweisen wurde eine „pastorale Herangehensweise“ bevorzugt; von manchen wurden kanonische Prozesse als anachronistisch angesehen. Häufig herrschte beim Umgang mit unangebrachten Verhaltensweisen von Klerikern ein „therapeutisches Modell“ vor. Man erwartete, dass der Bischof eher „heilen“ als „bestrafen“ sollte. Eine allzu optimistische Vorstellung in Bezug auf Erfolge psychologischer Therapien bestimmte viele Personalentscheidungen in den Diözesen und Ordensgemeinschaften, bisweilen wurde dabei die Möglichkeit eines Rückfalls nicht in entsprechender Weise bedacht“ (Kongregation für die Glaubenslehre, 2010, o. S.).

Während der Täter seine Handlungen (nach einem Kuraufenthalt, einer Versetzung in eine andere Gemeinde oder bei Nichteinschreiten der Vorgesetzten) fortsetzen konnte, blieb eine gespaltene Gemeinde zurück. In diesen Gemeinden standen und stehen Personen, die den Betroffenen unterstell(t)en, den Priester unberechtigt zu beschuldigen, denen gegenüber, die den Betroffenen Glauben schenk(t)en. Diese oft feindselige Spaltung ist die Folge verfehlter Kommunikation der Kirche. Wäre den Gemeindemitgliedern offiziell mitgeteilt worden, aus welchen Gründen ein Pfarrer versetzt worden ist oder dass die Anschuldigungen sich bewahrheitet hatten, wären die Betroffenen möglicherweise nicht als vermeintliche Nestbeschmutzer stigmatisiert worden, wie es vor allem in einer Gemeinde stark der Fall ist.

Gegenüber dem Bischof und natürlich dem Papst – egal ob niedriger stehende Geistliche, oder Lai*innen – ist absoluter Gehorsam und Treue verpflichtend, welche erstere bei dem sakramentalen Ritual der Weihe per Eid versprechen müssen. Im „lumen gentium“, der dogmatischen Konstitution über die Kirche, die während des Zweiten Vatikanischen Konzils verfasst wurde, steht im dritten Kapitel „Die Hierarchische Verfassung der Kirche, insbesondere das Bischofsamt“ unter Punkt 28 geschrieben:

„[...] die Priester [sollen] den Bischof wahrhaft als ihren Vater anerkennen und ihm ehrfürchtig gehorchen. Der Bischof hinwiederum soll seine priesterlichen Mitarbeiter als Söhne und Freunde ansehen [...]. Kraft der Gemeinsamkeit der heiligen Weihe und Sendung sind die Priester alle einander in ganz enger Brüderlichkeit verbunden. [...] Die Fürsorge für die Gläubigen [...] sollen sie wie Väter in Christus wahrnehmen“ (Zweites Vatikanisches Konzil, 1964, o. S.).

Diese hierarchische Gehorsamspflicht besteht aufgrund ihrer christlichen Verantwortung und wird rechtlich im Can. 212 § 1 des CIC/1989 (Lüdecke, 2011) und im Can. 127 CIC/1917 festgehalten: „Was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, haben die Gläubigen [...] zu befolgen“ (Vatikan/Heiliger Stuhl, 1983b). „[...] die Kleriker, hauptsächlich aber die Priester, [haben] noch die besondere Pflicht, ihrem Ordinarius EHRFURCHT und GEHORSAM zu erweisen.“ (Jones, 1950, S. 155 Hervorhebung im Original). Da allein die Bischöfe bis 2001 laut Kirchenrecht für die Aufklärung und Bestrafung von Missbrauchstaten in ihren Bistümern zuständig waren, befanden sie sich in einem Dilemma zwischen der Fürsorgepflicht einerseits und ihrer Rolle als oberste Richter innerhalb ihrer Diözese auf der anderen Seite. Meist wurde die Fürsorgepflicht gegenüber den geistlichen Beschuldigten/Tätern höher gewichtet als die Fürsorgepflicht gegenüber den Gläubigen.

Beurteilt man die katholische Kirche anhand des politischen Ordnungssystems nach Charles de Montesquieu muss ihr eine fehlende Gewaltenteilung konstatiert werden. Doch nur die Trennung von gesetzgebender, ausführender sowie rechtsprechender Gewalt trägt zu einer Unterbindung von Machtmissbrauch und Korruption bei. Denn sie sorgt für eine gegenseitige Kontrolle (Bogner, 2019). Innerhalb der katholischen Kirche führt(e) die Gewalteneinheit mit der aus der Weihe resultierenden „Sakralisierung kirchlicher Macht“ (Erweiterte Gemeinsame Konferenz, 2019, S. 7) zu einer Selbstlegitimation für ein Handeln (Erweiterte Gemeinsame Konferenz, 2019), das Machtmissbrauch ermöglicht(e).

Auch in der DDR diente die Umsetzung des Rechts vorrangig dem Schutz des Sozialismus und nicht dem Schutz der Bevölkerung. Weshalb oft willkürlich entschieden wurde, welche strafbaren Handlungen letztlich auch tatsächlich bestraft werden sollten. Der Sozialismus

sollte unter anderem ein „höhere[s] Niveau des Gemeinschaftslebens“ (Baumgart, 2017, S. 109) herstellen. Dafür sollte auch das Strafrecht Sorge tragen, da es mit seiner ausgeprägten Gerechtigkeit in der Lage sei, Kriminalität ursächlich zu bekämpfen und damit gänzlich zu verdrängen. Dabei stand die Kosten-Nutzen-Abwägung für die Gesellschaft im Fokus (Baumgart, 2017). Der Sozialismus war demnach der Grundstein für eine kriminalitätslose Gesellschaft, in der erstmalig die Bevölkerung auf Grundlage ihrer „Leistungen und [...] [ihrem] Verhalten für die Gesellschaft zu beurteilen“ (Baumgart, 2017, S. 110) war (Baumgart, 2017). Straftaten wie Missbrauch an Minderjährigen standen als „[...] Verbrechen gegen die sozialistische Gesellschaft“ (Knorr, 2017, S. 156) dem Idealbild im Weg. Sie stellten somit keinen Angriff auf die Persönlichkeitsrechte und sexuelle Selbstbestimmung dar, sondern wurden als Angriff auf die sozialistische Gesellschaft eingestuft. Der Öffentlichkeit wurden daher Sexualdelikte nur bekannt, wenn dies unter keinen Umständen vermeidbar war oder die Taten den „Eindruck von absoluten Einzelfällen in einer ansonsten heilen Welt erweckten“ (Sachse, 2017, S. 36). Dies erklärt, warum trotz des Wissens der Staatssicherheit einzelne Fälle von Kindesmissbrauch nicht verfolgt wurden. Erfuhr die Staatssicherheit von missbräuchlichem Verhalten eines Geistlichen, versuchte sie meist die Täter für ihre eigenen Zwecke zu nutzen, beispielsweise um Informationen aus dem Inneren der Kirche zu erhalten. Im Gegenzug wurden die Täter für ihre geleisteten Staatsdienste vor einer Strafverfolgung bewahrt. Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt wurde nur verfolgt, wenn der Machtapparat keine Vorteile aus einer Vertuschung ziehen konnte. Vereinzelt, z.B. wenn die Missbrauchsfälle öffentlich wurden, traf die Staatssicherheit Vereinbarungen mit der Kirche im Umgang mit den Tätern, um Täter beispielsweise in den Westen zu versetzen. Da die DDR kein Interesse daran hatte Kriminelle im Staat zu behalten oder Rentner*innen zu finanzieren, war sie mit einer Übersiedlung unerwünschter Kleriker in den Westen meist einverstanden.

4.3.1 Limitationen

Kirchliche Aktenführung

Die kirchlichen Akten enthalten nur spärliche Informationen über sexuellen Missbrauch. In den Gesprächen mit Klerikern wurde bestätigt, dass die Behandlung der Thematik nicht immer schriftlich festgehalten wurde.

„‘Quod non est in actis, non est in mundo‘ Dieser mit dem römischen Recht und der Schriftlichkeit gerichtlicher Verfahren eingeführte Grundsatz bringt die Entwicklung des Aktenwesens seit dem Hochmittelalter befördernden Interessen in knapper Form auf einen Nenner: Akten dokumentieren obrigkeitliches Bemühen, soziale Welten zu vermessen, dauerhaft zu fixieren und zu erinnern. Was nicht in Akten festgehalten ist, existiert nicht“ (Taeger, 2002, Abs. 1).

Die mangel- und lückenhafte Aktenführung soll beispielhaft aufgezeigt werden: In einer im Diözesanarchiv des Erzbistums Hamburg liegenden Personalakte eines Priesters wurde ein Zeitraum von 18 Jahren (1954 bis 1972) nicht erfasst. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Person, deren Akte für den hier zu behandelnden Kontext ansonsten als unauffällig galt, im fehlenden Zeitraum als Täter in Erscheinung trat. In anderen Akten fehlten Briefe, auf die in einem anderen Schreiben Bezug genommen wurde. Unterlagen sind teilweise den falschen Akten zugeordnet, Akten falsch oder unvollständig beschriftet. Manche Aktenstapel enthalten Inhalte von verschiedenen Personen, aber nur ein Aktenzeichen. Für wen dies dann gültig sein soll, wird nicht ersichtlich. Die Inhalte in den Akten waren nicht immer chronologisch geordnet und eine Paginierung, d.h. eine Durchnummerierung der Dokumente, fehlte. Bei Entnahme einer Akte wurde nicht vermerkt, wer diese wie lange ausgeliehen hat. Das heißt, eine Prüfung einzelner Akten und des Aktenbestandes auf Vollständigkeit war nicht möglich (Rinser et al., 2021). Die Schwierigkeiten in der Schriftgutverwaltung liegen laut dem seit 2005 tätigen Archivar des Erzbistums Hamburg darin, dass das Erzbistum bei seiner Gründung im Jahr 1995 eine „schlanke Verwaltung“ wünschte und der Versuch eines Aktenplans aufgrund der Komplexität verworfen wurde. Hinzu kam die Trennung des Schriftguts nach der damals zuständigen Jurisdiktion, d.h., alle Unterlagen bis 1994 sollten vom Heinrich-Theising-Institut in Schwerin ohne Vorgaben verzeichnet und verwaltet werden, während alles Nachfolgende in das Archiv in Hamburg überführt werden sollte. Danach sollte dieses archivierte Schriftgut zwischen den neu geordneten (Erz)Bistümern Hamburg und Osnabrück aufgeteilt werden. Die Problematik der Aktenführung ist seit längerem bekannt, da sie bereits von Seiten der MHG-Wissenschaftler*innen bemängelt wurde. Erfreulicherweise wurden einige Verbesserungen in der Schriftgutverwaltung aufgrund der geäußerten Kritik bereits in Angriff genommen. Eine Digitalisierung der Akten im Zusammenhang mit der vorhandenen Archivsoftware wird angeraten.

Bundesarchivs Stasi-Unterlagen-Archiv

Beim Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv wurde ein Antrag auf Akteneinsicht für 42 Personen gestellt. Nach einer Wartezeit von 15 Monaten wurde dem Antrag stattgegeben und eine Einsichtserlaubnis für nur 12 der beantragten Akten erteilt. Das im Bundesarchiv beantragte Material wurde von der Behörde vorsortiert und zum Teil geschwärzt. Beispielsweise wurden Informationen über des Missbrauchs beschuldigte Pfarrer, die die Zeit außerhalb ihrer „Arbeitszeit“ betrafen, nicht berücksichtigt. Die Behörde begründete ihr Vorgehen damit, dass die Person dann nicht in ihrer Funktion als Pfarrer tätig gewesen sei. Damit wurden nur aus der subjektiven Sicht der dortigen Mitarbeitenden relevante Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Interviews mit Kirchenvertretenden

Die Interviews mit den Kirchenvertretenden unterliegen den gleichen Limitationen wie die Interviews mit den Betroffenen (siehe Kapitel 3.3.1).

Maßnahmen zur Prävention zukünftigen Missbrauchs können aus den Ergebnissen der vorliegenden Studie nicht unmittelbar abgeleitet werden, denn die vorliegende Arbeit zielte auf die Aufarbeitung der Vergangenheit. Die gesellschaftlichen Strukturen, die in der Vergangenheit mit ursächlich für den Missbrauch waren, existieren heute ggf. nicht mehr. Doch eine retrospektive, historische Herangehensweise kann dazu beitragen „etwas mehr aus einer abgeschlossenen Zeit zu erfahren, sie und die Menschen besser zu verstehen und gerechter zu beurteilen“ (Pilvousek, 2001, S. 207).

5. Zusammenfassung

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder durch Geistliche tritt als ein Teilbereich der Gesamtsituation des Missbrauchs in Institutionen hervor, der in den letzten Jahren die größte Aufmerksamkeit der Medien erfahren hat und ein weltweites Problem darstellt. Seit Beginn der öffentlichen Diskussion wurden zahlreiche interne und externe Ermittlungen sowie wissenschaftliche Studien und Gutachten zu sexuellen Übergriffen innerhalb der katholischen Kirche durchgeführt. An diesen Stand der Forschung knüpft das vorliegende Forschungsprojekt an und soll einen weiteren Beitrag zur Aufarbeitung und Aufklärung liefern. Anders als in den bisher durchgeführten Studien wurden im vorliegenden Projekt Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betrachtet. Christ*innen in der DDR waren zahlreichen staatlichen Repressionen ausgesetzt und auch die Erziehung der Kinder und Jugendlichen befand sich in diesem Spannungsfeld. Dadurch unterschieden sich die Bedingungen unter denen der Missbrauch in der DDR stattfand in vielen Aspekten grundlegend von den Bedingungen in der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland.

Im Februar 2020 beauftragte das Erzbistum Hamburg Frau Prof. Manuela Dudeck (Lehrstuhl für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Universität Ulm) mit der Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg in der Zeit von 1946 bis 1989. Ziel war es, die Gewalt, die die Betroffenen erfahren haben, in angemessener Weise sichtbar zu machen und die Taten in den geschichtlichen Kontext einzubetten, um begünstigende kirchlich-institutionelle und gesellschaftlich-historische Rahmenbedingungen aufzuzeigen.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden

- (1) 13 Betroffene (davon 3 Frauen), die während der DDR als Minderjährige Gewalt im Rahmen der Kirche erfahren haben, interviewt.
- (2) 11 Betroffene füllten standardisierte Fragebögen zur Erfassung ihrer psychischen und körperlichen Befindlichkeit aus.
- (3) 11 Kirchenvertretende, die zur damaligen Zeit aktiv im Dienst der Kirche standen oder während ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Thema Missbrauch in der Region Mecklenburg konfrontiert waren, wurden befragt. Mit drei kirchenexternen Sachverständigen wurden Gespräche über die zeithistorische Einordnung der Missbrauchsfälle geführt.
- (4) 1503 kirchliche und staatsicherheitsbehördliche Dokumente wurden gesichtet.

Die Interviews und Akten wurden qualitativ inhaltsanalytisch ausgewertet. Neben sexualisierter Gewalt (z.B. Ausziehen, gemeinsames Schlafen in einem Bett, Manipulation der Genitalien) erfuhren 10 der 13 Betroffenen auch psychische (z.B. Drohen mit der Hölle) und schwere körperliche Gewalt (z.B. Schlagen mit dem Rohrstock). Die Anzahl der männlichen Betroffenen überwog. Der Missbrauch begann durchschnittlich im Alter von 10 Jahren und erfolgte im Mittel über fünf Jahre hinweg. Die Auswertung der Fragebögen zeigt, dass die Betroffenen auch heute (52-76 Jahre nach dem Missbrauch) signifikant häufiger an psychischen Belastungen, posttraumatischen Belastungsstörungen, somatoformen und depressiven Störungen leiden als (gleichaltrige) Personen jeweiliger Vergleichsstichproben.

In Übereinstimmung mit vergleichbaren Studien (z.B. der Bericht der französischen Aufarbeitungskommission CIASE, 2021, der MHG-Studie Dreßing et al., 2018 oder der Studie von Frings et al., 2022) finden sich auch in der vorliegenden Studie Hinweise auf folgende als Missbrauch begünstigend beschriebene kirchliche und soziale Faktoren:

- (a) Die hierarchischen Strukturen innerhalb der Kirche schützten Kirchenmitarbeitende, nicht aber die Betroffenen, da die Fürsorgepflicht des Bischofs gegenüber den Priestern stets höher bewertet wurde als die gegenüber den Gemeindemitgliedern.
- (b) Der Klerikalismus begünstigte den Missbrauch. Die Unfehlbarkeit der Geistlichen wurde nicht in Frage gestellt, weshalb den Geistlichen solche Taten nicht zugetraut wurden.
- (c) Das Beichtgeheimnis schützt den Täter vor Aufdeckung, da die Inhalte einer Beichte nicht mitgeteilt werden dürfen. Darüber hinaus wurde die Beichtsituation von Tätern zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausgenutzt, indem beichtende Kinder über ganz persönliche (erste) sexuelle Erfahrungen ausgefragt wurden.
- (d) Die kirchliche Sexualmoral förderte aufgrund der Tabuisierung der Sexualität eine Kultur des Wegsehens und trug so auch dazu bei, dass sich Betroffenen nicht mitteilten.
- (e) In der Priesterausbildung wurde das Thema Sexualität ebenfalls negativ konnotiert oder gänzlich tabuisiert. Dadurch fiel es vielen Geistlichen schwer sich dem Thema Missbrauch anzunehmen und sie rieten den Betroffenen, die Vorfälle zu vergessen.
- (f) Infolge der fehlenden sexuellen Aufklärung in der damaligen Zeit hatten die Betroffenen keine Worte, um den Missbrauch als solchen zu benennen und ihnen waren keine Ansprechpersonen bekannt, an die sie sich hätten wenden können, um Hilfe zu erfahren.
- (g) Die (emotionale) Vernachlässigung der Kinder durch die Eltern erschwerte das sich Anvertrauen der Betroffenen und erleichterte den Zugang der Beschuldigten/Täter zu den Minderjährigen.

Darüber hinaus konnten weitere nur für diese Zeit typische Faktoren identifiziert werden:

- (a) Die prekären Lebensbedingungen infolge des Zweiten Weltkriegs führten zu einer Abhängigkeit der Eltern der Betroffenen von materiellen (z.B. Essen und Kleidung) und sozialen (z.B. Unterstützung bei den Hausaufgaben) Zuwendungen des Pfarrers.
- (b) Die sexualisierte Gewalt wurde von den Beschuldigten/Tätern missbräuchlich religiös verbrämt (z.B. als „Sühne für eine gute Sterbestunde“), was es den Betroffenen erschwerte, sie als eine Straftat wahrzunehmen.
- (c) Die Diasporasituation der katholischen Kirche in der DDR und die ständige Bedrohung durch den Staat führten zu einer starken Verbundenheit innerhalb der katholischen Gemeinden, die allerdings mit einem Verbot jeglicher Kritik an inneren Missständen einherging.
- (d) Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat im Umgang mit den Tätern (z.B. Versetzungen in den Westen) führten dazu, dass die Taten nicht öffentlich gemacht wurden.
- (e) Die DDR tabuisierte Missbrauch ganz allgemein zum Schutz der sozialistischen Ideologie (=Selbstverständnis der DDR als eine Gesellschaftsform, die Kriminalität überwinden wird).
- (f) Die Staatssicherheit warb Täter innerhalb der Kirche gezielt als inoffizielle Mitarbeiter an und nutzte sie für eigene Zwecke (z.B. zum Auskundschaften der Vorgänge innerhalb der katholischen Kirche), weshalb Strafverfolgungen ausblieben.

6. Literaturverzeichnis

- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2017): Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Hg. v. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM). URL: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2017/10_Oktober/05/6_Fact_Sheet_Zahlen_Ausmass_sex_Gewalt.pdf, Stand: 24.02.2022.
- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Wo findet Missbrauch statt? Hg. v. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM). URL: <https://beauftragter-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt>, Stand: 24.02.2022.
- Arnold, Jörg (2004): Einige Aspekte der Entwicklung des StGB der DDR. In: Thomas Vormbaum und Jürgen Welp (Hg.): Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag., S. 423–455. URL: <https://werle.rewi.hu-berlin.de/admin/uploads/ArnoldDDR-Strafrecht.pdf>, Stand: 12.04.2022.
- Baier, Dirk; Fernau, Sandra; Hellmann, Deborah F.; Pfeiffer, Christian (2014): Fazit zum sexuellen Missbrauch durch katholische Geistliche Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den KFN-Befragungen. In: Sandra Fernau und Deborah F. Hellmann (Hg.): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, 45). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH, S. 269–288.
- Bange, Dirk (2007): Sexueller Missbrauch an Jungen: Die Mauer des Schweigens. Göttingen: Hogrefe.
- Barion, Hans (1984): Sacra Hierarchia. Die Führungsordnung der katholischen Kirche. In: Werner Böckenförde (Hg.): Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze. Paderborn - München - Wien - Zürich: Schöningh, S. 153–180.
- Baum, Andreas (2018): Systematische Vergewaltigungen im Krieg - Gedemütigt, erniedrigt, beschämt. Hg. v. Deutschlandfunk Kultur. URL: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/systematische-vergewaltigungen-im-krieg-gedemuetigt-100.html>, Stand: 24.02.2022.
- Baumgart, Benjamin (2017): III. Juristische Hintergründe zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der DDR. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Expertise der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG). Berlin, S. 109–140.

- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz (o. J.a): Marxismus-Leninismus. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz. URL: https://www.verfassungsschutz.bayern.de/linksextremismus/definition/ideologie/marxismus_leninismus/index.html, Stand: 17.01.2022.
- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz (o. J.b): Stalinismus. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz. URL: <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/linksextremismus/definition/ideologie/stalinismus/index.html>, Stand: 17.01.2022.
- Beleites, Johannes (2017): Der verhasste Freiraum Kirche. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). URL: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/stasi/224371/kirche>, Stand: 29.10.2020.
- Benett, Natalie; O'Donohue, William (2014): The construct of grooming in child sexual abuse: conceptual and measurement issues. In: Journal of Child Sexual Abuse. 23 (8). S. 957–976.
- Berliner, Lucy; Conte, Jon R. (1990): The process of victimization: The victim's perspective. In: Child Abuse and Neglect, 14, S. 825–837.
- Bertsch, Matthias (2014): Friedliche Revolution in der DDR - Distanz statt Protest bei der katholischen Kirche. Hg. v. deutschlandfunk.de. URL: <https://www.deutschlandfunk.de/friedliche-revolution-in-der-ddr-distanz-statt-protest-bei-100.html>, Stand: 05.09.2022.
- Bogner, Daniel (2019): Ihr macht uns die Kirche kaputt ... doch wir lassen das nicht zu! Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.
- Böhm, Bettina; Zollner, Hans; Fegert, Jörg M.; Liebhardt, Hubert (2014): Child sexual abuse in the context of the Roman Catholic Church: A review of literature from 1981–2013. In: Journal of Child Sexual Abuse 23 (6), S. 635–656.
- Bucher, Rainer (2014): Menschenrechte in der katholischen Kirche. Eine pastoraltheologische Analyse. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften (JCSW) 55, S. 199–212, Stand: 30.07.2021.
- Bücker, Nicola (2020): Kodieren – aber wie? Varianten der Grounded-Theory-Methodologie und der qualitativen Inhaltsanalyse im Vergleich [58 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 21 (1), Art. 2. URL: <http://dx.doi.org/10.17169/fqs-21.1.3389>, Stand: 22.11.2021.
- Bullens, Ruud (1995): Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs. In B. Marquardt-Mau (Hrsg.), Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung: Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle (S. 55-67). Weinheim: Beltz.
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (Hg.): Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Kinder. URL: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/informationen-fuer-die->

presse/hinweise-fuer-die-berichterstattung-ueber-gewalt-gegen-frauen-und-kinder.html, Stand: 18.10.2022.

Bundeszentrale für politische Bildung (2019): Vor 70 Jahren: Erste Verfassung für die DDR. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). URL: <https://www.bpb.de/kurzknapp/hintergrund-aktuell/291996/vor-70-jahren-erste-verfassung-fuer-die-ddr/>, Stand: 18.03.2022.

Bundschuh, Claudia (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. Hg. v. Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI). München. URL: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf, Stand: 15.06.2021.

Buß, Gregor (2017): Katholische Priester und Staatssicherheit. Historischer Hintergrund und ethische Reflexion. Münster: Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG.

d'Arcais, Paolo Flores (2010): Kirche: Die Verliese des Vatikan. Unter Mitarbeit von Dernbach, Andrea (Übersetzung). Hg. v. Der Tagesspiegel. URL: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/kirche-die-verliese-des-vatikan/1788982.html>, Stand: 16.03.2022.

Deutsche Bischofskonferenz (2013 a): Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151a-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Leitlinien.pdf, Stand: 15.06.2021.

Deutsche Bischofskonferenz (2013 b): Rahmenordnung: Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151b-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Rahmenordnung.pdf, Stand: 15.06.2021.

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.) (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Unter Mitarbeit von Heinz Kindler & Daniela Schmidt-Ndasi (Hrsg. von Amyra e.V.), Claudia Bundschuh, Peter Zimmermann, Anna Neumann & Fatma Çelik. URL: https://www.researchgate.net/profile/Elisabeth-Helming/publication/280315538_Abschlussbericht_Sexuelle_Gewalt/links/55b220fa08aed621ddfd87e3/Abschlussbericht-Sexuelle-Gewalt.pdf?origin=publication_detail, Stand 09.06.2022

- Diederich, Georg M. (2006): Chronik der katholischen Gemeinden in Mecklenburg 1709 bis 1961. Schwerin: Heinrich-Theissing-Institut.
- Diederich, Georg M. (2018): Chronik der katholischen Kirche in Mecklenburg 1961 bis 1990. Schwerin: Heinrich-Theissing-Institut.
- Dilling, Horst; Freyberger, Harald J. (2012): Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen. Mit Glossar und Diagnostischen Kriterien sowie Referenztabellen ICD-10vs. ICD-9 und ICD-10 vs. DSM-IV-TR. 6. überarb. Auflage unter Berücksichtigung der German Modification GM der ICD-10. Bern: Huber: Huber.
- Dilling, Horst; Mombour, Werner; Schmidt, Martin H.; Schulte-Markwort, Elisabeth (2015): Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F) klinisch-diagnostische Leitlinien. 10. Aufl. Bern: Hogrefe Verlag.
- Dölling, Dieter; Hermann, Dieter; Horten, Barbara; Bannenberg, Britta; Dreßing, Harald; Kruse, Andreas et al. (2016): Metaanalyse zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen der katholischen Kirche. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 10, S. 103–115.
- Dreßing, Harald; Salize, Hans Joachim; Dölling, Dieter; Hermann, Dieter et al. (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. URL: https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf, Stand: 15.06.2021.
- Droit, Emmanuel (2014): Die Jugendweihe als staatlicher Erfahrungsraum. Zwischen erzwungenem Ritual und privater Wiederaneignung (1950er bis 1980er Jahre). In: Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 27 (1 & 2), S. 27–43, Stand: 22.11.2021.
- ECPAT Deutschland e.V. (Hg.) (2018): Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt. Freiburg. URL: <https://www.terminologie.ecpat.de/wp-content/uploads/2019/12/Terminologischer-Leitfaden-A4-DE.pdf>, Stand: 09.01.2023.
- Eisewicht, Paul; Wustmann, Cornelia (2019): Teil 2. Sexueller Kindesmissbrauch in Familien in der DDR. In: Beate Mitzscherlich, Thomas Ahbe, Ulrike Diedrich, Cornelia Wustmann und Paul Eisewicht: Sexueller Kindesmissbrauch in Institutionen und Familien in der DDR. Fallstudie zu den Anhörungen und Dokumenten der Aufarbeitungskommission. Hg. v. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 65–93.
- Enders, Ursula (1996): Sexueller Mißbrauch in Institutionen: Wie Pädophile ihre Opfer suchen. In: Gitti Hentschel (Hg.): Skandal und Alltag. Sexueller Mißbrauch und Gegenstrategien. 1. Auflage. Berlin: Orlanda Frauenverlag, S. 220–238.

- Engfer, Anette (2016): Formen der Misshandlung von Kindern - Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Ulrich Tiber Egle, Peter Joraschky, Astrid Lampe, Inge Seiffge-Krenke et al. (Hg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Schattauer, S. 3–23.
- Ernst, Stephan (2012): "Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot verfehlt...". Anmerkungen und Anfragen aus moraltheologischer Sicht. In: Heribert Hallermann, Thomas Meckel, Sabrina Pfannkuche und Matthias Pulte (Hg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (9). Würzburg: Echter Verlag GmbH, S. 185–209.
- Erweiterte Gemeinsame Konferenz (2019): Arbeitspapier des vorbereitenden Forums. Macht und Gewaltenteilung in der Kirche. Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag. Unter Mitarbeit von Vertreter des ZdK und Mitglieder der DBK. Hg. v. Deutsche Bischofskonferenz (DBK). Fulda. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/bildmaterial/themen/Synodaler_Weg/Arbeitspapier-Stand-10.-Sept.-2019_Forum-Macht.pdf, Stand: 14.03.2022.
- Faggioli, Massimo; O'Reilly-Gindhart, Mary Catherine (2021): A New Wave in the Modern History of the Abuse Crisis in the Catholic Church: Literature Overview. 2018–2020. In: Theological Studies 82 (1), S. 156–185.
- Fegert, Jörg M. (2020): Kinderschutz vom Kind her denken. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Stand: 06.04.2022.
- Fernau, Sandra (2014): Biografische Umgangsformen mit sexuellem Missbrauch durch katholische Geistliche Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit Betroffenen. In: Sandra Fernau und Deborah F. Hellmann (Hg.): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, 45). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH, S. 153–184.
- Fischer, Irmtraud (2019): Sexuelle und sexualisierte Gewalt - und was aus der Bibel dazu zu lernen ist. In: Journal of the European Society of Women in Theological Research, S. 9–30. URL: https://poj.peeters-leuven.be/content.php?url=issue&journal_code=ESWTR&issue=0&vol=27, Stand: 30.07.2021.
- Fitzpatrick, Mark; Carr, Alan; Dooley, Barbara; Flanagan-Howard, Roisín; Flanagan, Edel; Tierney, Kevin et al. (2010): Profiles of adult survivors of severe sexual, physical and emotional institutional abuse in Ireland. In: Child Abuse Review 19, S. 387–404.
- Flatten, Guido; Gast, Ursula; Hofmann, Arne; Knaevelsrud, Christine; Lampe, Astrid; Liebermann, Peter et al. (2011): S3 - Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung. In: Trauma & Gewalt (3), S. 202–210. URL: <https://www.emdr.de/files/dtp002/medien/documents/Literatur-S3-Leitlinie.pdf>, Stand: 26.05.2021.

- Fleischer, Toni; Ulke, Christine; Ladwig, Karl-Heinz; Linkohr, Birgit; Johar, Hamimatunnisa; Atasoy, Seryan; Speerforck, Sven; Kruse, Johannes; Zöller, Daniela (2022): Geschlechts- und regionalspezifische Unterschiede von Kindesvernachlässigung und Gewalt vor der deutschen Wiedervereinigung. Ergebnisse aus GESA, einem Multi-Kohorten Konsortium. In: Psychotherapie Psychosomatik Medizinische Psychologie, 72, S. 550 – 557.
- Florin, Christiane (2021): Umgang mit sexualisierter Gewalt / "Dem Kirchenrecht fehlt die Opferperspektive". Hg. v. Deutschlandfunk. URL: <https://www.deutschlandfunk.de/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-dem-kirchenrecht-fehlt-die-100.html>, Stand: 01.03.2022.
- Frank, Joachim (2019): Zölibat: Unumstößlich erst seit hundert Jahren. In: Frankfurter Rundschau. URL: <https://www.fr.de/kultur/zoelibat-unumstoesslich-erst-seit-hundert-jahren-12830626.html>, Stand: 04.04.2022.
- French Independent Commission on Sexual Abuse (CIASE) (2021): Sexual Violence in the Catholic Church France 1950 – 2020. Final Report French Independent Commission on Sexual Abuse in the Catholic Church (CIASE). Unter Mitarbeit von Jean-Marc Sauvé, Laetitia Atlani-Duault, Nathalie Bajos, Thierry Baubet, Sadek Beloucif, Jean-Marie Burguburu et al. URL: <https://www.ciaze.fr/medias/Ciaze-Final-Report-5-october-2021-english-version.pdf>, Stand: 08.09.2022.
- Goertz, Stephan (2019): Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral. Mutmaßliche Zusammenhänge. In: Magnus Striet und Rita Werden (Hg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch, 9). Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 106–139.
- Gräfe, Kerstin; Zipfel, Stephan; Herzog, Wolfgang; Löwe, Bernd (2004): Screening psychischer Störungen mit dem "Gesundheitsfragebogen für Patienten (PHQ-D)". Ergebnisse der deutschen Validierungsstudie. In: Diagnostica, 50, S. 171–181.
- Grande, Dieter; Schäfer, Bernd (1997): Interne Richtlinien und Bewertungsmaßstäbe zu kirchlichen Kontakten mit dem MfS. In: Clemens Vollnhals (Hg.): Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz. 2., durchges. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 388–404.
- Grande, Dieter; Schäfer, Bernd (1998): Kirche im Visier. SED, Staatssicherheit und Katholische Kirche in der DDR. Unter Mitarbeit von Manfred Ackermann, Georg Diederich, Karl-Joseph Hummel und Hubertus Zomack. 2. Auflage. Leipzig: St. Benno Buch- und Zeitschriftenverlagsgesellschaft mbH.
- Grünwald, Katharina (2012): Das Staatskirchenrecht der DDR im Lichte des Aufeinandertreffens von Katholischer Kirche und Marxismus. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlagsgesellschaft.

- Hallay-Witte, Mary; Janssen, Bettina (Hg.) (2016): Schweigebruch. Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.
- Hanstein, Thomas (2019): Von Hirten und Schafen. Missbrauch in der katholischen Kirche - Ein Seelsorger sagt Stopp. Baden-Baden: Tectum Verlag.
- Harsey, Sarah; Freyd, Jennifer J. (2020) Deny, Attack, and Reverse Victim and Offender (DARVO): What Is the Influence on Perceived Perpetrator and Victim Credibility? In: Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma, 29 (8), S. 897-916, DOI: 10.1080/10926771.2020.1774695
- Hartmann, Christoph Paul (2019a): Seit 1.700 Jahren ein schwieriges Verhältnis. Der Kampf der Kirche mit der Sexualität. Hg. v. katholisch.de. URL: <https://www.katholisch.de/artikel/22636-der-kampf-der-kirche-mit-der-sexualitaet>, Stand: 11.04.2022.
- Hartmann, Christoph Paul (2019b): Von Anfang an umstritten: Die Geschichte des Zölibats. Hg. v. katholisch.de. URL: <https://www.katholisch.de/artikel/22655-von-anfang-an-umstritten-die-geschichte-des-zoelibats>, Stand: 09.11.2020.
- Hehl, Ulrich von; Tischner, Wolfgang (1993): Die katholische Kirche in der SBZ/DDR 1945–1989. Unter Mitarbeit von Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb). Hg. v. Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. enquete-online (Wahlperiode 12: Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (1992–1994)). URL: https://enquete-online.de/pdf?pdf=wp12b6_2_10-84, Stand: 29.09.2020.
- Hellmann, Deborah F.; Dinkelborg, Lisa M.; Fernau, Sandra (2014): Psychosoziale Folgen sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche. In: Sandra Fernau und Deborah F. Hellmann (Hg.): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, 45). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH, S. 185–236. URL: <https://www.jstor.org/stable/j.ctv941sxm.9>, Stand: 09.06.2022.
- Hermann, Friedrich-Georg (1966): Der Kampf gegen Religion und Kirche in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Stuttgart: Quell-Verlag.
- Hirsch, Mathias (1996): Zwei Arten der Identifikation mit dem Aggressor nach Ferenczi und Anna Freud. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 45 (6), S. 198–205.
- Hoffmann, Nicole (2018): Dokumentenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung. Überblick und Einführung. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Holtmeyer, Annette (2020): Der Zölibat. Hg. v. Planet Wissen. URL: https://www.planet-wissen.de/kultur/religion/das_christentum/pwiederzoelibat100.html, Stand: 04.04.2022.
- Jansen, Thomas (2018): Was ist Klerikalismus? Hg. v. katholisch.de. URL: <https://www.katholisch.de/artikel/18833-was-ist-klerikalismus>, Stand: 04.04.2022.

- Jesse, Eckhard (o. J.): Ministerium für Staatssicherheit. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). URL: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202071/ministerium-fuer-staatssicherheit>, Stand: 16.12.2021.
- Johannes Paul II (Hg.) (1983): Codex des kanonischen Rechts. URL: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/cic_index_ge.html, Stand: 03.02.2021.
- Johannes Paul II. (1981): Familiaris Consortio. Hg. v. Libreria Editrice Vaticana. Rom. URL: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_19811122_familiaris-consortio.html, Stand: 11.04.2022.
- Jone, Heribert (1950): Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (Allgemeine Normen und Personenrecht. Kan. 1 bis Kan. 725, 1). Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag.
- Jone, Heribert (1952): Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (Sachenrecht. Kan. 726 bis Kan. 1551, 2). Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag.
- Jone, Heribert (1953): Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (Prozeß- und Strafrecht. Kan. 1552 - Kan. 2414, 3). Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag.
- katholisch.de (2019): Papst schafft "Päpstliches Geheimnis" bei Missbrauchsfällen ab. Hg. v. katholisch.de. URL: <https://www.katholisch.de/artikel/23946-papst-schafft-paepstliches-geheimnis-bei-missbrauchsfaelen-ab>, Stand: 16.03.2022.
- Kaufmann, Sabine (2019): Verfassung in Deutschland: Verfassung der DDR. Hg. v. Planet Wissen. URL: https://www.planet-wissen.de/geschichte/menschenrechte/geschichte_der_verfassung_in_deutschland/pwieverfassungderddr100.html, Stand: 18.03.2022.
- Kavemann, Barbara; Graf-van Kesteren, Annemarie; Rothkegel, Sibylle; Nagel, Bianca (2016): Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben. Hg. v. Springer Fachmedien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Klappert, Sebastian (2020): Der Strafanspruch der Kirche bei Sexualdelikten an Minderjährigen durch Kleriker. Das kirchliche Strafrecht auf dem Abstellgleis. In: Kirche & Recht: Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis, 26 (1), S. 70–82.
- Knabe, Hubertus (2000): Strafen ohne Strafrecht. Zum Wandel repressiver Strategien in der Ära Honecker. In: Heiner Timmermann (Hg.): Die DDR - Recht und Justiz als politisches Instrument (Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen, 89). Berlin: Duncker & Humblot, S. 91–109.

- Knorr, Stefanie (2017): Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der DDR und dessen Folgen aus psychosozialer Sicht. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Expertise der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG). Berlin, S. 141–199.
- Kongregation für die Glaubenslehre (2010): Die Normen des "Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela" (2001). Geschichtliche Einführung (zusammengestellt von der Kongregation für die Glaubenslehre). Hg. v. Vatikan. URL: https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, Stand: 03.03.2022.
- Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (2021 a): Religion und Kirche. Hg. v. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. URL <https://www.adenauercampus.de/ddrtutorium/religion-und-kirche>, Stand: 25.05.2021.
- Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (2021 b): Katholische Kirche in der DDR. Hg. v. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Online verfügbar unter <https://www.adenauercampus.de/ddrtutorium/religion-und-kirche/katholiken>, Stand: 25.05.2021.
- Krötke, Wolf (1997): Das beschädigte Wahrheitszeugnis der Kirche. Zu den Folgen der Einflußnahme des MfS auf die Kirche. In: Clemens Vollnhals (Hg.): Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz. 2., durchges. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 405–414.
- Krüger, Renate (1979): Geschichte des Bischöflichen Kommissariates Schwerin 1946 - 1973. Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg.
- Lange, Gerhard; Pruß, Ursula; Schrader, Franz; Seifert, Siegfried (1993a): 23. Zur geplanten Jugendweihe (12. Dezember 1954). Hirtenwort des Bischofs von Berlin, Wilhelm Weskamm. In: Gerhard Lange, Ursula Pruß, Franz Schrader und Siegfried Seifert (Hg.): Katholische Kirche - Sozialistischer Staat DDR. Dokumente und öffentliche Äußerungen 1945 - 1990. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Leipzig: Benno Verlag, S. 73–74.
- Lange, Gerhard; Pruß, Ursula; Schrader, Franz; Seifert, Siegfried (1993b): 30 Zur Jugendweihe (12. Oktober 1955). Erklärung der Bischöfe und Bischöflichen Kommissare im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik. In: Gerhard Lange, Ursula Pruß, Franz Schrader und Siegfried Seifert (Hg.): Katholische Kirche - Sozialistischer Staat DDR. Dokumente und öffentliche Äußerungen 1945 - 1990. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Leipzig: Benno Verlag, S. 88–89.
- Lange, Gerhard; Pruß, Ursula; Schrader, Franz; Seifert, Siegfried (1993c): 33. "Wir halten die Fundamente für falsch" (1. September 1956). Predigt von Bischof Otto Spülbeck, Apostolischer Administrator des Bistums Meißen, während des 77. Deutschen Katholikentages in Köln. In: Gerhard Lange, Ursula Pruß, Franz Schrader und Siegfried Seifert (Hg.):

- Katholische Kirche - Sozialistischer Staat DDR. Dokumente und öffentliche Äußerungen 1945 - 1990. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Leipzig: Benno Verlag, S. 98–103.
- Lange, Gerhard; Pruß, Ursula; Schrader, Franz; Seifert, Siegfried (1993d): 66. Zum Entwurf einer neuen Verfassung in der DDR (5. Februar 1968). Der Vorsitzende der Berliner Ordinarienkonferenz, Kardinal Bengsch, im Namen der Bischöfe und Bischöflichen Kommissare in der DDR an den Vorsitzenden des Staatsrates, Ulbrich (1. Eingabe). In: Gerhard Lange, Ursula Pruß, Franz Schrader und Siegfried Seifert (Hg.): Katholische Kirche - Sozialistischer Staat DDR. Dokumente und öffentliche Äußerungen 1945 - 1990. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Leipzig: Benno Verlag, S. 227–230.
- Langevin, Ron, Curnoe, Suzanne & Bain, Jerald (2000): A study of clerics who commit sexual offenses: Are they different from other sex offenders? In Child Abuse and Neglect, 24, S. 535–545.
- Leygraf, Norbert; König, Andrej; Kröber, Hans-Ludwig; Pfäfflin, Friedemann (2012): Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland. Eine Analyse forensischer Gutachten 2000 - 2010. Abschlussbericht. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_2012/2012_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf, Stand: 17.06.2021.
- Libreria Editrice Vaticana (Hg.) (1997a): Katechismus der Katholischen Kirche. Dritter Teil Das Leben in Christus. Zweiter Abschnitt Die Zehn Gebote. Zweites Kapitel „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Artikel 6 Das sechste Gebot. II Berufung zur Keuschheit. Vatikan. URL: https://www.vatican.va/archive/DEU0035/___P8B.HTM, Stand: 18.11.2022.
- Libreria Editrice Vaticana (Hg.) (1997b): Katechismus der Katholischen Kirche. Vatikan. URL: https://www.vatican.va/archive/DEU0035/_INDEX.HTM#fonte, Stand: 07.04.2022.
- Libreria Editrice Vaticana (Hg.) (1997c): Katechismus der Katholischen Kirche. Dritter Teil Das Leben in Christus. Zweiter Abschnitt Die Zehn Gebote. Zweites Kapitel „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Artikel 6 Das sechste Gebot. I „Als Mann und Frau schuf er sie..“ Vatikan. URL: https://www.vatican.va/archive/DEU0035/___P8A.HTM, Stand: 18.11.2022.
- Libreria Editrice Vaticana (Hg.) (1997d): Katechismus der Katholischen Kirche. Dritter Teil Das Leben in Christus. Erster Abschnitt Die Berufung des Menschen: Das Leben im Heiligen Geist. Drittes Kapitel Das Heil Gottes: Das Gesetz und die Gnade. Artikel 12 Das sittliche Gesetz. Vatikan. URL: https://www.vatican.va/archive/DEU0035/___P6Z.HTM, Stand: 18.11.2022.

- Libreria Editrice Vaticana (Hg.) (1997e): Katechismus der Katholischen Kirche. Zweiter Teil Die Feier des christlichen Mysteriums. Zweiter Abschnitt Die sieben Sakramente der Kirche. Drittes Kapitel Die Sakramente des Dienstes für die Gemeinschaft. Artikel 6 Das Sakrament der Weihe. VI Wer kann das Weihesakrament empfangen. Vatikan. URL: https://www.vatican.va/archive/DEU0035/___P53.HTM, Stand: 18.11.2022.
- Löschper, Gabi (2000): Kriminalität und soziale Kontrolle als Bereiche qualitativer Sozialwissenschaft [12 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 1 (1), Art. 9. DOI: 10.1515/9783110924992-003.
- Löwe, Bernd; Spitzer Robert L.; Zipfel, Stephan; Herzog, Wolfgang (2002): Gesundheitsfragebogen für Patienten (PHQ D). Komplettversion und Kurzform. Testmappe mit Manual, Fragebögen, Schablonen. Karlsruhe.
- Lüdecke, Norbert (2011): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht. In: Münchener Theologische Zeitschrift, 62 (1), S. 33–60. URL: https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/1006/L%C3%BCdecke_Missbrauch.pdf?sequence=1&isAllowed=y, Stand: 09.08.2021.
- Lüdecke, Norbert (2018): Empörung reicht nicht! Hinweise und Fragen eines Kirchenrechtlers. In: Theosalon. Meinungen zu Kultur und Religion. URL: <http://theosalon.blogspot.com/2018/11/empörung-reicht-nicht.html>, Stand: 09.08.2021.
- Lutterbach, Hubertus (2019a): Die Kultische Reinheit - Bedingung der Möglichkeit für sexuelle Gewalt von Klerikern gegenüber Kindern? In: Magnus Striet und Rita Werden (Hg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch, 9). Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 175–195.
- Lutterbach, Hubertus (2019b): Spiritualität und Missbrauch. Werdet wie die Kinder. In: Herder Korrespondenz, 1, S. 48–51, Stand: 30.07.2021.
- Maercker, Andreas; Forstmeier, Simon; Wagner, Birgit; Glaesmer, Heide; Brähler, Elmar (2008): Posttraumatische Belastungsstörungen in Deutschland. Ergebnisse einer gesamtdeutschen epidemiologischen Untersuchung. In: Nervenarzt, 79, S. 577–586.
- Maercker, Andreas; Karl, A. (2011): Posttraumatische Belastungsstörung. Klassifikation und Diagnostik. In: Meinrad Perrez und Urs Baumann (Hg.): Lehrbuch Klinische Psychologie - Psychotherapie. 4. aktualisierte Auflage. Bern: Huber, S. 970–976.
- Mählert, Ulrich (2001): Kleine Geschichte der DDR. 3. Auflage (Beck'sche Reihe). München: C. H. Beck Verlag.
- Marotta, Giulia (2021): Child sexual abuse by members of the Catholic Church in Italy and France: a literature review of the last two decades. In: Journal of Child Sexual Abuse, 23 (6), S. 911–931.

- Mawick, Reinhard (2014): Wie alt ist die katholische Kirche? Hg. v. evangelisch.de. URL: <https://www.evangelisch.de/inhalte/113435/19-03-2014/Wie%20alt%20ist%20die%20katholische%20Kirche%3F>, Stand: 16.03.2022.
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- Mayring, Philipp (2016): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 6. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- MDR.DE (2018): Geschichte - Katholiken in der DDR. Hg. v. MDR.DE. URL: <https://www.mdr.de/zeitreise/stoebern/damals/papstbesuch220.html>, Stand: 29.10.2020.
- MDR.DE (2019): Interview. Kindesmissbrauch in der DDR größeres Tabu als in der BRD. Hg. v. MDR.DE. URL: <https://www.mdr.de/zeitreise/ddr-kindesmissbrauch-studie-interview-christine-bergmann-100.html>, Stand: 04.11.2020.
- MDR.DE (2020): Das Politbüro der SED. Hg. v. MDR.DE. URL: <https://www.mdr.de/geschichte/ruecktritt-politbuero-sed100.html>, Stand: 14.12.2021.
- Meder, Stephan (2021): Rechtsgeschichte. Eine Einführung. 7., unveränderte Auflage. Köln - Weimar - Wien: Böhlau Verlag GmbH & Cie.
- Menning, Hans; Renz, Annika; Seifert, Jan; Maercker, Andreas (2008): Reduced mismatch negativity in posttraumatic stress disorder: a compensatory mechanism for chronic hyperarousal? In: International Journal of Psychophysiology, 68, S. 27–34.
- Migge, Thomas (2015): Staat und Religion. Der Vatikan und die Menschenrechte. Hg. v. Deutschlandfunk. URL: https://www.deutschlandfunk.de/staat-und-religion-der-vatikan-und-die-menschenrechte.886.de.html?dram:article_id=308219, Stand: 11.08.2021.
- Ministerium der Justiz (1987): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. korrigierte Auflage. Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.
- Mischkowski, Gabriela (2004): Sexualisierte Gewalt im Krieg - eine Chronik. In: Karin Griesse und medica mondiale e.V. (Hg.): Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern. Frankfurt/Main: Mabuse Verlag, S. 17–56.
- Möller, Hans-Jürgen; Laux, Gerd; Deister, Arno (2015): Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie. 6. aktualisierte Auflage (Duale Reihe). Stuttgart: Thieme.
- Morfeld, Matthias.; Kirchberger, Inge.; Bullinger, Monika (2011): SF-36. Fragebogen zum Gesundheitszustand. 2., ergänzte und überarbeitete Auflage. Göttingen: Hogrefe.
- Müller, Ludger (2021): Kleriker und Laien in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und von 1983. In: Barbara Krämer und Philipp Thull (Hg.): Der Codex Iuris Canonici im Wandel. Entwicklungslinien vom CIC/1917 bis heute. Würzburg: Echter Verlag GmbH, S. 25–36.

- Nolte, Heike (2013): Katholiken in der DDR. Hamburg: Bachelor + Master Publishing, Imprint der Diplomica Verlag GmbH
- Oelgemöller, Simon (2019): Eröffnung des Ersten Vatikanischen Konzils durch Pius IX. 150 Jahre Erstes Vatikanum: Das Ringen um die päpstliche Unfehlbarkeit. Hg. v. katholisch.de. URL: <https://www.katholisch.de/artikel/23845-150-jahre-erstes-vatikanum-das-ringen-um-die-paepstliche-unfehlbarkeit>, Stand: 16.03.2022.
- Office of the Sacred Congregation (1962): Instruction of the supreme sacred congregation of the holy office. Addressed to all patriarchs, archbishops, bishops and other local ordinaries "Also of the oriental rite" on the manner of proceeding in causes of solicitation. Instruction On the Manner of Proceeding in Causes involving the Crime of Solicitation. To be kept carefully in the secret archive of the curia for internal use. Hg. v. Office of the Sacred Congregation. Rom. URL: https://www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html, Stand: 03.03.2022.
- Ott, Ruthard (2012): Sexueller Missbrauch - Ein Phänomen in der Kirche. In: Heribert Hallermann, Thomas Meckel, Sabrina Pfannkuche und Matthias Pulte (Hg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (9). Würzburg: Echter Verlag GmbH, S. 13–38.
- Pereda, Noemí; Guilera, Georgina; Forns, Maria; Gómez-Benito, Juana (2009): The prevalence of child sexual abuse in community and student samples: A meta-analysis. In: Clinical Psychology Review, 29 (4), S. 328–338.
- Pickel, Gert (2020): Kirchenbindung und Religiosität in Ost und West. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). URL: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47190/kirchennaeh>, Stand: 29.09.2020.
- Pilvousek, Josef (1995): „Innenansichten“. Von der „Flüchtlingskirche“ zur „katholischen Kirche in der DDR“. Unter Mitarbeit von Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb). Hg. v. Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. www.enquete-online.de (Wahlperiode 12: Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (1992–1994)). URL: https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp12b6_2_0270, Stand: 13.12.2021.
- Pilvousek, Josef (2001): Zehn Jahre danach – Reflexionen zur historischen Aufarbeitung der DDR-Kirchengeschichte. In: Wolfgang Schluchter (Hg.): Kolloquien des Max Weber-Kollegs XV–XXIII. Erfurt, S. 193–208, Stand: 10.08.2021.
- Pilvousek, Josef (2003): Katholische Kirche in der DDR. Kirche für die Gesellschaft? In: Wolfgang Schluchter (Hg.): Kolloquien des Max-Weber-Kollegs VI–XIV (1999–2000) (VI–XIV (1999–2000)). Erfurt, S. 93–116. URL: https://www.db-thueringen.de/servlets/MCR-FileNodeServlet/dbt_derivate_00001343/pilvousek.pdf, Stand: 30.07.2021.

- Pilvousek, Josef (2006): Die katholischen Bischöfe in der SBZ/DDR. Zentralisierte Kirchenführung im Horizont totalitärer Macht. In: Historisches Jahrbuch (Vol. 126), S. 439–464, Stand: 30.07.2021.
- Pilvousek, Josef (2014): Die katholische Kirche in der DDR. Beiträge zur Kirchengeschichte Mitteldeutschlands. Münster: Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG.
- Plante, Thomas G. (2003): Priests behaving badly: What do we know about priest sex offenders? In: Sexual Addiction and Compulsivity, 9, S. 93–97.
- Raabe, Thomas (1997): SED-Staat und katholische Kirche 1949 bis 1989. In: Clemens Vollnhals (Hg.): Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz. 2., durchges. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 353–370.
- Rees, Wilhelm (2012): Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch - Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die Delicta Graviora vom 21.05.2010. In: Heribert Hallermann, Thomas Meckel, Sabrina Pfannkuche und Matthias Pulte (Hg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (9). Würzburg: Echter Verlag GmbH, S. 67–135.
- Rees, Wilhelm (2021): Das kirchliche Strafrecht in seiner Entwicklung vom CIC/1917 bis heute. In: Barbara Krämer und Philipp Thull (Hg.): Der Codex Iuris Canonici im Wandel. Entwicklungslinien vom CIC/1917 bis heute. Würzburg: Echter Verlag GmbH, S. 117–146.
- Reynaert, Machteld (2015): Sexual abuse of children as a form of power abuse and abuse of the body. In: Acta Theologica, 35 (1), S. 189–200. DOI: 10.4314/actat.v35i1.11.
- Richter, Klemens (1972): Katholische Kirche in der DDR. Wandel kirchlicher Strukturen unter den Bedingungen einer sozialistischen Gesellschaft. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften (JCSW), 13, S. 215–245. URL: <https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/jcsw/article/view/850/798>, Stand: 29.09.2020.
- Rinser, Laura; Streb, Judith; Dudeck Manuela (2021): Tätigkeitsbericht „Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der Katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989“ Universitätsklinikum Ulm. URL: <https://www.uniklinik-ulm.de/forensische-psychiatrie-und-psychotherapie/forschungsprojekt-erzbistum-hamburg.html>
- Rommelspacher, Birgit (1996): Kontroverse Diskurse. Der sexuelle Mißbrauch und seine Ideologisierungen. In: Gitti Hentschel (Hg.): Skandal und Alltag. Sexueller Mißbrauch und Gegenstrategien. 1. Auflage. Berlin: Orlanda Frauenverlag, S. 17–34.
- Sachse, Christian (2017): II. Historische Aspekte sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der DDR. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Expertise der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG). Berlin, S. 14–108.

- Sachse, Christian; Knorr, Stefanie; Baumgart, Benjamin (2017): Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Expertise der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG). Hg. v. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. URL: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2017/10/Expertise-DDR_online.pdf, Stand: 29.09.2020.
- Sack, Martin; Gromes, Barbara (2013): Ressourcenorientierte Behandlungsstrategien in der Traumatherapie. Autonomie und Handlungskompetenz zurückgewinnen. In: Psychotherapie im Dialog (PiD) (14 (01)), S. 2–7. URL: https://www.researchgate.net/profile/Martin-Sack/publication/261031874_Ressourcenorientierte_Behandlungsstrategien_in_der_Traumatherapie/links/02e7e53314b1ec804f000000/Ressourcenorientierte-Behandlungsstrategien-in-der-Traumatherapie.pdf, Stand: 21.04.2021.
- Saß, Henning.; Wittchen, Hans-Ulrich.; Zaudig, Michael (2003): Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV. Göttingen: Hogrefe.
- Schäfer, Bernd (1998a): Die Kirchenpolitik der Ost-CDU und die katholische Kirche in der SBZ/DDR. In: Historisch-Politische Mitteilungen, 5 (1), S. 145–166. DOI: 10.7788/hpm.1998.5.1.145.
- Schmidt-Lauber, Brigitta (2001): Das qualitative Interview oder: Die Kunst des Reden Lassens. In: Silke Götsch und Albrecht Lehmann (Hg.): Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie. Berlin: Dietrich Reimer Verlag GmbH, S. 165–186.
- Schreier, Margrit (2014): Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten [59 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 15 (1), Art. 18. URL: https://www.researchgate.net/profile/Margrit-Schreier/publication/264788264_Varianten_qualitativer_Inhaltsanalyse_Ein_Wegweiser_im_Dickicht_der_Begrifflichkeiten/links/58c15a9592851c2adfee9609/Varianten-qualitativer-Inhaltsanalyse-Ein-Wegweiser-im-Dickicht-der-Begrifflichkeiten.pdf, Stand: 09.12.2021.
- Schüßler, Michael (2021): Drop your tools! Pastoraltheologische Vertiefung kirchlicher Präventionsbemühungen. In: Jochen Sautermeister und Andreas Odenthal (Hg.): Ohnmacht. Macht. Missbrauch. Theologische Analysen eines systemischen Problems. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag, S. 74–100.
- Scicluna, Charles J. (2012a): Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker. In: Heribert Hallermann, Thomas Meckel, Sabrina Pfannkuche und Matthias Pulte (Hg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (9). Würzburg: Echter Verlag GmbH, S. 325–335.

- Scicluna, Charles J. (2012b): Sexueller Missbrauch. Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten? Einige Anmerkungen zum Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (30.04.2001/21.05.2010) und zur Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre. In: Heribert Hallermann, Thomas Meckel, Sabrina Pfannkuche und Matthias Pulte (Hg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (9). Würzburg: Echter Verlag GmbH, S. 307–324.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, www.dbk.de (2022): Aufbau der katholischen Kirche. Hg. v. Deutsche Bischofskonferenz (DBK). URL: <https://www.dbk.de/katholische-kirche/aufbau>, Stand: 14.03.2022.
- Sendker, Marion (2018): 70 Jahre UN-Menschenrechtserklärung. Die größte moralische Verpflichtung der Welt. Hg. v. Legal Tribune Online (LTO). URL: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/70-jahre-un-menschenrechte-voelkerrecht-moral-bindung/>, Stand: 11.08.2021.
- Siegrist, Philip; Maerker, Andreas (2010): Deutsche Fassung der Short Screening Scale for DSM-IV Posttraumatic Stress Disorder. In: Trauma & Gewalt, 4 (5), S. 2–7.
- Spiegel Panorama (2003): Sexueller Missbrauch. Vatikan verordnete "ewiges Schweigen". Hg. v. Der Spiegel. URL: <https://www.spiegel.de/panorama/sexueller-missbrauch-vatikan-verordnete-ewiges-schweigen-a-261772.html>, Stand: 05.03.2022.
- Spröber, Nina; Schneider, Thekla; Rassenhofer, Miriam; Seitz, Alexander; Liebhardt, Hubert; König, Lilith; Fegert, Jörg M. (2014): Child sexual abuse in religiously affiliated and secular institutions: A retrospective descriptive analysis of data provided by victims in a government-sponsored reappraisal program in Germany. In: BMC public health (14), S. 282.
- Spröber-Kolb, Nina; Rassenhofer, Miriam; Allroggen, Marc; Plener, Paul L.; Kölch, Michael; Fegert, Jörg M. (2017): Research on Child Sexual Abuse in Institutions in German-Speaking Countries: A Summary. In: Adrian V. Rus, Sheri R. Parris und Ecaterina Stativa (Hg.): Child Maltreatment in Residential Care – History, Research, and Current Practice. Berlin: Springer, S. 179–197.
- Stasi-Unterlagen-Archiv (o. J.): Menschenrechte in der DDR. Hg. v. Stasi-Unterlagen-Archiv. URL: <https://www.demokratie-statt-diktatur.de/ueber-diese-seite/menschenrechte-in-der-ddr/>, Stand: 17.03.2022.
- Statista (2022): Wohnbevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) von 1949 bis 1989. Hg. v. Statista. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/249217/umfrage/bevoelkerung-der-ddr/>, Stand: 21.03.2022.
- Stephan, Anke (2004): Erinnertes Leben: Autobiographien, Memoiren und Oral-History-Interviews als historische Quellen. Hg. v. Das Forschungsportal zu Ost-, Ostmittel- und

- Südosteuropa. Digitales Handbuch zur Geschichte und Kultur Russlands und Osteuropas. URL: <https://epub.ub.uni-muenchen.de/627/1/Stephan-Selbstzeugnisse.pdf>, Stand: 22.11.2021.
- Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968. URL: <http://www.verfassungen.de/ddr/strafgesetzbuch68.htm>, Stand: 22.03.2022.
- Stoltenborgh, Marije; van IJzendoorn, Marinus H.; Euser, Eveline M.; Bakermans-Kranenburg, Marian J. (2011): A Global Perspective on Child Sexual Abuse: Meta-Analysis of Prevalence Around the World. In: Child Maltreatment, 16 (2), S. 79–101.
- Strohscheidt, Elisabeth; Scharrenbroich, Anne; Wucharz, Julia (2016): Positionspapier Sexualisierte Gewalt als Mittel der Kriegsführung. Hg. v. Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V. Aachen. URL: <https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/positionspapier-sexualisierte-gewalt-2016.pdf>, Stand: 24.02.2022.
- Taeger, Angela (2002): Aktenanalyse in der kriminologisch-geschichtswissenschaftlichen Forschung zum Strafrecht. Polizeiliche Aufzeichnungen über männliche Homosexuelle im Paris des 18. Jahrhunderts [19 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 3 (1), Art. 19. URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0201190>, Stand: 22.11.2021.
- Terr, Leonore C. (1989): Treating psychic trauma in children. In: Journal of traumatic stress, 2, S. 3-20.
- Timmermann, Heiner (2000): Die Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. In: Heiner Timmermann (Hg.): Die DDR - Recht und Justiz als politisches Instrument (Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen, 89). Berlin: Duncker & Humblot, S. 11–25.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs (Hg.) (2021): Aufarbeitungsberichte zum Thema sexueller Kindesmissbrauch. Büro der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. URL: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Aufarbeitungsberichte_August22.pdf, Stand: 14.12.2022.
- United Nations (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Hg. v. Office of the high Commissioner for Human Rights. United Nations (OHCHR). URL: <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, Stand: 24.02.2022.
- Universität Innsbruck (2008): Die Bibel in der Einheitsübersetzung. Das Evangelium nach Markus, Kapitel 10. Hg. v. Universität Innsbruck. URL: <https://www.uibk.ac.at/theol/lese-raum/bibel/mk10.html>, Stand: 04.04.2022.

- vatican news - gs (2019): Missbrauch: Franziskus hebt päpstliches Geheimnis auf. Hg. v. Vatican News. URL: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-12/missbrauch-franziskus-paepstliches-geheimnis-abgeschafft.html>, Stand: 16.03.2022.
- Vatikan/Heiliger Stuhl (MCMXVIII): Codex Iuris Canonici. PII X Pontificis Maximi Iussu Digestus. Benedicti Papae XV Auctoritate Promulgatus. Unter Mitarbeit von Petro Card. Gasparri. P. J. KENEDY & SONS. URL: <https://www.iuscangreg.it/pdf/CIC1917.pdf>, Stand: 10.02.2022.
- Vatikan/Heiliger Stuhl (1983a): Buch I Allgemeine Normen (Cann. 1 – 6). Titel VI Physische und Juristische Personen (Cann. 96 – 123). Kapitel II Juristische Personen. In: Johannes Paul II (Hg.): Codex des kanonischen Rechts. URL: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro1_cann113-123_ge.html, Stand: 03.02.201.
- Vatikan/Heiliger Stuhl (Hg.) (1983b): Codex des Kanonischen Rechts. Unter Mitarbeit von Johannes Paul II. Vatikan. URL: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/cic_index_ge.html, Stand: 17.12.2021.
- Vatikan/Heiliger Stuhl (2021): Neues Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes - Strafbestimmungen in der Kirche. In: Johannes Paul II (Hg.): Codex des kanonischen Rechts. URL: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro6_ge.pdf, Stand: 11.08.2021.
- Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949. URL: <http://www.verfassungen.de/ddr/verf49.htm>, Stand: 22.03.2022.
- Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968. URL: <http://www.verfassungen.de/ddr/verf68.htm>, Stand: 22.03.2022.
- von Kober, Franz (1867): Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts. Historisch-dogmatisch dargestellt. Tübingen: Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
- Weingraber, Sophie (2017): Sexueller Missbrauch als gravierende Verletzung der Menschenwürde - eine interkulturelle Perspektive. In: Daniela Steenkamp und Margit Stein (Hg.): Kinderrechte sind Menschenrechte. Stand, Perspektiven und Herausforderungen. Berlin: LIT Verlag Dr. W. Hopf, S. 105–117.
- Weztels, Peter (1997): Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit: Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Widmer, Marius (2019): In der Kirche fehlen Gewaltenteilung, Kontrolle von Herrschaft und Teilhaberechte (Teil 1/2). Hg. v. Alma & Georges - Das Online-Magazin der Universität Freiburg. Universität Freiburg. URL: <https://www.unifr.ch/alma-georges/articles/2019/in-der-kirche-ehlen-gewaltenteilung-kontrolle-von-herrschaft-und-teilhaberechte-teil-12?lang=de>, Stand: 06.08.2021.

- Wilhelm, Frank (2019): Ein dunkles Kapitel der Kirche: Ein Opfer erzählt. In: Nordkurier.
- Witt, Andreas; Rassenhofer, Miriam; Allroggen, Marc; Brähler, Elmar; Plener, Paul L.; Fegert, Jörg M. (2018): The prevalence of sexual abuse in institutions: Results from a representative population-based sample in Germany. In: Sexual Abuse, 31 (6), S. 643–66. DOI: 10.1177%2F1079063218759323.
- Wittchen, Hans-Ulrich; Zaudig, Michael; Fydrich, Thomas (1997): Strukturiertes Klinisches Interview für DSM-IV. Göttingen: Hogrefe.
- Witzel, Andreas (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Gerd Jüttemann (Hg.): Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim: Beltz, S. 227–255. URL: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssor-5630>, Stand: 03.12.2021.
- Wolfe, David A.; Francis, Karen J.; Straatman, Anna-Lee (2006): Child abuse in religiously-affiliated institutions: long-term impact on men's mental health. In: Child abuse & neglect 30 (2), S. 205–212. DOI: 10.1016/j.chiabu.2005.08.015.
- Wollinger, Gina R; Dinkelborg, Lisa M.; Baier, Dirk (2014): Reaktionen auf das Offenbarungsverhalten Betroffener sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche. In: Fernau, Sandra; Hellmann, Deborah F. (Hg.): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH. S. 237–268
- Wollschläger, Karin (2018): Expertin: Missbrauchsprävention muss im Priesterseminar beginnen. Hg. v. Domradio.de. Erzbistum Köln. URL: <https://www.domradio.de/themen/ethik-und-moral/2018-11-17/expertin-missbrauchspraevention-muss-im-priesterseminar-beginnen>, Stand: 09.11.2020.
- Zander, Helmut (1988): Zur Situation der katholischen Kirche in der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 4-5), S. 29–38. URL: <http://perso.unifr.ch/helmut.zander/wp-content/uploads/2015/09/Zander-Zur-Situation-der-katholischen-Kirche-in-der-DDR.pdf>, Stand: 21.04.2021.
- Zimmermann, Steffen (2015): Alle Wege führen nach Rom. Hg. v. katholisch.de. URL: <https://www.katholisch.de/artikel/5866-alle-wege-fuehren-nach-rom>, Stand: 14.03.2022.
- Zimmermann, Peter; Neumann, Anna; Çelik, Fatma (2011): 2.2 Expertise „Sexuelle Gewalt in der Familie, im familialen und privaten Umfeld. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Unter Mitarbeit von Heinz Kindler & Daniela Schmidt-Ndasi (Hrsg. von Amyra e.V.), Claudia Bundschuh, Peter Zimmermann, Anna Neumann & Fatma Çelik. München, S. 21–25.

Zoch, Annette (2021): Vatikan: Katholische Kirche verschärft Strafrecht. Hg. v. Süddeutsche Zeitung (SZ.de). URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/vatikan-papst-franziskus-kirchenrecht-missbrauch-1.5310114>, Stand: 11.08.2021.

Zweites Vatikanisches Konzil (1964): Lumen Gentium. Hg. v. Papst Paul VI/Zweites Vatikanisches Konzil. Rom. URL: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html, Stand: 09.11.2022.

Zweites Vatikanisches Konzil (1965): Pastorale Konstitution. Gaudium et spes. Über die Kirche in der Welt von heute. Hg. v. Vatikan/Heiliger Stuhl. Rom. URL: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html#, Stand: 18.01.2022.